H. f.
3336.

Liechtenstein

Aufl. 2881

Statistik

R

Staatsverfassung

der

Oesterreichischen

Monarchie

im

Grundrisse.

Von

Joseph Freiherrn von Lichtenstern.

Wien, bei Ignaz Aloys edlen v. Kleinmayer.

1791.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner Exzellenz

Dem hochgebohrnen Herrn

Franz Joseph des heil. röm. Reichs

Grafen von Thunn,

Sr. königl. apostol. Majestät Kämmerern und wirklichen geheimen Rath, dann des Großherzoglich Toskanischen St. Stephans Orden Rittern ꝛc. ꝛc.

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn

Karl Freiherrn

von Meidinger zu Meidingen = Lauterbach,

königl. Sekretär, der Kurbayrischen Akademie der Wissenschaften in München, und der Berliner Gesellschaft naturforschender Freunde Mitglied

Dann dem

Wohlgebohrnen Herrn J. von Brady,

königl. Major vom Generalstab, und des Militärischen Marie Theresien Ordens Rittern.

widmet
dieses
zum Zeichen
seiner
vorzüglichen Verehrung
und
als ein Denkmal
der
Freundschaft.

Der Verfasser.

Die österreichischen Staaten sind so sehr in jeder Rücksicht merkwürdig. Die Kenntniß dieser Monarchie ist zur Kenntniß des allgemeinen europäischen Staatensystem wegen ihrer nahen Verbindung so unentbehrlich, daß man sich mit Recht wundern muß, warum die berühmtesten Statistiker ein Toze — ein Achenwall — und selbst Römer diesen Staat in ihren Werken unberührt liessen, und gänzlich übergiengen.

Die Veränderungen, welche in Oesterreich in Ansehung der innern Einrichtung und Landesverfassung geschahen;

konnten wirklich hierwegen zu keinen gültigen Vorwand dienen, da sie dem Statistiker in mehr als einen Betracht zu wissen eben so nöthig sind, als dem Geschichtsforscher die Begebenheiten vergangener Jahrhunderte, und die geographisch und phisikalische Beschaffenheit; die Kultur, der Fortgang der Künste, Wissenschaften, der Handlung, und endlich selbst Oesterreichs politische Verhältniße sind grosentheils immer die nemliche, andere aber doch auf viele Jahre unveränderlich, sind nicht nur dem Ausländer wahrhaft interessant, sondern sie sind es noch mehr dem Innländer, der sich entweder zu den Diensten des Staats ausbilden will, oder wirklich schon sich in dieser Bestimmung befindet.

Es war also der Mangel eines Hand-
buches, in welchem die österreichische Mo-
narchie nach ihren verschiedenen Gesichts-
punkten, und in der möglichsten Kürze be-
schrieben wäre, eigentlich die Veranlassung
zu diesem Grundriß Josephs thatenreiche
Regierung, unter welcher gleichsam der gan-
ze Staat eine neue Gestalt erhalten, und
die, wenn sie auch in verschiedenen Gegen-
ständen Abänderungen leiden dürfte, doch
immerhin merkwürdig bleiben wird, wählte
ich zum Ziel; und habe also die Staats-
verfassung Oesterreichs nach diesem Zeit-
punkte beschrieben.

Plan und Anordnung habe ich mir
selbst gebildet. — Bei der Ausarbeitung
hingegen haben mir nicht nur die Werke,
welche ich in dem ersten Abschnitt anführe,
sondern noch verschiedene andere wesentlich

gedient; und einsichtsvolle Kenner werden leicht meine eigene Bemerkungen von dem entlehnten unterscheiden und bestimmen können, in wieferne ich mich einigermassen der Vollständigkeit, so weit sie mit einem blossen Grundriß vereinbarlich seyn kann, genähert habe.

Gründliche Belehrung und Verbesserungen der Mängel, die dieses Werk haben möchte, werden mir eben so angenehm seyn, als ich sie mit wesentlichem Dank zur künftigen Vervollkommung — wenn dieser Grundriß eine nochmalige Auflag erleben sollte — benüzen werde.

Geschrieben zu Wien
im Hornung 1790.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erste Abtheilung.
Geographisch- und phisikalische Beschaffenheit.

Erster Abschnitt.
Geographische Beschaffenheit.

I. §. Allgemeine Länder, aus welchen die österr. Monarchie besteht. Ihre geographische Lage. Gränzen. Flächeninhalt. Ausmessungen.

II. §. Besondere, in Rücksicht der einzelnen Provinzen. Ihre Eintheilung überhaupt. Eintheilung und Grösse von Niederösterreich, Inneröstterreich, Oberösterreich, Vorderösterreich, des burgundischen Kreises, von Böhmen, Mähren, Gallizien, Ungarn, Siebenbürgen und von der Lombardei. Von den österreichischen Nebenländern in andern Welttheilen.

III. §. Schriften und Karten von der österreichischen Monarchie. Schriften, welche auf die österreichische Monarchie überhaupt Bezug haben. Schriften über bloß einzelne Gegenstände der Monarchie. Allgemeine Karten von den österreichischen Staaten.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine phisikalische Beschaffenheit.

I. §. Klima. Matemathisches Klima. Temperatur, Luft und Witterung.

II. §. Gewässer. Meere. Flüsse. Seen. Moräste. Mineralische Wässer.

III. §. Boden. Beschaffenheit in Rücksicht auf Fruchtbarkeit. Gebürge. Thäler, und Höhlen.

IV. §. Vulkane und Erdbeben.

Dritter Abschnitt.

Natürliche Produkte.

I. §. Aus dem Mineralreich. Erdarten. Harze. Halbmetalle. Metalle. Oker. Salze und Vitriole. Einfache Steine. Felssteine. Steinwüchse und Versteinerungen.

II. §. Produkte aus dem Pflanzenreich. Moose. Schwäme und Farbenkräuter. Futterkräuter. Getreidarten. Küchengewächse. Gewürze. Handelskräuter. Obstbäume. Waldbäume. Forstprodukte.

III. §. Produkte aus dem Thierreich. Würmer. Insekten. Fische. Amphibien. Vögel. Vierfüßige Thiere.

Vierter Abschnitt.

Von den Menschen.

I. §. Bevölkerung und Verschiedenheit. Zahl der Einwohner überhaupt. Bevölkerung der einzel-

zelnen Provinzen. Phisische Verschiedenheit. Nazionen. Politische Verschiedenheit.

II. §. Körperbau und Sprache. Größe. Aeußerer Umriß und Bildung. Mängel. Sprachen und ihre Abarten.

III. §. Temparament. Erziehung und Gemüthsart. Nazional Temparamente. Erziehungsart. Mängel bei der Erziehung. Erziehungsinstitute. Nazionalkaraktere der österreichischen Einwohner. Uiber moderne Aufklärung.

IV. §. Nahrungsmittel. Kleider und Wohnung. Speisen. Zubereitung derselben. Getränke. Kopfpuz und Kleidung. Beschaffenheit der Wohnung. Zahl der Städte und Dörfer. Merkwürdigere, und Hauptstädte.

V. §. Ehestand.

VI. §. Krankheiten und Sterblichkeit. Nazionalkrankheiten. Sterblichkeit. Jährliche Zahl der Todten unter einer gewissen Zahl Lebender.

VII. §. Mittel, welche von Seite der Regierung vorgekehrt werden, die Gesundheit zu erhalten, und die menschliche Lebensdauer zu befördern.

Zweite Abtheilung.

Kultur, Gewerbe, Künste, Wissenschaften und Handlung.

Erster Abschnitt.

Landwirthschaft.

I. §. Agrikultur. Betrieb des Aberbau. Brachen. Getreidgattungen.

II. §.

II. §. Viehzucht. Wiesenbau. Künstliche Wiesen. Gemeinweiden. Rindviehzucht. Laktizin Nuzen. Federviehzucht. Esel und Maulthierzucht. Pferdzucht.

III. §. Fischerei und Jagd. Fischfang. Jagden. Beträchtlichkeit derselben.

IV. §. Gartenbau. Obstbäume.

V. §. Bau der Handelskräuter.

VI. §. Bienen und Seidenzucht. Sonnenblumenbau. Pflanzung der weissen Maulbeerbäume.

VII. §. Waldkultur.

VIII. §. Bergbau. Amalgamazion. Bergwerke.

IX. §. Mittel welche die Regierung versucht hat die Landwirthschaft zu befördern.

Zweiter Abschnitt.

Gewerbe, Manufakturen und Fabriken.

I. §. Polizeihandwerke.

II. §. Komerzialgewerbe. Vorzüglichere Arbeiter. Freie Gewerbe. Innungen.

III. §. Fabriken und Manufakturen.

Dritter Abschnitt.

Künste.

I. §. Welche Verfügungen zur Aufnahme und Beförderung der Künste bestehen. Unterstützung. Akademie und Kunstschulen.

II. §. Kunstgewerbe. Buchdruckerei und Buchhandel. Kupferdrucker. Kunstdrechsler und Schlosser. Instrumentmacher. Uhrmacher.

III. §. Freie Künste.
IV. §. Schöne Künste.
V. §. Bildende Künste.

Vierter Abschnitt.

Gelehrte Verfassung.

I. §. Mittel zur Beförderung der Wissenschaften. Oeffentliche Schulen. Militärschulen. Gimnasien. Generalseminarien. Oeffentliche Bibliotheken. Thierarzneischule. Botanischer Garten. Phisikalisches und Münzkabinet. Universitäten. Stipendien. Gelehrte Akademien. Zensur.

II. §. Gelehrte.

Fünfter Abschnitt.

Handlung.

I. §. Von der österreichischen Handlung überhaupt. Zollsystem.

II. §. Innerer Handel. Wechselseitiges Verkehr zwischen den Provinzen der Monarchie.

III. §. Aeusserer Handel. Verkehr mit fremden Staaten. Fremde im Handel am meisten begünstigte Staaten. Ausfuhr. Einfuhr. Transito Handel.

IV. §. Handlungsbilanz mit fremden Staaten. Bilanz der einzelnen Länder der Monarchie selbst.

V. §. Handelsgesellschaften. Konsuls. Messen und Handelsstädte. Hauptlegstädte und Legstädte.

Sechster Abschnitt.

Strassen. Postwesen und Schiffahrt.

I. §. Strassen. Ihre Beschaffenheit. Gasthäuser. Preis der Lebensmittel.

II. §. Postwägen. Postämter. Seepost. Diligenzen.

III. §. Schiffahrt. Schifsbaumaterialien. Seeschulen. Häfen. Küsten. Eb - und Flutt. Flagge. Flußschiffahrt. Kanäle.

Siebenter Abschnitt.

Münz. Maaß. und Gewicht.

I. §. Geldsorten. Münzfuß. Münzämter. Papiergeld. Fremde kursirende Münzen.

II. §. Geldumlauf. Reichthum. und Wucher.

III. §. Wechsel. Uso. Respekttage.

IV. §. Maaß. Längenmassen. Maaßen zerstreuter Körper. Maaßen flüssiger Körper.

V. §. Gewicht.

VI. §. Zeitrechnung.

Dritte Abtheilung.

Religions und politische Verfassung.

Erster Abschnitt.

Religions Verfassung.

I. §. Herrschende Religion. Freiheiten der Oesterreichischen Kirche. Geistliche Hofkommission.

II. §. Klerus. Eintheilung desselben. Bisthümer. Klöster. Verordnungen welche den Klerus betreffen. Gerichtsbarkeit des Klerus.

III. §. Tolerirte Religionen. Nichtunirte Griechen. Lutheraner. Reformirte. Sozianer. Juden.

Zweiter Abschnitt.

Regierung.

I. §. Gattung der Regierung. Stammtafel des regierenden Hauses.

II. §. Titel und Wappen.

III. §. Residenz und Hofstaat. Hofbediente. Hofzeremoniel.

IV. §. Erbämter und Ritterorden.

Dritter Abschnitt.

I. §. Grundgesetze.

II. §. Verträge mit andern Staaten.

III. §. Prätensionen. Vorrechte und politisches Verhältniß.

IV. §. Landstände.

V. §. Adel. Dessen Rechte und Gattung. Stamgüter. In den österr. Staaten begüterte Fürsten.

VI. §. Bürger.

VII. §. Bauern. Verhältniß der Unterthanen zu ihren Herrschaften. Abgaben. Lehen.

Vierter Abschnitt.

Politische und Justizkollegien und Justizverfassung.

I. §. Eintheilung derselben. Landbeamte.
II. §. Politische Gesetze.
III. §. Ziviljustizgesetze.
IV. §. Kriminalgesetze.
V. §. Politische Landesstellen.
VI. §. Justizstellen.

Fünfter Abschnitt.

Staatsämter.

I. §. Staatsrath.
II. §. Geheime Hof und Staatskanzley.
III. §. Staatsbeamte.

Sechster Abschnitt.

Kriegsmacht.

I. §. Anzahl, Gattung, und Stärke des Oesterreichischen Kriegsheeres. Seemacht. Festungen. Berühmte Generals ꝛc.
II. §. Aushebung und Werbungen. Anstellung der Auditeurs. Feldpaters. Chirurgen.
III. §. Kriegsdirektorium und Kriegsgerichte.

Siebenter Abschnitt.

Finanzzustand.

I. §. Einkünfte. Nach den Ländern. Nach den Quellen.
II. §.

II. §. Physiokratisches System.
III. §. Finanzstellen.
IV. §. Staatsausgaben.

Achter Abschnitt.

Wichtige Staats-Veränderungen.

I. §. Aelteste Geschichte der Oesterreichischen Länder bis auf Karl den Großen.

II. §. Geschichte von Karl dem Großen bis zum 16ten Jahrhundert.

III. §. Neueste Geschichte von Oesterreich, von dem 16ten Jahrhundert, bis auf den Todestag Kaiser Joseph des Zweyten.

Lezter Abschnitt.

Staatsinteresse.

I. §. Inneres Staatsinteresse.
II. §. Aeusseres Staatsinteresse.

Staatskunde von Oesterreich.

Erste Abtheilung.

Geographische und physikalische Beschaffenheit.

Erster Abschnitt.

Geographische Beschaffenheit.

I.

Allgemeine.

Diejenigen Länder, in und auſſer Europa, welche zu Oesterreich gehören, werden überhaupt unter der Benennung der österreichischen Monarchie begriffen.

Die europäischen Länder des Hauses Oesterreich liegen alle in dem nördlichen gemässigten Erdstrich, zwischen den 20ten und 44ten Grad der Länge von Ferro, und den 44ten und 52ten Grad der Breite.

Von fremden Staaten gränzen an, gegen Mitternacht Würtemberg, Sachsen, Preussen Brandenburg und Schlesien, dann die Republik Pohlen. Gegen Aufgang Pohlen, die Moldau und Wallachley, gegen Mittag einige Provinzen der Türkei; das adriatische Meer, Venedig, und andere kleine italienische Staaten; als Modena, Parma, dann Piemont und die Schweitz. Endlich gränzen gegen Abend die Schweitz, Frankreich, das deutsche Meer, die vereinigten Niederlande, und einige deutsche Staaten, nemlich Pfalzbayern, Anspach mit anderen kleineren in Schwaben.

Der Raum, welchen alle österreichischen Länder in Europa einnehmen, begreift beiläufig 11,124 geog. Quadr. Meilen. Ich sage beiläufig, weil der Flächeninhalt nur von

wenigen Ländern mittelst geometrischer Ausmessungen mit einiger Verläßlichkeit bestimmt ist, und die im Jahr 1785. veranlaßte allgemeine Messungen um so weniger richtig seyn können, da sie meistens von unwissenden Bauern, oder beinahe eben so untauglichen Manipulanten geschahen, die größtentheils zu wenigen Fleiß und Fähigkeit für das so wichtige, ihnen anvertraute Geschäft hatten. Jene etwas früheren Ausmessungen hingegen, welche durch eigene Mappeurs veranstaltet worden, sind bisher noch nicht bekannt.

II.

Besondere

in Rücksicht der einzelnen Provinzen.

Die Eintheilung der österreichischen Staaten geschieht in die deutschen, gallizischen, ungarischen, italienischen, und in die Nebenländer in Afrika und Asien.

Die sämtlichen europäischen Länder werden ferner in Provinzen, diese in Kreise oder Diözesen, und diese wieder in Dekanate, oder in Polizei und Werbbezirke untergetheilt.

Die deutschen Staaten sind entweder Kreisländer, oder sie gehören zu keinem Kreis des deutschen Reiches.

a. Kreisländer sind.

1. Der österreichische Kreis: dieser besteht

a. aus Niederösterreich von 2 Provinzen, nemlich:

1.) Dem Land unter der Enns, erstreckt sich über 405 Quadr. Meilen, und enthält die 4 Kreise Unter- und Ob dem Wiennerwald, dann Unter und Ob dem Manhartsberg.

2.) Dem Land ob der Enns, begreift an Flächeninhalt 270 □ M. und bestehet aus dem Haus-Ruck, Traun, Mühl, und Innkreis.

b. Aus Innerösterreich: dieses besteht 1. aus dem Herzogthum Steiermark von 5 Kreisen, dem Grätzer, Mahrburger, Zillier, Prucker und Judenburger, welche zusammen 442 □ M. einnehmen.

2.) Dem Herzogthum Kärnten, enthält 190 □ M. und dem Klagenfurter- und Villacherkreis.

3.) Dem Herzogthum Krain, ist 224 □ M. groß, und wird in den Laibacher, Neustädtler, und Adelsbergerkreis eingetheilt.

4.) Den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska mit dem Gebiet von Aquileja, welches einen, dann dem Gouvernement von Triest, welches den andern Kreis ausmacht; erstrecken sich zusammen über 64 □ M.

c. Aus Oberösterreich, oder der gefürsteten Grafschaft Tirol, welche sich über 500 □ M. erstreckt, und aus dem Unterinnthaler, Oberinnthaler, Pusterthaler und Eisacker mit dem Bisthum Brixen, dann dem Vintschgauer mit der Reichsherrschaft Trasp, dem der wälschen Konfinen, worinn das Bisthum Trient, und aus dem Bregenzerkreis bestehet.

d. Aus Vorderösterreich, welches aus verschiedenen im schwäbischen Kreis sehr zerstreuten Ländereien bestehet, die sich zusammen über 120 □ M. erstrecken; sie heissen:

1. Die Landgrafschaft Breißgau, welche in das untere Land, und obere Rheinviertel eingetheilt wird. 2. Die Margrafschaft Burgau, 3. die Landgrafschaft Mellenburg. 4. die Grafschaft Hohenberg, 5. die Landvogtei Altdorf. 6. Einige Städte, als Kostnitz, Ehingen, Munderkeigen, Riedlingen, Stekborn, und Ratolfszell, u. a. 7. verschiedene einzelne Herrschaften, Güter und Klöster: als Erbach, Berg, Oefingen, Kallenberg, Warthausen, Sigmaringen, dem fürstl. Haus Hohenzollern gehörig, und die gräfl. Fuggerische Herrschaft, Wald und Bieberbach, dann die Klöster Urspring, Wiblingen, Wald, Burheim, Kreuzthal, Wengen nebst mehr anderen.

8. Zwo von anderen deutschen Reichsständen Lehenweis besessene Landschaften nemlich: die Landvogtei Ortenau, und die Grafschaft Kirchberg und Weissenhorn.

II. Der ganze burgundische Kreis beträgt ungefähr an Größe 485 □ M. und besteht aus folgenden 10 Provinzen.

a. Das Herzogthum Brabant macht seit 1786 einen Kreis aus.

b. Die Herrschaft Mecheln ist nebst

c. Der Marggrafschaft Antwerpen ebenfalls ein Kreis.

d. Das Herzogthum Limburg macht samt

e. Dem Herzogthum Geldern gleichfalls einen Kreis aus.

f. Das Herzogthum Luxenburg ist auch ein Kreis.

g. Die Grafschaft und der Kreis von Namür.

h. Die Grafschaft und der Kreis von Hennegau.

i. Die Grafschaft Flandern besteht aus zween Kreisen, wovon der eine die Districkte Gent und Ipern, der andere die Districkte Brüg und Ostende begreift.

k. Die Herrschaft und der Kreis von Dornick.

So wenig die gegenwärtige Revoluzion in den Niederlanden die Unabhängigkeit dieser

Provinzen zur Folge haben wird, noch kann, so dörfte eben so gewiß diese angeführte Kreis-eintheilung doch wieder aufgehoben, und die alte dagegen eingeführt werden: nach dieser bestand Brabant aus dem Quartier Löwen, aus dem Quartier Brüssel, aus dem von Antwerpen und Mecheln; Flandern aber hatte vier Districkte, als den von Gent, Brügg, Ypern und das freie Land. Die übrigen Provinzen enthielten keine Hauptabtheilungen, waren aber eben so wie die vorigen in kleinere Districkte untergetheilt.

III. Einzelne in andern deutschen Kreisen zerstreute Landschaften sind:

a. Im Oberrheinischen Kreis, die Grafschaft Falkenstein.

b. Im Schwäbischen Kreis.

1. Die Grafschaft Hohenembs, 2. die Herrschaft Tetnang und Argen. Diese kleinen Ländereien sind zusammen nur 8 □ M. groß.

B. Deutsche Länder, die aber zu keinen Kreis gehören, nemlich

I. Das

I. Das Königreich Böhmen, ist 960 □ M. groß und besteht.

1. Aus der Hauptstadt Prag, dann 2. dem Bunzlauerkreis, 3. Königgratzer K. 4. Bidschover K. 5. Krudimer K. 6. Tschaslauer K. 7. Kaurzimer K. 8. Taborer K. 9. Budweißer. K. 10. Prachiner K. 11. Klatauer K. 12. Pilsner K. 13. Berauner K. 14. Rakonitzer K. 15. Leutmeritzer K. 16. Saazer K. 17. Elnbogner K. 18. und dem Distrikt von Eger.

II. Die Marggrafschaft Mähren, deren Flächeninhalt sich über 396 □ M. erstreckt, besteht aus 6 Kreisen, als 1. dem Olmützer Kreis 2. dem Prerauer K. 3. dem Hradischer K. 4. dem Brüner 5. dem Znaimer; und 6. dem Iglauerkreis.

III. Oesterreichisch Schlesien ist bei 90. □ M. groß, und wird in zween Kreise eingetheilt, als

1. Den Jägerndorffer, 2. den Teschner.

Die galizischen Staaten machen die Königreiche Gallizien und Lodomerien aus, neh-

men

men einen Raum von 1500 □ M. ein, und werden nebst der Bukowine in 19 Kreise eingetheilt, nemlich:

1. Dem Lemberger, 2. Samborer, 3. Sanoker, 4. Duklaer, 5. Sandeczer, 6. Mislenizer, 7. Bocheier, 8. Tarnower, 9. Rzeszower, 10. Przemißler, 11. Zolkiewer, 12. Zanoßger, 13. Tarnopoler, 14. Broder, 15. Brzezaner, 16. Zaleßtschyker, 17, Stryer, 18. Stanislawower, 19. und dem Bukowiner.

Die ungarischen Staaten zusammen erstrecken sich im Flächeninhalt über 5260. geog. Quadr. M. und bestehen

A. Aus dem eigentlichen Königreich Ungarn mit den ganz damit vereinten Königreichen Kroazien, Slavonien und Dalmatien; diese werden seit 1786. in 10. und eigentlich in 12. Districkte, und jeder derselben in mehrere Gespannschaften eingetheilt.

I. Der Raberdistrickt von 5 Komitaten, 1. die Raber- und Wieselburgergespannschaft, 2. die Oedenburger, 3. die Eisenburger, 4. die Wespriner, 5. die Graner und Komorner.

II. Der Pesterdistrickt begreift 1. die Pest-Pilisch- und Scholtergespannschaft, 2. die Hevescher, 3. Neograder, 4. Borschoder, 5. Stuhlweissenburger Gespannschaften, 6. das Land Großkumanien, 7. das Land der Jazyger.

III. Der Neutracrdistrickt mit den Komitaten.

1. Neutra 2. Presburg, 3. Trentschin und 4. Barsch.

IV. Der Neusollerdistrickt besteht aus

1. Der Neusoller, 2. Thurozer, 3 Honter, 4. Gömerer, 5. Liptau und Arver Gespannschaft.

V. Der Kaschauerdistrickt begreift.

1. Die Abavyvarer und Torner, 2. die Sempliner, 3. die Saroscher und 4. die Zipser Gespannschaft mit den 16. Städten.

VI. Der Munkatscherdistrickt enthält.

1. Die Beregher, 2. die Ungwarer, 3. die Ugotscher, die Szatmarer und 5. die Marmaroscher Gespannschaft.

VII. Der Großwardeinerdistrickt mit den Komitaten, den

1. Biharer, 2. Saboltscher, 3. Bekescher und Arader, 4. Czanader und Czongrader, 5. die Haiduckenstädte, 6. die Landschaft Kleinkumanien.

VIII. Der Temeswarerdistrickt, in diesem sind.

1. Der Temeswarer, 2. Kraschower, 3. Torontaler, und 4. das Batscher Kommitat.

IX. Der Fünfkirchnerdistrickt besteht

1. Aus der Barajer Gespannschaft, 2. der Tolner, 3. Schimeger in Ungarn, dann 4. der Verowitzer und 5. Sirmier beide in Slavonien.

X. Der Agramerdistrickt, worinn

1. Das Agramer und Severiner } in Kroazien.
2. Das Warasdiner }
3. Kreuzerkomitat.
4. Das Salader in Ungarn.
5. Und das Posegaer in Slavonien ist.

XI. Die Militärdistrickte.

1. In Ungarn der Pantschowaer, 2. in Kroazien die Bezirke des Warasdiner Gene-

ra-

ralats und des Karlstädter Generalats. 3. In Slavonien die Bezirke des Broder, Gradiskaner und Peterwardeiner Regiments.

XII. Das Gouvernement von Fiume.

B. Aus dem Großfürstenthum Siebenbürgen, welches in 4. Districte eingetheilt wird, als

I. Den Hermannstädter, dieser begreift

1. Die Hermannstädter, 2. die Huniader und Zarander, 3. die Unterweissenburger, und Karlsburger, 4. die Kükolier Gespannschaft.

II. Der Fogarascherdistrickt besteht

1. Aus dem Fogarascher, 2. Haronsecker und Burzelländer, 3. Udwahrhelier und Csik und Sepserkomitat.

III. Der Klausenburgerdistrickt enthält

1. Die Klausenburger oder Koloscher, 2. die Thorder, 3. Oberndoboker und 4. Kowarer Gespannschaft.

IV. Die Militärdistrickte der beiden Szekler und beiden Wallachischen samt dem Szekler Husaren Regiment.

Da aber durch den glücklichen Fortgang unserer Waffen im gegenwärtigen Krieg wider die Pforte unter der Anführung des unsterblichen Helden Loudon und Prinz von Koburg die Besitzungen Oesterreichs gegen Osten nnd Süden von Ungarn ansehnlich ausgedehnt worden, und sich bereits über Türkisch Kroazien seit 8ten Oktober 1789. über Belgrad und einen Theil von Servien, den größten Theil der Wallachei, und fast über die ganze Moldau erstrecken, so dürften wohl bei ferneren Eroberungen auch nach dem Friedensschluß die Gränzen von dieser Seite merklich verändert und tief in das bisher türkische Gebiet erweitert werden. Mithin sowohl in diesem als auch in Rücksicht der Eintheilung sehen wir von dieser Seite ehestens einer sicheren Hauptveränderung entgegen, nemlich die Distrikttafeln, welche seit 4. Jahren bestanden, sollen wieder aufgehoben, und die vorige Eintheilung neuerdings eingeführt werden; nach dieser besteht Ungarn aus 4 Haupttheilen, nemlich dem Land

dies-

diesseits der Donau, in welchem 1. das Preß-
burger, 2. Neutraer, 3. Trentschiner, 4. Arver,
5. Liptauer, 6. Sohler, 7. Thurozer, 8.
Barscher, 9. Komorner, 10. Großhonter, 11.
Kleinhonter, 12. Neograder, 13. Pest, Pillis
und Solter, 14. Batscher 15. und das Bo-
drogher Komitat nebst der Landschaft Klein-
klumanien ist. Im Land jenseits der Donau,
sind 1. das Wieselburger, 2. Oedenburger,
3. Eisenburger, 4 Salader, 5. Vespriner,
6. Raaber, 7. Graner, 8. Stuhlweissenbur-
ger, 9. Tolner, 10. Schineger, 11. das Ba-
ranier Komitat. Im Land diesseits der Theis
sind die Abawiwarer, 2. Torner, 3. Gömö-
rer, 4. Borschoder, 5. Zipser mit den 16
Städten und dem Sitz der 10. Lanzenträger,
6. die Ungher, 7. die Heveser und Solnocker,
8. die Scharoser, 9. Sempliner, 10. Bereg-
her, 11. die Tschongräder Gespannschaft,
dann 12. die Landschaft Großkumanien und
13. das Land der Jazyger. Endlich begreift
das Land jenseits der Theis die Marmaro-

scher, 2. Ugotscher, 3. Saboltscher, 4. Eathmarer, 5. Bicharrer, 6. Krasseer, 7. die mitlere Solnocker, 8. den Districkt Kowar, 9. die Tschanader, 10. die Arader, 11. die Begescher, 12. die Sarander, 13. die Temescher, 14. die Torontaler, 15. die Kraschober Gespannschaft, welche letztere 3. das sogenannte Banat ausmachen. Hiezu kömmt der Pantschover Militär Distrikt. Slavonien wird eingetheilt in das Werowitzer, Poscheger und Syrmier Komitat, nebst dem Slavoner Militärdistrickt. Kroazien enthält die Warasdiner, Kreuzer, Agramer Gespannschaft, und obenbenannte Militärdistrikte nebst dem Gouvernement über das ungarische Littorale.

Siebenbürgen besteht nach der alten Eintheilung aus dem Land der Ungarn der Sekler, und der Sachsen.

Das erstere enthält die innere Solnoker, die Doboker, die Koloß oder Klausenburger, die Thorder, die Kükolier, die Weissenburger und die Huniader Gespannschaft mit dem Thal Hazeg.

Das

Das Land der Sekler begreift den Zschiker, Haromseker, Udwarhelier, Maruscher und Aranjascher Stuhl.

Endlich besteht das Land der Sachsen aus dem Hermannstädter, Großschuker, Repser, Betschkirchner, Schäßburger, Medwischer, Mühlbacher, Reißmarkter und Brooßer Stuhl, dann aus dem Burzelländer, Bistrizer und dem Fiskaldistrikt Fogarasch.

Die italienischen Staaten des Hauses Oesterreich werden insgemein die Lombardie genannt, erstrecken sich über 210. □ Meilen, und werden in das Herzogthum Mailand und in das Herzogthum Mantua, dann in das Fürstenthum Kastiglione, seit 1786. aber in folgende 8. Kreise eingetheilt, als

1. Der Mailänder, 2. Komer, 3. Galarater, 4. Pavier, 5. Lodier, 6. Kremoneser, 7. Pozoler und 8. der Mantuaner.

Die Nebenländer Oesterreichs sind in Afrika, eine Strecke im Land Delagoa, an dem heil. Geist Fluß; In Asien die 4. Niko-

barischen Inseln, ein Strich Land im Reich Kanara, und ein Theil der Insel Sumatra.

III.

Schriften und Karten

von der

österreichischen Monarchie.

Unter den gedruckten Schriften, welche auf die Staatsverfassung von Oesterreich Bezug haben, betrefen einige die ganze Monarchie, andere nur einzelne Gegenstände.

Zur ersten Klasse gehören fast alle Geographen, und vorzüglich der unsterbliche Büsching, die österreichische Staatenkunde von de Luca, und dessen geographisches Handbuch.

Zur zwoten Klasse gehören in Absicht auf die physikalische Beschaffenheit, Hermanns physikalischer Abriß; v. Cranzens Beschreibung der Gesundheitbrunnen, und mehr andere.

Uiber die österreichische Handlung hat Schweighofer geschrieben; Eine kritische Uibersicht des sämmtlichen Schul- und Erziehungswesen hat Lauber 1788. herausgegeben.

Genealogische Nachrichten von dem österreichischen Adel liefert Doktor Leupold in seinem Adels Archive.

Dann gehören ferners hieher v. Kauzens Geschichte des österreichischen Wappenschilds; und dessen Abhandlung über das Wort Oesterreich; der jährliche Hof- und Staatsschematismus; Schröters Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrecht. Uiber die Kontribuzion 1789. und mehr andere Schriften, welche für und wider die Einführung des physiokratischen Systems herausgekommen.

Kropatscheck hat eine brauchbare Sammlung aller Gesetze unter der jezigen Regierung herausgegeben. Cäsar hat ein Nazional Kirchenrecht geliefert, und v. Kees, Neuhold, Födransperg, Ryzi, und andere haben Komentars über die allgemeine Gerichtsordnung her-

ausgegeben. Von de Luca ist ein politischer Kodex, von Woller eine Sammlung der österreichischen Lehenrechte, und von Heinrich die Gesetze für die k. k. Armee vorhanden.

Endlich gehören noch hieher v. Horneks Bemerkungen über die österreichische Staatsökonomie, neu von Bened. Hermann herausgegeben; dann die österreichischen Staatsgeschichten des gelehrten Hofrath v. Schrötter, und Dischendorfer, vorzüglich aber des berühmten v. Kauz pragmatische Geschichte des Marggrafthum Oesterreich von 454. bis 1156. wovon der bisher erschienene 1te Band den gerechtesten allgemeinen Beifall erhalten, und grosses Verlangen nach den übrigen versprochenen Theilen erreget.

Auch in dem Hamburger politischen Journal; in Schlözers und de Luca Staatsanzeigen, Büschings Magazin, Keißlers und in Nikolais Reisen, und mehr andern Werken sind brauchbare Abhandlungen und Nachrichten, welche die österreichische Monarchie betreffen.

Allgemeine Karten von den österreichischen Staaten sind: die Generalkarte von sämmtlich k. k. Staaten von 1781. Carte hydrographique des Etats de la Maison d'Autriche, par Maire. Des Freyherrn v. Mezburg Postkarte der k. k. Erblande 1783. General v. L'loyds Grenzkarte von den österreichischen Ländern. Und vorzüglich die von Schrämbl angekündigte ganz neue Karte von Deutschland und dann auch von allen ausser diesen befindlichen österreichischen Staaten in besondern Abtheilungen. Wir dürfen uns wirklich von diesen Karten das Beste versprechen, da die bisher aus dieser Offizin erschienen, sich durch wesentliche Verbesserungen, durch äußere Schönheit und innere Güte vor einigen ihrer Originalien auszeichnen, und von dem guten Geschmack, reelen geographischen Kenntnissen und Einsicht ihres Herausgebers, sehr rühmliche Beweise sind. Dann sind endlich auch die österreichischen Staaten auf allen Karten von ganz Europa zu sehen.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine physikalische Beschaffenheit.

I.

Klima.

Die österreichischen Staaten liegen insgesammt zwischen dem 7ten und 9ten matematischen Klima, wo also die Dauer der größten Tageslänge von 15. Stund 45.′ bis 17. Stunden währet.

Das physische Klima ist in allen österreichischen Provinzen durchaus gemäßiget; die meisten haben eine gesunde Luft, nur einige Theile von Ungarn, von den Niederlanden, und von Mantua sind der Gesundheit minder zuträglich. Auch in Rücksicht der Temperatur, nemlich der Wärme und Kälte herrscht keine grosse Verschiedenheit, obschon einige gegen den in Innerösterreich, Ober- und Vorderösterreich, ein Theil von Böhmen,

Mäh-

Mähren, Gallizien, und das nördliche Ungarn eine höhere und daher etwas kältere Lage haben.

II.

Gewässer.

Zwey Meere gränzen an die österreichischen Staaten, nemlich das adriatische Meer, an welchem das Triester Gouvernement, der südliche Theil von Görz, dann das ungarische Littorale liegt; und Flandern stoßt an die Nordsee.

Auch die größten Hauptflüsse Europens entspringen entweder in österreichischen Provinzen, oder sie durchströmen selbe, als: die Donau, welche durch Oesterreich und Ungarn fließt, der Rhein mit seinen zween berühmten Wasserfällen in Vorderösterreich, die Elbe in Böhmen, die Weichsel in Schlesien und Gallizien, der Poo in Italien, die Oder in Mähren und Schlesien, und die Schelde in

den Niederlanden. Andere kleine schiffbare Flüsse, sind in Niederösterreich der Inn, der Traun, und Marchfluß, in Steyer die Muhr, die Sau und Drau in Kärnten, Krain und Ungarn. In Tyrol die Etsch, der Eisak und Lech; In den Niederlanden die Maaß, Sambre, Oerth und Roer; In Böhmen, Mähren und Schlesien die Moldau, und die Eger; In Gallizien der Dniester, Pruth und Sireth; In Ungarn und Siebenbürgen die Waag, Gran, Temeß, Maros, Theis, Rab und Unna, dann in der Lombardei der Tizino, und Minziofluß, nebst vielen andern kleineren.

Unter den beträchtlicheren Landseen kommen vor: im Land ob der Enns, der Atersee der Traunsee, Wolfgänger und Halstädter See. In Steyermarkt der Ausee, Turacher und Gießing See; In Kärnten der Wörtsee; In Krain der Wacheiner und Feldeser See, und der wegen seines wunderlichen Ab- und Zulaufes durch unterirrdische Grotten vorzüglich berühmte Zirknizer See; In Tyrol der Gardaer, Malser, und der ansehnliche Bodensee.

In Böhmen der Stankower und Rosenberger Teich; In Ungarn die beträchtlichen Seen, der Neusiedler und Platensee, dann der Palitscher und Derzner See; Endlich in der österreichischen Lombardei der Laggo magiore, der Luganer und der Komersee.

Größere Moräste und Sümpfe sind: in Innerösterreich der Laibacher und der Sumpf bei Aquileja; In den Niederlanden die Gegenden an der Ostsee und Schelde, dann ein grosser Theil von Geldern; Gallizien die Gegend am Dniester bei Alt-Szambor; In Ungarn ein grosser Theil des Temeswarer Distrikts, ist sumpfig, der Morast Matia bei Szegedin, dann der Flanker und Alibonaer, ferner sind einige Gegenden um den Neusiedler und Platensee, dann bei Kaschau sehr morastig; Eben so ist in der Lombardie die Gegend um Mantua, und einige Striche Landes am Pov und Minzio Fluß beschaffen.

Mineralische Wässer sind in den österreichischen Staaten eine vorzügliche Menge in allen

Thei-

Theilen bekannt, man theilt sie insgemein in salzigte und metallische Wässer; von der erstern Art enthalten einige vorzüglich saure Salze: dergleichen im Land unter der Enns, und in Ungarn, andere Mittelsalze als in Niederösterreich, Inneröstterreich, Tirol, in den Niederlanden, Böhmen, Ungarn, und Siebenbürgen. Andere wieder sind alkalische Wässer, wie in Inneröstterreich, Tirol, Böhmen, Gallizien, Ungarn mit den einverleibten Provinzen, und in Siebenbürgen vorkommen, endlich sind muriatische Quellen in Niederösterreich, Steyer, Böhmen, Mähren, Gallizien, Ungarn Siebenbürgen. Unter den metallischen Wässern giebt es seifenartige in Nieder, Inner, und Oberösterreich, in Gallizien und Ungarn.

Schwefelwässer in Niederösterreich, Inneröstterreich, Tirol, in Böhmen, Gallizien und Ungarn.

Eisenhältige oder Stahlwässer fast in allen österreichischen Staaten.

Die

Die merkwürdigsten sind dann im Land unter der Enns, das Schwefelbad zu Baaden, dann die Bäder in Wien, Laa und Altenburg; im Land ob der Enns zu Milaken und Puchriglern. In Steyermark zu Einöd, am Pölshals.

Das Doppelbad an Sulzleitner, bei Gleichenberg, und zu Sokau; und mehr anderer Orten.

In Kärnten zu Linzmühl, und Kapel, in Krain zu Töplitz, zu Tirol vorzüglich das Jeicherbad, der Peier, Rabier und Trasper Sauerbrunn, dann das Enser Schwefelbad, in Vorderösterreich das Gladerbacherbad.

In den Niederlanden der Puhonter Gesundbrunne in Luxenburg, die Quelle zu Marimont in Hennegau; in Böhmen besonders in Eger, Karlsbad, Billin und Töplitz die trefflichsten Mineralwässer; in Mähren zu Bedchadsowize, Neßdenize, und Sucholoza; in Schlesien zu Lichten und Würbenthal, in Gallizien zu Sklow.

In Ungarn zu Kreuz, Petsching, Almas, Ofen, Krasnadolina, Piestan, Teplite, Buhna, Rybari, St. Iwani, Kaschau, Borkut, Großwardein, Mehadia, Füret, Tosspuska und Töplitz, die letztere 3 in Kroazien und Slavonien.

In Siebenbürgen zu Medias, bei Bozes, Giogi, Halmagy, Kowazna, Polvan, Kaszon und Radna.

Endlich in dem Gebiete von Komo und in der österreichischen Lombardei.

III.

Boden.

Der Boden ist in den österreichischen Staaten überhaupt von guter Beschaffenheit, vorzüglich der gröste Theil von Niederösterreich, Steyermark, das Lavantthal in Kärnten, das südliche Tirol, Vorderösterreich, die südlichen Landesstriche der Niederlanden, der gröste Theil von Böhmen und Mähren, der östliche

Theil

Theil von Gallizien, die meisten südlichen Gegenden von Ungarn, dann Siebenbürgen und besonders die Lombardei. Minder gut und fruchtbar ist der Boden am Karst in Krain: die mittlere Gegend und einige nördliche Landesstriche von Tirol, das nördliche Flandern, und Brabant, dann Geldern, und ein Stück von Luxemburg, einige Gegenden von Mähren und Schlesien, der westliche und mittlere Theil von Gallizien, der gröste Theil des nördlichen Theils von Ungarn, und einige sandigte Landesgegenden in Süden dieses Landes, dann endlich ein großer Theil von Kroazien.

Die meisten österreichischen Provinzen sind voll der ansehnlichsten Gebürge; — In Nieder und Inneröstereich, dann in Tirol ist eine zusammenhangende Gebürgsreihe, wovon jene Kette, die sich von der Donau ober Wien bis nach Krain fortzieht, das Kallengebürg genannt wird; die Kärntner, Steyrisch und Tirolischen Berge sind ein Theil der Rätisch

und

und Kärnischen Alpen; durch verschiedene Aerme ist das böhmische Gebürg, welches dieses ganze Land umgiebt, mit den vorigen verbunden, und in Westen dieses Lands ist ein Theil des Sudetischen; die östliche Gebürgsreihe hingegen wird unter der Benennung des Riesengebürgs begriffen, wovon die Fortsetzung unter dem Name der Karpathen zwischen Gallizien und Ungarn fortläuft, und sich endlich um Siebenbürgen gegen das Bannat hinzieht; auf der andern Seite ist das ansehnliche Gebürg in Kroazien und Dalmazien mit den krainerischen Alpen in Verbindung.

Namür, Henegau und Luxemburg in den Niederlanden, dann der nördliche Theil von Mailand in der Lombardei sind gleichfalls gebürgigt.

Thäler von verschiedener Größe und Beschaffenheit sind ganz natürlich in allen Gebürgsländern häufig anzutreffen, desgleichen auch verschiedene Grotten und unterirrdische Höhlen, wovon die merkwürdigsten im Land

ob der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Tirol, Böhmen, Gallizien, und in Ungarn, und Siebenbürgen vorkommen.

IV.

Vulkane und Erdbeben.

In keinem Theile des Staats ist ein Vulkan, der etwann ohnlängst ausgebrochen, oder von dem ein Ausbruch zu befürchten wäre, bekannt, obschon sich einige vulkanische Berge in dem Gebiete von Eger und der Grafschaft Görz befinden. Eben so sind auch Erdbeben, und die schröcklichen Wirkungen dieses Phänomens zwar in den meisten österreichischen Provinzen, besonders aber im Lande unter der Enns um Wien, und an der ganzen Strecke an der Donau hinab in Ungarn nicht unbekannt, aber doch seltner und minder fürchterlich als in Italien, und andern Ländern bisher gewesen.

Dritter Abschnitt.

Natürliche Produkte.

I.

Aus dem Mineralreich.

Von den Erdarten, als Kalkerde, Mergel, Thonerde, und Farbenerden trift man in allen österreichischen Provinzen an, vorzüglich aber findet man Porzelän Thon in Niederösterreich, Böhmen, in den Niederlanden und Ungarn, Walkererde von der beßten Art aber in Mähren und Slavonien.

Unter den Harzen findet man Torf in allen österreichischen Ländern, Wasserblei in Niederösterreich, und Ungarn; Bergöl in Niederösterreich, Ungarn, Kroazien, Siebenbürgen und Gallizien; Bernstein in Niederösterreich, Böhmen und Ungarn; Steinkohlen fast in allen österreichischen Staaten, Schwefel eben desgleichen.

Halb-

Halbmetalle, nemlich Braunstein in Kärnten, Böhmen, Ungarn und Siebenbürgen; Arsenik in Innerösterreich, Tirol, Ungarn und Siebenbürgen, Kobolt in Nieder, Inner, und Oberösterreich, in Böhmen, Gallizien und Ungarn; Spießglas in Tirol, Ungarn und Siebenbürgen; Wismuth in Kärnten, Steyermarkt und Böhmen, Nikel in Steyer, Böhmen und Ungarn; Galmei in Niederösterreich, besonders in Tirol, in Vorderösterreich, Niederland und Ungarn; Zink in Kärnten, Tirol, Böhmen, Ungarn, Gallizien und Siebenbürgen; Queckſilber in Krain, Böhmen, Ungarn und Siebenbürgen; unter den Metallen wird Zinn in Böhmen und Ungarn gefunden. Blei in Niederösterreich, Inner und Oberösterreich, und in den meiſten übrigen Provinzen; Eiſen faſt in allen österreichiſchen Staaten, mit allen ſeinen verſchiedenen Gattungen, unter welcher es vorkommt, Kupfer desgleichen. Silber im Lande unter der Enns, Kärnten, Krain, Tirol, Böhmen, Mähren, vorzüglich

Ungarn und Siebenbürgen. Gold im Lande unter der Enns, Steyer, Kärnten, in Tirol, Böhmen, Gallizien, besonders in Ungarn und Siebenbürgen; Ocher von verschiedener Gattung in allen österreichischen Ländern. Salze als Vitriol im ganzen österreichischen Kreis, in Niederland, in Böhmen, Mähren, Gallizien, Ungarn und Siebenbürgen. Alaun in Niederösterreich, Tirol, Böhmen, Mähren, Gallizien, Ungarn und Siebenbürgen. Salpeter in allen Provinzen. Kochsalz im Lande ob der Enns, Steyermark, Kärnten, Tirol, Gallizien, Ungarn und Siebenbürgen. Wundersalz im Lande ob der Enns, Tirol, Böhmen und Ungarn. Bittersalz in Steyermark, Tirol, Böhmen und Kroazien: Meersalz in den an das adriatische und an das deutsche Meer angränzenden Provinzen.

Steine, nämlich Kalksteine, als gemeine Kalksteine fast in allen Ländern, Marmor desgleichen; besonders schöner opalisirender Marmor in Kärnten. Tropfstein in Inner-

österr-

österreich, Böhmen, Ungarn und Siebenbürgen. Kalkspat in allen österreichischen Staaten; Stinkstein in Inneröſterreich, Tyrol und Ungarn; Mergelschiefer in Nieder und Inneröſterreich, Böhmen und Ungarn, Fluspat eben daselbst; Alabaster in Niederöſterreich, Tyrol Böhmen, Ungarn und Siebenbürgen. Andere Gipssteinarten in Nieder- Inner- und Oberöſterreich, in Böhmen, Gallizien, Ungarn und Siebenbürgen. Desgleichen die verschiedenen Abwechslungen der Thonsteinarten. Unter den glasartigen Steinen findet man Quarz in allen österreichischen Provinzen, Kristallen in Tyrol, Böhmen, Ungarn und Siebenbürgen; Diamanten in Böhmen und Ungarn, Rubin daselbst, Saphir eben allda, Topas in Böhmen, Ungarn und Siebenbürgen; Schmaragd auch allda; Chrisolit eben daselbst, wie auch Ametisten, Hiazint, Berill und Granat. Den Opal in Niederöſterreich, Tyrol, Böhmen, Ungarn und Siebenbürgen. Turmalin vorzüglich in Tyrol, dann in Böhmen und Un-

garn; Kalzedon, und Karniol in Inneröster-reich, Tyrol, Böhmen und Ungarn; Agat und dessen verschiedene Nuançen fast in allen Provinzen; Jaspis in Krain, Böhmen und Ungarn, Flintenstein im Lande unter der Enns' bessere in Steyermarkt und Gallizien, dann auch in Ungarn; Jaspis in den meisten österreichischen Ländern; desgleichen Feldspat und Schörl nebst der Hornblende; Basalt in Steyermarkt, Krain, Böhmen und Ungarn. Und so findet man auch fast alle Gattungen zusammgesezter Felssteinarten in den österreichischen Ländern.

So sind Granitgebürge, die Karpathen, die tyrolisch und steyrischen Alpen, auf welchen aber meistens Kalkstein aufgesetzt; Gneiß ist die Gebürgsart eines Theil des südetischen Gebürgs, man findet ihn auch in Ungarn; Hornstein im Lande unter der Enns, in Krain, Ungarn und Siebenbürgen. Geselstein ist in Nieder- Inner- und Oberösterreich, dann in Böhmen. Graustein in Tyrol, Böhmen und

Ungarn, dann Siebenbürgen. Porphir in allen österreichischen und ungarischen Provinzen. Mandlstein in Böhmen und Ungarn, Trap eben allda; Schneidestein in Tyrol, Böhmen und Ungarn, Serpentin in Ungarn; Kalkstein in allen Ländern der österreichischen Monarchie, kommt meistens auf Granit aufgesezt vor.

Steinwüchse, als Perlen findet man in Niederösterreich ob der Enns, in Böhmen und Ungarn, andere Arten in Krain, Tirol, in Ungarn und Siebenbürgen, Versteinerungen in allen österreichischen Staaten.

II.

Produkte

aus dem

Pflanzenreich.

Nemlich Moose; Aftermoose, Schwämme und Fahrenkräuter sind in allen Provinzen sehr überflüßig anzutreffen.

Futterkräuter eben so in allen österreichischen Staaten, vorzüglich im Lande ob der Enns, in Steyermarkt, Tirol, Böhmen, und in der Lombardei. Unter den Getreid Arten werden die gewöhnlichen Sorten als Waizen, Korn, Gerste, und Hafer überall gefunden; Reis wird vorzüglich in Mähren, im südlichen Ungarn und in der Lombardei gebaut, Mais oder türkischer Waizen häufig in Steyermarkt, Krain, Tirol, Ungarn und in der Lombardei; Plenten in Tirol und Mailand; Haidekorn in Kärnten, Krain und Tirol.

Von den Küchengewächsen trift man alle Arten in sämmtlichen österreichischen Provinzen an.

Gewürze, als Safran von vorzüglicher Güte im Lande unter der Enns, ferner doch minder gut in Mähren und Ungarn. Senf besonders im Lande unter der Enns. Die übrigen Gattungen Gewürze als: Pfeffer, Fenchel, Enzian, Salbei, Lavendel u. d. gl. sind in

allen

allen Theilen der Monarchie häufig anzutreffen. Handelskräuter nemlich: Hanf und Flachs in Niederösterreich, Steyer, Krain, in den Niederlanden, in Böhmen, Mähren, Schlesien und Ungarn. Toback im Lande unter der Enns, in Gallizen und in den ungarischen Provinzen. Farbenkräuter im Lande unter der Enns, in Niederlanden und Ungarn. Zichorien besonders im Lande unter der Enns, und allen übrigen Ländern. Speik in Steyermark Kärnten und Tirol. Der Weinstock im Lande unter der Enns, etwas in Böhmen und Mähren, von vorzüglicher Güte in Steyermark, Krain, Tirol, in der Lombardei und Siebenbürgen, vor allen aber besonders in Hungarn.

Obstbäume von jeder Gattung in den meisten österreichischen Ländern, vorzüglich Aepfel in Tirol, Limonien, Pomeranzen eben daselbst, und in der Lombardei.

Waldbäume nemlich Laubhölzer, als Eichen, Buchen, Birken, Erlen, Ahorn, Wai-

den u. d. gl. in den meisten Theilen der Monarchie. Der Mandelbaum, Linbaum und Krumholz aber sind in Ungarn anzutreffen. Von den Nadelhölzern kommen Fichten, Tannen, Lerchen, Föhren u. d. gl. in allen gebürgigten Ländern vor; der Zermbaum ist besonders in den höhern Gegenden von Steyer und Tirol zu Haus.

Da die österreichischen Provinzen häufige Wälder enthalten, so sind auch als eine natürliche Folge die verschiedenen Forst-Produkte häufig anzutreffen; als Gummi, Pech, Harz, Wagenschmier, Kohlen vorzüglich in Steyermark, Kärnten, Tirol, Böhmen und Ungarn, Terpentin, oder Loriet aus den Lerchen besonders in Obersteyer, Kärnten und Tirol; Kienruß, Potasse. Knoppern und Mastfrüchte in Böhmen, Ungarn, u. s. w.

III.

III.

Produkte

aus dem

Thierreich.

Würmer, als den Regenwurm, Blutigel u. d. gl. häufig überall. Erdschnecken, desgleichen Austern im Littorale.

Insekten, als Schmeterlinge von gemeiner und vorzüglicherer Art in allen österreichischen Staaten. Besonders den Seidenvogel in Tirol, Ungarn, Slavonien und in der Lombardei. Andere geflügelte Insekte überall häufig, Bienen besonders in Böhmen, in Gallizien und Ungarn. Die geflügelte Wanze in Ungarn und Slavonien; die kolumbazischen Mücken im südlichen Ungarn; Heuschrecken eben daselbst.

Dann ungeflügelte Insekten von den meisten Gattungen mehr oder weniger in allen österreichischen Ländern. Krebsen besonders im

Lande

Lande ob der Enns, Kärnten, Vorderösterreich, in Böhmen und Ungarn.

Skorpione in Slavonien, Fische und besonders Bauchflosser als Karpfen, Weißfisch, Bratfisch und Hecht in allen Ländern der österreichischen Monarchie. Lovoreten besonders in den Niederlanden, Salbling, Forellen, und Huchen im Lande ob der Enns, Steyermark, Kärnten, Tirol, Böhmen und Ungarn, Lachsforellen in Ungarn und Böhmen. Brustbäucher von verschiedener Gattung, nemlich Barben, Grundeln, u. d. g. durchaus in allen Provinzen, vorzüglich aber in Böhmen und Ungarn sehr häufig. Kahlbäuche als Aalen in Innerösterreich, Tirol und Ungarn.

Eine Menge allerhand Seefische im Littorale und an der Nordsee, an der Küste von Flandern.

Amphibien als schwimmende, den Hausen in Ungarn, Lampreten in den Niederlanden, in Ungarn und Siebenbürgen. Schleichende als Nattern, Schlangen, Vipern,

und

und Blindschleiche fast allenthalben, besonders in Ungarn. Kriechende nemlich Frösche und Krötten überall; Eidexen desgleichen; Schildkröten vorzüglich in Krain und Ungarn, nebst den dazugehörigen Ländern.

Vögel als Schwimmvögel, Gänse, Enten, in allen Ländern Oesterreichs, und in vorzüglicher Menge in Böhmen und Ungarn. Schwanen in Ungarn und Slavonien, Wasserhühner, Taucher, eben daselbst. Von Sumpfvögeln oder Stelzenläuffern, Schnepfen besonders in Böhmen und Ungarn, Nimmersatt in Ungarn, Trapen in Niederlanden und eine besondere Art in Ungarn; Rohrdommel, Koklasch und Kübitz in Ungarn, den Kronvogel in Siebenbürgen. Reiger, Kranich und Störche vorzüglich im südlichen Ungarn und dem damit vereinten Königreich Slavonien sehr häufig. Von den Sperlingartigen als Tauben, Lerchen, Amseln, Finken, Nachtigallen, Spazen, Maisen, Zeisgen, u. d. gl. in allen Theilen der Monarchie, Krammetsvögel vorzüglich in

Steyer, in Böhmen und Ungarn, Kanarienvögel besonders viele in Tirol. Von den Hühnerartigen Vögeln kommen vor: als gemeine Hühner in allen österreichischen Ländern, Fasanen im Lande unter der Enns, in Böhmen und Ungarn. Berghühner, Auer, Birk und Haselhühner in Stevermarkt, Kärnten, Tirol, in Böhmen, Ungarn und Siebenbürgen; indianische Hühner in den meisten österreichischen Ländern; Wachteln überall. Von Waldvögeln als Raben, Krähen, Heher, Drossel, Baumhäker, Kukuk, Spechte und andere Arten, befinden sich fast in allen Ländern; der Wiedehopf aber vorzüglich in Ungarn. Von den Raubvögeln kommen die kleineren Arten, als Falken, Habichte, Geyer u. d. g. fast allenthalben vor. Adler aber vorzüglich in Innerösterreich, Tirol, Böhmen, Gallizien, Ungarn und Siebenbürgen.

Vierfüssige Thiere und erstens hufige, als Pferde zahme in allen österreichischen Ländern, wilde vorzüglich in Ungarn. Esel in Tirol, Un-

Ungarn und der Lombardei. Der gemeine Ochs überall, vorzüglich in Inneröſterreich, Böhmen, Gallizien und Ungarn; Büffel in Ungarn, Schaafe vorzüglich in Inneröſterreich, Böhmen, Mähren, Schleſien, Gallizien, Ungarn und Siebenbürgen; Ziegen in allen öſterreichiſchen Ländern, Steinbock und Gemſe im Lande ob der Enns, in Inneröſterreich, Tirol, Ungarn und Siebenbürgen. Hirſche und Rehe in allen Theilen der Monarchie; Schweine, nemlich zahme überall, vorzüglich in Gallizien, Ungarn und Siebenbürgen; wilde vorzüglich in den ebneren Gegenden von Nieder und Inneröſterreich, in Böhmen und Ungarn. Zweitens zähige Thiere als Meerſchweinchen in Ungarn, Flußotter beſonders in Ungarn und Slavonien, Biber im Lande unter der Enns und Ungarn; Mäuſe, Ratten, Maulwürfe, Fledermäuſe und Einhörner ſind überall häufig; die polniſche Maus beſonders in Gallizien und Ungarn; das Murmelthier in Tirol, Ungarn und der Lombardie; Igel in

Inneröſterreich, Tirol, Böhmen, Gallizien, Ungarn und Siebenbürgen; Marter und Iltis beſonders in Inneröſterreich, Tirol und Ungarn. Haſen häufig überall; Kazen desgleichen; Luxen beſonders in Ungarn und Slavonien; Bären in Nieder und Inneröſterreich, in Tirol, Böhmen, Gallizien, Ungarn und Siebenbürgen; Dachſen in Tirol, Gallizien und Ungarn, Füchſe in Nieder und Inneröſterreich, in Tirol, in Böhmen, Mähren, Gallizien, Ungarn und Siebenbürgen; Wölfe eben allda; Hunde von jeder Gattung häufig in allen Ländern, den türkiſchen Hund beſonders in Ungarn, Slavonien und Kroazien; den ſpanniſchen Hund vorzüglich im Lande unter der Enns.

Vierter Abschnitt.

Von den Menschen in den österreichischen Staaten.

I.

Bevölkerung und phisisch und politische Verschiedenheit.

Die Anzahl der Einwohner aller österreichischen Staaten belauft sich auf 24,370,000 Köpfe, davon rechnet man für das Land unter der Enns, sammt der Hauptstadt. 1,250,000.

Das Land ob der Enns	—	620,000.
Steyermarkt	— — —	800,000.
Kärnten	— — — —	290,000.
Krain	— — — —	450,000.
Triest und Görz	— — —	150,000.
Tirol mit dem Bregenzerkreiß	—	650,000.
Vorderösterreich	— —	320,000.
Niederlande oder Burgundischer Kreiß.		2,000,000.
Böhmen	— — —	2,800,000.
Mähren	— — —	1,360,000.
Schlesien	— — —	280,000.

Gallizien — — — 3,300,000.
Ungarn mit Kroazien und Slavonien 7,100,000.
Siebenbürgen — — 1,600,000.
Die Lombardei — — 1,400,000.
Mithin kommen im Durchschnitt über 2183. Menschen auf eine Quadrat Meile, doch ist diese Bevölkerung in einigen Provinzen stärker, in andern geringer, wie aus dem Vergleich der Quadrat Meilen mit dem Volksstand der einzelnen Länder ganz leicht zu ersehen ist.

Zur Evidenthaltung des Populazionsstandes dient ein wohlbestelltes Konscripzionssystem, wo jährlich im Fruhjahr eine Revision gehalten wird; auch muß über den Totalstand der Bevölkerung allen Dominien in den österreichisch deutschen Ländern jährlich eine Tabelle der Landesstelle eingelegt werden. Die seit einigen Jahren auch in Ungarn eingeführt gewesene Konscripzion und Numerirung der Häuser wird so, wie in Tirol nun wieder aufgehoben.

Diese

Diese vier und zwanzig Million Menschen werden erstens nach ihrer phisischen Verschiedenheit in Männer und Weiber abgetheilt, diese letztere Gattung giebt es in den meisten Provinzen etwas mehr als Männer.

Die zwote Eintheilung der Einwohner geschieht nach den verschiedenen Nazionen, als da sind: Deutsche im ganzen österreichischen Kreis, in einem Theil von Böhmen und Mähren, in Schlesien und in einem kleinern Theil von Gallizien, Ungarn und Siebenbürgen. Flamender in den Niederlanden. Slaven, welche an der Zahl die stärksten sind, bewohnen den südlichen Theil von Innerösterreich, sind ferner in Böhmen, Mähren, Gallizien, Ungarn, vorzüglich mit Kroazien und Slavonien; eine Art derselben sind die Ilirier an dem ungarischen Littorale. Ungarn sind die Haupteinwohner des eben so benannten Königreichs; Wallachen, Griechen und Zigeuner sind auch daselbst und in Siebenbürgen, endlich bewohnen Italiener die Lombardei.

Die Eintheilung in Rücksicht der politischen Verschiedenheit geschieht nach der Würde oder Bestimmung der mancherlei Menschenklassen, in Adel, Geistliche, Soldaten, Beamte, Gelehrte, Gewerbsleute, die fast 2/7 in Bauern, die ohngefähr 4/7 aller Einwohner ausmachen und in Müssiggänger, mithin bleibt 1/7 als die Zahl der übrigen Stände.

II.

Körperbau und Sprache.

In Ansehung des Körperbaues trift man in den österreichischen Staaten eine Menge Varietäten an, die häufige Vermischung mit anderen Nazionen macht, daß man das eigentliche fast ganz vermißt, und alles was man sagen kann, ist, daß der Mensch in den österreichischen Staaten überhaupt wohl gebaut ist; die mittlere männliche Grösse beträgt im Durchschnitt bei 5 Schuh 3 bis 4 Zoll. Der gemeine Mann in allen Ländern ist der Sonne und Witterung

rung sehr blos gestellt, und darum ist seine Gesichtsfarbe eine Mischung von roth und gelbbraunlichten, besonders in den südlichen Ländern, die sich mehr schonen können, sind weisser, und haben vorzüglich in einiger Entfernung von grösseren Hauptstädten ein schönes Kolorit; da hingegen die Gesichtsfarbe des Städtlers mehr blaß ist. Blonde Haare sind am häufigsten; der Körperbau ist bei dem gemeinen Manne überhaupt stark; doch sind die slavischen Nazionen, besonders in den südlichen Gegenden Innerösterreichs minder fleischig als die Deutschen; vor andern zeichnet sich der edle Ungar durch die Schönheit seines Baues, eines lebhaften Kolorit, Simetrie im äussern Umriß, und Festigkeit aus; das Frauenzimmer ist im Durchschnitte nicht minder gut gebaut, nur etwas kleiner. Als Mängel des Körperbaues kann man die Kröpfe am Hals ansehen, die vorzüglich in Obersteier, Kärnten, Tirol, in einem Theil von Böhmen, und in einem kleinen Strich von Ungarn sehr gemein sind.

Es herrschen mehrere Sprachen in den österreichischen Staaten, wovon die Hauptarten die Deutsche, Slavische, Ungarische, Wallachische, Französische und Italienische sind. Deutsch wird nach verschiedenen Mundarten gesprochen; die österreichisch-deutsche Provinzial Mundart weicht sehr von dem Hochdeutschen ab, und ist in Niederösterreich, in dem nördlichen Landesstrich von Innerösterreich und in einem Theil von Tirol, dann in einem kleinen Strich von Böhmen, Mähren und Ungarn, obschon mit verschiedenen Abänderungen herrschend.

Der schwäbisch-deutsche Dialekt ist in einem Theil von Tirol und in den Vorlanden, der Sächsische in einem Theil von Böhmen; eine eigene deutsche Mundart haben die Sachsen in Siebenbürgen, und die Schlesier, welche leztere doch ziemlich gut sprechen; eben so befleißt sich auch in den Hauptstädten der feinere Theil auf eine gute und richtige Mundart.

Sla-

Slavisch wird in den meisten Provinzen zwar in verschiedenen, doch einander ziemlich ähnlichen Mundarten gesprochen, nämlich im südlichen Innerösterreich Krainerisch und das sogenannte Windische. In Böhmen die eigentliche Landessprache Böhmisch, welches auch nebst einer Abart desselben, dem Hanakischen in Mähren gewöhnlich ist; In Gallizien ist Pohlnisch auch eine Abänderung des Slavischen die herrschende Sprache, endlich wird Kroatisch eben als ein sehr verwandter Dialekt des Slavischen, so wie das eigentliche Slavonische von den Kroaten und Slavoniern in Ungarn und den damit vereinten Provinzen gesprochen; Ungarisch ist die Landessprache in Ungarn, und einem Theil von Siebenbürgen, die eine eigene Hauptmundart ausmacht, und bloß mit der Finnländischen, Lapländischen, und mit der Sprache einiger tartarischen Völker in Asien einige Aehnlichkeit hat. Es kommen aber auch viele fremde, meistens sehr abgekürzte Wörter darin vor. Das Wallachische ist eine Abart

der altlateinischen Sprache mit sehr vielen griechisch und slavischen Wörtern vermischt, und ist vorzüglich in einem Theil von Siebenbürgen gewöhnlich. Französisch wird aber nicht rein in den Niederlanden gesprochen, und Italienisch ist nicht sonderlich gut im südlichen Tirol, und etwas besser in der Lombardei herrschend. Uibrigens hört man alle Europäischen Sprachen vorzüglich in Wien reden, wo Fremde von allen Nazionen so häufig zusammen kommen, als in keinem andern Orte der Erde geschieht.

III.

Temperament, Erziehung und Gemüthsart.

So viele Verschiedenheit man an den Menschen in den österreichischen Staaten in jeder andern Rücksicht antrift, so viele Manigfältigkeiten herrschen auch in Ansehung des Tem-

pera-

peraments, und der Denkart. Indessen hat doch das kolerisch sanguinische mit darunter unverkennbarem Phlegma bei den Deutschen die Oberhand.

Der Niederländer ist kolerisch sanguinisch allein; der Ungar ist meistens blos Koleriker, und das herrschende Temparament bei den slavischen Nazionen und den Italienern ist das Kolerisch Melancholische, doch dürfen diese Angaben nicht als allgemeine Regeln betrachtet werden; dann man trift unter jeder Nazion alle Temperamenten bei verschiedenen Individuen an.

Die Erziehung ist meistens ein Geschäft der Eltern, und obschon mehrere eigene Erziehungsanstalten für Kinder beiderlei Geschlechts sowohl zu Wien, Klagenfurt, Prag, Brüssel, und den meisten übrigen Hauptstädten giebt, so werden doch die Zöglinge unter einem gewissen Alter gewöhnlich gegen eine kleine Vergütung an Privaten, nicht selten von der geringsten Klasse, bei derer Auswahl

man

man wenig häcklich ist, zur Erziehung überlassen, dann aber in dem festgesezten Alter in dem Erziehungshaus selbst ferner ausgebildet.

Unter den verschiedenen Erziehungs Institituten, die in der öster. Monarchie für Civil und Soldatenkinder, dann für Mädchen fast überall bestehen, zeichnet sich vorzüglich das Taubstummen Institut in Wien aus, worin Gehör- und Sprachlosen eine trefliche pantomimische Sprache, die Schreibkunst und andere Künste und Wissenschaften gelehret werden.

Sowohl für diese als für jene unter Aufsicht ihrer Eltern erzogene Kinder ist seit ungefähr 16. Jahren eine eigene Methode zum ersten Unterricht in der Religion und den Elementarkenntnissen vorgeschrieben; und diese sogenannte Normal Lehrart, die wirklich noch mancher Verbesserung bedarf, ist auch fast in allen österreichischen Staaten eingeführt, so, daß kein anderer, als ein darnach unterrichtet und geprüfter Lehrer weder bei einer öffentlichen

lichen Schule angestellt, noch zum Privat-Unterricht gebraucht werden solle; jedoch werden gemeiniglich bei der Prüfung und Anstellung so viele Nebenbetrachtungen in Erwägung gezogen, daß nur allzuhäufig das heilsame dieser Einrichtung vereitelt wird. Dazu kömt noch, daß gemeiniglich die Lehrer in den Trivialschulen sehr schlecht besoldet sind, und daß man sie als nicht nur unbedeutende, sondern sogar 'sehr niedrige Menschen betrachtet, die dazu noch rohen und unwissenden Landpfarrern oder Landbeamten gemeiniglich Preiß gegeben sind.

Und dieses scheinen auch nicht die unwichtigsten Ursachen zu seyn, daß vorzüglich die Landschulen grösten Theils noch immer nicht gut, aber doch über alle Erwartung besser als in vielen andern Staaten bestellt sind.

Im ganzen genommen, kann man also wirklich auf die Art der Erziehung, wie sie hier im allgemeinen gewöhnlich, keine Lobrede halten, dann einer Seits beruht der Fehler in

der allzugroſſen Selbſtüberlaſſenheit der Kinder, und dem Leichtſinn der Eltern, anderer Seits in den unrichtigen Siſtemen, die man bei der Ausbildung zum Grunde gelegt. Den erſtern Fehler begeht meiſtens der gemeine, den letzteren der feinere Theil; daher ſind die Folgen auf einer Seite, Mangel reiner moraliſcher Begriffe, Grobheit, Aberglaube u. d. g. auf der anderen Wizelei, ſuperfizielle Kenntniſſe, nicht ſelten Naturalismus ohne Siſtem u. ſ. fort. Indeſſen trift man doch hin und wieder mehrere Beiſpiele ſehr guter Erziehung an, wo die Eltern, weder ihre Kinder ganz dem Zufall oder rohen Dienſtvolke überlaſſen, weder nach langwierigen falſchen Theorien, ſondern ſie blos auf den Weg der Natur leiten, und ihre Zöglinge nicht zu Bigoten oder ſteifen Pedanten, noch zu ungeruffenen Freidenkern und Modewitzlingen ausbilden.

Der Karakter der verſchiedenen Nazionen, welche die öſterr. Staaten bewohnen, iſt dem ohngeachtet im Durchſchnitte gut.

Und

Und der Oesterreicher würde noch trefflicher seyn, wenn übel verstandene Aufklärung nicht auch hier zur allgemeinen Modebeschäftigung geworden wäre. Dann worinn besteht wohl die Aufklärung unserer Zeiten? welche sind die Wissenschaften und Künste unserer Koäven? gemeiniglich beruht es darinn: daß Schriftsteller und Prediger die Kabalen der Religionsdiener aufdecken, und daß sie dieselben entweder lächerlich oder verächtlich zu machen sich bemühen, aber welchen Nutzen hat eine solche Aufklärung bishero verschaft? — Ist unsere Kenntniß in nützlichen Wissenschaften dadurch nur um ein Haar ausgebreiteter geworden? — gewiß nicht: ausser daß wir mehr halbgelehrte Müssiggänger erhalten haben. — Ist unser Herz edler? besser gemacht? — Auch nicht — sind wir etwann glücklicher in anderer Rücksicht? Oder welches gute haben wir dadurch erhalten? Ich, und ich glaube auch der eifrigste moderne Volkslehrer, kann mir keines nennen. Aber man kann wohl entgegen behaupten;

daß

daß wir in nützlichen Wissenschaften einen sehr geringen Fortschritt gemacht. — Höchstens daß unser Verstand auf beträchtliche Kosten des Herzens nur sehr wenig gewonnen, und daß wir unglücklicher sind als unsere Voreltern in allen Jahrhunderten der Unwissenheit waren. So sehr ich übrigens für wahre Aufklärung im Gebiete der Künste und Wissenschaften ganz eingenommen und vollkommen überzeigt bin, daß solche die Menschen glücklicher und die Staaten blühender macht, so wenig kann ich eine unzeitige im Gebiete der Religion, die nur ein Theil der wahren Aufklärung ist, preisen. — Hat der scharfsinnige Philosof einen hellen Strahl der Wahrheit aufgefangen, so soll er ja nicht so frühzeitig wieder mittheilen, und den grösten Theil der blöden Sterblichen damit halb oder ganz erblinden. — Es giebt aber auch Religionsvorurtheile, die den moralischen Begriffen ganz entgegen sind, und solche kann man auch auf eine bescheidene Art ausrotten, so lange diese sich aber mit Moral ver-

vertragen, ist es überflüssig, ja schädlich sie anzugreifen. — Die gegenwärtigen traurigen Revoluzionen bestättigen, was ein gewisser Schriftsteller sagt. — Nehmet dem Volk seinen Teufel, so wird es an den Obrigkeiten selbst zum Teufel werden.

Das Sittliche der deutschen Einwohner ist besonders bei dem Landvolk, auch bei vielen Städten Redlichkeit, Offenherzigkeit, viele Gastfreiheit und Arbeitsamkeit. Der Deutsche haltet sehr viel auf Ehre, aber ein Theil, besonders in den Hauptstädten von einer gewissen Klasse bestreben sich auch nur blos vortheilhafte Begriffe von sich zu erwecken, ohne daß ihr Gewissen so delikat wäre, wirklich allzeit so zu handeln als sie gehandelt zu haben scheinen wollen. Im übrigen besitzt der deutsche Oestreicher die beste natürliche Anlage zu allen Wissenschaften, vielen Scharfsinn, Beständigkeit, guten Geschmack und Nachgiebigkeit mit sehr wenigem Stolz; das ganz eigenthümliche seines Karakters ist noch, daß er jeder frem-

den Nazion Gerechtigkeit wiederfahren läßt, keine ganz haßt, selbst wenn er weiß, daß er verachtet wird. Zuvertrauter Umgang mit dem andern Geschlechte ist nicht allein in den Städten, sondern auch auf dem offenen Lande sehr gemein, nur: daß nicht wenige Bewohner der Hauptstädte, so wie in anderer Rücksicht also auch hier ihre Ausschweifungen auf das höchste treiben.

Der Ungar zeichnet sich gleichfalls von Seite seines Karakters rühmlich aus, man tadelt zwar an dem gemeinen Mann Trägheit und Aberglaube mit Grund; doch ist er dabei aufrichtig, wohlthätig, gastfrei, getreu, denkt insgemein edel, und handelt rechtschaffen; er ist standhaft in seinen Entschlüssen, voll Patriotismus — doch nicht ohne Vorurtheil — und persönlich tapfer; der höhere Adel und überhaupt der aufgeklärtere Theil der Nazion besitzt diese Eigenschaften in einem vorzüglicheren Grade, und verbindet noch damit Uiberlegung, trefliche Anlage zu verschiedenen Wissenschaften und Künsten, und Gefälligkeit im

Um-

Umgang. Schade, daß Hochmuth, der bei den minder Ausgebildeten in wahre Roheit ausartet, und eine grosse Art von Eigensinn, die der Ungar nicht selten den Niedrigen und besonders den Fremden fühlen läßt, noch der einzige wesentliche Flecken in dem Karakter dieser sonst allerdings liebenswürdigen Nazion ist.

Die slavonischen Einwohner der österreichischen Staaten, wozu alle jene Nazionen gehören, die schon oben unter dieser Benennung angeführt, müssen in Ansehung ihres Karakters jenen bei weiten nachstehen; sie besitzen zwar auf einer Seite ein schmeichelndes Betragen, sehr vielen Fleiß und Arbeitsamkeit, sie sind anhaltend, zu einigen Wissenschaften und Künsten sehr geschickt, auf der andern Seite sind sie aber zum Theil tückisch und zurückhaltend, besonders gegen Fremde. — Eine Folge ihres Mißtrauens — ferners sind sie Freunde von Fröhlichkeit, Musick und Tänzen.

Der Flamänder ist arbeitsam, besitzt besonderen Erfindungsgeist, ist sehr geschickt,

freimüthig, entschlossen und muthvoll, hingegen wieder voll Launen, ist unbändig und stolz.

Der Mailänder zeichnet sich durch seine Mässigkeit, Gutherzigkeit, Arbeitsamkeit und Gastfreiheit eben so aus, wie er im Gegentheil Mißtrauen und Rachgierde mit den übrigen Italienern ganz gemein hat.

IV.

Nahrungsmittel, Kleider und Wohnung.

Die Nahrungsmittel theilen sich überhaupt in Speisen und Getränke ein. Speisen werden entweder aus dem Pflanzen oder Thierreich genommen; die gewöhnlichste Speise ist auch hier das Brod, welches von Roggen oder Waizen unter verschiedener Gestalt bereitet wird. In einigen Gegenden von Innerösterreich und Ungarn wird vondem gemeinen Volk auch Haberbrod, in andern Orten Haiden, Reiß, Hirs und Erd-

äpfel

äpfelbrod genossen. Zu andern Speisen nimmt man aus dem Pflanzenreich verschiedene Gattungen von Hülsenfrüchten, dann allerhand Kohl, Wurzel und andere Gewächse, die auf verschiedene Art zubereitet und genossen werden. Obst speißt man gekocht und ungekocht: aus dem Thierreich gebraucht man als Nahrungsmittel unter den Insekten, Krebse, von den Amphibien Schildkröten, verschiedene Arten Fische, worunter die Hausen, Schiele, Salblinge, Huchen, Aalen, Forellen, Hechte und Karpfen die vorzüglichsten sind. Dann verschiedene Arten Feder- und anderes Wild, und unter den zahmen Thieren, Ziegen, Schaafe, Schweine, und Rindvieh, nebst den zahmen Geflügel Gattungen.

In Rücksicht der Zubereitung weiß vorzüglich der Deutsche Geschmack und Abwechslung seinen Speisen zu geben, und beobachtet die meiste Reinlichkeit. — Der Ungar kömmt in Ansehung des erstern dem vorigen ganz gleich, nur Reinlichkeit vermißt man mehr:

der Flamänder und Italiener hingegen vereinigt dieses mit dem auserlesensten Geschmack und der angenehmsten Manigfaltigkeit; dagegen leben vorzüglich letztere mässig; der Deutsche und Ungar hingegen gerne frugal, wenn es anders seine Umstände zulassen. Weder die slavischen Nazionen und am allerwenigsten die Wallachen wissen ihre Speisen nach gutem Geschmack einzurichten; doch lebt der Böhm am besten unter den übrigen.

Als Getränke bedient man sich vorzüglich des Wassers, Weines, Bieres, Thees, Kaffees, Schokolade, Punsch, Rosogli und Brandweins; des Weins besonders im österreichischen Kreis, in Ungarn und Italien, das Bier in Böhmen, Mähren, Schlesien und Pohlen, die übrigen Getränke sind auch überall nicht selten zum grösten Nachtheil der Gesundheit sehr stark im Schwung.

Der Schnupf- und Rauchtaback gehört endlich noch bei sehr vielen in die Klasse der Bedürfnisse, mehr wegen dem allzuhäufig ein-

geführten Gebrauch, als wegen der Nothwendigkeit desselben.

Der Kopfputz und die Kleidung ist bei den Deutschen, Flamändern, Böhmen und Italienern ganz auf französisch und englischen Fuß; die Moden sehr veränderlich wie Ebbe und Fluth, und der Luxus vorzüglich in dem Mittelstand überhaupt auf einen sehr hohen Grad. Der Ungar hat allein eine eigene Landestracht, wobei ihm vorzüglich sein kurzer Pelz statt des Rocks, die langen Beinkleider, Csisman oder Halbstiefeln u. s. w. unterscheiden.

Dermal sind die Wohnungen fast bei den meisten österr. Nazionen vorzüglich aber unter den Deutschen wie auch in Böhmen ganz wohl erbaut und eingerichtet; man weiß sehr geschickt die italienisch und französische Manier mitsammen zu verbinden, und den Gebäuden sowohl Schönheit als Bequemlichkeit zu verschaffen; In Niederösterreich und fast in allen Hauptstädten baut man gemeiniglich mit Backsteinen; wo diese härter zu bekommen oder

gar nicht zu haben sind, wird mit andern Steinen, und wo Holz genug zu haben ist, mit selbem gebaut. Die Wohnungen der Vornehmern in Ungarn sind nicht minder bequem und gut eingerichtet, hingegen wohnt das Landvolk in einigen Gegenden dieses Königreichs fast blos in sehr elenden Erdhütten.

Man zählt dermalen in der ganzen Monarchie über 1100. Städte und Vesten, 1664. Märkte, und über 61,000. Dörfer, nebst einer sehr grossen Anzahl einzelner Gebäude, die sich vorzüglich in gebürgigten Gegenden befinden.

Unter den Städten sind merkwürdiger im Lande unter der Enns, Wien, die Hauptstadt der ganzen Monarchie und des Landes, dann Neustadt und St. Pölten. Im Lande ob der Enns, Linz, die Hauptstadt, und Braunau. In Steyermarkt Gräz die Hauptstadt nebst Leoben und Mahrburg; In Kärnten die Hauptstadt Klagenfurt; In Krain Laibach die Hauptstadt; die Stadt Görz und

die

die Stadt und der Hafen von Triest im Gouvernement dieses Namens; In Tirol Innsbruck die Hauptstadt, dann Trient und Brixen, nebst Bozen und Roveredo. In Vorderösterreich Freiburg der Hauptort, Rheinfelden, Burgau nebst andern; In dem burgundischen Kreis die Hauptstadt Brüssel, dann Löwen, Gent und Antwerpen; In Böhmen die Hauptstadt Prag; in Mähren Ollmütz und Brünn; In Schlesien Troppau; In Gallizien die Hauptstadt Lemberg mit Czernowitz in der Bukowine; In Ungarn die Hauptstadt Ofen, dann Pest, Kaschau, Preßburg und viele andere; In Slavonien Essek; In Kroazien Karlstadt die Hauptstadt, und Agram nebst den Städten und Häfen Fiume und Zengg; In Siebenbürgen die Hauptstadt Hermanstadt und Kronstadt; Endlich in der Lombardei die Hauptstädte Mailand und Mantua.

V.

Ehestand.

Besonders in den Hauptstädten scheint einigermassen der eheloſe Stand überhand zu nehmen; die häufigen Gelegenheiten zu Ausschweifungen, und einer sehr freien Lebensart; auch bisweilen Hinderniſſe in Rücksicht des Nahrungstandes scheinen allerdings Ursachen davon zu seyn.

Uebrigens wird der Ehestand in den Gesetzen blos als politischer Vertrag betrachtet, der aber dabei — vielleicht nicht mit dem besten Erfolg — mehr Begünstigungen und Ausnahme wie jeder andere Vertrag hat.

Dann weder ein förmliches Eheversprechen noch eine vorhergegangene Schwängerung ist eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe. Uibrigens ist aber auch nach der erfolgten priesterlichen Einsegnung und förmlich geschlosſener Ehe dieſes Band bei den katholiſchen Ein-

wohnern unauflößlich; bei den Akatholiken und Juden aber nur in einigen Fällen untrennbar.

Doch sind zur Schlüssung einer Ehe, Münderjährige ohne Wissen ihrer Eltern und Vormünder, Kristen mit Nicht-Kristen, Blutsverwandte unter sich bis zum zweiten Grad; die Mörder eines Ehegatten mit denen die daran Theil nehmen; erwiesene Ehebrechen mit ihren Zuhaltern; Militärpersonen ohne Erlaubniß ihrer Obern; schon Verheyrathete bei Lebzeiten ihrer Gatten, und der katholische Klerus unfähig. Diese obigen Verhältniße sowohl, als auch ein vorgegangener Zwang oder Irrthum in der Person machen eine Ehe ungültig. Vor Schlüssung derselben ist in den österreichischen Staaten das 3malige öffentliche Aufgebot oder Verkündung gewöhnlich. Es werden auch über alle Ehen ordentliche Traubücher geführt. Nur nach vorgenommenen fruchtlosen Vermittlungen ist unter Katholiken bei besondern Umständen eine Scheidung, aber keine Aufhebung der Ehe möglich. — Uibri-

gens

gens erlangt das Weib alle Rechte des Mannes, sie kann mit ihrem übrigen Vermögen auſſer dem Heyrathgut frei ſchalten, ſo wie der Mann mit dem ſeinen. In Anſehung der Kinder, ſo iſt der Makel der unehlichen Geburt ganz aufgehoben, Kinder, welche im 7ten Monat nach der Trauung oder im 10ten nach des Vaters Tod gebohren werden, ſind den ehlichen gleich zu halten, und überhaupt iſt nur der Vater allein berechtiget gegen die eheliche Geburt eines Kindes einen Zweifel zu erregen, auch ſolche Kinder tretten in die Rechte der ehelichen, welche von zwey Perſonen, obſchon vor ihrer Trauung gebohren werden, wenn ſie ſich nachgehends mitſammen verehelichen. Unehelichen Kindern iſt der Vater einen nach dem Stand der Natur angemeſſenen Unterhalt zu verabreichen ſchuldig, wenn dieſes nicht geſchehen, ſo bleiben dem Kinde ſeine Gerechtſamme vorbehalten, u. m. d.

VI.

VI.

Krankheiten und Sterblichkeit.

In den österreichischen Staaten sind eigentlich keine Nazionalkrankheiten herrschend. Auch von der Pest ist man durch die geschicktesten und wirksamsten Mittel schon mehr als ein halbes Säkulum befreit geblieben; doch verursachten andere Epidemien erst im letztern Jahrzehen den Tod vieler Menschen. Die übrigen sonst gewöhnlichen Krankheiten sind vorzüglich Lungenkrankheiten; Wassersucht, Brand und Fieber folgen diesen am nächsten. Das ungarische Fieber ist vorzüglich übel berufen und den Deutschen fürchterlich, ist aber keine Nazionalkrankheit. Schlagflüsse sind auch nicht selten; der Skorbut ist unter den Ungarn nicht selten, besonders bei den Bewohnern feuchter Ebenen; und die Lustseuche ist vorzüglich in den Haupt- auch andern grössern Provinzialstädten, ja leider! schon hin und wieder auf dem

Lande

Lande nicht unbekannt. Bleichsuchten sind eben so dem Städter, als Gelbsucht, aber nicht häufig dem Landvolke eigen. Von Wahnsinnigen jeder Art hat man traurige Beispiele in allen Ländern; Obersteier aber besitzt eine vorzügliche Menge nicht Wahn- sondern eine Art von Blödsinnigen, die dort unter der Benennung Tocker oder Dosten häufig vorkommen. In den Niederlanden herrscht vorzüglich der Bandwurm; Pocken sind eine allgemeine, aber keine mehr so gefürchtete Krankheit.

Die Sterblichkeit ist in den Hauptstädten zwar grösser als auf dem Land, doch überhaupt nicht sonderlich groß; man trift einige Gegenden von Inner und Oberösterreich, dann Böhmen, Gallizien, Ungarn und Siebenbürgen an, wo von 50, 60, auch 80 jährlich nur einer stirbt; in Wien rechnet man unter 25 jährlich einen Todten; überhaupt kann man in Niederösterreich unter 28, in Inneröstterreich unter 33, in Oberösterreich unter 36; in Niederlanden unter 24; in Böhmen unter 28; in Gallizien unter 30; in Ungarn mit Siebenbür-

gen eben so; in der Lombardei aber nur unter 25 sicher einen Todten annehmen.

VII.

Mittel die Gesundheit zu erhalten, und die menschliche Lebensdauer zu befördern.

Die Mittel, durch welche von Seite der Regierung für die Gesundheit und Lebenserhaltung der Unterthanen gesorgt wurde, bestehen in der Einführung einer sehr guten Polizei und mehreren Sanitätsgesetzen: hieher gehören vorzüglich die scharfen Strafen auf den Zweikampf; die Einschränkung des Verkaufs aller Gifte; die Aufhebung aller Schande geschwächter Personen; Verbot des Schwimmen und Baden in gefährlichen Wässern; der Verbot aller Wagstücke; die Errichtung vieler Kranken- Siechen- und Tollhäuser; die Anstellung geprüfter Aerzte, Wundärzte und Hebammen; Abschaffung der Quacksalber und Afterärzte;

die

die Verlegung der Begräbnisse auſſer die Städte und bewohnte Gegenden; die Aufſicht auf die Fleiſcher u. d. gl. überhaupt die Sorge, welche die Polizei für gute Nahrungsmittel zu tragen hat; und mehr andere hieher gehörigen Verordnungen.

Zwote

Zwote Abtheilung.

Kultur, Gewerbe, Künste, Handlung und Wissenschaften.

Erster Abschnitt.

Landwirthschaft.

I.

Agrikultur.

Der Ackerbau wird in den österr. Staaten sehr ungleich betrieben. Auf einem guten Fuß steht es damit im Lande ob der Enns, wo besonders die Düngung mit Mergel eingeführet ist; In Obersteyer, Kärnten, Oberkrain, vorzüglich in Tirol, in den Niederlanden, und in der Lombardei. Mittelmäßig gut wird der Ackerbau im Lande unter der Enns, in den übri-

übrigen Gegenden von Inneröſterreich, in Mähren, Schleſien und Siebenbürgen betrieben, und am ſchlechteſten ſieht es damit in dem größten Theil von Böhmen, in Gallizien und vorzüglich in Ungarn aus; wo aber auch in den meiſten Theilen des Landes der Boden von ſo guter Beſchaffenheit iſt, daß er ſehr weniger Bearbeitung bedarf. Brachfelder ſind zwar faſt noch überall gewöhnlich, werden aber in den Ländern, wo der Ackerbau ſonſt gut betrieben wird, immer vermindert. Im Innviertel und in einem Theil von Oberſteyer trift man gar keine mehr an; beſonders iſt es hier gewöhnlich die Gründe 3. Jahre als Aecker, und andere 3. Jahre als natürliche Wieſen zu benützen.

Von den Getraidgattungen wird Waizen, Korn, Gerſte und Hafer in allen Ländern gebaut; überflüßig die erſtern beiden Sorten in den Niederlanden, in Böhmen, Mähren, Gallizien, und Ungarn; Gerſte iſt nirgends überflüßig, ja kaum hinreichend; Hafer hin-

gegen ebenfalls in obigen Provinzen nebst Nieder- und Inneröſterreich; türkiſcher Waizen wird überflüßig in Steyermarkt, Tirol und Ungarn gebaut; Reis endlich nur in Mailand und in dem Temeswarer Diſtrikt in Ungarn.

II.

Viehzucht.

Der Wieſenbau, worauf ſich die Viehzucht hauptſächlich gründet, iſt im ganzen genommen nicht am beſten beſtellt; weder eine ordentliche Pflegung, weder ein anſtändiges Verhältniß wird in den meiſten Ländern beobachtet; indeſſen findet man doch natürliche Wieſen von vorzüglicher Güte im Lande ob der Enns, in Oberſteyer, Tirol, in Vorderöſterreich, in den Niederlanden, in Böhmen, Mähren, Schleſien, in einem Theil von Gallizien, in Ungarn, Siebenbürgen und in der Lombardei.

Künstliche Wiesen trift man an im Lande ob der Enns, in Steyermarkt, in Niederlanden und in Böhmen.

Gemeinweiden bestehen fast noch überall, obschon ihre Zerstückung anbefohlen worden, und solche auch in den minder gebürgigten Gegenden beständig vermindert werden. — In Bergländern ist ihre Aufhebung in mehr als einem Betracht untauglich.

Die Rindviehzucht wird besonders in Niederösterreich, in den obern Gegenden der J. De. Provinzen, vorzüglich in Tirol, dann in den Niederlanden, mittelmäßig in Böhmen, Mähren und Schlesien, besser in den nördlichen Theilen von Gallizien, in Ungarn, Siebenbürgen, und in den nördlichen Gegenden von Mailand betrieben. Büffel werden in Ungarn, Slavonien und Siebenbürgen erzogen; das steyerische und tirolische Vieh hat ein sehr schmackhaftes Fleisch, eben so die Kälber daselbst, dann im Lande ob der Enns, und in den Niederlanden.

Im

Im Lande unter der Enns in der Gegend der Hauptstadt ist der Laktiz im Nuzen sehr beträchtlich; Käs, Butter und Schmalz werden überflüßig in Böhmen, Mähren und Ungarn erzeugt. Käse von vorzüglicher Güte bereitet man in Tirol, in den Niederlanden und in der Lombardei. Die Schaaf und Schweinzucht ist in Ungarn und Siebenbürgen ansehnlich; Federviehzucht ist beträchtlich in den Gegenden der Haupstädte, dann in Böhmen; wo vor andern häufig Fasanerien angetroffen werden, und in Ungarn; die Kapaunen in Steyermarkt; und die Truthühner in Böhmen, sind berühmt.

Die Esel und Maulthierzucht wird im südlichen Tirol, und in der Lombardei stark betrieben.

Die Pferdzucht ist in den österreichischen Staaten nicht unwichtig, nur nicht überall nach Grundsätzen eingeleitet.

In Steyermarkt, im Gouvernement von Triest, in Böhmen, Mähren, Ungarn und

Siebenbürgen sind einige gute Gestütte angelegt. Im nördlichen Ungarn, in Gallizien und Siebenbürgen ist die Pferdzucht sehr beträchtlich, eben so in den meisten übrigen Provinzen, als im Lande ob der Enns, in Innerösterreich, Tirol, in den Niederlanden, vorzüglich in Mähren und Schlesien, dann endlich in der Lombardei.

III.

Fischerei und Jagden.

Der Fischfang ist in allen Ländern der österreichischen Monarchie sehr beträchtlich, besonders die Hecht und Karpfenfischerei in der Donau, die Hausenfischerei im nemlichen Fluß in Ungarn u. s. w. überhaupt sind alle Flüsse der Monarchie und die anstossenden Meere reichlich mit Fischen jeder Art versehen, und es wird daher in allen Provinzen, vorzüglich aber in den Niederlanden, in Böhmen und Ungarn, ein sehr einträglicher Fischfang getrieben.

Die Jagden nehmen in den österreichischen Staaten merklich ab; indessen sind sie doch noch ansehnlich in Niederösterreich, in Inneröstereich, in Tirol, in einem Theil der Niederlande, vorzüglich aber in Böhmen, Mähren, Gallizien, Ungarn und Siebenbürgen, wo alle Gattungen Wild angetroffen werden. In Steyermarkt, Tirol und einem Theil von Ungarn sind die Gemsjagden merkwürdig. Schwarz Wild darf nur in verschlossenen Thiergärten geheget werden; ausser selben wird es sowohl als Bären, Wölfe, Füchse u. d. g. nemlich als schädliche Raubthiere betrachtet, die von jedermann erleget werden können.

IV.

Gartenbau.

Alle Gattungen von Kuchen und Gartengewächsen werden in der ganzen Monarchie häufig gepflanzt, besonders in den Gegenden der Hauptstädte. Der Knoblauch und Schalot-

tenbau in Ungarn, der Bau der Kohlgewächse im Lande unter der Enns und in den Niederlanden, der Rübenbau eben daselbst, der Erbsenbau in Gallizien und Ungarn, sind sehr ansehnlich, der Erdäpfelbau wird auch in den meisten Ländern sehr allgemein.

Die Pflanzung der Obstbäume ist abermals sehr beträchtlich in allen Gegenden. Tirol, Böhmen, Ungarn und die Lombardei, führt häufig Baumfrüchte von verschiedener Art in andere Länder aus.

V.

Bau der Handelskräuter.

Unter diesen nimmt der Weinbau in den österreichischen Staaten den ersten Platz ein; er wird sehr stark im Lande unter der Enns, in den südlichen Gegenden von Steyermarkt, Krain und Tirol, in Ungarn und in der Lombardei betrieben. Der ungarische Wein behauptet in Ansehung seiner Güte den Vorzug vor allen übrigen.

Auch in den Niederlanden, dann in einigen Gegenden von Böhmen und Mähren wird etwas Wein zur eigenen Konsumzion erzeugt.

Der Flachs und Hanfbau wird besonders in den Niederlanden, in Mähren Schlesien, Gallizien und in der Lombardei überflüssig betrieben. Die Erzeugniß dieses Produkts in den übrigen Ländern reicht kaum zum eigenen Bedarf hin.

Der Toback wird häufig in Gallizien, Ungarn, besonders in Slavonien, dann in Siebenbürgen gebaut. Der Hopfenbau ist vorzüglich in Böhmen gewöhnlich.

Im Temeswarerdistrikt wird häufig türkischer Pfeffer und im Lande unter der Enns wird Senf und Safran gebaut, dieser letztere aber von minderer Güte auch in den Niederlanden, in Mähren und Ungarn.

Süßholz baut man häufig in Slavonien; Zichorien im Land unter der Enns; Waid

im Preßburgerdistrikt in Ungarn, und nebst vorigen Saflor und Krap in den Niederlanden.

VI.

Bienen und Seidenzucht.

Die Bienenkultur ist in einigen österreichischen Ländern sehr beträchtlich, nemlich nach folgender Ordnung.

In Gallizien, Ungarn, Siebenbürgen, in Mähren, Krain und Böhmen, dann zum Theil in Niederösterreich, folglich ist auch die Wachs und Hönigerzeugniß in diesen Ländern von Bedeutung.

Die Einführung des Sonnenblumenbau würde vielleicht sowohl zur Oelerzeugung als zur Beförderung der Bienenzucht selbst wesentlich beitragen.

Auch die Anpflanzung der weissen Maulbeerbäume, und die Erzeugung der Seide verbreitet sich in den österr. Staaten immer mehr. In der Lombardei, im südlichen Tirol und Görz ist die Seidenerzeugniß am beträchtlich-

sten

sten, und wird davon sehr viel in andere Länder ausgeführt; in Ungarn, Slavonien und Böhmen wird der Seidenbau ebenfalls ziemlich betrieben, doch reicht die jährlich gewonnene Seide lange nicht zum eigenen Bedarf hin, und es wäre daher die mehrere Verbreitung des Seidenbaues sowohl in Ungarn als auch in den übrigen österreichischen Ländern sehr erwünschlich.

VII.

Waldkultur.

Die merkliche Abnahme der Wälder, und da man bei einer fortgesetzten unordentlichen Behandlung derselben ganz sicher den empfindlichsten Holzmangel voraussehen konnte: so fieng man ungefähr in der Mitte dieses Jahrhunderts eine regelmässige Waldkultur zu denken an; die meisten vorzüglich österreichisch-deutschen Länder erhielten Waldordnungen, die Holzschläge wurden nach Grundsätzen regulirt,

und

und dadurch suchte man einem etwaigen Holzmangel nach Möglichkeit vorzubeugen; dieses geschieht auch mit sehr gutem Erfolge jetzt in den meisten Provinzen, vorzüglich im Salzkammergut im Land ob der Enns; überhaupt ist den Kreisämtern die Sorge aufgetragen den Aufnahm der Waldungen möglichst zu befördern.

So viele Waldungen sich auch in den österreichischen Staaten befinden, so hat doch die Monarchie im ganzen ehe Mangel als Uiberfluß an Holz; indessen sind die beträchtlichsten Wälder in Niederösterreich, in Steyermarkt, Kärnten, Krain und Tirol, in Vorderösterreich, in dem südlichen Theile des burgundischen Kreises, in Böhmen, Mähren und Schlesien, vorzüglich in Gallizien, Ungarn und Siebenbürgen.

VIII.

Bergbau.

Fast in allen Theilen der Monarchie giebt es sehr ansehnliche Bergwerke; daher wird auch der Bergbau im ganzen sehr betrieben.

Die Einführung der Amalgamazion des Gold und Silbers aus Erzten oder anderen metallischen Vermischungen, die wegen ihres unvergleichlichen Vortheils bereits seit einigen Jahren sehr allgemein wird, macht eben so in der Bergbaukunde Epoche, als der Name ihres einsichtsvollen Erfinders, und eines unserer ersten Mineralogen des Hofraths von Born unvergeßlich.

Im übrigen machten lange fremde Reisende den Vorwurf, daß bei den österreichischen Bergwerken meistens Beamte angestellt wären, die Theorie mit der Praxis ihrer Berufswissenschaft wenig zu vereinbaren wußten, und daß man aus den meisten Bergeinrichtun-

gen Geheimnisse macht, wodurch man die Gelegenheit benimmt, die sich vorfindenden Mängel zu verbessern.

So richtig nun hin und wieder diese Vorwürfe noch jetzt ihre gute Anwendung haben können, so wird man doch schon grösstentheils bei den Bergwerken Männer mit reellen Kenntnissen angestellt finden; und Reisenden steht nun mehr als je alles offen was sie nur sehen und wissen wollen.

In Rücksicht der Bergwerke selbst giebt es Goldbergwerke in Kärnten, Tirol, Ungarn und Siebenbürgen; Waschgold trift man noch an in der Donau im Land unter der Enns; dann in Steyermarkt, Tirol, Böhmen und Ungarn in mehreren Flüssen.

Silberbergwerke sind im Land unter der Enns, in Tirol, Böhmen, Ungarn und Siebenbürgen. Kupferbergwerke in Steyer', Kärnten und Krain, in Tirol, Vorderösterreich, Ungarn und Siebenbürgen. Bleibergwerke im Land unter der Enns, in Kärnten, Vorder-

österr-

österreich, Böhmen, Mähren, Ungarn und Siebenbürgen. Zinnbergwerke in Böhmen. Eisenbergwerke in allen Ländern des österreichischen Kreises, vorzüglich in Steyermarkt, dann im burgundischen Kreise, in Böhmen, Mähren, Gallizien, Ungarn und Siebenbürgen. Ein sehr reiches Queckſilberbergwerk ist in Krain. Salzbergwerke sind im Lande ob der Enns, in Steyermarkt, Tirol, Gallizien, Ungarn und Siebenbürgen. Endlich sind Alaunbergwerke in Niederösterreich, Tirol, Böhmen und Mähren. Steinbrüche von verschiedener Art giebt es in allen österreichischen Ländern; vorzüglich wird schöner Glanzmarmor im Lande ob der Enns und in Ungarn, Alabaster im Land ob der Enns, besonders in Tirol, in Ungarn und Siebenbürgen gebrochen.

IX.

IX.

Mittel zur Beförderung der Landwirthschaft.

Der unverkennbare Einfluß, welchen eine wohlbestellte Landwirthschaft auf das Beste des Staates hat, veranlaßte, daß man vorzüglich in der zwoten Hälfte dieses Jahrhunderts mit allem Fleiße auf Mittel dachte dieselbe in Aufnahme zu bringen. In dieser Absicht wurden schon im Jahre 1766. in allen deutschen Ländern ökonomische Gesellschaften errichtet; hieher gehört ferner die anbefohlene Zerstückung grösserer Bauerngüter in kleinere. Die Aufhebung der Leibeigenschaft; die Einschränkungen, und nun die gänzliche Aufhebung der Robathen und des Zehends gegen eine sehr mässige Vergütung im Gelde. Dann die Beschränkungen der Jagdbarkeiten. Insbesondere die Landwirthschaft begünstigende Verfügungen sind weiters: Die beständige Evidenthaltung des

Marktpreises von den Feldfrüchten, wornach die Ein- und Ausfuhr bestimmt wird. Die Steyerbefreiung für den Anbauer der Gründe. Die Abschaffung des Vorkaufes. Die anbefohlene Vertheilung der Gemeinweiden. Die Bewilligung, daß kein Zehend von den auf Brachen gebauten Feldfrüchten darf abgenommen werden. Die Einschränkung des Viehaustriebs auf Weiden, mit Ausnahme der Alpen zur Beförderung der nützlichen Stallfütterung. Die Erlaubniß, daß jeder Grundbesitzer roth Wild u. a. auf was immer für Art von seinen Gründen abtreiben, schwarz und Raubwild aber überall ausser in eingezäunten Thiergärten erlegen kann, und mehr andere Begünstigungen in dieser Rücksicht. Dann die Prämien, welche auf den ausgebreiteteren Anbau einiger Garten und Handelskräuter gesetzt wurden. Der Verbot der Hopfen Ausfuhre u. d. g. Die Prämien, welche in einigen Ländern zur Begünstigung der Pferde, Seiden und Bienenzucht ausgesetzt. Andere

Verordnungen, welche vorzüglich die Pferdzucht betreffen. Die Errichtung eines Thierspitals in Wien. Die Anlegung einiger Schäfereien von paduanischen Schaafen. Verschiedene Begünstigungen der Schaafzucht. Der Verbot Wälder in Wiesen und Aecker zu verwandeln. Beschränkung des Vieheintriebs in die Wälder. Verschärfter Verbot wider die Schwendungen. Die Aufstellung geprüfter und erfahrner Waldförster. Die jährlich anbefohlene Einlage der Tabellen über die Benutzung des Grund und Bodens, und über den Viehstand, und eine Menge anderer Theils befolgten, theils unbefolgten Verordnungen.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Gewerbe, Manufakturen, und Fabriken.

I.

Polizeihandwerke.

Die Gewerbe werden insgemein in Polizei- und Komerzialhandwerke eingetheilt.

Polizeihandwerker sind: Anstreicher, Bäcker, Bierbrauer, Bierschenken, Brandweinbrenner, Brodsitzer, Brunnenmacher, Essigbrauer, Federviehhändler, Faßbinder, Fischer, Fleecksieder, Fleischräucher, Fuhrleute, Gärtner, Greißler, Hechelmacher, Holzhändler, Käsflecher, Kaffeesieder, Kohlenmesser, Korbmacher, Kränzelbinder, Kräuterhändler, Kuchenbecker, Leistschneider, Maurer, Müller, Obsthändler, Perückenmacher, Parasolmacher, Pfefferküchler, Pfadler, Putzhändlerinnen, Riemer, Sattler, Schifer, Schlächter, Schlosser, Schneider, Schokolademacher, Schornsteinfeger, Seiler, Saitenmacher, Störken- und Pudermacher, Senftenträger, Siebmacher, Steinmetzer,

Strohwaarmacher, Stukaturer, Tapezierer, Tischler, Töpfer, Traiteurs, Trödler, Vogelsteller, Viesierkrämer, Wagner, Weinschenken, Wildhändler, Winterschuhmacher, Ziegelbrenner, Ziegeldecker, Zimmerleute, Zischmenmacher, Zuckersieder, u. m. a.

Bierbrauerei wird von allen Erbländern am stärksten in den Niederlanden getrieben; im Lande unter der Enns findet man die meisten Biergattungen, worunter sich das Horner auszeichnet. Brandtweinbrennerei ist in Niederland, Böhmen, Mähren, Gallizien und Ungarn sehr beträchtlich; Siebmacher haben vorzüglich in Krain ihren Sitz; Wagner trift man in den Niederlanden die geschicktesten an; so auch Tischler. Die übrigen Professionisten findet man in allen Ländern vertheilt.

II.

Komerzialgewerbe.

Zu diesen zählt man Bandmacher, Bleichmeister, Boymacher, Brokatmacher, Bronzarbeiter, Büchsenmacher, Buchbinder, Drechsler, Dratzieher, Färber, Feilenhauer, Flormacher, Galanteriearbeiter, Gelbgiesser, Glasmacher, Glasschneider und Schleifer, Glokengiesser, Goldarbeiter, Goldschläger, Gürtler, Hackenschmiede, Handschuhemacher, Hufschmiede, Kammmacher, Hutmacher, Kartenmaler, Klemperer, Knopfmacher, Kompositionsarbeiter, Kozenmacher, Kristallschneider, Kupferschmiede, Kirschner, Lakirer, Lederer, Leimsieder, Leinwanddrucker, Leinweber, Messerschmiede, Nadler, Nagler, Nestler, Papiermacher, Pergamentmacher, Pfannenschmiede, Piquemacher, Plätner, Plüschmacher, Posamentierer, Röhrmacher, Ringelschmiede, Sagmeister, Schleifer, Schnallenmacher, Schnürmacher, Schwertfeger, Sei-

denzeugmacher, Sensenschmiede, Silberarbeiter, Spinner, Sporer, Spitzklöpler, Stahlarbeiter, Steinschneider, Sticker, Strumpfwürker, Taschner, Tapetenmacher, Tapezierer, Tüchelmacher, Tuchmacher, Tuchscherer, Uhrgehäusmacher, Wachsleinwandmacher, Walkmeister, Wattamacher, Weißgärber, Wollenzeugmacher, Zeltschneider, Zeugschmiede, Zinngiesser, Zitz und Kattundrucker, mit einigen andern.

Bandmacher sind in den Niederlanden, wie auch im Lande unter der Enns sehr häufig; Buchbinder eben allda. Drechsler findet man überhaupt in den Erblanden sehr geschickte, eben so Galanteriearbeiter, und vorzüglich viele Glasmacher in Böhmen. Einige Wienergelbgiesser sind besonders geschickt, und die Wienerhüte sind vorzüglich berühmt; auch in Niederlanden und Böhmen werden gute Hüte gemacht. Komposizionsarbeiter haben vorzüglich in Wien ihren Sitz. Lakirer findet man die geschicktesten in den Niederlanden, eben so

dermal in Wien. Die treflichsten Leinwand-drucker werden eben allda gefunden. Leinweber giebt es in den österreichischen Staaten in sehr beträchtlicher Anzahl, vorzüglich in Böhmen. Eben das nemliche findet in Ansehung der Nagelschmiede statt, welche vorzüglich im Lande ob der Enns, in Krain, und Böhmen ihren Sitz haben. Schleierwe-berei in Niederlanden und Böhmen ist sehr ansehnlich. Seidenzeugmacher sind besonders im südlichen Tirol und in der Lombardie. Spinnerei wird vorzüglich in Niederland und Böhmen betrieben. Die Karlsbaderzinngiesser in Böhmen sind wegen ihrer Geschicklichkeit vorzüglich berühmt.

Die Wienersticker sind auch allgemein rühmlich bekannt, darunter ist Marianne Ruland und Karl besonders geschickt. Auch Strumpfwirker sind häufig in den österr. Ländern, besonders in Niederösterreich, Niederland und Böhmen. In Böhmen und Mäh-

ren werden unter allen Erbländern die meisten und besten Tuchmacher angetroffen.

Unter obigen sind einige freie Gewerbe, die jedermann treiben darf, als Glockengiesserei, Leinwanddruckerei, Leinweberei, Plätnerei, Strickerei, Spinnerei, und Spitzklöplerei. Die meisten der bisher angeführten Polizei und Komerzialgewerbe haben unter sich eine gewisse Verbindung, welche Innung oder Zunft heißt; das nemliche findet auch bei einigen Kunstgewerben statt, als bei den Jubellieren, Uhrmachern, Buchdruckern, Chirurgen, und die unter den Künstlern vorkommen werden. Diese Zünfte haben gewisse Zunftartickeln; bei ihren Zusammenkünften soll ein landesfürstl. Kommissär zugegen seyn; sie haben auch sogenannte Laden, wozu jedes Individuum zu gewissen Zeiten einen Beitrag leistet. Es darf kein Lehrjung ohne Prüfung aufgenommen, und ohne pfarrlichen Attestat über den erhaltenen Religionsunterricht, frei gesprochen, oder zum Gesellen gemacht werden, dieser muß aber

ehe bei einem Meister arbeiten, um selbst solcher werden zu können. Um das Meisterrecht sowohl als um Aufnahme als Bürger, wird bei der Grundherrschaft oder Magistrat, öfters auch bei der Landesstelle angesucht, bei deren Ertheilung blos auf persönliche Fähigkeit des Bittstellers soll gesehen werden. Es muß aber von den Meisterrechtskanditaten eine Probe, die dermalen minder kostspielig, und besser zum Verkauf als vorhin geeignet kann gemacht werden. Uiber die Ladgelder muß ordentliche Rechnung geführt, und der Landesfürstlichen Stelle jährlich zur Einsicht vorgelegt werden. Endlich muß von den Dominien jährlich eine verläßliche Tabelle über den Stand der Gewerbe und Manufakturen der Landesstelle eingelegt werden, u. m. d. gl.

III.

Fabriken und Manufakturen.

Diese haben beinahe mit den Gewerben fast gleiche Verfassung, blos daß dem Fabrikanten oder Manufakturisten noch frei steht, ein öffentliches Waarenlager zu errichten, obschon auch die meisten Professionisten in Wien eigene Verschleißgewölber haben.

Die Anzahl der Fabriken hat sich erst unter Josephs Regierung so beträchtlich vermehrt, obschon vorzüglich in den Niederlanden auch ehemals schon beträchtliche Fabriken bestanden haben. Der dermalige Stand der Manufakturen und Fabriken ist in den österreichischen Staaten.

Alaunhütten im Land unter der Enns, Steyer, Böhmen und Mähren. — Argenthage oder versilberte Kupfergeschierfabrik in Wien — Bandmanufaktur, seidene, im Lande unter der Enns, vorzüglich die Luzische in Wien; dann in Steyer, Tirol, in den Niederlanden, in

Böhmen und Mailand; leinene Band M. besonders im Lande unter der Enns und in Niederland; Wollene Band M. im Land unter der Enns und in Gallizien. — Battistmanufaktur in Niederland, Böhmen und Schlesien — Baumwollspinnerei im Land unter der Enns, Baumwollenzeugmanufakturen — sind in Wien, in den Niederlanden, und in Böhmen etablirt. — Bergtholsgadner Holzwaaren werden im Land ob der Enns häufig verfertiget. — Berggrünfabriken sind in Niederösterreich, Tirol, Böhmen und Ungarn. — Berlinerblaufabrik im Land ob der Enns — Beuteltuchmanufaktur im Land ob der Enns, Blatbinder in Böhmen, — Blaufarbfabrik, im Land ob der Enns, in Niederland und Böhmen, — Blechfabrick in Niederösterreich, in Steyermarkt und Böhmen, — Bleiplattenfabrik in Wien, — besonders die Banderische und in Ungarn, — Bleiweißfabrik im Land unter der Enns, und Kärnten — Blondenmanufaktur in Wien, — Blumenmanufakturen mehrere in Wien, vorzüglich jene der von Sternstein, — Brieftaschen-

manufaktur in Wien, — Bronzfabrik in Mailand, — Katunmanufakturen, die vorzüglichste die Friesische und Grechtlerische, nebst anderen im Land unter der Enns und in Steyermarkt, dann in Niederland, Böhmen und Ungarn, Cichorienkaffefabrik in Wien, — Damastmanufaktur die Franz Ballerische in Böhmen, — Dantesfabrik in Wien, — Diamantenschleiferei in Vorderösterreich, Niederland und Böhmen; — Dosenfabriken sind mehrere in Wien, — Dinntuchmanufaktur die v. Braunische in Wien. — Eisendrathfabriken, die Fürst Schwarzenbergische in Steyermarkt zu Murau, dann in Tirol, Niederland und Böhmen, Eisengußwerke in Niederösterreich, Steyermarkt, Tirol und in den Niederlanden, Eisenhämmer vorzüglich in Inneröstereich, in Niederösterreich, Tirol, Niederland, Böhmen, Mähren, Gallizien und Ungarn, — Eisenwaarenfabrik in Niederösterreich, Inner, Ober und Vorderösterreich, in Niederland, Böhmen, Mähren und Ungarn. — Erdgeschier

schirrfabriken, vorzüglich in den Niederlanden, wo gutes Fajence, und in Ungarn zu Holitsch' wo schönes Majolikgeschirr verfertiget wird, dann andere Geschirrfabriken in Nieder und Innerösterreich, besonders in Triest, in Böhmen, Mähren und Ungarn. — Fächerfabrik ohne sonderlicher Bedeutung in Wien, und bessere in den Niederlanden, — Farbholzschneiderei in Wien, — Fingerhutfabrik und Feldspiegelfabrik, beide im Land unter der Enns, Fischbeinreiferei in Wien, Böhmen, und Mähren, — Feilenfabrik im Land unter der Enns und in Steyer, — Feuergewöhrfabrik in Niederösterreich, in Steyer, Kärnten, und in Niederland, Flormanufaktur in Wien und in den Niederlanden, Frankfurterschwärzfabrik, die Mannsfeldische in Wien, Galanteriewaarenfabriken von jeder Art vorzüglich in Wien, wie auch in den Niederlanden, — Glashütten besonders in Böhmen, — Glaßschleiferei in Niederland und Böhmen, — Gold und Silberspitz Manufaktur im Land unter der Enns und in Niederland, —

Granatenfabriken in Vorderösterreich und Böhmen, — Gybsbrennereien im Land unter der Enns, — Handschuhmanufaktur in Wien, — Hemdbesetzmanufaktur in Wien, — Hut und Kopffedermanufaktur in Wien und Niederland, — Hutfabrik in Wien, Juchtenfabrik die Schirutschekische im Land unter der Enns, — Kamelotenmanufaktur, eine besonders berühmte zu Brüssel in Niederland, Kartenmanufaktur in Niederlanden und Mähren, — Metallenekнöpffabriken in Wien, — Kozenmanufaktur in Ungarn, — Kupferhämmer in Niederösterreich, Steyer, Tirol, Böhmen Ungarn und Siebenbürgen, — Ledermanufaktur sehr berühmte in den Niederlanden, dann in Wien und Gallizien, — Leinwaarenmanufakturen die vortreflichsten in den Niederlanden, dann in Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Ungarn und Mailand, — Liqueursbrennerei vorzüglich im Deutschen und Ungarischen Littorale, dann in Ungarn, — Lionische Waarenfabrik im Lande unter der Enns, —

Ma-

Manschestermanufaktur in Niederösterreich, in Niederland und Mähren, — Mussellinmanufaktur in Krain, — Messingfabrik im Land unter der Enns, Steyer, Kärnten, Tirol, in Niederland und Böhmen, Musselinmanufaktur in Niederösterreich und Mähren, — Nähnadelfabrik in Wien und in den Niederlanden, Niederländer Spitzmanufaktur, vorzüglich in den Niederlanden, dann in Wien, — Oelbereitung wird in Tirol, Niederland, Gallizien und Ungarn stark betrieben, — Orientalische Waarenfabrik, die von Eisenbergische in Wien, Papiermühl in Niederösterreich, in Steyermarkt, vorzüglich in Niederland, in Böhmen, Gallizien, Ungarn und Siebenbürgen, Papiermanschefabrik im Land unter der Enns, in Niederland und Böhmen, — Pappendeckelmanufaktur in Böhmen und Niederland, Perlenfabrik in Wien, Pfeifenfabrik in Niederland, — Porzelanfabrik eine sehr berühmte in Wien, — Potaschensiedereien in Wien, in Tirol, Niederland, Böhmen, Mähren, Gallizien

lizien, Ungarn und Siebenbürgen, — Pulfermühlen fast in allen Ländern, Rund Triebstahlfabrik die Rolische in Tirol, Salmiakfabrik im Lande unter der Enns und in Niederland, Sakmanufaktur in Wien, — Salpetersiederei in allen Provinzen, — Salzsiedereien im Land ob der Enns, in Steyer, Tirol, in Gallizien und Ungarn, Seesalz wird in Triest, in Niederland und in der Lombardei bereitet, Scheidwasserfabrik in Wien, Böhmen und vorzüglich in Ungarn, Schleiermanufaktur in Fiume, — Schleifmühlen in Böhmen, — Schmelztiegelfabrik in Niederöster, reich, in Steyer, Niederland und Schlesien, — Schminkfabrik in Wien, Schneidwerkzeugfabrik in Wien, Schmukfabrik, falsche, in Wien und Böhmen, — Schnallenherzlfabrik eben daselbst, — Schriftgiesserei nebst andern, besonders die v. Trattnerische in Wien, dann in Böhmen, Schwefelhütten in Niederland, Böhmen und Ungarn, — Segeltuch Manufaktur in Triest, — Seidenmanufakturen besonders

in

in Görz, Tirol, in der Lombardei und in Wien, wo vorzüglich die v. Hebenstreitische verdient genannt zu werden, — Seifenfabriken in Niederland, Mähren und Ungarn, Seifengeistfabrik in Wien, Seilmanufaktur in Fiume, Siegellakfabrik, unter andern die Wartlische in Wien, dann in den Niederlanden, — Spiegelfabrik von Wichtigkeit im Lande unter der Enns, dann in Böhmen, Schlesien und Ungarn, — Stahlfabrikatur in Kärnten, Ungarn und Steyermarkt, wo besonders guter Preßzianstahl verfertiget wird, aus welchem der fürstl. Schwarzenbergische Bergverwalter, Joseph Wiedermann, einen fast dem englischen ähnlichen Stahl zu bereiten weiß, welche Stahlgiesserei auch dermal zum Vortheil des Fürsten zu Schwarzenberg in Murau betrieben wird. In England, in Rußland und in jedem anderen Staate würde dieser Mann auch sicher eine angemessene Belohnung erhalten haben! — Stahlwaarenfabrik sehr berühmte in Wien, dann in Steyermarkt, Niederland, und Böh-

men

men, Strumpfmanufaktur im Land ob der Enns, Taffet (elastische) Manufaktur in Wien, Tapeten Manufaktur im Land unter der Enns, Niederland und Mailand, Tabakfabrik im Land unter der Enns, in Steyermarkt, Niederland, Böhmen, Gallizien, Ungarn und zu Fiume, — Tuchmanufaktur in Niederösterreich, Inneröstereich, vorzüglich in den Niederlanden, in Böhmen und Mähren, dann in Ungarn und in der Lombardei, — Uhrenmanufaktur in Wien und Kostnitz, — Uhrbestandtheilfabrik in Wien, Vitriolbereitung im Lande unter der Enns, Steyermarkt, Tirol, Böhmen, Mähren und Ungarn, — Wachsbleichen im Land unter der Enns und in Fiume, — Wachsfabrik im Land unter der Enns und in Triest, — Wachsleinwandfabrik in Wien, Niederland und Böhmen, — Wagenschmierfabrik in Wien, — Weinessig und Cremortartarifabrik im Land unter der Enns, Wollenzeugmanufaktur vorzüglich im Land ob der Enns, in Niederland, Böhmen

und

und Mähren, — Zinoberfabrik in Krain und Ungarn, — Zwirenmanufaktur vorzüglich in Niederland, dann in Schlesien, Mähren und im Lande ob der Enns. — Endlich sind Zuckerraffinerien in Triest und Fiume, im Lande unter der Enns, in Niederland und Böhmen.

Dritter Abschnitt.

Künste.

I.

Welche Verfügungen zur Aufnahme und Beförderung der Künste bestehen.

Die Künste in jeder Art werden in allen Theilen des österreichischen Staates sehr betrieben, vorzüglich verlegt sich ein grosser Theil auf die Tonkunst, Zeichen- und Malerkunst auch das Studium einiger lebenden Sprachen, als der Französisch, Englisch und Italienischen, ist sehr gemein. Uiberhaupt trift man von den meisten Künsten die besten Meister an, welche größtentheils in den österreichischen Staaten gebohren sind, oder wenigstens darinn ihren beständigen Wohnsitz erwählt haben.

Es ist ganz unstreitig, daß Oesterreich die geschicktesten Künstler, und grosse Gelehrte in jeder Rücksicht besitzt. Männer, die fähig wären Meisterstücke zu liefern, die der Nazion Ehre machen, und Nutzen bringen würden, wenn

nicht

nicht thätige Ermunterung so äusserst selten wäre; ein Theil, derer Pflicht es seyn würde durch Unterstützung geschickter Männer sich nicht nur allein zu Wohlthätern derselben, sondern zu Wohlthätern vielleicht eines grossen Theils des Menschengeschlechtes zu machen, vernachlässigen diese Berufspflicht aus Mangel eigener Kenntnisse, oder aus einer wirklich schmuzigen Sparsamkeit bei bekannten Uiberfluß. Ein anderer Theil sucht sich nur Opfer für seinen Ergeiz zu erkaufen; verschwendet Unterstützung auf intrigante Leute, nicht selten an niedrige Speichellecker, die seinen Leidenschaften Weyhrauch streuen, und läßt den wahren Künstler darben, oder seine Kenntnisse, unter der Bemühung durch flüchtige Arbeiten seinen Unterhalt zu suchen, ersticken. So geht es meistens grossen Genies, die darum nicht kriechen, weil sie es zu thun unter ihrer Würde hielten, und reelle Kenntnisse mit Rechtschaffenheit für die beste persönliche Empfehlung halten; und glücklich sind sie gemeinig-

lich, wenn sie nicht noch unterdrückt, und Opfer der schändlichsten Kabalen werden. — Eine Akademie der bildenden Künste, dann der Baukunst, besteht in Wien, womit eine sehr wohlbestellte Kommerzialkunstschule vereiniget ist; andere gute Zeichnungsschulen sind fast in allen Provinzialhauptstädten mit den Normalschulen zum Theil verbunden, oder sie bestehen ohne denselben für sich. Für einige bildende Künstler sind auch jährlich Pensionen bestimmt, die aber weder beträchtlich sind, weder beobachtet man bei ihrer Vertheilung die besten Maaßregeln.

II.

Kunstgewerbe.

In diese Klasse gehören Buchdrucker, wovon sich in den österreichischen Staaten sehr viele und sehr ansehnliche Buchdruckereien befinden. In Wien sind die vorzüglichsten, die v. Trattnerische, die v. Kurzböckische, die Albertische

zeich-

zeichnet sich wegen ihren schönen Lettern und Papier besonders aus. In Grätz ist die Weingand und Ferstliche, in Klagenfurt die edle v. Kleinmayerische, auch in Brüssel wo die Floonische, dann in Gent und Antwerpen giebt es treffliche Buchdruckereien; Ferner in Prag, die v. Schönfeldische, in Brünn die Traßlerische nebst sehr vielen andern, die sich in allen Theilen der Monarchie befinden. Buchhandlungen sind nicht selten mit den Buchdruckereien vereint, und befinden sich auch besondere in allen kleinen Provinzialstädten. Der Schrämblische Landkartenverlag in Wien verdient hier besonders angeführt zu werden.

Unter einer grossen Anzahl Kupferdrucker verdient vorzüglich Landerer in Wien eine Empfehlung. Einen sehr geschickten Kunstdrechsler haben wir an Krückel in Wien. Und unter den Galanterie-Schlössern verdient Kellner in Wien gerühmt zu werden.

Juweliers sind: v. Mack und Wiesingen ebenfalls in Wien die berühmtesten.

Unter den musikalischen Instrumentmachern kommen vor Klaviermacher, die besonders gute Fortepiano verfertigen, Walter.

Orgelbauer, die vorzüglich geschickten Meister Christoph und Abbé Chrismann. Die Wiener Trompeten und Waldhorn sind besonders berühmt, wesentlich die von dem verstorbenen Starzer, und dem noch lebenden Kerner verfertigten. Theodor Loz hat sich unter den übrigen musikalischen Instrumentmachern durch Erfindung eines neuen Bassethorns u. m. d. rühmlichst ausgezeichnet. Alle diese befinden sich in Wien.

Unter den chirurgischen Instrumentmachern sind die geschicktesten Maillard und Fischer in Wien. Die mathematischen Instrumente von dem berühmten Vogtländer zeichnen sich in Rücksicht ihrer Güte besonders aus. Auch Brüssel hat einige geschickte Arbeiter hierinn.

Unter den Uhrmachern, vorzüglich Kleinuhrmacher haben Joseph Riedel, v. Lichtenstern Ignaz, und Augustin Heckel in Wien,

dann

dann Golnig in Prag die treflichsten Werke geliefert, die den besten englisch französischen Uhren können an die Seite gesetzt werden. Fluftes in Wien erfand Uhren, welche nicht dörfen aufgezogen werden, mithin das non plus ultra dieser Kunst.

Noch ein anderer treflicher Künstler in verschiedenen kleineren mathematisch und phisikalischen Kunstwerken ist Steiner in Wien. Ein anderer ausserordentlich geschickter Elfenbeinarbeiter, und vielleicht der einzige Künstler seiner Art in Europa, ist Heß eben allda.

III.

Freie Künste.

Es ist schon im Eingang erinnert worden, daß die Philologie in gewisser Rücksicht stark betrieben wird. Uibrigens hat von den österreichischen Philologen, Popowitz eine deutsche, Tomsa und Pohl eine böhmische, Farkas v. Farkasdfalfa eine ungarische, Lanutti eine ita-

lienische, und Sammer eine englische Sprachlehre geliefert. Auſſer diesen besitzt Bolla im Griechischen sehr viele Kenntnisse. Unter den Schreibmeistern ist Riedt in Wien rühmlich bekannt.

IV.

Schöne Künste.

Hieher gehören unter den Tänzern Reßler und Haselbeck; der geschickte Fechter Figger, und der vorzügliche Bereuter Hyam, sämmtlich in Wien.

Architekten sind die fürtreflichsten Hohenberg, Meusel und Gerl in Wien. Reich. von Vanderschotten ist vorzüglich in der Gartenbaukunst berühmt, und Stuwer ein bekannter Feuerwerker.

Unter die besten Schauspieler gehören Brockmann, Lang, Müller, Weidmann in Wien, Miltos in Brüssel; gute Aktrizen sind Sakko, die verstorbene Katharina Jaquet, Stephanie, Weidner, Jos. Müller, Rousseul

und

und Adamberger; welche alle bei dem k. k. Hoftheater in Wien engagirt sind.

Die Tonkunst wird hier mit vielem Fleiß betrieben, und es befinden sich die größten Meister davon in den österreichischen Staaten. Unter den Kompositoren ist der in Wien verstorbene Ritter v. Gluck an ihrer Spitze. Ihm folgen die gleichfalls verstorbene, Wagenseil, Gaßmann, von den lebenden ist der allgemein beliebte Haiden in Esterhaß, Salieri in Wien, dann Mozart, Wranizki, Jos. Weigel ein viel versprechender Anfänger, und Schneck eben daselbst, auch der k. k. Hofklaviermeister Stephan verdient wegen seiner geistvollen und schönen Klavier Sonaten hier einen vorzüglichen Platz. Trefliche Meister auf einzelnen Instrumenten, oder in besondern Theilen der Tonkunst sind berühmte Sänger Benuzzi, und Adamberger, Sängerinnen Barareſi, Langin, Cavalieri, und Teuber. Grosse Meister auf dem Klavier oder Fortepiano sind der vorzügliche Stephan, der bewunderungswürdige Mo-

zart

zart, dann Kozeluch. Auch der im Julii 1788. verstorbene Urban gehörte in die Klasse der besten Meister, dessen geschickter Schüler Dominik Ruprecht auch allerdings hier angeführt zu werden mit Recht verdient. Endlich unter den Frauenzimmern Auerhamer und Huber. Starke Organisten sind der fürtrefliche Albrechtsberger, von dem wir in Kürze ein sehr gutes Werk über die Komposition erhalten werden. Dann Haida und Bründel. Auf der Harfe ist Müllerin und auf der Mandolin Szaharadnizek sehr geschickt. Auf der Violine sind vorzügliche Meister Hofmann, Wranizki der Jüngere, und Fux in Wien, Zißler und Wenzl in Ungarn. Auf dem Violonzello sind stark der ältere Weigel, Philipp Schindlecker und Seelinger. Auf dem Kontraviolon Pischelberger und Börstel. Auf der Trompete (und vorzüglich gute musikalische Trompeter sind in Wien) Phil. Richter, Jos. Maier und Szaharadnizek nebst andern. Auf dem Waldhorn sind stark Rup und Eisen.

Auf

Auf dem englischen Horn Went. Auf der Flöte Probus, Gering und Kreit. Auf dem Hautbois Triebenser, Viktorini, und zwei Brüder Teimer; auf dem Klarinet zwey Brüder Stadler, Schleiß und Grießbacher. Auf dem Fagot Kauzner; auf dem Doppelfagot Loz; und auf der Pauke Manker und Eder.

V.

Bildende Künste.

Fürtrefliche Zeichner sind Kohl, Drechsler, Chevasieux in Wien, Ludwig Kohl in Prag. Schriftschneider der ältere Mannsfeld und Morgenroth. Unter den Freskomalern sind sehr geschickt der berühmte Maulpertsch, Altmann, und besonders Pichler sowohl in Blumen, als auch in der Architektur und Ornamenten. Trefliche Emaillienmaler sind Krug, Pfarr und Moser. Ehrich ist ein sehr geschickter Pastelmaler. Miniaturmaler haben wir mehrere grosse Künstler, nemlich den vorzüglichen

lichen Figer und Bauer, dann Walter. Elisabeth und Johann Sollerer malen besonders treffend. Unter den Oelmalern sind berühmt der jüngere Grasse, Lampe, Weingart, Rosa, Maurer, Fischer in Wien, Schmiedt in Krems; die starken Landschaftsmaler Brand, Wutki und Kasanova, dann der vorzügliche Kasp. Sambach in Basrelief, alle in Wien. Peter Wolf ein Schüler von Oelenheins verspricht viel, und hat einige schöne Gemälde verfertiget. Starke Poussierer sind der ältere Grasse, Karate, Schmid und Böhm. Unter die geschicktesten Bildhauer gehören Zauner, Rovaz, Beier, Hohenauer, Henrizi, Vogel, Bügler, Hablainwille und Säutner. Unter den Emailleurs ist Sanner. Unter den Graveurs Schell, und als Ziseleurs die drei Brüder Kolb rühmlich bekannt. Vorzügliche Münz Graveurs sind Wirth, Vinazer und Donner. Unter den Kupferstechern ist Schmuzer einer der größten Meister in dieser Kunst, auf diesen fol-

folgen der ältere Mannsfeld, Adam Schüz und Cl. Kohl. Endlich in der schwarzen Kunst oder sogenannten geschabenen Arbeit ist Jakobe, und nach ihm Laminger und Leithner sehr stark. Alle diese befinden sich in Wien.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Gelehrte Verfassung.

I.

Mittel zur Beförderung der Wissenschaften.

Die Mittel, wodurch die Geisteskultur befördert, und die Wissenschaften in Aufnahm gebracht werden, sind nicht nur hinlänglich, sondern sehr beträchtlich, wenn nur auch ihre Anwendung immer nach besseren Maßregeln eingeleitet würde.

Ganz gut eingerichtete Gimnasien bestehen nicht nur in allen Haupt, sondern auch andern Provinzialstädten. Eine Militär Akademie ist im Lande unter der Enns und in Brüssel, eine Ingenieurschule aber in Wien. Zur Bildung tauglicher Lehrer bestehen bei jeder Hauptnormalschule auch Präparantenschulen, und ein Mädchen Pensionat hat Joseph der II.

in

in eben dieser Absicht in Wien errichtet. Zur Ausbildung tauglicher Seelsorger bestehen für alle Länder seit einigen Jahren etliche sehr wohl eingerichtete Generalseminarien. Eine eigene Thierarzneischule ist in Wien. Ein ansehnlicher botanischer Garten. Eine sehr prächtige Bildergallerie. Ein herrliches phisikalisches, und ein Münzkabinet ist gleichfalls in Wien; welche zu öffentlichen Gebrauch bestimmt sind. Ausser dem daß bei den meisten Lizäen und Universitäten öffentliche sehr wohl eingerichtete Bibliotheken bestehen; so ist die kais. Bibliothek in Wien, welche für jedermann offen steht, eine der berühmtesten in Europa; eine zwote ebenfalls ansehnliche ist die Universitätsbibliothek daselbst.

In den Gymnasien wird Unterricht in der latein- und griechischen Sprache und in der Religion ertheilt; dann werden die Anfänge der Mathematik, Naturlehre und Naturgeschichte, Geographie, Dichtkunst, Beredsamkeit und Geschichte gelehrt.

Lizäen sind in allen Hauptstädten, wo keine Universitäten sind, worinn die Schüler, welche bereits die Gymnasien verlassen haben, in den höhern Wissenschaften als in der Philosophie, Matematik, Phisik, Medizin und Rechtswissenschaft unterrichtet werden.

Alle Theile der Wissenschaften werden auf den Universitäten gelehrt, wo eigentlich die Eintheilung in 4. Fakultäten geschieht, nemlich in die Philosophische, dazu gehört vorzüglich die eigentliche Philosophie, die Geschichte, Aestetik, Numismatik, Diplomatik, die Phisik, natürliche Geographie, Naturgeschichte und die Mathematik im ausgedehnteren Verstand. Die Mediziniſche begreift die eigentliche Medizin mit ihren Zweigen, die Botanik, Chemie, Chirurgie u. s. w. die Juridische, dazu gehört das Natur, Staats- und Völker-Recht, das österreichische Staatsrecht, die Praxis der höchsten Reichsgerichte, die Staatswissenschaft und Staatenkunde. Dann die Theologische nach den ganzen Umfang dieser Wissenschaft.

Solche

Solche Universitäten sind 7. als in Niederösterreich zu Wien; in Vorderösterreich zu Freiburg; in Niederlanden zu Löwen; in Böhmen zu Prag; in Gallizien zu Lemberg; in Ungarn zu Pest; und zu Pavia in der Lombardei.

Die Kollegien werden einige Jahre her bezahlt; aber Unbemittelte werden mit Stipendien unterstützt, die sehr beträchtlich sind; dagegen sind die vorhin bestandenen Ritterakademien aufgehoben, und in Pensionate verwandelt worden. Auch wurde für die adelichen Stiftlinge ein eigenes Haus in Wien bestimmt, wo sie in den schulfreien Stunden Unterricht in verschiedenen Exerzizien und Wissenschaften erhalten, und wo mit selben die in den Schulen vorgetragene Wissenschaften wiederholet werden.

So nützlich nun diese Einrichtungen sind, so hilflos läßt man gemeiniglich den Studierenden am Ende des Unterrichts; zu einem Zeitpunkte, wo er sich erst am besten ausbilden könnte, wo er mit Unterstützung Zeit und Gelegenheit hätte sich gründliche nicht Schulgelehr-

samkeit zu erwerben, und so dem Staate ein nützlicheres Glied werden dürfte, da hören die Pensionen auf, und der junge oft sehr viel versprechende Mann muß für seinen Unterhalt sorgen, und Wissenschaften, wozu er die treflichste Anlage hätte, vernachlässigen, sollte man nicht Sorge tragen, daß auch bessere Talente noch einige Jahre nach Vollendung ihrer Studien, Pensionen beziehen könnten. —

Der grosse van Swieten war unter der Regierung Theresiens sehr der Errichtung einer Akademie der Wissenschaften in Wien entgegen, und so gute Gründe er dazu damals mag gehabt haben, so wünschenswerth würde die Errichtung einer solchen dermals seyn, und so viele Ehre würde ihre Existenz der Nazion bringen. Indessen sind ausser den k. k. ökonomischen Gesellschaften noch landesfürstliche Akademien der Wissenschaften in Brüssel, Mantua, und eine unter der gegenwärtigen Regierung errichtete medizinisch-chiurgische Akademie in Wien; unter andern Privatgesell-

sellschaften zeichnet sich die in Prag vorzüglich aus, wovon der grosse Born Stifter ist.

Das gesammte Schulwesen, und was dahin einschlägt, untersteht der Direkzion einer eigenen Hofstudienkommission in Wien, bei welcher der verdienstvolle und gelehrte Freiherr van Swieten Präses ist.

Die Zensur ist in den österreichischen Staaten ganz wohl eingerichtet, man gestattet Preßfreiheit ohne Muthwillen und Sittenlosigkeit in öffentlichen Schriften zu dulden; und hätte man diese weise Mäßigkeit, wie jetzt auch vor einigen Jahren beobachtet, so dörften zur Ehre der Nazion damals nicht so viele elende Sottisen volle Skarteken erschienen seyn.

II.

Gelehrte.

Es ist vielleicht kein Theil der Gelehrsamkeit, der nicht in den österreichischen Staaten,

betrieben wird, und die wissenschaftlichen Kenntnisse sind nicht allein allgemein, sondern wir haben auch in jedem Fache einige sehr grosse Gelehrte. Naturlehre scheint vorzüglich bei einem grossen Theile zum Lieblingsstudium geworden zu seyn, nach diesem folgt Mathematik, und Belletrie ist ebenfalls beinahe Modebeschäftigung. Ich will nur einige berühmte Gelehrte anführen, ohne das Verdienst vieler andern, die ich wegen Enge des Raums nicht benennen kann, auch nur im geringsten schwächen zu wollen.

In den schönen Wissenschaften haben sich ausgezeichnet. Aesteticker der gelehrte und menschenfreundliche k. k. Rath edler v. Haßlinger, dessen schon lange angekündigten Werk man wirklich mit vieler Sehnsucht erwartet — und Mastalier. Trefliche Prosaisten sind der Hofrath von Sonnenfels. In der Kanzelberedsamkeit zeichnet sich der verstorbene Wurz aus.

Dichter haben wir eine Menge der geschicktesten. Ich nenne nur den erhabenen Denis, den sehr angenehmen und gefühlvollen Mastalier, den launigten originellen Blumauer. Eben so zeichnet sich auch Christoph Regelsperger als einer der besten Dichter und solider Gelehrter rühmlichst aus. Ferner Haska, Rezer, Rathschky, Alxinger, Leon, Weysegger, Gabriela v. Baumberg, Karoline von Greiner, Sartori, Sonnenfels, Berghofer, und Pezzl in Wien; Edler v. Kalchberg in Grätz; der berühmte Meißner und Karl Seibert in Prag; Hofmann in Pest; Tekusch in Preßburg und Seivert in Siebenbürgen. Für das Theater haben trefliche Stücke geliefert der verstorbene Freiherr von Gebler, von Ayrenhof, abermals Sonnenfels, Alxinger und Stephanie.

Geschichtschreiber befinden sich in den österreichischen Staaten einige sehr fürtrefliche; ein Kompendium der allgemeinen Geschichte hat Wolf in Wien geschrieben. Wem kann die

fürtrefliche Geschichte der Deutschen von dem k. k. Hofrath Schmid unbekannt seyn? Roiko's Geschichte des Kirchenraths zu Trient; Danemaiers Kirchengeschichte; von Kauzens österr. Geschichte; Cäsars Staats- und Kirchengeschichte von Steyermarkt zeichnen sich durch ihren vorzüglichen Werth aus; andere sehr gute Geschichtschreiber sind die verstorbenen Cales, Hanschütz, Wagner, Khevenhüller, dann unter den Lebenden Premlechner von Oesterreich, Pelzl von Böhmen. Homann in Ungarn schrieb eine Geschichte der Päbste; Bell und Windisch haben nebst andern von Ungarn trefliche Geschichten geschrieben. Michaeler hat ein sehr gutes Werk über die erste Gestalt und Bevölkerung von Tirol herausgegeben. Ferner haben Linhart von Krain, Sartori von Burgau, von Bienenberg von Böhmen, Monse von Mähren, Griselini von Temeswarer Bannat, und andere wieder von anderen Ländern und Gegenden gute Geschichten geliefert. Einer der besten chronologischen Schriftsteller

ist

ist Jos. Helwig in Wien; Ekhel k. k. Rath und Professor in Wien ist einer der geschicktesten Numismatiker wie die Verstorbenen Frölich, und Kell es waren; und der gelehrte Piarist Gregor Gruber hat seine vorzüglichen Kenntnisse in der Diplomatik und Heraldik zureichend an Tag gelegt; der verstorbene Heirenbach war ein sehr berühmter Diplomatiker.

Geographen haben wir verschiedene auserlesene Männer, unter welchen Leopold Gruber Vogels geographisches Werk von Oesterreich, dann den Auszug aus dem berühmten Büschingischen Werke unvergleichlich verbessert. Ferners de Luca hat einige gute Beiträge zur vaterländischen Geographie geliefert. Ausser diesen haben Weiskern von Oesterreich unter der Enns, Kindermann von Steyermarkt, Roschmann von Tirol, der verstorbene von Valvasor von Krain, und der gleichfalls verstorbene Freiherr von Hohenek vom Lande ob der Enns, Schaller von Böhmen, von Windisch und

Korabinsky von Ungarn, Taube von Slavonien, und der gegenwärtig in Rußisch-Kaiß-Diensten befindliche, jedoch in Steyermarkt gebürtige Benedikt Hermann, sehr brauchbare geographische Werke geliefert. Der berühmte Georg Freiherr von Mezburg hat eine nützliche Postkarte von den k. k. Staaten, Kindermann von Steyermarkt und Kärnten einige schöne Stücke, Wussin, v. Wenzelli, und Krieger von Ungarn, auch Major Huber und andere haben sehr genaue und schöne Landkarten gezeichnet und herausgegeben.

Die spekulative Philosophie wird mit vielem Fleiße getrieben. Maier hat einige gute philosophische Abhandlungen geschrieben, ferner Gerlach und Storchenau. Einer der vorzüglichsten der philosophischen Männer ist der berühmte Graf Max. von Lamberg in Brünn, welcher in verschiedenen Schriften seinen grossen Geist sehr rühmlich gezeigt hat. Das Natur-Staats- und Völkerrecht hat der berühmte Freiherr von Martini mit der ihm vorzüglich eigenen Klug-

heit und Einsicht bearbeitet. Auch Zeiller in Wien hat sich mit seinen Vorlesungen über selbes sehr rühmlich ausgezeichnet. Uiber die Staatskunst hat Sonnenfels ein treffliches Werk geliefert. Unter den vielen Matematikern, die sich in den österr. Staaten befinden, sind vorzüglich berühmt in der reinen Mathesis der verstorbene Scherfer, der fürtrefliche Kesaer, dann Baron Mezburg, Unterberger, der unvergleichliche Liesganig, welcher einige Grade des Mittagskreises in Oesterreich und Ungarn gemessen. Vega ist als ein starker Kalkulator bekannt, dann Hergöt in Prag. In der Astronomie der große Hell, k. k. Hofastronom in Wien, Firmüller in Kremsmünster, Zallinger in Innsbruck, Strmad in Prag, Taucher, Weiß und Madarassi in Ungarn, dann ist auch Kaspar Sambach in Wien ein geschickter Astronom. In der Hidraulik und Hidrostatik haben sich ausgezeichnet, Abbé Tobias Gruber, der verstorbene Fremaut; grosse Mechaniker sind der unvergleichliche Graf v. Thunn,

welcher sich durch einige herrliche Erfindungen ausgezeichnet. Abbé Walcher, Frater David, und der verstorbene Bregune. Die Phisik hat auch in den österreichischen Staaten sehr zugenommen, und wir haben mehrere Männer der ersten Klasse in dieser Wissenschaft, als den berühmten Freiherrn von Herbert, Domherr in Linz, Abbé Gußmann, der berühmte Ingenhoußz. Pilgram hat über die Wetterkunde ein unvergleichliches Werk herausgegeben; ferner sind Biwald in Gräz, der verstorbene Scherfer, und Kehl in Wien, Mako in Ungarn starke Phisiker. Der unvergleichliche Jaquin ist bekanntermassen einer der fürtreflichsten Chemiker und Botaniker, dann Märter in Brüssel ebenfalls ein guter Botaniker. In der Mineralogie und Bergbaukunde sind berühmt der unsterbliche Hofrath von Born, der berühmte Hofrath von Peithner, Haquet, Skopoli, Haidinger, Baron Sperges, Stüz, Thesauriatsrath Müller in Ungarn, von Ruprecht in Siebenbürgen, von Menz in

Gal-

Gallizien, Bergrichter Ploier und Wülfen in Kärnten. Andere geschickte Naturkündige sind Well, Jos. Maier in Prag, der fürtrefliche Baron von Meidinger in Wien, Mikan in Prag, und mehr andere. Als ökonomische Schriftsteller zeichneten sich der unvergleichliche Wigan, und der k. Rath von Schäfersfeld aus.

Oesterreich hat mehrere sehr berühmte Aerzte aufzuweisen. Wem kann der verstorbene van Swieten als einer der größten Mediziner unbekannt seyn? andere grosse Aerzte waren der verstorbene Stoll, sind noch Baron Störk, Baron Kranz, Leber, Quarin, Plenk, Schoselein, Reinlein, Stunzern in Wien, auch Kirchhof ein Schüler von Stoll ist ein fähiger, obschon minder bekannter Arzt. Der berühmte Barth in Augenkrankheiten, Lebmacher und Steidele in der Enthindungskunst, Arnold, Prohaska und Plenciz in Prag, dann hat ein trefliches Werk über die Apothekerkunst der geschickte erst unlängst

ver-

verstorbene Kreisphisikus zu Bruck an der Muhr, Steyrer, von Murau in Obersteier gebürtig, geschrieben. In der Chirurgie sind berühmte Männer von Brambilla, Leber, Plenk, Hunczovsky, Steidele u. a.

In der Rechtskunde haben vorzügliche Kenntnisse gezeigt: Im römischen Rechte Tiller in Graz; im deutschen Privatrecht Breindl, im österreichischen Staatsrecht, von Schröter, und in der österr. Rechtsgelehrsamkeit überhaupt Donner, Sonnleitner und Scheidlein in Wien und Neupauer in Gräz; über die österreichische Gerichtsordnung haben von Keeß, Rizi, Födransperg in Wien, und Neuhold in Graz, brauchbare Kommentärs geliefert. Hupka hat über das peinliche Recht, Schwabe über das österreichische Landadelsrecht, Freiherr von Pakassi über das Gesandtschaftsrecht, und Orlandini und Heinrich von dem österreichischen Kriegsrecht geschrieben. Das österreichische Kirchenrecht hat Cäsar und Pehem fürtreflich bearbeitet.

Als vorzügliche Theologen sind endlich bekannt, Rosalino, Giftschütz und Bertieri in Wien, Lauber in Mähren, und Kosler in Steyermarkt, ausser vielen andern. Auch hat Landrath Eibel einige gute Abhandlungen in diesem Fache geliefert.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Handlung.

I.

Von der österreichischen Handlung überhaupt.

Die Handlung wird in den österr. Staaten zwar sehr lebhaft betrieben; ist aber demungeachtet noch vieler Vervollkommung fähig. Die Schiffahrt fängt erst an zu keimen; man hat aber frohe Aussichten für selbe in die Zukunft. Durch das neue Josephinische Zollsistem ist der ausländische Handel zwar in verschiedenen Stücken beschränkt, hingegen der innere merklich lebhafter geworden; dieses Zollsistem hat die Existenz vieler Fabriken bewirket, die aber zum Theil weder in Ansehung der Güte der Waaren, weder in Rücksicht des Preises mit den Ausländischen eine vortheilhafte Konkurrenz halten können. Der

Ver-

Verbot vieler fremden Waaren, folglich der Zwang allein kann noch die Abnahme einiger innländischen bewirken. Indessen nehmen andere Fabriken und Manufakturen auch wieder beträchtlich zu, und können mit Recht allen ausländischen ihrer Art den Vorzug streitig machen.

Zur Beförderung des österr. Handels sind verschiedene Verfügungen getroffen worden, als die Vorschrift, wie die Handlungsbücher zu führen; die Errichtung der Wechselgerichte in sämmtlich-deutschen Staaten. Die Verordnung, wodurch gesezwidrige Handelsverträge abgeboten und bestimmt werden. Die neue Zollordnung, wo verschiedene entbehrliche Waaren einzuführen verbotten wurden. Die Aufhebung des Zunftzwangs bei verschiedenen Gewerben. Die Begünstigung für fremde sich hier niederlassende Fabrikanten, nemlich die beständige Freizügigkeit für manche, auch thätige Unterstützung u. m. dgl.

Die

Die österr. Länder selbst werden in Betracht des Handels in solche eingetheilt, welche dem neuen Zollsisten unterliegen, und in solche, die es nicht angeht. Zur erstern Klasse gehören, Nieder- und Innerösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien und Gallizien; zur zwoten aber Tirol und Vorderösterreich, die Niederlande, Ungarn mit den dazugehörigen Provinzen, Siebenbürgen und die Lombardei.

II.

Innerer Handel.

Der inländische Handel oder der wechselseitige Waarenverkehr der österr. Länder geneinander besteht dermalen also. In das Land unter der Enns wird eingeführt aus dem Lande ob der Enns, Mühlsteine, Salz, viel Holz, Fische, Kälber, Töpfergeschier, Schießpulver, Eisenwaaren, Holzwaaren, Papier, Karten, Mousselin, Manschester, Wollenzeuge

und

und Strümpfe. Aus Steyermarkt: Gesundheitswässer, Porzellänerde, Feuersteine, Eisen, Kapaunen, Ochsen und Kattun. Aus Kärnten: Gallmei, Blei, Bleiweiß und Tuch. Aus Krain, Görz, und Triest: Queckfilber, Zinober, Fajance, Liqueurs, Oel und Oelseife, und raffinirten Zucker. Aus Tirol: Schleifsteine, Marmor, Kupfer, Kastanien, Obst, Käse, Seide, Messing, Tepiche und Handschuh. Aus Vorderösterreich: geschliffene Granaten. Aus den Niederlanden: Menschenhaar, Zwirn, Spitz, Käs, Tuch und Strümpfe. Aus Böhmen: Gesundheitswässer, Porzellänerde, Farbenerde, Alaun, Zinn, Gallmei, Perlen, Hopfen, Knoppern, Fische, Schmalz, Federn, Federvieh, Hasenbälge, Wild, musikalische Instrumente, Glas, Granaten, Tabackpfeifen, Zinn und Karlsbader Waaren, Spiegel, Papier, Bücher, Schleier, Musselin, Barchet, Zwirn, Leinwand, Wachsleinwand, Wachs, Hönig, Strümpfe, Wollenzeug, Hüthe und Tuch. Aus Mähren:

Flachs, Hanf, Wachs, Hönig, Butter, Schmalz, Schweine, Steingeschier, Leinwand, Kattun und Tuch. Aus Gallizien: Wachs, Hönig, Wolle und Rindvieh. Aus Ungarn: Farbenerde, Gold, Silber, Kupfer, Potasche, alle Gattungen Getraide, Flachs, Hanf, Knoppern, Taback, Fisch und gedörtes Obst, Käse, Butter, Schmalz, Seide, Hausen, andere Fische, Häute und Rauchwerk, Schildkröten, Krebse, Ochsen, Pferde, Schweine, Schaafe, allerhand Wild- und Federvieh, Fajance, Tabakpfeiffen, Glas, Brandwein, Wein, ordinäre Leinwand und Seife. Aus Slavonien und Siebenbürgen kommen fast die nemlichen Handlungsartickel; aus der Lombardei wird eingeführt; Käse, Seide, lionische Waaren und Seidenwaaren.

Die inländische Einfuhr in das Land ob der Enns besteht: aus dem Lande unter der Enns, Safran, Senf, Wein, Porzellän, Galanterie und Messingwaaren, Kattun, Hüthe, lei-

leinene Bänder, Bücher und Seidenwaaren. Aus Steyermarkt: Eisen, Stahl und Kapaunen; aus Kärnten; Blei und feines Tuch; aus Triest und Görz: Queckſilber, Zinober, Liqueurs, Oel und Oelseifen; aus Tirol, Käs, Wein, Obst und Seiden; aus den Niederlanden: feine Tücher. Aus Böhmen: Getraid, Gesundheitswässer, Zinn, Glas, Galanteriewaaren, Granaten, Zwirn, Kattun, feine Leinwand und gemeines Tuch. Aus Ungarn Farbenerden, Kupfer, Blei, Fajance, Wolle, Wein, Ochsen, Schweine und Schaafe; aus der Lombardei: Seiden und lioniſche Waaren.

Steyermarkt erhält aus Niederösterreich: Safran, Senf, Wein, Galanterie und lioniſche Waaren, Ziegel, Porzellän, Bücher, Hüte, Kattun, Wollenzeuge und Seidenwaaren. Aus Kärnten: feines Tuch, Blei, und Gall mei. Aus Krain, Triest und Görz: Queckſilber, Zinober, Oel, Wein, Obst, Liqueurs, Fajance, raffinirten Zucker, Oel-

seife, Schildkröten. Aus Tirol: Obst, Wein, Tepich, Handschuh. Aus Vorderösterreich: geschliffene Granaten, und Uhren. Aus den Niederlanden: Zwirn, Spitz, Käs und feines Tuch. Aus Böhmen: Glaß, musikalische Instrumente, Zwirn, Leinwand, Tuch und Strümpfe. Aus Ungarn: Farbenerden, Kupfer, Blei, Wolle, Fische, Ochsen, Schweine, Wild, Wein, gemeine Leinwand, Fajance. Aus der Lombardei: Seidenwaaren.

Kärnten, Krain und Görz erhält auser den eigenen Landesprodukten fast die nemlichen Waaren wie Steyermarkt aus den übrigen österr. Ländern.

In Tirol werden eingeführt aus dem Lande unter der Enns Porzellán nnd Galanteriewaaren. Aus Innerösterreich Queckfilber, Gallmei, Blei, Eisenwaaren; aus Böhmen Hopfen, Leinwand, Zinn und Tuch.

Die Niederlanden erhalten blos Galanteriewaaren von Wien, und Wein und Kupfer aus Ungarn.

Nach

Nach Böhmen wird aus andern österr. Ländern eingeführt, als Blei, Safran, Senf, Wein, Porzellän, Galanterie, Messing, Stahl und Seidenwaaren, aus dem Lande unter der Enns. Aus dem Lande ob der Enns Salz Wollenzeug und Eisenwaaren. Aus Innerösterreich Queckſilber, Eisen, Stahl, Zinober, Blei, Fajance, Liqueurs, Oel und Seife. Aus Tirol Käs und Wein. Aus den Niederlanden Käs, Spitz, Zwirn und Tuch. Aus Mähren Potasche und Knoppern. Aus Gallizien Rindvieh. Aus Ungarn Eisen, Potasche, Wein, Taback, Ochsen und Schweine, und aus der Lombardei Käs und Seidenwaaren.

In Mähren und Schlesien werden nebst den böhmischen Natur und Kunstprodukten die vorbenannten Artikel eingeführt.

Gallizien erhält aus dem Lande nnter der Enns, Wein, Kattun, Bänder, Seiden, Galanteriewaaren, Hüte, Porzellän und Bücher. Aus Innerösterreich Queckſilber, Zino-

ber, Blei, und Eisenwaaren. Aus Böhmen musikalische Instrumenten und Zinn; aus Mähren Leinwand und Tuch; aus Ungarn Wein und Fajance.

Ungarn bezieht an Natursprodukten nur Senf, Safran, und Wein aus Niederösterreich, und Salz aus Siebenbürgen; hingegen werden fast alle Kunstprodukte aus den übrigen Ländern dahin eingeführt.

Siebenbürgen erhält aus Ungarn Getraid, Käs, Wein, Wolle, und verschiedenes Schlachtvieh, und hat die übrigen Einfuhrsartikel in Rücksicht der Kunstprodukte mit Ungarn gemein.

In die Lombardei werden blos Galanteriewaaren aus Wien eingeführt.

Die österreichischen Länder, welche den neuen Zollverfügungen nicht unterliegen, werden zwar in Rücksicht der Handlung als fremde Staaten angesehen, geniessen aber doch vor diesen wesentliche Begünstigungen, nämlich daß für ihre Natur- und Kunstprodukte zum Theil

ein geringerer Zoll entrichtet werden darf. Daß viele ihrer Natur und Kunstprodukte, wenn sie als erbländische Erzeugnisse gehörig legitimiret sind, eingeführet werden dörfen; wo hingegen andere nemliche, aber ganz fremde Waaren einzuführen völlig verbothen sind u. m. d. Die ungarischen und tyrolischen Waaren geniessen noch vorzüglichere Begünstigungen; die erstern besonders aber auch, daß sie bei ihrer Einfuhr an keine gewisse Zollstazion gebunden sind.

III.

Aeussere Handlung.

Der wechselseitige Verkehr mit fremden Staaten ist jetzt mehr als jemals in den Ländern, welche der Zollordnung unterliegen, beschränkt, besonders in Ansehung der meisten Kunstprodukte, vorzüglich mit denen man im Lande selbst hinlänglich oder überflüssig versehen ist. Die rohen Naturalien hingegen können fast durchaus gegen verschiedene Zollgebühren ein-

geführt werden. Um die innländischen von den ähnlichen verbothenen ausländischen Fabrikaten leichter zu unterscheiden, und dem Schleichhandel soviel mögliche Hindernisse zu legen, so ist die Stemplung der meisten innländischen Waaren bei Konfiskazions und sonstiger Schwärzerstrafe befohlen, und eingeführt worden. Die Ausfuhr ist nur von Asche, rohen Gold, Silber, dann von Flachs, Hopfensätzlingen, Haderlumpen, Hasenhaaren, Klauen, Schaaffüsseln, und sehr wenig andern Artikeln ganz verbothen, überhaupt aber wird sonst die Ausfuhr besonders der Kunstprodukte sehr begünstiget.

Frankreich, England, Holland, die Schweitz und einige deutsche Reichsstädte verlieren bei dieser Handlungsbeschränkung wesentlich. Der Waarenzug geht jetzt geminiglich aus dem österr. Litorale nach Italien besonders nach dem Kirchenstaat, Venedig, Neapel und Genua, wohin die meisten Naturprodukte und Kunstartikeln, die ich schon eben genannt,

aus-

ausgeführt werden, vor dem Ausbruch des Krieges auch stark nach der Levante. Gleichfalls werden verschiedene Artikel nach anderen als Karlsbader und Galanteriewaaren nach allen Theilen der Erde, Leinwand nach Portugall, Glas nach Amerika, Spiegel, Queckfilber, und Hüte nach Spanien; und Eisen und Glaßwaaren, Bücher, Zwirn, Hüthe, Tuch, Granaten, Strümpfe u. d. gl. nach ganz Teutschland; Stahl nach England, Kupferstich nach Frankreich, dann Zinn — Eisen — Stahl — Holz — Messing — Galanterie und Glaswaaren, Tuch, Spiegel, Porzellän, Queckfilber, orientalische Waaren und Seidenwaaren nach der Türkei; Eisenwaaren, Wein u. a. A. nach Rußland, endlich Eisen und Stahlwaaren, Bleche, Blei, Leinwand und Glaß nach China ausgeführt.

Unter den fremden Staaten sind Toskana, dann Rußland gemäß eines Handelsvertrags von 12ten November 1785 und Pohlen zufolge eines ähnlichen Vertrags von 11ten März 1775 am meisten in Rücksicht der Hand-

lung begünstiget; die mit der Pforte bestandenen Verträge sind durch den Krieg aufgehoben worden.

Dermalen werden in die österr. Staaten noch eingeführt. Aus ganz Teutschland Töpfergeschier, Mühl und Schleifsteine, Salz, Getraid, Klee und Leinsaamen, Flachs, Hanf, Süßholz, Waid, Apotecker — Berchtolsgadner — und sehr wenige Nierenbergerwaaren, dann Pferde. Aus Pohlen Getraid, Wachs, Hönig, Rauchwerk, und Pferde. Aus Rußland Flachs, Hanf, Badian, Thee, Juchten, Caviar, und kostbare Rauchwerke. Aus der Levante Alaun, Salmiak, Borax, Granaten, Perlen, Senesblätter, Knoppern, Baumwolle, Reiß, Kaffee, Gewürze, Zucker, Thee, Taback, Indigo, Zibeben, Berhorn, Datteln, Rebarbara, Weinbeer, Süssesholz, Bezoard, Schaafwolle, Seiden, Ziegenhaar, Kammelhaar, Wachs, Hönig, Ochsen, Büffel, Pferde, Schweine und Schaafe. Aus Italien Meersalz, Baumöl, Reiß, Citronen,

Limonien, Pommeranzen, Feigen, Mandeln, Kastanien, Bücher, Seide, Theriak, Austern, Schaafe und Murmelthiere. Aus Frankreich Flintensteine, Papier und Bücher. Aus Spanien Röhre, Taback, Balsam, Wolle, Schaafe. Aus England einige Stahlwaaren, Bücher und Leder. Aus Amerika Zucker, Apothekerwaaren, Indigo, Reiß, Taback, Kaffee, Kakau, Oel, Vanille, Wachs, Seiden und Wolle. Aus Ostindien und China Kobolt, Porzellän, Stuhlröhre, spanische Röhre, Zimet, Pfeffer, Rhebarbar, kostbaren Thee, Telanchin, Seide, Samet und Zitz u. s. w.

Der Transitohandel ist in Ansehung verschiedener Artikel, welche in den Erblanden selbst überflüssig sind, einigermassen mehr, überhaupt aber durch die Menge von Weg — und Roß — und andern Mäuten von verschiedener Benennung zimlich erschweret; dem Tirolertransitohandel ist man zwar jetzt mehr, aber noch immer mit wenigem Erfolg, bemüht

wie-

wieder aufzuhelfen. Die Seestädte am adriatischen Meere haben nach Wien noch den beträchtlichsten Transitohandel; nach diesen kommen die Niederlanden, die Lombardei, Vorderösterreich, hierauf Ungarn, und dann die übrigen Länder.

IV.

Handlungsbilanz.

Sehr wahrscheinlich haben die österr. Staaten noch dermalen im ganzen genommen eine vortheilhafte Handelsbilanz, besonders mit Spanien, auch dermalen mit Frankreich, mit dem deutschen Reiche und Pohlen. Beträchtlich aber kann dieser Vortheil doch in Rücksicht des baaren Geldes keineswegs seyn.

In Betracht des Handels der einzelnen Länder verliert Niederösterreich besonders das Land unter der Enns wegen der allzugrossen Konsumzion. Dieser Verlust aber wird durch den Zusammenfluß des Geldes wegen der Anwesenheit des Hofs und so vielen grossen

Adels ganz leicht wieder ersetzt. Steyermark gewinnt bei seinem Eisenhandel, auch Kärnten, aber merklich weniger; Krain etwas mehr, Görz fast gar nichts, und Triest würde wesentlich verlieren, wenn nicht der ansehnliche Spedizionshandel einige Schadloshaltung wäre. Tirol scheint wirklich mehr einen Passiv als Aktivhandel zu führen. Auch bei Vorderösterreich hat es die nemliche Bewanntniß. Hingegen ist der Handlungsgewinn der Niederlande sehr beträchtlich, der noch durch den ansehnlichen Spedizionshandel vergrössert wird. Auch Böhmen gewinnt in seinem Handel, weniger Mähren, und im Verhältniß etwas mehr Schlesien mit seinem Leinenwaarenhandel. Dagegen ist der Gallizische Handel dermal noch auffallend passiv, obschon er durch thätige Mittel leicht könnte in bessere Aufnahme gebracht werden. Die Handlung in Ungarn fängt zwar erst an zu keimen, würde aber vor allen Ländern die höchste Stuffe erreichen können, wenn nicht zum Theil die Landesverfassung, zum Theil eine mögliche,

aber doch nicht bestehende Verbindung mit dem adriatischen Meere, und noch einige andere Hindernisse ihrer Vervollkommung im Wege stünden, indessen gewinnt doch Ungarn auch schon iezt bei der noch sehr eingeschränkten Handlung. Kroazien und Dalmazien verlieren merklich, nur könnte diesem Lande ein vermehrter Transitohandel aufhelfen. Siebenbürgen gewinnt vorzüglich durch seinen Bergwerksproduktenverschleiß; und die italienischen Staaten des Hauses Oesterreich treiben einen sehr blühenden Aktivhandel.

V.

Handelsgesellschaften, Konsuls, Meßen und Handelsstädte.

In Wien ist eine ansehnliche Zettelbank, dann eine Leihbank, die aber noch in ihrer ersten Kindheit ist, hieher gehört auch das wohl eingerichtete Versatzamt in Wien. Statt der in Triest vorhin bestandenen Assekurazions und

Wech-

Wechselbank ist im Jahre 1788 eine andere mit der Benennung einer Assekuranzkammer und mit eben derselben Begünstigung errichtet worden. Ferner ist auch hier eine eigene Handelsbörse. Die älteste Assekuranzkammer ist in Antwerpen nebst noch einer kleinern; eine andere ist in Ostende seit 1782, wo auch eine öffentliche sehr ansehnliche Bank errichtet ist. Es sind schon einige Handlungsgesellschaften entstanden, als die Temeswarer Gesellschaft, die Vieleshoffische, die zu Prag 1763 errichtete u. a. sind aber wieder eingegangen. Die Handlungsgesellschaft, welche unter Kaiser Karl dem sechsten 1722 entstand, und mit den vorzüglichsten Freiheiten beschenkt wurde, auch schon bei ihrem Entstehen einen Fond von 10 Millionen Gulden hatte, und in vollem Glanz erschien, würde ganz gewiß die ansehnlichste bei so vielen günstigen Aussichten geworden seyn, so wie sie schon der Gegenstand des allgemeinen Neides war, wenn sie nicht bereits im Jahre 1727 aus

poli-

politischen Beweggründen wieder wäre aufgehoben worden.

Einzelne grosse Handelshäuser sind Fries und Kompagnie in Wien, und Romberg in Brüssel von der ersten Klasse. Ausser diesen sind noch fast in allen österr. Handelsstädten sehr berühmte Großhändler, derer Geschäfte sich auf alle Theile der Erde ausdehnen.

Zur Beförderung des auswärtigen Handels sind in den meisten Ländern Generalkonsuls, Konsuls oder Vizekonsuls angestellt, und diese werden in jene der Abend- und in jene der Morgenländer eingetheilt, die ersteren unterstehen dem Gouvernement in Triest, die letztern dem Internunzius zu Konstantinopel, und ausser diesen der geheimen Staatskanzlei in auswärtigen Geschäften.

In Deutschland sind Konsuls zu Altona, Bremen, Hamburg und Lübeck. In Holland ein Generalkonsul zu Amsterdam; in Dännemark ein Gen. Konsul zu Koppenhagen, in Rußland ein Gen. Konsul zu St. Petersburg

burg und in Cherson. In den türkischen Staaten Generalkonsul zu Jassi in der Moldau, Konsuls zu Alexandria, in Egypten Lepanto, und Naxia in Archipel, Cipri, Patrasso in Morea, Rhodus Ins. in Asien, Salonichi, Sio, Seres, Smirna in Asien, und Stanchio Vizekonsuln zu Alepo in Sirien, Durazzo in Albanien, zu Tripoli in Sirien, und zu Zea im Archipel, zu Jaffa in Asien ist ein Agent. In Italien sind Generalkonsuls zu Zante im Venezian. Albanien zu Zara im Venez. Dalmazien. Zu Genua, Toskana, Kagliari, in Sardinien, und zu Neapel. Konsuln sind zu Ankona und Sinigalien im Kirchenstaat, zu Zeffalonia in Venez., zu Livorno in Toskana, in Malta, Niza in Piemont, Ragusa. Vizekonsul zu Zeffalonien; im Venez. zu Gallipoli, und Manfredonia im Neapolitanischen, zu Palermo, Mataro und Messina in Sizilien, zu Genua und zu Venedig. In Portugall Generalkonsuls zu Lisabon. Vizekonsuls zu Faro, Funchal, Porto Ferajo und

Setubal. In Spanien Generalkonsuls zu Kadix und Alikante, Konsul in Alikante, Vizekonsuls zu Agosta, Barzelona, Barleta, Kartagena, Kordura, Denio, Majorka, Mahon, Malaga und Valenzia. In Frankreich Generalkonsuls zu Havre de Grace, Nantes und Bourdeaux; Konsuls zu Bajonne, Calais, Cetti, Dünkürchen, Marseille, Morlaix, Korsika, Rochelle, Rouen; ein Vizekonsul zu Toulon. In Großbrittanien ist ein Generalkonsul zu London und ein Konsul zu Gibraltar in Spanien. In Afrika auf der Isle de France ein Generalkonsul für das Vorgebürg der guten Hofnung und Ostindien. Ein Vizekonsul zu Porto Santo, und 3 Agenten zu Algier, Thunis und Tripolis. In Asien sind Generalkonsuls in Bengalen und Malabar, und ein Konsul zu Kanton in Sina.

Die Konsuls haben das Recht der Nazion zu behaupten, und über die Streitigkeiten der Nazionalhandelsleute zu richten, ferners alles

zu

zu beobachten und einzuberichten, was auf den Handel einigen Einfluß haben könnte.

Von fremden Mächten sind Konsuls in den kais. Staaten nemlich zu Triest von Dänemark, Frankreich, Genua, Malta, Modena, Neapel, Pfalz, Portugal, Preußen, Ragusa, Rom, Rußland, Sardinien, Toskana und Venedig. Zu Ostende in Niederland von Dänemark, England, Frankreich, Rußland und Spanien. Zu Nieuport von Dänemark, England und Spanien.

In den k. k. Staaten sind verschiedene beträchtliche Handelsstädte, nemlich: in Niederösterreich vorzüglich Wien, andere kleine Handelsörter sind Linz, Neustadt, Weidhofen, Röz und Krems. In Innerösterreich ist hauptsächlich der Hafen zu Triest, dann die kleineren Handelsstädte Graz, Pettau, Klagenfurt, Villach, Laibach, Görz und Aquilea. In Tirol ist Bozen eine berühmte Handelsstadt, dann Hall. In Vorderösterreich Freiburg

burg und Rheinfelden. In den Niederlanden sind sehr ansehnliche Handelsplätze die Häfen zu Ostende, Nieuport und Antwerpen, nebst den Städten Brüssel, Brügg und Gent. In Böhmen ist die Hauptstadt Prag auch die Haupthandelsstadt. In Mähren ist kein berühmter Handelsort, eben so ist die freie Messe zu Teschen in Schlesien wieder aufgehoben worden. Lemberg, Brodi, Jaroslaw, Rzeszon und Czernowiz sind ansehnliche Handelsstädte in Gallizien. In Ungarn sind die beträchtlichsten Handelsplätze Pest, Raab, Oedenburg und Debrezin. Peterwardein, Essek, Brod und Semlin sind in Slavonien; die Häfen von Fiume, Bukari, Zeng und Porto Re, dann Karlsstadt in Kroazien und Dalmazien sind Handelsstädte. Die Haupthandelsörter in Siebenbürgen sind, Hermanstadt, Kronstadt, Bistriz und Zamos Vivar. Mailand, Mantua, Pavia, Cremona und Komo treiben in der Lombardei den ansehnlichsten Handel.

Nur

Nur allein Bozen in Tirol hat jährlich 4 eigentliche Messen; die Messe zu Teschen ist 1782. wieder aufgehoben worden; andere grosse Märkte werden gewöhnlich zweimal im Jahre in allen obigen Handelsstädten gehalten. Die Häfen Triest und Fiume sind von Kaiser Karl dem VI. 1717. zu Freihäfen erklärt worden, wo alle Waaren, ausser Salz, Eisen, Stahl, Kupfer, Spiegel, Queckfilber, Salpeter, Schießpulver, Taback, und Wein, mauthfrei sind. So bald sie aber weiter geführt werden, so unterliegen sie dem nemlichen Zollsistem.

Die nemliche Begünstigung genießt auch der Freihafen zu Ostende seit 1781. in Niederland, und die Stadt Brodi in Gallizien. Eben so haben die Häfen Bukari, Carlopago, und Porto-Re am adriatischen Meere und Nieuport an der Nordsee verschiedene Befreiungen erhalten; auch Antwerpen ist durch die hergestellte freie Schiffahrt auf der Schelde ungemein begünstiget.

Der Ein- oder Ausfuhrzoll wird für verschiedene fremde Waaren entweder in den bestimmten Hauptlegstädten oder Legstädten, für die meisten aber an den Kommerzialzollämtern nach Maaßgab des Tarifs entrichtet. In ersten beiden Fällen werden die Kisten, Päcke oder Fässer bei der Einbruchsstazion versiegelt, und der Innhalt angesagt, und müssen also an die Haupt- oder Legstadt zur Eröfnung oder Untersuchung gebracht werden; solche Hauptlegstädte sind in den österr. Ländern, die der Zollordnung unterliegen. In Niederösterreich zu Wien und Linz. In Inneröstereich zu Graz; Pettau, Klagenfurt, Laibach und Görz; in Böhmen zu Prag und Eger; in Mähren zu Brünn; in Schlesien zu Troppau, und in Gallizien zu Lemberg, Brodi, Jaroslaw und Podgorze. Legstädte sind ferner im Lande unter der Enns zu Krems und Neustadt. Im Lande ob der Enns zu Braunau, Riedt, Scharding und Steier. In Steyermarkt zu Judenburg und Zilli; in Kärnten, zu Villach; in Böhmen

men zu Budweis, Jungbunzlau, Königgraz, Leipa und Leutmeriz, Neuhaus, Pilsen, Saz, und Teutschbrod; in Mähren zu Nikolsburg, Ollmüz und Znaim; in Schlesien zu Teschen; und in Gallizien zu Neuzamosc, Stanislaw, Tarnow, und Czernowiz. Zollämter sind an allen Kommerziallandstrassen an den Gränzen der Provinzen. Auch in Ungarn sind als Hauptlegstädte 1784. bestimmt worden: Ofen, Pest, Preßburg, Kaschau, Agram und Temeswar, dann in Siebenbürgen, Hermannstadt und Klausenburg. Legstädte sind in Ungarn Oedenburg, Raab, Tirnau, Käsmark, Sigeth, Debrezin, Neusaz, Warasdin, Karlstadt, Fiume und Zeng. In Siebenbürgen aber Kronstadt, Dewa und Samoschniwar. Diese sowohl, als sehr viele Einbruchsstazionen, die sich an den Gränzen befinden, werden daselbst Dreissigstämter genannt; auch in Tirol, in den Niederlanden und in Mailand sind Zollämter eingerichtet.

Sechster Abschnitt.

Strassen, Postwesen und Schiffahrt.

I.

Strassen.

Die Strassen sind meistens in sehr gutem Stande, besonders in Niederösterreich, wo sie treflich zum nicht geringen Vortheil und Bequemlichkeit der Reisenden hergestellt sind. Der Weg über den Semering, welchen Kaiser Karl der VI. mit großen Kosten durch das steilste und höchste Gebürg nach Steyermarkt machen ließ, verdient volle Bewunderung; eben so die durch den nemlichen Monarchen hergestellte Strassen über den Loibl in Innerösterreich nach Triest. Niberhaupt sind auch die Strassen der innerösterreichischen Provinzen ungeachtet der steilen Berge sehr gut. In Tirol sind sie etwas mittelmässiger; besser in Vorderösterreich, und die auserlesensten Heerstrassen trift man in den österreichischen Niederlanden an, welche auch

mit

mit ungemeinen Kosten hergestellt sind und unterhalten werden. Zum vorzüglichen Nutzen und Schönheit sind verschiedene derselben mit Alleen von Fruchtbäumen besetzt. In Böhmen sind nur die Hauptstrassen einigermassen erträglich; die Nebenwege bei schlechter Witterung hingegen sehr elend. Besser sind die Strassen in Mähren; und am üblesten sind sie in dem größten Theil von Ungarn und Siebenbürgen bestellt; obschon man hin und wieder an ihrer Verbesserung zu arbeiten anfängt. In der Lombardei sind die Strassen zwar einigermassen bequemer, aber bedürfen wirklich noch immer vieler Verbesserung.

In den meisten österreichischen Ländern trift man vorzüglich an den Hauptstrassen hinlängliche nicht selten sehr wohl eingerichtete Gasthäuser, auch meistens in den Orthschaften die nöthigsten Handwerksleute an.

Noch vor wenigen Jahren war auch der Preis der Lebensmittel sehr gering, nun aber fängt er mit Anfang des Kriegs dermassen zu

stei-

steigen an, daß man mit Grund sagen kann, alle unumgängliche Lebensbedürfnisse sind ziemlich theuer. Am theuersten ist es doch noch in den Niederlanden, im Triester Gouvernement, auch einigermassen in Vorderösterreich, und Kärnten.

II.

Postwesen.

Das Postwesen ist in den österr. Staaten durchaus wohl eingerichtet, und die Korrespondenz in Rücksicht anderer Länder, vorzüglich die Innländische sehr wenig kostspielig. Die österreichischen Posten sind fast mit allen übrigen Europäischen in genauer Verbindung, und in der ganzen Monarchie zum nicht geringen Nutzen sind wohlbestellte Posten eingerichtet und vertheilt.

In jeder Provinzialhauptstadt ist ein Oberpostamt, und sowohl dieses als alle Unterpostämter in Nieder- und Inneröesterreich, in

Böh-

Böhmen, Mähren, Schlesien, Gallizien, Ungarn und Siebenbürgen unterstehen dem Oberstpostamt in Wien, wovon das Oberstpostmeisteramt das fürstl. Haus von Paar als ein Mannslehen erblich besitzt. Tirol hat einen eigenen Obristpostmeister; und die Postämter im Innviertel, Vorderösterreich und Niederland sind dem Reichsobristpostamt zugetheilt. Zu Ostende besteht eine eigene wochentliche Seepost nach London, Hull, Yarmouth und Exon in England. Auch die eingeführten Diligencen, die wochentlich oder monatlich nach allen Hauptländern Europens von Wien abgehen, dienen zur nicht geringen Bequemlichkeit und Vortheil der Reisenden.

III.

Schiffahrt.

Obschon dermals noch die österreichische Schiffahrt ganz in ihrer Kindheit ist, so sind

doch

doch die günstigsten Aussichten für selbe in die Folge.

Bei der Menge an allen Gattungen Schifbaumaterialien, bei der bequemen Lage der österr. Staaten an zwo Meeren, und da selbe von einer Menge der beträchtlichsten Flüsse in allen Theilen durchströmmt werden, so braucht es wirklich nicht viel, daß durch eine ausgebreitete Schiffahrt der Wohlstand der Nazion um ein ansehnliches vermehrt werde. — Und wodurch könnte es auch wohl besser geschehen, als durch einen vermehrten Absatz der innländischen Kunsterzeugnisse, und durch Verführung derselben auf eigenen Schiffen.

Oesterreich ist mit allen hinlänglich versehen, was zum Schifbau noch nothwendig ist; besonders versteht sich dieses von der Seite am adriatischen Meere, wo die erforderlichen Materialien überflüssig und am leichtesten zu haben sind. Es werden auch jährlich eine Anzahl Schiffe im österreichischen Littorale wirklich erbaut; es sind auch auf dortigen Zimmer-

merwerften schon für Toskana einige Kriegsfregatten erbaut worden. Indessen fehlt es an wohl eingerichteten Seeschulen, und an einer hinlänglichen Anzahl tauglicher Matrosen. Doch haben wir auch von dieser Seite unter der angehenden Regierung die günstigste Hofnung zu wesentlichen Verbesserungen. In Triest besteht auch eine Seeschule.

Wie schon oben angeführt wurde, so hat Oesterreich verschiedene Häfen an dem adriatischen Meere und an der Nordsee. Am ersteren sind die Häfen zu Triest, Fiume, Bukari, Zeng, Porto-Re und Karlopago, an dem deutschen Meere sind die Häfen Ostende, Nieuport, und zu Antwerpen an der Schelde. Triest hat an dem adriatischen Meere den bequemsten Hafen unter den übrigen. Die Küsten sind an dem österr. Littorale durchaus hoch, die in einigen Beugungen kleine Meerbusen machen; der Meeresgrund besteht aus Kalkfelsen, Sand und etwas fester Erde. Von Ebbe und Flut ist kaum etwas zu spüren, und das Ein- und Auslauffen ist ohne Gefahr.

Die beiden Häfen Ostende und Nieuport an der Ostsee, vorzüglich der erstere ist sehr bequem, und kann viele Schiffe in sich fassen. An ganz Flandern ist eine erhöhte Sandküste, welche zwar das Land vor dem Eindringen des Seewassers treflich schützen, aber auch die Einfahrt in dortige Häfen so sehr erschweren, daß alle Schiffe ein- und ausgelotset werden müssen. Die Flutzeit ist im Neumond um 11 Uhr 45 Min.; wo alsdann der Kompaßstrich des Monds nord und südlich ist. Auch Antwerpen hat einen sehr geraumen Hafen, in welchen man auf der Schelde durch 8 grosse Kanäle kommen kann.

Auf der Flagge, welche die österr. Schiffe bisher geführt, ist ein doppelter schwarzer kaiserlicher Adler.

Auch die Flußschiffahrt ist in den österr. Staaten sehr beträchtlich. Auf der Donau kommen jährlich bei 1800 bis 2000 Fahrzeuge mit Holz und verschiedenen Viktualien in Wien an. Der Strudel und Wirbel in der Donau

bei

bei Grein im Lande ob der Enns ist jetzt minder gefährlich, hingegen ist es destomehr die Schiffahrt auf der untern Donau wegen den vielen Wasserfällen und Felsen, die besonders um Orsowa die Schiffahrt unsicher machen. Auch auf der Traun im Lande ob der Enns ist die Salzschiffahrt von Bedeutung. Die Flußschiffahrt in Inneröstereich ist bis jetzt noch nicht sehr wichtig, wird aber dennoch auf den Flüssen, Muhr, Sau, Drau und Laibach betrieben. Die Rheinschiffahrt, wie auch die auf dem Bodensee ist sehr ansehnlich. Nur daß ein paar sehr beträchtliche Wasserfälle im Rhein bei Lauffen in Vorderösterreich eine nicht unwichtige Hinderniß verursachen. Am wichtigsten ist die Flußschiffahrt in den Niederlanden, wo die ansehnlichsten Handelsstädte, als Brüssel, Brüge, Gent, Ostende, Sluis, Nieuport, Damme, Ipern u. s. w. durch die herrlichsten Kanäle und Wasserleitungen mitsammen verbunden sind.

Der

Der vorzüglichste schifbare Fluß ist in Niederland die Schelde, welche bei Antwerpen eine Breite von mehr als 6000 pariser Fuß hat; die Verbindung desselben mit der Some ist von Laurent de Lionne projektirt und ausgeführt worden; wodurch man von Antwerpen bis in das mittelländische Meer auf Schifen kommen kann, ohne das altantische Meer oder die Nordsee zu befahren. Auch die Maaßschiffahrt ist beträchtlich.

Noch dermal ist die Schiffahrt auf den Flüssen Böhmens von geringer Bedeutung, und schränkt sich bloß auf die Moldau und Elbe ein. Noch geringer ist sie in Mähren, obschon die allerdings mögliche Schiffahrt auf der March, und allenfalls die Verbindung derselben mit der Oder dem Lande den wichtigsten Nutzen verschaffen könnte. Auch Gallizien hat eine noch wenig bedeutende Flußschiffahrt. Selbst in Ungarn ist sie bei weitem noch nicht so wichtig als sie es ganz leicht seyn könnte. Uiberhaupt würde dieses Land an

Reich-

Reichthum und Grösse ungemein zunehmen, wenn auf die Handlung und Schiffahrt desselben mehr Augenmerk getragen würde. Möglich wäre allerdings eine Verbindung der Donau unter Pest mit der Teiß, eine andere mit dem Blattensee, welcher eben so mit der Drau als diese mit der Sau durch Kanäle könnte in Verbindung gesetzt werden. Ja selbst das adriatische Meer scheint ungeachtet aller Hindernisse dennoch mit der Kulpa vereiniget werden zu können. Vielleicht würden die zwar beträchtlichen Kosten durch die Vortheile einer so wichtig und leicht vermehrten Handlung ersetzt werden, und das nothwendigste Resultat würde ganz sicher der verbesserte Wohlstand der Nazion seyn. Auch die Lombardei hat eine gute Schiffahrt auf den Landseen und Flüssen, welche noch durch ein paar wichtige Kanäle vermehrt wird.

Siebenter Abschnitt.

Münz, Maaß und Gewicht.

I.

Geldsorten.

Die grösseren Münzsorten werden in den österr. Staaten mit Ausnahme von Ober- und Vorderösterreich, den Niederlanden und der Lombardei, nach dem sogenannten 20 fl. Fuß durchaus geprägt.

Die Bücher und Rechnungen werden in Wien und den deutschen und ungarischen Staaten, ausser obengenannten Provinzen, nach Gulden, Kreuzer und Pfennigen Kurrent geführt.

Ein Gulden hat 60 Kreuzer, und ein Kreuzer 4 Pfenninge. Die gewöhnlichen Münzen sind von Kupfer. Pfenningen, Halbekreuzer, Kreuzer und 6 Pfenningstücke in Böhmen. In den südlichen Gegenden Inneröstereichs sind kupferne Soldi gangbar, wovon 30

Stück

Stück 17 Kreuzern gleich sind. Gröschel sind in Böhmen gewöhnlich, wovon 4 auf 3 Kreuzer gehen; eben diese sind auch in Ungarn gangbar, wo noch die sogenannte Ungarische 5. Stück gleich 3 Kreuzern gewöhnlich sind; auch die obengenannten 6 Pfenningstücke sind eine ungarische Münze.

Von Siebenbürgen hat man Groschen, oder 3 Kreuzerstück; Fünfer, Siebner, Zehner, Siebenzehner, Zwanziger, halbe Gulden zu 30 kr. Gulden und Thaler zu 2 fl. In Triest hat man auch Liri zu 20 Soldi, wovon einer 12 Denari gilt, und in Gallizien sind vorzüglich die pohlnischen Gulden zu 15 kr. gangbar.

Goldmünzen sind Kaiser- und Kremnizerdukaten zu 4 fl. 30 kr. Doppeldukaten zu 9 fl. Die Halbsouverains zu 6 fl. 40 kr. und Ganze zu 13 fl. 20 kr. sind eigentlich niederländische Münzsorten.

Die Tiroler und Vorderösterreichischen Münzsorten sind um einige Prozent geringer.

So gilt z. B. ein 7 kr. Stuck in Tirol 7 1/2 kr. ein Siebenzehner 18 kr. und ein Zwanziger 21 kr. Die Münzen in Vorderösterreich sind nach dem 24 Gulden Fuß.

In den Niederlanden wird nach Flämischen oder auch nach Brabänter Pfunden gerechnet; ein flämmisch Pfund hat 20 Fl. Schilling, ein Schilling 12 Grooten; ein Brabänter Pfund hat 20 Stüber zu 16 Brabänter Pfenning; es wird aber auch nach Gulden zu 20 Stüber á 16 Pf. Brab. gerechnet.

Die gewöhnlichsten Münzsorten sind von Silber Dukatons zu 2 fl. 32 kr. oder 3 fl. 10 Stüber Banko, desgleichen Halbe, Viertel und Achtel; dann Kronenthaler zu 2 fl. 16 kr wovon man auch Halbe und Viertel hat.

Von Gold einfache oder halbe Souverains und Doppelte oder Ganze zu 15 fl. 6 Stüber Banko oder 17 fl. 17 Stüber Kurrent. Das Banko, Permiß oder Wechselgeld ist 16 2/3 pr. Cent. besser als das Kurrent.

In der Lombardei rechnet man nach Liri, Soldi und Denari. Sonst hat ein Mailän-

der Dukaten von Silber im Werth 1 fl. 46 kr. Eine Doppie in Gold 7 fl. 12 kr. und eine neue Zechine 4 fl. 22 kr. Uiberhaupt sind meistens fremde Münzen in diesem Lande gangbar.

Die Münzämter, wo diese Münzen geprägt werden, sind das Hauptmünzamt in Wien, welches den Buchstaben A zum Zeichen hat. Das Münzamt zu Graz hat den Buchstaben D ist aber aufgehoben. Das Münzamt zn Hall in Tirol führt den Buchstaben F. Das Münzamt zu Günzburg hat den Buchstaben G. Das Münzamt zu Prag hat den Buchstaben C. Die ungarischen Münzämter zu Kremnitz mit dem Buchstaben B. zu Nagybanien mit G. und das siebenbürgische Münzamt Karlsburg, welches den Buchstaben E zum Zeichen hat. Nebst diesen wo Gold, Silber und Kupfermünzen gepräget werden, wird noch sehr viel von letzterer Gattung zu Schmölnitz in Ungarn mit dem Zeichen S. verfertiget. Ausser diesen sind noch eigene besondere Münzämter zu Brüssel und in Mailand. In allen Ländern, wo keine

Münzämter sind, befinden sich eigene Gold- und Silbereinlöser oder sogenannte Münzprobierer.

Ausser den obengenannten wirklichen Münzen giebt es auch in den österr. Staaten Papiergeld oder Bankozettel, die überall statt Baarem ohne geringsten Verlust angenommen, ja sehr oft gesucht werden. Derlei Bankozettel giebt es zu 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 fl. zusammen in einem Betrag von 20,000,000, welche alle unter Fertigung des Wiener Stadtmagistrats und unterm 1ten November 1784. ausgestellt sind.

Von den fremden in den österr. Staaten zirkulirenden Münzen sind 10 und 20 kr. Stück, dann Gulden und Speziesthaler von den meisten deutschen Reichsfürsten und Reichsstädten, ferner sind gangbar die französischen Laubthaler zu 2 fl. 16 kr. Die französischen Gulden, die spanischen Matten mit des Königs Brustbild zu 2 fl. 3 kr. und die spanischen Thaler zu 2 fl. 4 kr. nebst mehreren andern.

Unter

Unter den Dukaten sind nur nebst den Innländischen die vollwichtigen Holländer zu 4 fl. 28 kr. gangbar, die übrigen ausländischen Goldmünzen werden als blosse Handelswaaren betrachtet, und nur nach ihrem innern Werthe angenommen.

II.

Geldumlauf, Reichthum und Wucher.

Die im Umlauf vorhandene Baarschaft in der ganzen Monarchie beträgt zum wenigsten bei 120 Millionen Gulden.

Es giebt überall sehr reiche Partikuliers; überhaupt ist auch der Adel sehr vermöglich. So daß sich die Einkünfte der in den österr. Staaten befindlichen Fürsten von 200,000 bis 800,000 fl. jährlich, verschiedener gräflichen Familien von 80,000 bis 400,000. und von mehreren andern Partikuliers von 20,000 bis 100,000 fl. erstrecken.

Uiberhaupt sind die wohlhabendsten Einwohner in den Niederlanden, in Niederösterreich und in der Lombardei. Minder wohlhabend ist der gemeine Theil der Einwohner in Ungarn, Gallizien und Böhmen.

Bis zum Jahr 1787 bestimmten die Gesetze, wie viel Zinsen von Kapitalien dürften abgenommen werden; und so heilsam die Absicht dieser Verordnungen war, so wurde doch nichts weniger als dem Wucher auch nur im geringsten dadurch gesteuret; ja die Mittel wurden nur täglich mehr vervielfältiget, die Gesetze zu vereiteln, und dem niedrigsten Eigennutze Opfer zu verschaffen. In gedachtem Jahre wurden nun alle obigen Verordnungen aufgehoben, und jedermanne der freie Handel mit seinem Geld so wie mit einer andern Waare gestattet. Dagegen aber andere Maaßregeln genommen, wodurch dem Wucher sollte Einhalt gethan werden, nur leider, daß sie bisher meistens noch ohne gewünschter Wirkung blieben.

III.

Wechsel.

Man wechselt von allen wichtigen Plätzen der österr. Monarchie sowohl gegen einander, als auch nach den meisten Haupthandelsplätzen in Europa, als nach Berlin, Frankfurt, Lübek, Leipzig, Hamburg, Nürnberg, Kölln, Amsterdam, London, Paris, Konstantinopel, Rom, Florenz, Venedig, Genua, Mailand, Kadix, Lisabon u. s. w. Der Uso ist gewöhnlich 14 Tage. In den Niederlanden ist der Uso aus Holland, Frankreich, aus den Norden und England 1 Monat. Endlich aus Italien, Spanien und Portugall 2 Monat. In Mailand ist der Uso von Holland 2 Monat, aus England und Franreich 3 Monat, aus dem deutschen Reich und Italien 15 Tag, von Genua, aber nur 8 Tag. Die Wechsel haben, 1, 2, 3, in den Niederlanden bis 8 Respekttage, ausser die auf Sicht gestellten, welche binnen 24 Stunden

den bezahlt werden müssen. In Mailand sind keine Respektage gewöhnlich.

IV.

Maaß.

Gegenwärtig sind die schon vorhin in Wien gewöhnliche Maaßen in den meisten österr. Ländern zum allgemeinen Handel gesetzmässig eingeführt.

Erstens unter den Längen-Maaßen sind die Geometrischen zu bemerken. Ein Wienerschuh enthält nach dem Pariser Maaß 140 Linien, ist also um 4 Linien kleiner als der Pariser-Fuß. Der Schuh wird wie gewöhnlich in 12 Zoll, jeder desselben in 12 Linien, und jede Linie wieder in 10 Punkte untergetheilt. 6 Schuh machen eine Wiener Klafter. Eine österreichische Meile enthält 4000 Wienerklafter, oder 9600 Schritt. Und ein Joch Ackerland begreift 1600 Quadrat Klafter.

Die

Die Elle ist eine Handelsmaaß und ihre Länge beträgt 2 Schuh 5 Zoll 6 Linien Wienermaaß oder 345 Linien Parisermaaß.

In den Niederlanden ist der Fuß um beinahe 11 Linien kleiner. Hingegen ist er in Mailand um 37 W. L. grösser. Die Elle aber ist nur etwas über 22 Zoll 7 Linien lang.

Die zerstreuten Körper werden in Betref des Raums, den sie einnehmen, durch Mezen bestimmt, ein Wienermezen ist gleich 1,9471 Wienerkubikschuhe. In der Lombardei wird das Körnermaaß Staro genannt, deren 8 einen sogenannten Moggio ausmacheu.

Flüssige Körper mißt man mit Eimer; die Grösse eines Eimers beträgt 1,792 Wienerkubikschuh. Dieser wird untergetheilt in 40 Maaß, jedes Maaß zu 4 Seidel. 10 Eimer nennt man ein Faß; 3 Faß heissen ein Dreiling, und 32 Eimer nennt man ein Fuder. In Niederland mißt man den Wein nach Ahmen zu 50 Schoppen. Und in der Lombardei nach Brenten zu 2 Kub. Schuh 96

Zoll. Eine Brenta wird in 96 Bokali untergetheilt.

V.

Gewicht.

Auch dieses ist auser den Italienischen und Niederländischen Provinzen durchaus gleichförmig. Und wird in das Handels- Gold und Silber- und in das Apothekergewicht eingetheilt.

Bei dem Handelsgewicht werden nach Pfund die übrigen Gattungen bestimmt. 100 Wienerpfund heissen ein Zenten, und sind gleich etwas über 122 Berlinerpfunden. Oder ein Pfund enthält 11672. Asen holländisch Troys Gewicht. Ein Pfund wird in 2 Mark oder 16 Unzen, oder 32 Loth. Ein Loth in 4 Quintel, und ein Quintel in 4 Pfennigewichte untergetheilt. 20 Pfund nennt man einen Stein; 275 Pfund oder bei dem Stahl 250 Pf. einen Saum.

Gold und Silber werden nach Marken bestimmt; bei dem Gold wird die Mark in 24 Karat, jede in 12 Gräne eingetheilt. 1 Dukaten wiegt 60 Gräne. Eine Mark Silber hat 16 Loth, das Loth 18 Gräne.

Nach dem Apothekergewicht enthält das Pfund 12 Unzen oder 24 gemeine Loth; eine Unze hat 8 Quintel; ein Quintel 3 Skrupel, jeden zu 20 Gran.

Das Brüßler Pfund ist geringer als das Wiener, indem eines derselben nur 9608 Assen gleich ist. Zu Mons und Namür ist es um ein geringes schwerer. In der Lombardei ist ein doppeltes, nemlich das schwere und leichte Gewicht gewöhnlich. Das erstere ist um beiläufig 36 von 100 schwerer und das letztere fast um 42 pr. Cent geringer als das Wiener.

VI.

Zeitrechnung.

Die in den österr. Staaten gewöhnliche Zeitrechnung ist die Gregorianische verbesserte; und

nach

nach dieser sind auch die sogenannten Kalender oder Jahrbücher eingerichtet. Der Tag, der sich um Mitternacht anfängt, wird in allen Deutschen, Pohlnisch und Ungarischen Erbländern in zwe mal 12, hingegen in den Italiänischen Provinzen in 24 Stunden in einem fort eingetheilt. Die Kalender haben wichtigere Verbesserungen erhalten, und sind von Aberglauben und Unrath gereiniget. Unter den besten Provinzialallmanachen zeichnen sich besonders der österreichische Toleranz Both, der Taschenkalender zum Nutzen und Vergnügen, und der österreichische Staatskalender von Rath de Luca aus. Die wichtigsten Epochen, welche auf die österr. Monarchie Beziehung haben, werden auser der allgemeinen Christlichen Zeitrechnung ohnehin in der am Ende beigefügten Staatsgeschichte angeführt.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Religions- und politische Verfassung.

Erster Abschnitt.

Religionsverfassung.

I.

Herrschende Religion.

Die herrschende Religion ist in den österr. Staaten die Katholische, die von dem zweiten Jahrhundert an zum Theil in einigen der dermaligen österr. Ländern Anhänger hatte, und sich immer mehr in die übrigen verbreitete. Andere Religionsverwandte, als Griechen, Protestanten, Reformirte, Sozinianer und Juden, werden nicht nur blos geduldet, sondern sie geniessen noch sehr ansehnliche Begünstigungen.

Joseph der II. verschafte der österr. Kirche Freiheiten, die jene der Französischen übertrefen. Er beseitigte soviel möglich jeden fremden Einfluß, welcher dem Staate nachtheilig werden könnte, und war bemüht sowohl den Gottesdienst nach der reinen Lehre Jesu Christi einzurichten; als auch die Religion von Mißbräuchen zu reinigen. Zu diesem Endzweck wurden verschiedene Verordnungen erlassen, als; daß keine päbstliche Bulle vor Erhalt placiti regii darf kund gemacht werden; daß keine Dispensbewilligung oder was immer ohne landesfürstlicher Erlaubniß in Rom darf angesucht werden. Die Kassirung der Bullen in Cœna Domini und Unigenitus, dann eine Lekzion in den Breviarien Georgs des VII. von Entthronung der Regenten; und noch einer andern Stelle in der Lekzion nocturni secundi in festo St. Benonis. Der Verbot der Einfuhr fremder Breviarien und dergleichen. Aufhebung aller Verbindung des Regularklerus mit fremden Klöstern und Gene-

ra-

neralen zu Rom; der Verbot Gelder für Messen u. d. gl. in fremde Länder zu schicken; die Verordnung, durch welche die menses papales aufgehoben wurden; der Verbot Inländer in das deutsche Kollegium nach Rom zu schicken; die Wiederzustellung der Macht: daß Bischöfe in Ehesachen u. d. gl. selbst dispensiren dörfen, ohne daß man sich nach Rom verwenden darf.

Ferner verschiedene Verordnungen in Rücksicht des Gottesdienstes selbst: nemlich die neue Pfarreinrichtung und Vermehrung derselben; Einstellung des übermässigen Aufputzes in den Kirchen; Verbot des Handels mit geweihten Sachen; Verordnung über die Art und Zahl der abzuhaltenden Prozessionen; Abstellung der Privatandachten in den Häusern; Vorschrift die abzuhaltenden Predigten und den zu beobachtenden Gottesdienst selbst betreffend; Einführung des kathechetischen Unterrichts; die Aufhebung der Bruderschaften, und Einführung einer neuen unter der Benennung

der thätigen Liebe des Nächsten, und so mehr andere hieher gehörige Gegenstände betreffend.

Eine besondere geistliche Hofkommission ist in Wien, und hat das gesammte Religionswesen zu besorgen; ihr sind in den Provinzen eigene geistliche Kommissionen untergeordnet.

II.

Klerus.

Der katholische Klerus in den österr. Staaten wird überhaupt in den Sekular und Regularklerus eingetheilt. Beide stehen unter Erz- und Bischöfen. Andere Würden des Sekularklerus sind Domherren, Dechante, Pfarrer, und Kapläne; des regulirten Kleri aber Prälaten, Aebte, Aebtissinen, Provinzialen, Prioren, Priorinen, Mönche und Nonnen.

Erzbißthümer sind 9. nemlich in Niederösterreich zu Wien; in Inneröstereich zu Laibach; in Niederland zu Mecheln; in Böhmen zu Prag; in Mähren zu Ollmütz; in Gallizien zu Lemberg; in Ungarn zu Gran und Kolocza,

und

und in der Lombardei zu Mailand. Ferners sind folgende Bischöfe in Niederrösterreich zu Linz und St. Pölten; in Innerösterreich zu Leoben, Sekau, Gurk, Lavant und Triest; in Tirol zu Brixen und Trident; in den Niederlanden zu Antwerpen, Brüg, Dornik, Gent, Namür, Rüremond und Ipern. In Böhmen zu Budweis, Königgraz und Leitmeritz; in Mähren zu Brünn; in Gallizien zu Lemberg und Przemißl; in Ungarn mit Kroazien und Slavonien zu Agram, Kreuz, Czanad, Erlau, Fünfkirchen, Großwardein, Munkats, Neusohl, Neutra, Rab, Stein am Anger, Stuhlweissenburg, Waizen, Wesprin, Zeng und Zips; in Siebenbürgen zu Fogoraß und Rosenau; endlich in der Lombardei zu Como, Cremona, Lodi, Mantua und Pavia. Hiezu kommen bei 800 Domherren, und am übrigen Sekularklerus in allen Ländern noch fast über 40000 Köpfe.

Von dem Regularklerus sind aufgehoben die Eremiten, Karthäuser, Kamaldulenser

Pauliner und Trinitarier; unter den Nonnen die Karmeliterinnen, Klarisserinnen, und Franziskanerinnen. Uibrigens existiren noch unter verschiedener Benennung über dreizehenhundert Manns- und Frauenklöster und in selben bis 36000 Seelen.

Zur Bildung tauglicher Seelsorger, sind wie ich schon oben erwähnte, eigene Generalseminarien in den meisten Provinzen errichtet worden, worin die zum geistlichen Stand Lusttragenden nach vollendetem dreijährigen philosophischen Kurs aufgenommen, und durch 4 Jahre in den zu ihrer künftigen Bestimmung nöthigen Wissenschaften unterrichtet werden. Die ferneren auf den Klerus Bezug habende Gesetze sind, und zwar in Ansehung des Sekularklerus: daß keiner ohne den ganzen theologischen Kurs mit gutem Fortgange vollendet zu haben zum Priester darf geweiht werden; die Abschaffung der blos von Messelesen lebenden Geistlichen; die Errichtung der Priesterhäuser für die, welche endlich zur Seelsorge un-

untauglich werden; und folglich für die Zukunft die Aufhebung des tituli mensæ, daß ohne Konkurs oder ohne vorgegangener Prüfung keine Pfarr, ja keine Lokalkaplanei darf vergeben werden; die Bestimmungen der Pflichten der Seelsorger in Rücksicht auf die Besetzung der Kranken; des geistlichen Unterrichts; der genauen Führung der Tauf-Sterb- und Trauungsprotokollen. Insbesondere sollen Prediger ihre Predigten schriftlich verfassen, und dem Volke mehr moralische als dogmatische Wahrheiten vortragen. — Kenntnisse der pflichtlichen Lehre ist auch unstreitig dem Volk nützlicher; und wenn es schon nicht vollkommene Besserung bewirkt, so macht es doch das Maaß moralischer Uibel geringer; und wie kann man Gott mehr verherrlichen, als wenn man sein Volk durch faßliche aus ihrer engen Sphähre hergenommene sittliche Begriffe mässiger und geselliger macht. — Die Einkünfte der alten Pfarrer verbleiben, und jene der neuen werden wohl angemessen eingerichtet. Durch andere Verordnungen

wurde die Aktivität der sogenannten Apostolischen Notarien aufgehoben; die Domherrnstellen sollen nur den wenigstens 10 Jahre in der Seelsorge sich Ausgezeichneten verliehen werden; die Bischöfe haben unter sich eigene Konsistorien, wo die geistlichen Gegenstände behandelt werden; jeder Bischof muß dem Landesfürsten einen besondern Eid der Treue ablegen; wenn es die Umstände erfordern, Visitazionen vornehmen, u. m. dgl.

Die Verfügungen, welche vorzüglich den Regularklerus angehen, beziehen sich: auf nicht weitere Verbreitung, sondern viel mehr Einschränkung auf den gestifteten Stand; der Verbot die Aufnahm einiger Novizen betreffend; die Bestimmung, daß die Profeß vor dem 24 Jahr nicht darf abgelegt werden; der Verbot, daß Kandidaten nicht über eine bestimmte Summe in die Klöster bringen dörfen; die Aufhebung der Provinzialkassen und die Errichtung eines besondern Religionsfonds; ferner daß die Stift- oder Kloster- Individuen künftig bloße Nutz-

nießer

nießer sind, ohne Eigenthümer ihres Vermögens zu seyn, folglich mit selbem nicht willkürlich schalten können. Die Aufhebung der Exemzion der Klöster von der bischöflichen Macht; Verbot aller Klöster Sammlung mit Ausnahme der barmherzigen Brüder; die Gesetze, welche die innere Klosterzucht betrift, und Einschränkung der oftmaligen Strenge derselben eine Folge davon. Die Aufhebung der Klosterkerker; die Obern werden von den Klosterindividuen und die Provinzialen von den Klosterobern gewählt; die ersteren bestättiget der Provinzial, die letzteren müssen dem Ordinarius und der Landesstelle bekannt gemacht werden.

Uiberhaupt wurde der gesammte Klerus unter dieser letzteren Regierung in allen weltlichen Sachen der weltlichen Gerichtsbarkeit untergeordnet, und zwar so, daß unadeliche Geistliche in Zivilfällen dem gewöhnlichen Ortsgericht, Adeliche dem adelichen Gericht, in geistlichen Fällen aber allein ihrem bestimmten Ordinarius unterstehen. Bei Abhandlungen nach dem Tode eines Seelsor-

gers besteht die Vorschrift: daß immer auch ein bischöflicher Kommissär beigezogen werden soll, welcher die geistlichen Protokolle und andere hier einschlagende Briefschaften in seine Verwahrung zu nehmen hat, obschon die Sperr, Inventirung und sonstige Verrichtungen die weltliche Gerichtsbarkeit besorget.

Diese und noch viele andere Verfügungen sind in Betracht des geistlichen Standes getroffen worden. Edel und groß war allerdings die Absicht des erhabensten Monarchen; und wenn nicht alles jenem reinen und treflichen Vorhaben entsprochen; wenn wirklich ganz widrige Resultate erfolgten, so war es gewiß nur die Schuld derer, welche die landesfürstlichen Befehle in Ausübung zu bringen hatten, oder die dabei ihr Interesse fanden, und die sich vielleicht dadurch Ansehen verschaffen wollten, wenn sie die Gesinnungen des Monarchen weiter ausdehnten; wenn sie einen Stand, dessen Ansehen nicht nur aus religieusen, sondern auch aus politischen Ursachen geschüzt werden

muß,

muß, ja den der Souverain selbst solches nur vermehren, und ihn in den Augen des Volks nur noch ehrwürdiger machen wollte, aus Privatabsichten herabzusetzen bemüht waren. Die allzufühlbare Abnahme des Klerus; die Abneigung, die dermals junge Leute vor Antrettung des geistlichen Standes bezeigen, sind theils Folgen der allgemeinen wirklich widersinnigen Geringschätzung desselben, Theils wegen Mangel eines angemessenen Unterhalts, für die mindern Religionsdiener.

III.

Tolerirte Religionen.

Die in den österreichischen Staaten geduldeten Religionspartheyen sind die nicht unirten Griechen, Protestanten, Reformirte, Sozinianer oder Unitarier, und die Juden. Keine von allen übrigen werden eigentlich tolerirt, sondern bei ihrer wirklichen Anwesenheit in den

Erb-

Erbländern blos als Reisende betrachtet, deren Aufenthalt nicht beständig ist.

Die Begünstigungen, welche die Akatoliken als Griechen, Protestanten und Reformirte durch das Toleranzpatent erhalten, sind: daß sie eigene Privatbethäuser, und zu Administrirung der Sakramente eigene Pastoren halten dörfen. Sie sind zu allen Würden und Aemtern fähig; und können auch zum Besitz unbeweglicher Güter, jedoch nur dispensative gelassen werden. Bei vermischten Ehen, wenn ein Katholik eine Akatholikin heurathet, müssen die Kinder alle katholisch; im Gegentheil aber nach dem Unterschied des Geschlechts nach der Religion ihrer Eltern erzogen werden. Da aller Gewissenszwang aufgehoben seyn soll, so steht es auch jedem frei zu einer andern christlichen Religionsparthei überzutretten; doch müssen sich derlei Katholiken ehevor eines 6 wöchentlichen katholischen Unterrichts unterziehen, und können nur sodann ihre Religion verändern. Ich könnte wirklich Thatsachen anführen, welche

die

die Einschränkung dieses Gesetzes räthlich machten.

Die nichtunirten Griechen haben einen Erzbischof zu Carlowiz in Slavonien, und Bischöfe in Ungarn zu Arad, Batsch, Neusatz, Ofen, Temeswar und Verschez in Siebenbürgen. Sowohl von den augsburgischen als helvetischen Konfeßionsverwandten sind eigene Konsistorien in Wien bestellt; ausserdem haben die Lutheraner Superintendenten für Nieder- und Inneröstereich zu Wien; für Ober- und Vorderösterreich zu Scharten in Tirol; für Böhmen zu Krzischlez; in Mähren, Schlesien und Gallizien zu Teschen; in Ungarn zu Modra, Dömölk, und Dobscho, endlich in Siebenbürgen zu Hermannstadt.

Reformirte Superintendenten sind in Niederösterreich zu Wien, in Böhmen zu Krovna, in Mähren zu Pegrowiz, und in Siebenbürgen. Der Personalstand der nicht unirten Griechen belauft sich in den österreichischen Staaten auf 2'900,000.; der Protestan-

ten

ten auf 340,000., und der Reformirten aber auf 900,000. Köpfe.

Die Unitarier sind bloß allein in Siebenbürgen, woselbst sie auch einen Superintendenten und ungefähr 135. Pastoren haben. Ihre Anzahl überhaupt erstreckt sich beinahe auf 80,000.

Auch die Juden werden in den österreich. Staaten, doch unter mehrerer Einschränkung tolerirt, sie dürfen nemlich einen privaten aber keinen öffentlichen Gottesdienst halten, sie dürfen sich katholische Dienstleute halten, wo sie wollen Wohnungen miethen, sie können ihre Kinder in die christlichen Schulen schicken, sie können alle Künste und Gewerbe auf freie Hand treiben, aber sie sind des Bürger- und Meisterrechts unfähig, können auch Fabriken errichten. Aber sie können keine Realitäten besitzen, wohl aber auf selbe Gelder leihen. Es ist nur einer bestimmten Zahl Familien erlaubt sich unter verschiedenen Einschränkungen niederzulassen. Fremde müssen sich allzeit gleich bei

der

der Landesstelle melden. Und alle müssen überhaupt ein besonderes Toleranzgeld entrichten. Sie müssen einen bestimmten Vor- und Geschlechtsnamen annehmen, und mehr d. gl.

Die Anzahl der in den österr. Staaten befindlichen Juden erstreckt sich über 290,000. Seelen.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Regierung.

I.

Gattung der Regierung.

Die Regierungsform ist durchaus in den österr. Staaten monarchisch; Doch ist der Souverain in den Niederlanden, in Ungarn und Siebenbürgen einigermassen an gewisse Gesetze gebunden. Uibrigens herrscht er in den andern Ländern ganz unumschränkt. Die Landeshoheit erstreckt sich über alle auch fremde Besitzungen in den österr. Staaten; selbst über die blos pfandweis besitzende Länder.

Wenn der österr. Regent zugleich Kaiser ist, so wird er mit feyerlicher Pracht in Frankfurt am Mayn gewöhnlich gekrönt. Ferners soll er auch in Ungarn und Böhmen gekrönet werden; in den übrigen Ländern läßt er sich blos huldigen. Die meisten Reichs-

kleinodien befinden sich in der k. k. Schazkammer in Wien, nemlich der Erzherzoghut u. s. w. Die königl. ungarische Krone kam nun den 21. Hornung 1790. zum siebentenmale nach so vielen Entfernungen nach Ofen zurück. Auch ein ähnliches dörfte vielleicht mit der böhmischen Krone geschehen.

Dermalen ist das Oesterreich-Lothringische Haus im Besitze der österr. Länder.

Es hat mit dem ehemals bis 1740. regierenden Haus Habspurg eine gleiche Abkunft von Ethiko, Herzoge der Allemanen, welcher im Jahre 693. nach der christlichen Zeitrechnung starb. Seine Nachkommen waren Ethiko II. Graf Bego I. Graf Eberhart I. Graf Bego II. Graf Eberhart II. Graf Eberhart III. Graf Hugo I. hatte mit seiner Gemahlin Adelheit 3. Söhne, wovon einer die Lothringische, der andere die Habspurgische Linie stiftete. Graf Eberhart war der Stammvater des Lothringischen Hauses. Seine Nachfolger waren: Albert Graf Elsaß, Gerhard I. Graf

zu Mez, Gerhard II. Graf in Elsaß, Gerhard III. Herzog in Lothringen starb 1070. Theodorich Herzog in Lothringen, Simon I. Matthäus der I. Simon II. Friedrich II. Theobald I. Friedrich III. Theobald II. Friedrich IV. hatte Kaiser Albrechts I. Tochter Elisabeth zur Gemahlin, Rudolph, Joannes, Friedrich, Anton, Friedrich VI. Renatus II. Anton II. Franz I. Karl II. Franz II. Nikolaus Franz zu erst Kardinal, dann Herzog starb 1670. Karl Leopold hatte zur Gemahlin Kaisers Ferdinand III. Tochter Eleonora. Leopold Joseph Karl gebohren 1679. starb 1729. Franz Stephan geb. den 8. Dez. 1708. vermählte sich den 12. Hornung 1736. mit Marien Theresien Kaiser Karls VI. Tochter, und starb als römischer Kaiser den 18. August 1765.

Guntrand I. der Reichsgraf zu Altenburg Hugo des I. Sohn stiftete die Habspurgische Linie. Seine Nachfolger waren Loncelin Gr. zu Altenburg, Ratebot dessen Bruder Werner

I. Bischof in Straßburg, das Schloß Habspurg erbaute. Werner II. Graf zu Habspurg. Otto II. Werner III. Adalbert III. Graf zu Habspurg und Landgraf in Elsaß starb 1199. Rudolph III. Albert IV. Rudolph erster Kaiser und Stifter des österr. Hauses. Albert I. Herzog zu Osterreich, und röm. Kaiser Albert. Leopold III. Ernst der Eisenfeste, Herzog zu Oesterreich. Friedrich III. röm. Kaiser. Maximilian I. röm. Kaiser. Philipp König in Spanien. Karl V. röm. Kaiser. Ferdinand I. Kaiser. Karl Erzherzog zu Oesterreich, Ferdinand II. röm. Kaiser, Ferdinand III. röm. Kaiser. Leopold der Grosse geboh. 1640. starb als Kaiser 1705. Jos. I. röm. Kais. Karl VI. röm. Kaiser, Vater Marien Theresiens, welche den 13. Mai 1717. geb. wurde, und den 29. Nov. 1780. starb.

Das Oesterreich-Lothringische Haus fängt sich mit Kaiser Joseph II. an, geb. den 13. März 1741. wurde Kaiser 1765. und starb ohne Leibeserben den 20. Horn. 1790. Nach Allerhöchstdemselben trat die Regierung als

König von Ungarn und Böhmen an. Peter Leopold, Bruder Seiner höchstseeligen Majestät und bisher Großherzog von Toskana, gebohren den 4. May 1747., vermählt den 5. August 1765. mit Marie Luise königl. Prinzessin von Spanien, geb. den 24. Nov. 1745. Aus dieser Ehe sind dermal vorhanden Franz. Jos. Karl geb. den 12. Hornung 1768. vermählt den 6. Jenner 1788. mit Elisabeth Prinzessin von Würtemberg, welche den 18. Horn. 1790. im Kindbette starb.— Marie Theresie, geb. den 14. Jenner 1767. vermählt mit Prinz Ant. von Sachsen. — Joseph Ferdinand geb. den 6. Mai 1769. Maria Anna geb. den 21. April 1770. — Karl Ludwig, geb. den 5. Sept. 1771. — Alexander Leopold, geb. den 4. Aug. 1772. — Joseph Anton, geb. den 9. März 1776. — Marie Clementine, geb. den 24. April 1777. — Anton, geb. den 1. Aug. 1779. — Marie Amalie geb. den 15. Oktob. 1780. — Johann Baptist geb. den 20. Jnner 1782. — Raineri Jos. geb. den 30. Sept.

1783.

1783. — Ludwig Joseph, geb. den 14. Dez. 1784. — und Rudolph Johann, geb. den 8. Jenner 1788.

Die Geschwistert Sr. Maj. des Königs sind: Maria Anna geb. den 6. Okt. 1738. starb zu Klagenfurt im November 1789., Marie Christine, geb. den 13. März 1742., vermählt mit Albrecht königl. Prinzen von Pohlen, und Herzog von Sachsen Teschen — Marie Elisabeth, geb. den 13. Aug. 1743. — Marie Amalie, geb. den 16. Hornung 1746. vermählt mit Ferdinand, regierenden Herzog in Parma. — Marie Karoline, geb. den 13. Aug. 1752., verm. mit Ferdinand IV. König beider Sizilien. — Ferdinand, geb. den 1. Juni 1754., vermählt mit Marie Beatrix Erbprinzeßin von Modena. — Maria Antonia, geb. den 2. Nov. 1755., vermählt mit Ludwig XVI. König von Frankreich. — Und Maximilian Erzbischof und Kurfürst von Kölln, geb. den 8. Dez. 1756.

II.

Titel und Wappen.

Wenn die Kaiserwürde bei dem Hause Oesterreich ist, so wird sie gleich im Eingang des Titels angeführt, welcher überhaupt ziemlich weitläufig ist; der Titel, den Kaiser Joseph II. führte, war:

Joseph der II. von Gottes Gnaden erwählter röm. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmazien, Kroazien, Slavonien, Gallizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steuer, zu Kärnten und zu Krain; Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Markgraf zu Mähren, Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Luxenburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Niederschlesien, zu Mailand, zu Mantua, zu Parma, Plazenz, Quastala, Auschwiz

schwiz und Zator, zu Kalabrien, zu Paar, zu Montferrat und zu Teschen, Fürst zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tirol, zu Henegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradiska; Marggraf des heil. röm. Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Niederlausnitz, zu Pont a Mousson und zu Romeny; Graf zu Namür, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Sarwerden, zu Salm, und zu Falkenstein; Herr auf der windischen March und zu Mecheln 2c. 2c.

Der päbstliche Stuhl hat dem König von Ungarn den kanzleimäßig gewordenen Titel: Apostolischer, gegeben. Die Kinder des österreichischen Regenten heissen seit 1755. königliche Hoheiten.

Das Wappen des österr. Hauses ist aus allen einzelnen Länder Wappen zusammengesezt, folglich sehr ausgedehnt; man hat ein kleineres, worinnen nur die Wappen der Hauptländer und ein grösseres, worin alle ins-

gesammt vorkommen, und nach Rektifizirung desselben im Dezember 1780. folgends beschaffen ist.

Es besteht sammt den kais. Wappen aus einem grossen Deutschen Rückenschild, und aus dreien auf einander befindlichen französischen Schilden; der Herzschild enthält das vereinigt österreichisch-lothringische Wappen, der Mittelschild das eigentliche österreichische Länder Wappen; der Rand- oder Hauptschild die Wappen der andern Staaten, und der Rückenschild das kais. Wappen. Auf diesem lezztern ist ein schwarzer doppelter Adler im goldnen Feld mit herausschlagenden rothen Zungen, welcher in seiner rechten Klauen Schwerdt und Zepter, in der linken aber den mit einem Kreuz gezierten Reichsapfel hält; den beiderseits von zween Greifen gehaltenen Schild bedeckt die kaiserl. Hauskrone mit zwey schwebenden Bändern; auf der Brust sind die 3. Schilde angebracht, welche unter dessen Kopf rechts mit der königl. Ungarisch- und links mit

der

der Böhmischen Krone bedeckt sind. Der Haupt- oder Randschild ist fünfmal in die Breite und sechsmal in die Länge herabgetheilt, nebst dreien am Fußrand angebrachten Spizen. Die Schilde der Hauptreiche nehmen vier erhabene Mittelstellen ein, nemlich oben rechts ist das Ungarische, links das Böhmische; unten rechts das mit einem Herzoghut gezierte Burgundische und links das mit einer spitzigen Krone bedeckte Jerusalemische Wappen.

Das königl. Ungarische Wappen ist ein nach der Länge gespaltener Schild, rechts von Silber mit 8. rothen Querbälken; im linken rothen Schild ist ein silbernes Patriarchenkreuz, welches aus einer silbernen Krone, die auf einem grünen dreihügelichten Berg steht, emporraget. Um dieses Wappen befindet sich ein Oberwinkel, rechts ein blaues Feld mit 3. gekrönten Leopardenköpfen wegen Dalmazien. — An diesen stoßt links ein mit roth und Silber geschachter Schild wegen Kroazien —

Unter den erstern ist ein blaues Feld mit zween silbernen wellenförmigen Streifen, zwischen welchen ein Marder und ober denen im blauen Hauptrand ein goldner Stern ist, wegen Slavonien. Unter der linken Hälfte des ungarischen Schilds sind 3. goldne spizige Kronen im blauen Feld wegen Gallizien; und neben diesen wieder links ist das Wappen von Lodomerien, nemlich im blauen Feld zween roth und Silber doppelt quadrirte Querbalken. Auf der linken Seite ist in einem Mittelschild das königl. böhmische Wappen, nemlich im rothen Feld ein rechts gekehrter zum grünen geschickter silberner gekrönter Löw mit doppeltem Schwanz; rechts ober demselben ist im blauen Feld ein Silber und roth geschachter rechtssehender gekrönter Adler wegen Mähren. — Im linken daran stossenden goldenen Feld ist ein eben dergleichen gekrönter schwarzer Adler, auf dessen Brust ein silberner halber Mond ist, an dessen beiden aufgekehrten Spizen Kleeblätter, in der Mitte aber ein kleines

Kreuz

Kreuz ist, wegen Schlesien. — Unter dem vorigen Schild ist eine goldene Mauer mit Zinnen, und einem blauen breiten Schildhaupt wegen Oberlausnitz — links von diesen ist ein rother Ochs mit weissen Bauch und Fußflecken auf einem grünen Platz im silbernen Feld wegen Niederlausnitz.

Zwischen den ungarisch- und böhmischen Wappen ist ein besonderer vierfach getheilter Schild wegen der ehmalig spanischen Besitzungen, nemlich im obern rechten rothen Feld ist ein goldenes Kastell wegen Kastilien, — links im silbernen Feld ein roth gekrönter Löw wegen Lion. — Unten rechts vier rothe Pfähle im goldnen Feld wegen Aragonien — das linke untere Feld ist schräg gviert, wovon im obern und untern Theil 4. rothe Pfähle im goldnen Feld, und beiderseits zween gegen einander gekehrte schwarze Adler im silbernen sind, und dies wegen Sizilien.

An den zwo Randseiten des österreichischen Mittelschilds ist rechts das Toskanische

Wap-

Wappen, als im goldnen Feld 5. rothe kleinere und oben eine grössere blaue zusammen in einen Kreis gestellte Kugeln, in welcher lezteren noch 3. silberne französische Lilien sind. — Links am Rande ist das Siebenbürgische Wappen, welches in der Mitte mit einem rothen Querbalken getheilt ist; in der obern blauen Hälfte ist ein aufwachsender schwarzer Adler rechts gegen eine Sonne sehend, links ist ein halber Mond; im untern goldnen Feld sind 4. und 3. untereinander gestellte rothe Kastelle.

Im rechten Untertheil ist der Burgundische mit einem Herzoghut bedeckte rothe Mittelschild mit einem kleineren französischen 6mal mit Gold und blauen Schrägbalken getheilt. — Ober diesen rechts unter dem Toskanischen Wappen ist ein goldner Löw im schwarzen Feld wegen Brabant — links darneben ein rother Löw im silbernen Feld wegen Limburg — Unten rechts ist ein rother gekrönter Löw in einem durch 10. blau und Silber Querstreifen

ge-

getheilter Schild wegen Luxemburg — und links von diesem ist ein schwarzer gekrönter Löw im goldnen Feld wegen Flandern.

In dem untern linken Theil ist ein mit einer spizigen Krone gezierter silberner Mittelschild mit einem grösseren goldnen Kreuz, an dessen 4. Ausschnitten eben so viele gleiche kleinere Kreuze angebracht sind, wegen Jerusalem. — Ober diesen ist rechts ein blauer roth eingefaßter Schild mit 7. goldenen Lilien wegen Neapel. — Oben links im blauen Feld sind zwo goldene auswerts gekrümte mit 4. goldnen Kreuzen umgebene Barben wegen Paar. — Unter den Wappen von Neapel ist im blauen Feld ein goldner links gekehrter gekrönter Löw wegen Geldern. — Und links im goldnen Feld ein rechtsgewandter schwarz gekrönter Löw wegen Jülich. — Völlig mitten im untern Theil sind noch zween Schilde, deren der eine rechte in 2. Felder getheilt ist; das rechte davon ist Gold und Silber ein schwarzer Adler, im linken silbernen ist eine auf-

stehende blaue Schlange, in deren Mund ein Kind ist, wegen Mailand. — Im linken Schild ist ein grosses rothes Kreuz im Silber-Feld, an dessen 4. Ausschnitten eben so viele schwarze gegen einander sehende Adler sind wegen Mantua. — Unter diesen beiden leztern Schildern ist eine kleine Spize ganz in der Mitte, in deren goldnen Feld 3. 2. und eine blaue Lilie unter einander stehen wegen Parma. — Ein gleicher spizziger Ausschnitt ist auch unten am Rand zwischen den Wappen von Luxemburg und Flandern, welche der Länge nach in der Mitte getheilt ist; Die rechte obere Hälfte hat im goldnen Feld einen schwarzen doppelten Reichsadler, im untern silbernen Feld ist eine rothe dreieckigte mit eben so vielen Thürmen an den Spizen versehene Mauer, mit zwoen emporstehenden flachen Menschen-Händen, wegen Antwerpen. — In der andern Hälfte des Ausschnitts ist im goldnen Feld ein rother Löw mit einem schrägen durch das ganze Feld gezogenen rothen Balken, wegen

Na-

Namür. — Dann ist gleichfalls ein ähnlicher spiziger Ausschnitt zwischen den Wappen von Geldern und Jülich, welcher auch der Länge nach in der Mitte getheilt ist, rechts befindet sich im blauen Feld ein goldner Adler wegen Teschen, und links ein silbernes Rad im blauen Feld wegen Falkenstein.

Der Mittelschild ist dreifach in die Länge und Quere getheilt. Oben im Felde rechts ist ein silberner Panther mit Flammen aus allen Oeffnungen des Körpers im grünen Feld wegen Steyer. — Neben diesen in der Mitte ist ein getheilter Schild, in dessen rechten goldnen Seite drei schwarze Löwen übereinander gehen; im linken Theil ist ein breiter silberner Querstreif im rothen Feld wegen Kärnten. — Am linken obern Eck ist im silbernen Feld ein schwarzer gekrönter Adler mit einem halben roth und Silber doppelt geschachten Mond wegen Krain. — In der Mittelreihe sind rechts im goldnen Feld 3 liegende schwarze Hirschhorn wegen Würtemberg. — Auf der linken

Seite sind im goldnen Feld 3 schwarze über-einander gehende Löwen wegen der Landvogtei Schwaben. — In der untersten Reihe ist rechts ein gekrönter rother Löw im goldnen Feld wegen Habspurg — neben diesen ist links im silbern Feld ein rother gekrönter Adler mit göld=nen Kleestengeln an den ausgebreiteten Flügeln wegen Tirol — mehr links an diesen ist ein schräg getheilter Schild mit zween rothen Schrägbalken im silbernen, und einen goldnen Löwen im blauen Feld wegen Görz — ganz im linken untern Eck ist ein mit Silber und roth 6mal schräg gestreifter Schild, der mit einem göldnen Pfahl der Länge nach getheilt ist, wegen Burgund. — Endlich ist ein spitzi-ger Ausschnitt in der untern Mitte des Schil-des mit einem silbernen Kreuz im obern goldnen und untern blauen Feld.

Der Herzschild ist leztens in der Mitte getheilt und mit dem Oesterr. Erzherzoghut be-deckt; im rechten rothen Feld ist ein silberner Querstrich wegen Oesterreich — und im linken

gold-

goldnen Feld ist ein rother Schrägbalken mit 3 silbernen Adlern wegen Lothringen. — Um den ganzen Oesterreichischen Hauptschild hangen erst das St. Stephans, des Maria Theresiens, und das Ordenszeichen des goldenen Vliesses.

III.

Residenz und Hofstaat.

Die Residenz der Orsterreichischen Regenten ist Wien die Hauptstadt Niederösterreichs. Im Sommer haltet sich der Hof auch bisweilen zu Laxenburg, einem ansehnlichen Lustschlosse zwey Meilen von Wien auf. Schönbrunn ist ein zweytes näheres ausnehmend prächtiges Lustschloß mit einem sehr schönen Garten und einer Menagerie. Das Belveder mit der daselbst befindlichen auserlesenen Bildergallerie, der sogenannte Augarten, sind Erlustigungsörter inner den Linien der Vorstädte Wiens selbst.

Der

Der österr. Hofstaat ist zahlreich und prächtig, und steht unter den 4. vornehmsten Hofbedienten, als: dem Obristhofmeister, Obristkämmerer, Obristmarschall, und Obriststallmeister.

Der Obristhofmeister hat den ersten Rang, und legt dem Regenten selbst den Eid der Treue ab. — Er hat die meisten Chefs der Stellen und Garden ihren Subalternen vorzustellen. Ihm untersteht die Mobilien-Inspekzion, die Hof- und Kammerkapelle, mit den dazu gehörigen Kompositoren und Tonkünstlern. Die Hofküche mit dem Obristküchenmeister, Stäbelmeister und Silberkämmerer, die Mundschenken und Truchsessen; ferner die Hofbibliothek, Hofärzte, nebst den Garden, als: der adelich deutschen Garde zu Fuß, welche aus 60. Gardisten, theils Kapitains, theils Ober- und Unterlieutenants, und dem nöthigen Kommando und Staab besteht. Die adelich-ungarische Garde zu Pferd im gleichen Stand, die theils Ober- theils Unterlieute-

nants

nants sind. Die adelich Gallizische Garde besteht aus 40. Gardisten, welche Unterlieutenants sind, nebst dem nöthigen Kommando und Staab. Dann die Leibgarde zu Fuß von 100. Mann verdienter Unteroffiziers.

Unter dem Obristkämmerer stehen die sämmtlichen k. k. Kämmerer, welche aus den vornehmsten Familien gewählt sind, und zum Zeichen einen goldnen Schlüssel mit zween Quasten an der rechten Rocktasche tragen; ferners die Leibärzte, Kammeralgüteradministrazion, geheime Kammerzahlamt, Schazkammer, das Physikalische- Naturalien- und Münz-Kabinet, das Hoftheater, Schloßhauptleute, und die zahlreiche mindere Dienerschaft, als: Kammerdiener, Kammerfouriers, Heizer, u. s. w.

Dem Obristhofmarschall unterstehen die Hofquartiermeisters und Hoffouriers.

Unter dem Obriststallmeister steht das ganze Futteramt und Stallpersonale, die

Hoftrompeters; die Venerie, die Lauffer, Leiblakaien, Hofhandwerker, u. d. gl.

Auffer diesen ist ein Obristjägermeister, ein Obristfalkenmeister, und ein Obristhofbaudirektor mit ihrem unterhabenden ansehnlichen Personale.

Uiberhaupt übertrift der Pracht dieses Hofs, der nur an wenigen Tagen des Jahrs, meistens aber den ersten Jenner eigentlich zu sehen, jenen von allen andern Höfen.

Das Hofzeremoniel ist ganz zwanglos. — Weder an eine gewisse Kleidung, weder an bestimmte Gebräuche gebunden, konnte man den Monarchen täglich auf den sogenannten Kontroleurgang, oder wo er auch sonst hinkam ohne alle Meldung sprechen, sogar schafte er die vorhin gewöhnliche Kniebeugung vor ihm ab — und ein gleiches haben wir auch mit Grund unter der gegenwärtigen weisen Regierung zu erwarten. Auch in den Bittschriften war die Kurtesie blos auf die Worte Eure Majestät im Eingange, und an Seine Majestät in der Auffschrift eingeschränkt;

eben so war jeder weitläufige Schluß und die unnöthige Komplimente verbothen.

IV.

Erbämter und Ritterorden.

Verschiedene landsäßig adeliche Familien haben gewisse Hoferbämter in einigen Provinzen. Solche Erbämter zählt man 20., nemlich: Obristlandhofmeisteramt, Obristerbmarschallamt — Obristerbkämmereramt — Obristerbstallmeisteramt — Obristerbmundschenkamt — Obristerbtruchseßamt — Obristerbjägermeisteramt — Obristerbküchenmeisteramt — Obristerbsilberkämmereramt — Obristerbvorschneideramt — Obristerbstablmeisteramt — Obristerbfalkenmeisteramt — Obristerbpostmeisteramt — Obristerbthürhütter nur in Niederösterreich und Böhmen — Obristerbpanier, dergleichen ist nur in Niederösterreich und Böhmen — Obristerbkampfrichter ist blos im Land unter der Enns — Obristerbmünzmeister nur in Nieder-

österreich — Ein Obristerbkaplan im Lande unter der Enns, Tyrol und Vorderösterreich — Ein Schwerdtträger in Gallizien — und ein Landuntermarschall eben daselbst. Nur der älteste der Familie führt den Titel Obristerbland ꝛc. ꝛc. Die übrigen aber lassen das Wort Obrist aus.

Auch in Ungarn sind ansehnliche Erzämter aber nicht erblich, als: der königl. Statthalter. — Der Reichshofrichter. — Der Ban von Dalmazien, Kroazien und Slavonien. — Der Schazmeister. — Der Obermundschenk. — Obertruchseß. — Oberstallmeister. — Oberkämmerer. — Oberthürhütter. — Und Obermarschall.

In Oesterreich sind folgende Ritterorden, nemlich erstens: der berühmte Orden des goldenen Vließes, welchen Philipp Herzog von Burgund am Tage seines dritten Beilagers mit Isabella Prinzeßin von Portugall den 10. Jenner 1429. stiftete. Durch Vermählung des Erzherzogs Maxmilian mit der Burgundi-

schen

schen Erbprinzeßin Maria kam er 1477. an Oesterreich. Das Ordenszeichen besteht aus einem goldnen Vließ in Lamm Gestalt, welches an einer Kette aus lauter goldnen Gliedern hangt, die Feuersteine und einen geflammten Feuerstahl vorstellen.

Der zweite ist der königl. ungarische St. Stephansorden, welchen die Kaiserin Maria Theresia den 8. Mai 1764. zur Belohnung vorzüglicher Staatsdienste erneuert. Das Ordenszeichen besteht aus einem Patriarchenkreuz oder dem linken Theil des ungarischen Wappen in einem grössern Ordenskreuz, welches an einer goldnen Kette mit abwechselnden Gliedern hangt, die aus Kronen, den verzogenen Namen der höchsten Stifterin und andern verschlungenen doppelten Krümungen besteht.

Der dritte ist der k. k. Marien Theresien Orden, zum Andenken des den 18. Juni 1757 bei Prag erfochtenen Sieges wurde er für verdiente Militärpersonen gestiftet, und von Kaiser Joseph II. 1765. erneuert und vermehrt.

Das Ordenszeichen ist ein 8spiziges schmales Kreuz, in dessen Mitte der österr. Querbalken im rothen Feld angebracht ist; dieses Zeichen hangt an einem breiten beiderseits roth gestreiften Band. Die Großkreuze tragen ein an der linken Brust auf den Rock gesticktes und von einem Lorbeerkranz eingefaßtes silbernes Kreuz auf rothen Grund mit der Innschrift: Fortitudini.

Diesem folgt der von der Kaiserin Elisabet gestiftet, und von Marien Theresien gleichfalls erneuert und vermehrte militärische Orden; mit welchen sowohl als mit den Marien Theresien Orden ansehnliche doch verschiedene jährliche Pensionen verbunden sind.

Endlich ist auch ein Damenorden von der Kaiserin Eleonora, Ferdinand des III. Gemahlin 1668. unter der Benennung des Sternenkreuz errichtet worden.

Dritter Abschnitt.
Staatsrecht.

I.
Grundgeseze.

Die Grundgesetze des österr. Staates sind vorzüglich der Fridericianische Freiheitsbrief, einige Bestättigungen desselben, dann Kaiser Rudolph I. Hausordnung, Kaiser Karls V. Verträge, und die pragmatische Sankzion Karl VI.

Kaiser Friedrich I. hatte Marggrafen Heinrich von Oesterreich den ersten ganz unwiderlegbaren Freiheitsbrief zu Regensburg 1156. ertheilt. Die erste Bestättigung desselben gab Heinrich, ein Sohn Kaiser Friedrichs II. noch als röm. König 1228. und dessen Vater der gemeldte Kaiser Friedrich II. selbst 1245., welcher auch die Herzogthümer Steyermark und Oesterreich zu einen Königreich erklärte.

Fernere Bestättigungen wurden Oesterreich unter den nachfolgenden Kaisern, als von Kaiser Rudolph 1283., vom Kaiser Ludwig von Bayern 1330. vom Kaiser Karl IV. 1361., 1365., und 1368., von Kaiser Wenzl 1375. und 1386., von Kaiser Sigmund 1418. und 1437., von Kaiser Friedrich II. im Jahre 1442 und 1453., von Kaiser Karl V. 1530, und von Kaiser Rudolph II. 1599., endlich von Kaiser Karl VI. 1729. ertheilet. Nebst den schon im Eingang angeführten Gesetzen, hat auch Ungarn verschiedene Reichsgrundsätze; eben so die Niederlande, nemlich diese, die sogenannte Joyeuse Entrée, wovon die älteste in dem Testamente Herzog Heinrichs vom Jahre 1260. vorkömmt, die Privilegien Kaiser Karls IV. von 1349. von Kaiser Karl V. von 1530., und nebst andern das immerwährende Edikt von 1611.

Ohne eine Zergliederung der Vorrechte und Grundsätze der einzelnen Staaten, aus welchen die österr. Monarchie bestehet, vorzulegen, will ich mich vielmehr nur auf das

wesentliche dahin einschränken, was die ganze Monarchie selbst betrift. Gemäß diesen ist selbe ein Erbreich, welches nach Abgang der männlichen Erben auch auf die Weiblichen fallen kann; und dieses gemäß der durch Kaiser Karl VI. errichteten und von den meisten Mächten garantirten pragmatischen Sankzion. Der Regent, der ohne Leibeserben stirbt, kann, wenn keine andere bestimmte Nachfolge vorhanden, seine deutschen Länder, an wen er will, nach seinem Tod überlassen; auch in seiner Abwesenheit die Regierungsverwaltung, wenn es ihm gefällig, besorgen lassen. Gemäß der Hauptverträge wird der Erbregent im 16. Jahre seines Alters zum Regierungsantritte fähig. Von einigen Ländern z. B. in Niederlanden darf er nichts veräussern, auch soll er daselbst ohne Einwilligung der Stände keinen Krieg anfangen. Der Souverain besitzt im übrigen alle Majestätsrechte ohne einer Einschränkung, als wo ich schon erinnert habe.

II.

Verträge.

Oesterreich hat verschiedene Verträge mit fremden Mächten geschlossen, als: mit dem deutschen Reich 1648.; mit den vereinigten Niederlanden vom Jahre 1672., 1689., 1701., 1715., 1718., 1732., 1748. und 1785.; mit Preußen von 1742., 1745., 1763. und 1779.; mit Rußland von 1726., 1746. und 1785.; mit Pohlen von 1775.; mit der Pforte von 1739., 1779., und 1784.; mit Venedig von 1766. und 1776.; mit Sardinien von 1718., 1736., und 1743.; mit Spanien 1725., 1738. und 1748.; mit Frankreich von 1714.; 1735. 1755. und 1756.; mit England 1711., 1716. 1718., 1731., 1743. Auch mit Algier, Marokko, und mehr anderen europäischen größeren und kleineren Staaten sind noch verschiedene Traktate errichtet worden.

III.

III.

Prätensionen, Vorrechte, und politisches Verhältniß.

Oesterreich hat verschiedene Ansprüche, als: auf das französische Burgund, und die französische Niederlande, auf verschiedene Güter und Herrschaften in Elsaß, als Pfirt 2c. Auf die habspurgischen Güter in der Schweiz; und gegen Wiederlösung auf die Grafschaft Kyburg in Kanton Zürch; auf die Stadt Portenau im venezianischen Friaul, auf die ehemals zu Ungarn gehörigen Königreiche Dalmazien, türkisch Kroazien, Bosnien, Servien, die Wallachey, Moldau u. m. a.; auf den preußischen Antheil des Herzogthums Schlesien.

Die Ober- und Niederlausnitz, die Sachsen dermals Lehensweise besitzt, fällt nach Abgang der regierenden sächsischen Familie wieder gemäß Vertrag von 1636. an Oesterreich.

Eben so fällt Würtemberg nach Absterben des herzoglichen Stammes nach einen

Ver-

Vertrag von 1599. hieher. Und in Folge des Friedens zu Aachen 1748. tritt auch Oesterreich bei Abgang des regierenden Mannsstammes in den Besitz von Parma.

Uibrigens ist die röm. deutsche Kaiserwürde schon seit 1437. mit Ausnahme der Jahre 1740. 1745. bei Oesterreich geblieben; gemäß welcher den Regenten dieses Hauses von allen Monarchen und Staaten in Europa der Vorzug anerkannt wurde; Oesterreich ist eine der herrschenden und ansehnlichsten Mächte in Europa: es hat nebst Frankreich die meisten Unterthanen und auch die meisten sicheren Einkünfte. Eine sehr beträchtliche stehende Kriegsmacht. Es hat die reichsten und prächtigsten Vasallen. Ohne in Rücksicht vieler übrigen Vorzüge, die es wegen seinen einzelnen Ländern hat, eine Erwähnung zu machen.

In den einzelnen Bezug auf das deutsche Reich gehören zu dem Haus Oesterreich die meisten Provinzen desselben; es hat wegen Böhmen eine Kurfürstenwürde, und das damit

mit verbundene Reichserzschenkenamt. Wegen Oesterreich und Burgund die ersten Stimmen im Fürstenkollegio auf der geistlichen Bank; enthält sich aber vieler anderer Stimmen, die ihm wegen den übrigen deutschen Provinzen mit Recht gebührten.

IV.

Landstände.

Die Landstände hatten ehemals vielen Antheil an der Regierung, und ansehnliche Vorrechte; dermalen ist aber ihre Gewalt sehr gering, und erstreckt sich etwan nur mehr in einigen Ländern auf Geldangelegenheit; in den meisten deutschen Provinzen aber ist noch die Landschaft die adeliche Zivilgerichtsstelle in erster Instanz. Die niederländischen Stände haben ansehnliche Privilegien; Ihre Einwilligung ist zu neuen Auflagen nothwendig; sie können auch die Steuer selbst reguliren, und viel mehr andere. Besondere Prärogativen hatten auch vorzüglich die ungarischen Stän-

de, welche aber ebenfalls nach und nach sehr eingeschränkt, unlängst aber von denselben neuerdings vindizirt worden.

In den meisten Ländern bestehen dermals die Stände aus den Geistlichen — Herren — Ritter — und Bürgerstand. Die niederländischen Stände sind: die Geistlichkeit, der Adel und die Deputirten einiger Städte. In Flandern hat der Adel keinen Sitz und Stimme unter den Ständen. Die ungarischen Stände sind Prälaten, die Magnaten, oder Reichsbaronen, nemlich die Erzbeamten, und die theils erblich, theils gewählten Obergespänne; dann die Ritter und Edelleute, welche entweder adeliche Güter oder adeliche Privilegien besizen, und die königl. Bürger in den Freistädten.

Noch in den meisten Ländern bestehen Landtäge, derer Wichtigkeit aber nach dem was schon oben gesagt wurde, zu beurtheilen ist. In Ungarn soll er alle 3. Jahr gehalten werden, unterblieb aber schon seit 1764.

V.

Von dem Adel insbesondere.

Den Adel ertheilt der Landesfürst, dem es auch als ein Majestätsrecht zukömmt. Auch fremder von Regierern ordentlicher Staaten ertheilter Adel ist hier vollkommen gültig, jener von kleinerem, jedoch mit dem Palatinatsrecht versehenen deutschen Reichsständen verliehener Adel ist nur dann gültig, wenn er entweder vor dem 176 — Jahr ertheilet, oder wann hierüber insbesondere die Bestättigung bei dem Monarchen angesucht worden, eben so wenig kann der Adel durch Adopzion fortgepflanzt werden.

Auch hier giebt es verschiedene Grade des Adels, welcher überhaupt in den hohen und niedern eingetheilt wird. Zu dem ersten gehören Herzoge, Fürsten, Grafen, Marquesen, Vikomtes, und Freiherren, zu dem leztern gehören die Ritter und Edelleute. In Ungarn besteht der höhere Adel blos aus den

Erz-

Erzbeamten, und den Obergespännen oder Grafen. Die übrigen daselbst begüterten Fürsten und Grafen sind es als Titular deutsche Fürsten oder Grafen.

Eine andere Eintheilung geschieht in den nicht landsäßigen und in den landsäßigen Adel. Die Vorrechte beider sind das Recht adeliche Wappen und Titel zu führen; das Recht des adelichen Forums, und die Befreiung von der Aushebung zur Miliz; das Vorrecht zu gewissen Aemtern; die Stiftungsfähigkeit; andere Ritterordensfähigkeiten, u. m. dgl. Die Rechte, welche Landmänner geniessen, sind: das Jagdrecht, Holzschlagsrecht, Bierbräu, und Ausschanksrecht, das Recht, daß ihre Güter in die Landtafel eingetragen werden; das Recht ein Grunddienst und Sazbuch zu halten; das Recht von den Unterthanen gewisse Dienste und Gaben zu fodern; und das Recht der erblichen Gerichtsbarkeit; hierzu gehört endlich noch bisweilen das Berg- Zehend- und Vogtrecht; dann das Recht der

per-

persönlichen Gerichtsbarkeit über ihre unadeliche Unterthanen, und das Recht der Criminalgerichtsbarkeit.

Der ungarische Adel behauptet auch noch die Befreiung von Steuern, Landesanlagen, und Einquartirung der Soldaten, nebst verschiedenen andern; dafür aber muß der ungarische Adel zur Zeit eines Kriegs selbst zu Pferd in das Feld ziehen, und nach Maaßgabe seiner Besitzungen auch Kriegsvölker stellen und unterhalten. — Eine Einrichtung, die weder dem Staat in unsern Zeiten besonders nützlich ist, und vielmehr dem Adel selbst weit nachtheiliger und kostspieliger seyn muß, als eine jährliche Steuer wäre. Die adelichen Güter sind von zweierlei Art; einige sind Allodiale oder freieigene, andere Stammgüter; die ersteren können veräussert werden, doch können selbe die Frauenspersonen so lange nicht erben, als eine Mannsperson in auf- und absteigender Linie vorhanden ist.

In Rücksicht der Stammgüter können Adeliche keinen für ihre Nachkommen nachtheiligen Vertrag eingehen; sie können von der Familie nicht wegkommen, u. m. dgl., stirbt aber der Mannsstamm aus, so gilt das Regredienzrecht der Frauenspersonen. Adeliche Wittwen erben nicht, beziehen aber einen bestimmten Wittwengehalt.

Der Adel in der österr. Monarchie ist größtentheils sehr reich und prächtig, wie ich schon oben angeführt, und hierin übertrift er jeden in allen andern Staaten. Es behaupten zwar die Politiker einstimmig, daß reiche Privaten dem Staate mehr nachtheilig als nüzlich wären. Diese Behauptung mag auch an sich seine guten bedingten Gründe haben: Doch wenn der reiche Adel auch einen seinen Einkünften angemessenen Aufwand hat; wenn er von seinem Reichthum weisen Gebrauch macht; wenn er sich nicht auf das nöthigste einschränkt, und niedrige Oekonomie zu seinem Hauptaugenmerke macht, dann verdient er auch

wirk-

wirklich unter die nüzlichsten Glieder der Gesellschaft gerechnet zu werden; dann macht er der Nazion Ehre, und ist als ein würdiger Mittelstand zwischen den Regenten und dem Volke zu betrachten.

Nur Pöbel in jeder Menschenklasse, Wucherer und eigennüzige Besizer grosser Glücksgüter sind schädliche Menschen, weil ihr Vermögensstand wenigstens auf eine Zeitlang für den Staat verlohrnes Gut ist.

Nicht nur daß verschiedene der ansehnlichsten deutschen Reichsfürsten und Bischöfe, als: der Fürst Erzbischof von Salzburg, die Fürstbischöfe von Freisingen und Passau, dann der Erbstatthalter der vereinigten Niederlande und mehr andere, unter der Landeshoheit des Hauses Oesterreich sehr ansehnliche Besitzungen haben. So haben auch andere von dem vorzüglichsten Adel Deutschlands ihren Aufenthalt in eben demselben, und selbst der innländische Adel kann den Fürnehmsten in Europa mit Recht an die Seite gesezt werden.

Die ansehnlichsten in den österr. Erblanden begütert und befindliche Familien sind. Der Herzog von Sachsen Teschen Gemahl seiner königl. Hohheit der Erzherzogin Christine von Oesterreich, Gouvernante der Niederlande. Andere fürstl. Häuser sind: Arnberg Herzog, Auersberg, Bathiany, Belgiojoso, Colloredo, Czatorinsky, Dietrichstein, Esterhazy, Fürstenberg, Gavre, Grassalkowiz, Jablonowsky, Kauniz, Khevenhüller, Kinsky, Klari, Lichtenstein, zugleich Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Lubomirsky, Lamberg, Lichnovsky, Ligne, Lobkowiz, zugleich Herzog zu Raudniz in Böhmen, Paar, Palm, Portia, Reuß, Salm, Schwarzenberg, zugleich Herzog zu Krumau in Böhmen, Stahremberg, Duc Tarouca, Duc d'Ursel und Waldeck. Nebst diesen befinden sich noch in österr. Diensten Fridrich Herzog v. Sachsen-Koburg, Fürst von Hohenlohe, zween Fürsten von Anhalt-Cöthen, der Fürst von Anhalt-Bernburg, und Prinz v. Würtemberg, nebst

andern. Auch die unmittelbaren Reichsfürsten und Bischöfe zu Trident und Brixen; dann die Titular Reichsfürsten und Erzbischöfe zu Wien, Laibach, Prag, Olmüz und Gran, gehören hieher.

Endlich eine Menge andere der ansehnlichsten reichsgräflich und gräflich und freiherr'licher Familien.

VI.

Von den Bürgern.

Bürger giebt es blos allein in Städten und Märkten, diese sind entweder Landesfürstliche oder sogenannte Munizipal, nemlich Unterthänige. Die ersteren haben mehrere Vorzüge, machen auch in den meisten Provinzen einen Theil der Landstände aus.

Mann erhält aber in Oesterreich das Bürgerrecht nur für Fremde nach einen 10. jährigen Aufenthalt, und entweder durch einen Handel, durch ein Gewerb, oder durch

den Besitz einer bürgerlichen Realität, nachdem vorher das Bürgerrecht bei der Landesstelle oder dem Magistrat angesucht, der Bürgereid abgelegt, und die Taxe entrichtet worden.

VII.

Von den Bauern, und Verhältniß der Unterthanen zu ihren Herrschaften.

Bauern sind, welche sich der Landwirthschaft widmen, und zugleich auf dem offenen Lande domiziliren, Unterthanen oder eigentliche Grundholden sind nur diejenigen, welche unterthänige Realitäten besitzen, und vermög dieses Besizes dem Grundherrn gewisse Dienste zu leisten oder Abgaben zu entrichten haben. Denn persönliche Verbindlichkeit, oder vielmehr Leibeigenschaft bestand in Oesterreich zum Theil schon ehevor nicht, zum Theil wurde es unter Josephs wohlthätiger Regierung, auch da, wo sie noch bestand, ganz aufgehoben. Es

giebt

giebt auch sogenannte Freisassen, welche keine unterthänigen Gründe besitzen.

Der Unterschied der Bauern besteht nach der Wichtigkeit oder Ausdehnung ihres Besitzes. Daher sind einige ganze Bauern oder Ganzlehner, oder ganze Huben, andere Halblehner, Viertellehner, Kleinhäusler oder Keuschler und dergleichen.

Die Gründe, welche zu einer Bauernhube gehören, und nicht dörfen getrennet werden, heißt man Zulehens, die aber veräußert werden können, Uiberlehensgründe.

Es findet sich öfters in den österr. Staaten: daß ein und derselbe Unterthan mehrere Herrschaften hat, nachdem er verschiedene unterthänige, oder Realitäten von verschiedener Art besitzt, nemlich Grundherrschaft, Zulehensherrschaft, Lehenherrschaft, Bergherrschaft, und Zehendherrschaft.

Die Grundherrschaft ist die fürnehmste und erste, zu welcher der Unterthan wegen seines sogenannten Ucksitzes die meisten Ver-

bindlichkeiten hat. Ehemals konnten die Dominien unbestimmte Frohndienste fordern, diese wurden nachher in den meisten österr. Ländern auf bestimmte eingerichtet, bis sie endlich bei Gelegenheit des vom 1. Nov. 1789. eingeführten physiokratischen Systems ganz in Geld zu reluiren anbefohlen wurden; auch die Verbindlichkeit einer bestimmten Gabe, welche die Unterthanen nicht nur jährlich, sondern vorzüglich bei gewissen Gelegenheiten, als bei Veränderungs- und Sterbfällen u. dgl. entrichten müssen, soll künftig gegen dem aufgehoben werden, daß jeder Unterthan überhaupt jährlich von dem in Geld berechneten Betrag seiner Gründe 18. prcent. seiner Herrschaft zu bezahlen hat. Im übrigen ist zwar das Abfahrtgeld bei Unterthanen, die nur von einem Erbland in das andere ziehen, aufgehoben worden; bestehet aber allerdings noch in Ansehung derjenigen, die sich in die ungarischen Provinzen oder in ein ganz fremdes Land begeben, und solche haben 10. prcent. ihres Vermö-

mögens zurückzulassen, welches entweder dem Dominio und dem Regenten, oder einem landesfürstlichen Ort allein, oder dem Regenten allein zufließt. Den Grundherrschaften steht ferner zu das Recht ein Grundbuch zu führen; Gewähr zu ertheilen oder einem Unterthan den Besitz zu versichern, und die Befugniß das Pfandrecht zu ertheilen. Das Recht die Unterthanen abzustiften ist dermal sehr beschränkt; Mißhandlungen derselben aber noch schärfer ganz verbothen.

Die Realitäten eines Besitzes, welche unter einer andern Herrschaft als jener des Rücksitzes stehen, müssen auch bei selber nach Maaßgab des wegen Einführung der neuen Grundsteuer unterm 10. Hornung 1789. erlassenen Patents bei denselben versteuert werden; eben das nemliche findet auch in Ansehung der Berg- und Zehendherrschaft statt; welche besonders auch in vorigen Zeiten mindere Ansprüche auf den Unterthan als die Rücksiz oder Grundherrschaft hatten, nemlich sie konnten

keine

keine Robath, oder wenigstens nur unter gewissen Bedingnissen begehren, u. d. gl.

Die Lehen in Oesterreich sind entweder Ritterlehen, Hoflehen oder Beutellehen. Es giebt auch Güterbesitzer in Oesterreich, die einem Unterthan oder anderen ein Lehen ertheilen können, und diese sind Privatlehen, welche jeder vorher von dem Regenten erhalten muß; dann ist die Landsäßigkeit mit allen österr. Lehen verknüpft, und sie kommen nach Abgang männlicher Erben auch auf die Weiblichen und deren Töchter. Es giebt zwar eigene Lehensgesetze, wo aber diese nicht hinreichen, gilt das schwäbische Lehensrecht. Endlich darf kein österr. Unterthan zur Lehensempfängniß ausser Land gehen; dagegen darf jeder auswärtige Lehenherr in den österr. Staaten ein eigenes Lehengericht bestellen, von welchem der Rekurs an das gewöhnliche Appellazionsgericht gehet.

Vierter Abschnitt.

Politische und Justizkollegien, und Justiz-Verfassung.

I.

Eintheilung derselben.

Alle österr. Landeskollegien werden in jene der auswärtigen, und der innländischen Geschäfte eingetheilt. Diese leztere aber sind Politische und Justizstellen; die Untergerichte, welche meistens der Adel besizt, besorgen beides zugleich.

Es besteht eine Vorschrift: daß nur ordentlich geprüfte und taugliche Leute bei den landesfürstlichen Aemtern eine Anstellung erhalten sollen, aber es giebt häufige Beispiele, daß nur allzuoft das Gegentheil geschieht; Empfehlungen und — — sind noch immer Verdienste, die den gültigsten Anspruch auf jede Anstellung oder Beförderung geben.

Nur jene Beamten, die 10. Jahre dem Staate dienen, sollen eine kleine Pension, und nach 40. Jahren erst den ganzen Gehalt als solche erhalten. Das Unverhältnißmäßige fällt noch mehr bei dem Umstand auf: daß nicht ächter Verdienst belohnt, sondern nur Dürftigkeit unterstützt wird, indem ohnehin reiche Staatsbeamte, mindern Anspruch auf Pension als Mittellose haben sollen.

Auch die Gesetze theilen sich in Politische und Justizgesetze, die Zahl derselben ist sehr beträchtlich, und daher sowohl, als da manche selbst einander widersprechend scheinen, rührt es, daß die meisten mit der erforderlichen Genauigkeit nicht befolget werden. Auch die Publikazion der Gesetze, welche nicht allein von den Kanzeln, sondern auch von den Dominien veranlasset werden soll, geschieht selten mit der nöthigen Pünktlichkeit, wenigstens in so weit, als es einigermassen zum Nachtheil der Dominien gereichen könnte. — Zudem werden die Geseze oft so falsch aus-

ausgelegt, von den Auffehern und Handhabern selbst öfters wesentlich überschritten, daß es wirklich zu wünschen wäre, die Gesezgebung ergriefe Maaßregeln, wodurch einer so zweckwidrigen Amtirung gesteuert würde. Uibrigens wäre es auch sehr gut, wenn die Geseze auf eine dem gemeinen Manne begreiflichere Weise, und nicht oft so zweideutig und dunkel verfaßt wären, daß sie selbst mehrmals den untern Stellen unverständlich, und zu Zweideutigkeiten Anlaß geben.

Die meisten Landbeamten, von welchen mehr als in einer Rücksicht das Wohl und Weh der Unterthanen abhängt, sind gemeiniglich zimlich schlecht besoldet, und wissen oft nicht, ob sie ihren Gehalt für die unzähligen Nekereien oder kränkenden Erniedrigungen, denen sie manchmal von ihren Herrschaften selbst, oder minder selten von den Kreisbeamten ausgesezt sind, beziehen, oder ob er Belohnung ihrer Arbeiten seyn soll; welcher Mann, der Kentnisse und Ehrliebe hat, wird

sich

sich dann einer solchen Bedienstung widmen wollen, mit der in jedem Betracht so viele Unannehmlichkeiten verbunden sind; darum ist es ganz natürlich, daß die Untergerichte öfters mit Männern besezt sind, die Nothwendigkeit oder andere Umstände zu ihrer Bestimmung brachten, und deren Kopf und Herz oft in der mißlichsten Verfassung ist. — Aber auch hier giebt es gute, — aber seltne Ausnahme. —

II.

Politische Gesetze.

Diese sind überhaupt jene, welche sich auf die ganze innere Staatsökonomie beziehen und sehr manigfältig sind. Im ganzen haben die österr. Geseze im politischen Fache viele Vorzüge, besonders die Polizeigeseze, welche auch wirklich würdig wären als Muster aufgestellt zu werden. — Kein Staat kann sich so trefflicher Polizeyeinrichtungen rühmen, als der

Oesterreichische. Die Gesetze erstrecken sich überhaupt auf die öffentliche und Privatsicherheit. In soweit diese letztere mit der Justizgesezgebung in Verbindung steht, kommt sie in der Folge vor; und in so ferne sie auf der Erziehung, Religion, Wissenschaften und Gesundheit beruht, ist schon ohnehin erwähnet worden; dann auch diese sind die eigentlichen Gegenstände der politischen Gesezgebung. Es gehören ferner hieher die Geseze, welche die Fürsorge für unmündige, elternlose Kinder, die Verfügungen, wie sich in Ansehung der Wajsen mit ihrem Vermögen soll benommen werden, ferner die Geseze, welche dem Mangel der Nahrungsmittel steuern sollen. Als die Einführung des Armeninstituts, woraus Dürftige einige Hülfe erhalten; welche trefliche Anstalt wir vorzüglich dem würdigen Grafen v. Buquoi zu verdanken haben; dann die Errichtnng einiger Siechenhäuser, die aber noch verschiedener Verbesserungen fähig wären. So wie man sich auch in Rücksicht der immer mehr

zunehmenden Theuerung eine bessere Versorgung der Siechen wirklich sollte angelegen seyn lassen. Auch die so oft wiederholte Abschaffung der Bettler war bisher noch immer von geringem Nuzen; man hat angetragen öffentlich Landesmagazine zu errichten; allein nur in einigen Orten sind sie bisher zu Stand gekommen; ferner gehört hieher, die treflichen Vorsichten gegen tolle Hunde; die Aufhebnng der Ehrlosigkeit für alle Hanthierungen, uneheliche Geburten, u. d. gl., die solche ehevor mit sich gebracht; die unvergleichlichen Feueranstalten; die Aufsicht auf richtiges Maaß und Gewicht; Die politischen Geseze betrefen auch die Handlung; durch einige wird die Ein- und Ausfuhr gewisser Waaren gestattet, durch andere eingeschränkt; die bestimmten Strafen auf den Schleichhandel; endlich verschiedene Finanzgegenstände, nemlich die Regulirung der Steuer, und viel mehr andere.

III.

III.

Ziviljustizgesetze.

Die Justizgeseze theilen sich in Zivil- und Kriminalgeseze, beide, vorzüglich die ersteren, sind in Oesterreich sehr zahlreich.

Man hat eine Menge Verordnungen im Ziviljustizfache, die unter dem Titel des österr. Kodex gesammelten Gesetze, sind durch neuere meistens aufgehoben; und von diesen leztern sind die größte Anzahl noch in keine systematische Sammlung gebracht; es bestehet dermal auser der Gerichtsordnung nur der erste Theil eines ordentlichen bürgerl. Gesezbuches.

Die Zivilgesezgebung ist in Ungarn noch verwirrter. Das röm. Recht hat nur in den österr. Staaten so ferne Gesezkraft, als inländische Gesetze nicht hinreichen; In einigen niederländischen Provinzen und einigen andern Ländern hat es gar keine Gesezkraft. Auch die Landesgewohnheit, wenn sie keinem positiven andern Gesez widerspricht, hat in den österr. Staa-

ten Gesezkraft; wenn alle Bewohner in Ansehung gewisser Umstände eine freiwillige Gleichförmigkeit wenigstens dreimal beobachtet haben; wenn von der Zeit der ersten Ausübung einer Gewohnheit wenigstens 10. Jahre verstrichen sind, ohne daß es in dieser Zeit von Jemanden wäre widersprochen worden. Doch können aus gleichförmigen Rechtssprüchen und willkührlichen Gewohnheiten ebenfalls keine Verbindlichkeiten entstehen.

Privilegien werden von dem Landesfürsten ertheilt, und sie haben in so ferne volle Wirksamkeit, als ihr Innhalt betrift; können aber für den Besitzer entweder durch Widerrufung des Landesfürsten selbst, oder durch ein Verbrechen, oder freiwillig, ausdrücklich, oder durch Unterlassung stillschweigend erlöschen.

Die österr. Rechte sind nur einer erklärenden Auslegung fähig; in übrigen Fällen muß die nähere Bestimmung bei dem Regenten angesucht werden. Die Gesezе übrigens

ver-

verbinden nicht nur die wirklichen Einwohner und alle Unterthanen des Staats, sondern auch Fremde, in soweit sie mit den österr. Staaten einige Verbindung oder einiges Recht darin zu suchen haben. Beide, sowohl der Fremde als auch der Unterthan, geniessen in gleichem Grad den Landesschuz. Aber der Fremde hat noch einige andere besondere Befugnisse; er kann so lange er als solcher betrachtet wird, nemlich innerhalb 10. Jahren sich wieder hinweg begeben, wo es hingegen dem Inngebohrnen verbothen ist, nach seiner Willkuhr auszuwandern; Beide können von andern erben, und sowohl beweglich als unbewegliche Güter erlangen. In Rücksicht der Fremden aber gilt es nur in so weit, als Inländer auch im Gegentheil wieder in jenen Staaten zur Erbschaft zugelassen werden.

Vor dem 24. Jahr sind die österr. Einwohner unfähig Verträge zu schließen, oder mit ihren Vermögen frei zu schalten; Sie unterstehen bis dahin der elterlichen oder

vormundschaftlichen Gewalt, und heißen Minoren; nach dieser Zeit, oder wenn sie von der Pupillarinstanz gegen Entrichtung bestimmter Taxen aus erheblichen Ursachen Nachsicht des Alters erhalten haben, steht ihnen der freie Gebrauch ihres Vermögens zu, und kann, da die Prodigalitätserklärungen aufgehoben sind, ihnen nicht eingeschränkt werden. — Eine Verfügung, die nicht wenige Familien ruinirt. — Weiber können in Oesterreich keine Bürgschaft leisten, selbst nicht für ihren Mann, auffer sie thun ausdrückliche Verzicht auf die Wohlthat dieses Gesezes, oder das Geborgte ist zu ihrem Nuzen verwendet worden, u. dgl.

Auch das rechtliche Verfahren selbst hat seine Vorschriften, nach welchen es muß eingeleitet werden; und diese sind durch die allgemeine Gerichtsordnung bestimmt. Die Prozesse sind zwar dadurch verkürzt worden, daß in jedem Rechtshandel nur 4. Sazschriften; beim in mehreren Fällen festgesezten mündlichen Verfahren hingegen so viele Reden zugelassen wer-

werden; nemlich die Klage, die Einrede, welche, nachdem der Beklagte in dem Gerichtsbezirke, außer demselben, ausser den deutschen Erbländern, oder gar außer Landes ist, binnen 30., 45., 60. oder 90. Tagen nach Erhalt der Klage zu erstatten ist; hierauf erstattet der Kläger seine Replik oder Schlußrede, und der Beklagte seine Duplik oder Gegenschlußrede beim schriftlichen Verfahren in einer jedesmaligen 14tägigen Frist: und dann wird nach Inrotulirung der Akten das Urtheil gesprochen; findet sich ein Theil dadurch widerrechtlich beschweret, so kann er binnen 14 Tagen, vom Tage des erhaltenen Spruches bei dem Richter erster Instanz die Appellazionsanmeldung und Beschwerde einlegen, der sie dem Gegentheil um seine Appellazionseinrede zustellt, und dann beides sammt den Prozeßakten an den Oberrichter einbegleitet; bestättiget der Oberrichter das erste Urtheil, so hat es dabei sein Verbleiben, im übrigen steht dem als dem Beschwerten noch der Re-

visionszug auf eben die Art offen, als schon von der Appellazion gemeldet worden. Alle Beweise, sie mögen sich auf Zeugen oder Urkunden gründen, müssen in der Klage und Einrede beigebracht, in Ansehung der erstern aber eigene Weisartikel beigelegt werden. In den folgenden Sazschriften hingegen wird kein neuer Umstand mehr anzuführen gestattet, ausser ein Theil bittet ausdrücklich darum, und es hätte es ihm der Gegner bewilliget, oder er hätte durch einen Eid, oder sonst hinlänglich dargethan, daß er die Neuerung nicht vorsezlich verschwiegen habe.

Jährlich haben endlich die Untergerichte eine verläßige Tabelle über alle angebrachte und liegengebliebene Streitfälle dem Obergericht zur Einsicht zuzusenden, und hierdurch sowohl als was schon oben erinnert worden, sollten die Streitfälle verkürzt und vermindert werden. Es wurde auch dem Untergerichte aufgetragen, Streitigkeiten der Unterthanen so viel möglich beizulegen; Allein einerseits

wird

wird durch mehrere Erstreckungen und andere Kniffe der Prozeßgang nur um wenig verkürzt, da zum andern bei gütlichen Vergleichen dem Richter keine Taxen zufliessen — welche freilich dem Gerichtsherrn sollten verrechnet werden, was aber selten befolgt wird — so geschieht es wohl sehr oft: daß eigennüzige Gerichtsverwalters nicht nur die gütliche Verglei-chung sorgfältig vermeiden, sondern die Unterthanen vielmehr noch zu kostspieligen Streitigkeiten aufmuntern, besonders wenn sie etwan noch gar mit einem nahen Landadvokaten im guten Vernehmen stehen. Wie wohlthätig würde eine Verfügung seyn, die diesem Länderverderben Gränzen setzte; Auch die Maaßregeln, die man in Konkursfällen vorgeschrieben, sind weitläufig und mangelhaft.

Es verdiente aber wirklich überhaupt ein ansehnlicher Theil der Zivilgerichtsordnung und eben so die Konkursordnung eine vollkommene Umstaltung, da es Erfahrung gelehrt, daß sie

noch wenig den reinen Absichten entsprochen, die ihre Verfassung veranlasset haben.

Die Gerichtskösten sind an sich zwar nicht sehr groß, aber doch immer für den Armen drückend genug, wenn er sie bezahlen muß. — Warum nicht bei manchem Untergericht die hiezu fähigen Partikuliers selbst ihre eigene Sache wie in Preussen vertretten können; und wenigstens die Namensunterschrift eines Rechtsfreundes auf ihren Sazschriften haben müssen, ist wirklich auffallend! —

IV.

Kriminaljustizgesetze.

Nicht alle Menschen beobachten die Geseze des Staates genau; Es giebt in jedem Lande nicht allein gute sondern leider auch böse Menschen, Stöhrer der öffentlichen Ruhe — Stöhrer der allgemeinen und Privatsicherheit. Dieses hat es zur traurigen Nothwendigkeit gemacht, daß man Strafgesetze einführen,

ren, und Uibertretter darnach behandeln mußte. Auch hier haben wir nicht allein Gesetze über Verbrechen und Strafe selbst, sondern auch solche, welche das Verfahren mit wirklichen oder scheinbaren Verbrechern bestimmen.

Die österreichische neue Kriminalgerichtsordnung, welche unter Josephs II. Regierung 1788. herausgekommen, besitzt die unverkennbarsten Vorzüge einer weisen Gesezgebung; wirkliche Verbrechen müssen weder unentdeckt bleiben, noch Schuldlose, die Umstände in Verdacht brachten, Opfer werden. Für beides ist gesorgt. Schwere Verbrechen muß jeder, der davon Wissenschaft hat, ausser den nächsten Anverwandten, anzeigen; aber allzeit schreitet das Gericht von Amtswegen ein; soll auch fleißige Nachforschung halten lassen, ohne doch dabei die häusliche Ruhe zu stöhren; selbst die Gefangennehmung oder Untersuchungen sollen bei wirklichem Verdacht mit Schonung und Bescheidenheit eingeleitet werden. Die Erhebung der That soll schleunig, kurz, doch mit

mög-

möglichster Vollständigkeit geschehen, damit einerseits die Strafe schnell auf das Verbrechen folge, und andern theils Schuldlose nicht lange das Unangenehme des Verhafts oder andern Nachtheil zu erdulden haben. Daher soll auch die Verhaftnehmung währender Untersuchung nur eine Versicherung der Person, und mit keinem andern Uibel verbunden werden; und so sollen auch die Gefängnisse gesund, rein, und überhaupt der Erreichung dieses Entzwecks angemessen seyn. Es soll Ordnung, Anständigkeit und Bescheidenheit in jedem Betracht beobachtet werden; der Richter selbst soll der eifrigste Vertheidiger der Unschuld seyn; und darum wird dem Angeschuldeten kein weiterer Vertretter zugelassen. — Stof zu vielen Uibeln, wenn der Kriminalrichter — was oft der Fall ist — nicht philosophisch denkt. Auf die Uiberzeugung der That folgt das Urtheil, welches dem Verurtheilten, wenn es ehevor von dem Obergericht bestättiget worden, kund gemacht und gleich vollzogen wird, wenn er

nicht

nicht entweder selbst, oder seine nächsten Verwandten den Rekurs ergreifen, dann in diesem Fall wird die Vollziehung bis zur Erledigung des Rekurses verschoben. — Auch wider Flüchtige findet bei schweren Verbrechen das Kriminalverfahren statt, und wird das Urtheil durch 3. Tage an einem aufgerichteten Galgen angeschlagen, und durch Zeitungsblätter kund gemacht; kömmt aber der Flüchtige zurück, so wird der peinliche Prozeß von neuem vorgenommen. Nur bei einem Aufruhr oder bey überhandnehmendem Rauben, Morden, u. d. gl. findet das standrechtliche Verfahren nach vorgegangener ausdrücklichen Bedrohung statt; wobei zwar eine ordentliche, aber doch blos mündliche, und nur allein die eigentliche That selbst bestrafende Untersuchung veranlasset, auch das Urtheil, welches auf den Strang ausfallt, binnen 3. Stunden unnachsichtlich vollzohen werden muß.

Die Verbrechen und Strafen selbst werden in Kriminal und Politische eingetheilt;

auch

auch in Ansehung der leztern ist 1787. eine eigene Verfahrungsart festgesezt worden. Das Gesezbuch über Verbrechen und Strafe selbst hat zwar in jeder Rücksicht Vorzug vor dem theresianischen und noch ältern Kriminalgesezbüchern, aber dabei noch immer wesentliche Mängel. Bei Kriminalverbrechen soll nur die Bosheit des Thäters, nach diesen aber auch die Art des Verbrechens selbst der Maaßstab der Strafe seyn; folglich können Kinder unter 12. Jahren, und Handlungen, bei welchen freier Wille und bestimmtes Bewußtseyn mangelte, keine Kriminalverbrechen seyn. Alle Todesstrafen sind aufgehoben, und nur bei Aufruhr und Tumult wird das standrechtliche Verfahren und die Todesstrafe mit dem Strang beibehalten. Die übrigen Strafen sind Gefängnisse von verschiedener Dauer, als Zeitliche im ersten Grad von 1. Monat bis 5. Jahre, im zweiten Grad von 5. bis 8. Jahre. Anhaltende im ersten Grad von 8. bis 12. Jahre, im Zweiten von 12. bis 15. Jahre.

End.

Endlich Langwierige im ersten Grad von 15. bis 30. Jahre, und im Zweiten von 30. weiter fort bis auf 100. Jahre. Verschärfungen des Gefängnisses sind: öffentliche Arbeit, auch das Schifziehen in Ungarn, Streiche, Ausstellung auf der Schandbühne, und die Anschmiedung. Die Grade des Gefängnisses werden durch eine etwas besser oder schlechtere Aezung, schwerere oder geringere Eisen bestimmt, Brandmarkung auf den Wangen findet nur gegen jene Statt, die zum lebenslänglichen Gefängniß verurtheilt sind; die geheime Brandmarkung in den hohlen Leib wird auch wider Fremde verhängt. Das Vermögen wird nur im Laster der beleidigten Majestät, im Landesverrath und Aufruhr konfisziret, Verjährung aber bei Verbrechen jeder Art ist ganz aufgehoben.

Auch der vorhin gewöhnliche abscheuliche Gebrauch der Tortur ist bereits unter Marien-Theresiens Regierung ganz aufgehoben worden. Aber manche Kriminalbeamten und Bannrich-

ters wissen bisweilen demungeachtet auf dem Land ganz wohl die Streiche an den Plaz der Daumschrauben u. d. gl. noch itzt anzuwenden. — Freilich wird so was alsdann nicht in die Verhörsprotokollen eingerückt! —

Allerdings scheinen unsere Strafen ihren Entzweck, nemlich entweder die Besserung der Verbrecher, oder ein abschröckendes Beispiel zu seyn, keineswegs zu erreichen. Ohne in eine Wiederholung dessen auszuarten, was schon gelehrte Männer öffentlich darüber gesagt, scheint mir vielmehr die Moralität der Verbrecher oft dadurch noch verschlimmert zu werden, da verschiedene immer mitsamm in einem Kerker sind, und auch den Tag hindurch aneinander geschlossen ihre Arbeiten verrichten, wo folglich der grössere Bösewicht den kleinern mehr verführt. — Es giebt häufige Beispiele, daß kleine Schurken erst in ihrem Verhaft zu Grossen geworden sind — auch die Strafen selbst sollen mehr der Beschaffenheit der Personen, und dem Entzweck der Strafen angemes-

messen seyn. Wenn die Strafen blos Züchtigungen ohne weiterer Absicht sind, so ist es Rache, und die soll die Gesezgebung ja nicht ausüben. Eine Gleichheit der Strafe wird nur erreicht, wenn zugleich auf alle Situazionen der Person und der Beschaffenheit der That gesehen wird. Es giebt häufige Fälle, wo ein und dieselbe Züchtigung ähnlicher Verbrecher nichts weniger als Gleichheit der Bestrafung war.

Verbrechen, worauf der höchste Grad der Strafe gesetzt ist, sind: das Laster der beleidigten Majestät; Landesverrath; Verfälschung der Staatspapiere; Meuchelmord und Raubmord. Mit langwierigem Gefängniß im ersten Grade werden bestraft: gemeiner Mord und Zweikampf von Seite des Ausforderers, und Menschenraub. Anhaltendes Gefängniß im zweiten Grad ist bestimmt, auf falsche Münzprägung, Weglegung eines hilflosen Kindes, und der deswegen erfolgte Tod desselben, dann Brandlegung von nachtheiligerem Erfolg;

fer-

ferner werden Mißbrauch des obrigkeitlichen Amts; Nothzucht; Betrug von grösserem Belang, und Diebstahl mit sehr erschwerenden Umständen, mit anhaltendem Gefängnisse im ersten Grade bestraft; zeitliches Gefängniß im ersten und zweiten Grad sind auf andere Verbrechen gesezt; als wirkliche und schriftliche Majestätsbeleidigung, unerlaubte Münzprägung, Hilfleistung zur Entweichung der Verbrecher, Zweikampf, wenn entweder kein Theil geblieben, oder wenn der Uiberlebende der Ausgeforderte ist. Die Abtreibung, boshafte Verwundung, Verstümmlung, Verläumdung, boshafte Entführung einer Weibsperson; unbefugte Gefangenhaltung, Betrug, Diebstahl, und zweifache Ehe nebst einigen andern.

Der versuchte Selbstmörder wird zwar nicht eigentlich bestraft, aber doch so lang im Gefängniß erhalten, bis er von den Pflichten seiner Erhaltung überzeugt ist.

Die Strafen politischer Verbrecher sind: Gefängniß zeitliches von 1. Tag bis 1. Monat,

nat, und Anhaltendes von 1. Monat bis 1. Jahr. Dann öffentliche Arbeit, Streiche, Ausstellung auf der Schandbühne, und Abschaffung aus einem gewissen Ort. Und nach diesem werden alle politische Verbrechen, nemlich Uibertrettungen der Sanitätsgeseze, kleine Diebstähle unter 25 fl., falsche Spiele, Verkauf einer Waare über die bestimmte Taxe; Pasquillen; und andere Verbrechen, die zum Verderbniß der Sitten führen, oder wodurch das Vermögen oder die Rechte der Mitbürger gekränkt werden, behandelt. Gotteslästerung wird mit dem Tollhaus, verbothenes Spiel mit dreihundert Dukaten, und Ehebruch nur allein auf Ansuchen des beleidigten Theils als ein politisches Verbrechen gestraft.

In den österr. Niederlanden bestehen noch die meisten alten Blutgeseze, und es sieht überhaupt mit dem Kriminalverfahren äusserst traurig aus. Landesverräther kann daselbst nicht einmal der Regent begnadigen.

V.

Politische Landesstellen.

Die untersten politischen Stellen sind: die Werbbezirks oder Polizei Kommissariaten, welche fast allezeit von herrschaftlichen Wirthschaftsbeamten besorgt werden. Daher ja nicht die größte Genauigkeit und Unpartheilichkeit in den Geschäften zu erwarten ist.

Die Kreisämter, in Ungarn Komitatsämter, haben die Aufsicht über die Werbbezirke. In jedem der im Eingang benannten Kreise besteht ein solches Amt mit einem Kreishauptmann, einigen Kreiskommissärs, einem Arzt, Wundarzt, Hebamme, und dem weitern Personale. Die Kreisämter haben alle politischen Gegenstände zu besorgen; daher sind die Kreiskommissärs verbunden, jährlich ihre bestimmten Distrikte zu bereisen, und ihre nach gewissen Fragen gemachten Bemerkungen dem Kreishauptmann zu übergeben; ohne aber das Unvollständige und Unsistematische

die-

dieser Fragen und Instrukzionen selbst zu rügen; so pflegen einige Kreisbeamten entweder sich bei den Herrschaftsvorstehern wohl bewirthen zu lassen, und folglich etwas durch die Finger zu sehen, oder die Untersuchung artet im Gegentheil in blosse Nekereien aus, mithin scheint selten der vorgehabte Entzweck genugthuend erfüllt zu werden; endlich werden die Fragen manchmal von den Herrschaftsbeamten so willkührlich und unächt beantwortet, daß man sich ja nicht immer das Verläßigste versprechen kann; den Kreisämtern sind jezt die Kreiskassen und Schulkommissariaten eingeschlossen.

Sämmtliche Kreisämter stehen unter den höheren Landeskollegien, welche entweder Landesregierung oder Gubernium heissen.

Gubernien sind für Steyermarkt, Kärnten und Krain zu Graz; für Triest und Görz in Triest; für Tirol in Innsbruck; für Böhmen zu Prag; für Mähren und Schlesien zu Brünn; für Gallizien zu Lemberg, und

für die Lombardei zu Mailand; Langesregierungen sind im Lande unter der Enns zu Wien, im Lande ob der Enns zu Linz, und in Vorderösterreich zu Freiburg. In den Niederlanden ist ein Generalgouvernement und das Kollegium des geheimen Raths, wobei der Staatssekretär eine der wichtigsten Personen, der nicht nur in den Generalversamlungen die Protokolle unterfertiget, sondern auch die wichtigste Korrespondenz führt. In den besondern Provinzen sind Provinzialkollegien. In Ungarn ist eine königl. Statthalterei, und in Siebenbürgen ein Gouvernement.

Diese Kollegien haben die Besorgung über die Vollziehung der landesfürstlichen Verordnungen im politisch- und geistlichen Fache; weswegen sowohl eigene geistliche Kommißionen, als auch besondere Polizeidirektorien damit vereiniget sind.

Auch die sogenannte Landschaft in jeder Provinz, welches Kollegium aus dem Ausschuß der Stände besteht, sind politische Stellen,

len, in so ferne sie die Oekonomie, die Behebung der Landeseinkünfte, und die Revision der Rechnungen zu besorgen haben.

Sämmtliche Landeskollegien in den österr. Staaten, mit Ausnahme der Niederlande, Ungarn, Siebenbürgen und Mailand unterstehen der vereinigten böhmisch- und österr. Hofkanzlei in Wien. Sie hat für alle übrige Länder die Oberaufsicht, in Polizei, Toleranz, Finanz und Kommerzienſachen. Theile derselben sind; die geistliche Hofkommißion; die Mildestiftungskommißion; die Studienkommißion; die Robathaufhebungskommißion, und die sämmtlichen Staatskassen, welche unter dem Artikel Finanz vorkommen. Für Ungarn und Siebenbürgen besteht eine eigene Hofkanzlei in Wien.

VI.

Justizstellen.

Die untersten Justizstellen sind entweder unadeliche, oder adeliche; die unadelichen sind die Magistrate landesfürstlicher

Oerter und die gewöhnlichen Ortsgerichte, welche den Güterbesitzern gehören. Unter diesen stehen alle unadeliche Innwohner, wenn sie nicht etwa Besizer ständischer Gülten oder Militärspersonen sind; folglich unterstehen auch dermal der Klerus dem ordentlichen Gerichtsstand.

Diese Ortsgerichte haben eigentlich den Namen Untergerichte; und es soll zwar bei jedem ein in Pflicht genommener und bestätigter Rechtsverständiger als Justiziar seyn; jedoch wird von dieser Regel sehr abgegangen, und nicht nur Leute sind als Ortsrichter hin und wieder angestellt, die weder auf einer erbländischen noch auf einer auswärtigen Universität über die Rechtswissenschaft geprüft sind; sondern die auch bei jedem Vorfall ihre gänzliche Unwissenheit im Rechtsfache auffallend bewiesen haben. Folgen davon sind, daß mancher Justiziar bei dem starken Gefühl eigener Unfähigkeit genöthiget ist oft von den Partheivertrettern selbst in ihrer Sache die Urtheile verfassen zu lassen. — — —

Bei den Magistraten besonders in den Hauptstädten ist die Rechtspflege besser eingerichtet. Es fehlt aber auch nicht an Beispielen sehr unordentlicher Vorgänge. —

Wenn der Gegenstand des Streites wichtig genug ist, und sich ein Theil mit dem Spruch des Untergerichts beschwert findet, so kann er an das Obergericht appelliren, welchem das Ortsgericht untergeordnet ist.

Das adeliche Gericht in Zivilsachen sind die Landrechte und adelichen Justizadministrazionen, welche leztere gemeiniglich mit einem Kreisamt vereiniget sind; dieser Gerichtsbarkeit untersteht nicht nur der Adel überhaupt und alle Besitzer ständischer Gülten, sondern auch die landesfürstlichen Ortschaften, Stifter und Klöster, das Fiskalamt, landesfürstliche Lehenssachen, sondern auch die Fideikommißgeschäfte und die ottomanischen Unterthanen.

Dergleichen adeliche Gerichte sind in Wien, Linz, Gräz, Laibach, Triest, Innsbruck

bruck, Freiburg, Prag; Brünn und Lemberg. Adeliche Justizadministrazionen sind in Klagenfurt, Görz und Bozen.

In Ungarn sind die unadelichen Gerichte die königl. Freistädte, und die Herrenstühle. Adeliche Gerichte sind in Ungarn die Distriktualtafeln zu Günns, Tirnau, Debrezin und Eperies, und in Kroazien zu Agram.

In Kriminalfällen untersteht jeder adeliche und unadeliche nur mit Ausnahme des Militärs dem bürgerl. Gericht entweder bei einem Magistrat, oder wenn auf dem Lande mit einem Zivil auch ein sogenanntes Landgericht vereint ist. Nur pflegen vor der Verurtheilung jene entadelt zu werden, denen selber eigen gewesen. Es ist zwar schon lang der Antrag: daß in jedem Kreise ein eigenes Kriminalgericht sollte errichtet werden, solches ist auch schon hin und wieder im Lande ob der Enns, in ganz Böhmen, u. s. f. eingerichtet; und die ähnliche Verfügung wäre unstreitig auch in allen übrigen Provinzen der

bis

bisherigen Verfassung bei weiten vorzuziehen; dann obschon die Kriminalprozesse von eigens beinahe in jedem Kreise aufgestellten Banrichtern formiret, und von eben demselben, doch selten auch Kerkeruntersuchungen veranlaßt werden, so werden doch die Gefangenen gemeiniglich von den Landgerichtsverwaltern im übrigen so wenig Vorschriftmäßig behandelt, und mit selben so eigenmächtig und willkührlich umgegangen, daß die Absicht der Strafgeseze gänzlich vernichtet wird, indem sie oft aus leidenschaftlichen Absichten zu streng, oft zu gelind behandelt werden; Ich weiß Beispiele: daß nicht allein schwere Verbrecher zu Privatgeschäften der Beamten verwendet, sondern sogar Bothenweis in fremde Bezirke und Länder geschickt wurden. — Noch mehr verdiente das Kriminalverfahren in den Niederlanden eine wesentliche Verbesserung, indem einerseits Delinquenten allda von 7. ungelehrten Schöppen verurtheilt werden, und nur der Kriminalprozeß von zween abwesen-

den

den dazu bestellten Advokaten revidirt wird, andern theils der Grundherr die Prozeßunkosten tragen muß, und solche daher nach Möglichkeit beseitiget.

Andere Justizstellen, denen nur in Ansehung gewisser Sachen Gerichtsbarkeit zusteht, sind ausser den Militärsgerichten, von welchen in der Folge vorkömmt, und Konsistorien in blos geistlichen Sachen noch.

Die Berggerichte, welche erst unter Joseph II. 1781. neu reguliret wurden; dahin gehören alle Streitigkeiten welche den Bergbau betreffen, oder dahin einen unmittelbaren Bezug haben, was andere gerichtliche Verhandlungen, die nur die Bergbeamten selbst angehen, betrift, so sind sie von dem gewöhnlichen Richter zu besorgen. Berggerichte befinden sich im Lande ob der Enns zu Steyer; In Steyermark zu Eisenärz für den Innerberger, und zu Vordernberg für den Vorderberger Bezirk; In Kärnten ist ein Bergericht zu Klagenfurt; In Krain und Görz zu Idria;

In

In Tirol zu Schwaz; In Vorderösterreich zu Freiburg, und in Böhmen zu Joachimsthal, Przibram und Kuttenberg, dieses auch über Mähren und Schlesien.

Dem Merkantil und Wechselgerichte sind alle Handlungs und Wechsel Geschäfte, dann jene Personen, die sich durch befugte Ausstellung eines Wechsels ausdrücklich demselben unterwerfen, untergeordnet. Derlei Wechselgerichte bestehen fast in allen ansehnlichen Handelsstädten der deutschen, gallizisch- und italienischen Erbländern, und sind auch manchmal mit den Migistraten vereinigt. Die Fristen sind in Wechselgeschäften allzeit viel kürzer als sonst.

In den Niederlanden haben Wechselbriefe keine andere Kraft, als andere Schuldanweisungen.

Von allen diesen Untergerichten geht die Appellazion an gewisse Oberappellazionsgerichte, derer sind zu Wien für Niederösterreich, zu Klagenfurt für Inneröstterreich und Tirol;

zu Freiburg für Vorderösterreich; für Böhmen in Prag; für Mähren und Schlesien in Brünn; für Gallizien in Lemberg. In den Niederlanden wird von den Untergerichten an die Provinzialhöfe von Brabant, Flandern, Hennegau, Luxemburg und Namür appellirt. Und in Ungarn ist die Appellazionsstelle die königliche Tafel.

Nur allein die Wechselgerichte zu Triest und Bozen haben eben daselbst eigene zwote Instanzen.

Die Appellazionsgerichte haben die Macht nicht nur die ordentliche Strafe der Verbrecher bei schon bestimmten Umständen zu mildern, sondern sie können auch nach Verlauf der halben Zeit die andere Hälfte der Strafe nachsehen. Bei politischen Verbrechern ist die Befugniß der politischen Stelle eingeräumt; ja es darf ohne kreisämtlicher Genehmigung kein politischer Verbrecher weder aus einem Ort verwiesen, noch auf die Schandbühne gestellt, noch mit Streichen gezüchtiget werden.

Das höchste Tribunal über alle Unter- und Obergerichte in den deutschen und pohlnischen Erbländern mit Ausnahme der Niederlande ist die oberste Justizstelle in Wien, welche aus der Grundverfassung Oesterreichs, daß von den Landesgerichten an kein auswärtiges Reichsgericht appellirt werden darf, ihren Ursprung hat. Der Revisionszug wird also in allen Fällen dahingenommen. In den Niederlanden ist der höchste Tribunalhof zu Mecheln; und für Ungarn ist es die sogenannte Septemviraltafel zu Ofen.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Staatsämter.

I.

Staatsrath.

Dieser wurde unter der Regierung Marien Theresiens schon im Jahr 1761. errichtet, und selbem die Besorgung des ganzen Innern der Monarchie übergeben. Der Staatsrath hat eigentlich keine Expedizion, aber die Kontroll und die allgemeine Aufsicht über die innern Staatsangelegenheiten nach allen ihren Theilen. Der Hof und Staatskanzler hat auch hier den Vorsiz; von den übrigen dabei angestellten Ministern und Staatsräthen soll keiner eine andere Bedienstung zugleich mit versehen.

II.

II.

Geheime Hof = und Staatskanzlei.

Die eigentlichen und auswärtigen Staatsangelegenheiten werden durch diese geheime Hof = und Staatskanzlei besorget. Sie giebt allen österreichischen Gesandten an fremden Höfen ihre Instrukzionen, erhält ihre Berichte, und führt mit den am hiesigen Hof akkreditirten Gesandten und fremden Ministern die Geschäfte sowohl in Staatsangelegenheiten als auch in Privatgeschäften der Unterthanen in fremden Ländern. Ausser diesen werden von hier aus die Korrespondenzen mit auswärtigen Höfen besorgt. Die Dekreten der erhaltenen geheimen Rathswürde, u. m. dgl. ansgefertiget. Dieses Departement steht unter dem Hof = und Staatskanzler, nach welchem der Staatsvizekanzler folgt. Es werden keine ordentliche Sizungen gehalten, sondern die Räthe übergeben ihre Voten schriftlich. Die Niederländer und Mailändergeschäfte werden

eben=

ebenfalls hier behandelt, und haben ihre eigene der Staatskanzlei unnmittelbar untersteheude Departemente.

Oesterreich hält an allen grösseren Europäischen Höfen Gesandte, Ministers, Charges d'Affairs oder Residenten, welche die nöthigen Staatsunterhandlungen zu betreiben haben. Dergleichen sind nemlich: Gesandte am königl. preußischen Hofe; bei der allgemeinen Reichsversammlung zu Regensburg, sowohl einer von Seite Böhmen als auch ein zweiter als burgundischer Gesandte; am churfächsischen Hofe; ferner an den Höfen zu Koppenhagen, Stokholm, Petersburg, Warschau, Venedig, Turin, Neapel, Madrit, Versaille, St. James; in Holland und Graubinden in der Schweiz; bevollmächtigte Ministers sind in Bayern, Mainz und oberrheinischen Kreis; in Malta, Portugal, in Rom; im niedersächsischen Kreise; und bei dem herzoglich-sächsischen Hause Ernestinischer Linie; beim schwäbisch- und fränkischen Kreise; in der

Tür-

Türkei zu Konstantinopel, und beim westphälischen Kreise.

Endlich sind Residenten in Bremen, Kölln, Frankfurt am Mayn, und zu Basel in der Schweiz.

Wechselseitig befinden sich an dem Hof zu Wien nicht nur Gesandte von allen obigen Höfen, sondern auch andere Residenten, Charges d'Affairs und Agenten, sowohl von allen Reichsfürsten, als auch von minderen reichsgräflich- und freiherrlichen Familien.

Mit der geheimen Staatskanzlei ist endlich auch das geheime Hofarchiv vereiniget.

III.

Staatsbeamte.

Wenn es schon zwar traurig ist, daß manche untere Stellen, ja selbst solche, die auf das Glück der Unterthanen vielen Einfluß haben, bisweilen mit sehr unwürdigen Geschöpfen besezt sind, so ist doch dieses seltner als

in allen anderen Staaten von ungleich geringerem Umfange, und die kluge Wachsamkeit der höhern Stellen verhütet meistens die nachtheiligen Folgen einer üblen Verwaltung bei den Untergerichten. Ja im Gegentheil besizt noch Oesterreich sicher die größte Anzahl der fürtreflichsten Staatsbeamten; fast in den meisten höhern Stellen sind die auserlesensten Männer, die sich sowohl von Seite ihrer Sittlichkeit als auch ihrer ausgebreiteten Kenntnisse auszeichnen. Es scheint allerdings: daß um brauchbare Staatsbeamte zu erhalten, und auch immer die tauglichsten kennen zu lernen, besonders dienlich seyn würde, wenn man die sich dem Staate auf diese Art widmen wollende, bei den Stellen durch einige Zeit als sogenannte Auskultanten, (wie es ohnehin wirklich bei einigen Rathsstellen gewöhnlich ist —) verwendete, und nicht allein sie zum kopieren, sondern auch vorzüglich zu solchen Geschäften, die künftig ihre Bestimmung seyn sollten, anhielt — dann es kann einer die

Lek-

Lekzionen seines Lehrers ganz wohl auswendig wissen, und damit auch bei den Konkursen und Prüfungen sehr wohl bestehen, ohne deswegen ein tauglicher Beamter zu seyn. — Ich weiß mehrere solche Beispiele — hingegen erhält man auf jene Art nicht nur nähere Kenntnisse von der Anwendbarkeit, sondern auch von der Moralität der Kanditaten zu den Gerichts- und Staatsämtern.

An der Spize der obersten Staatsämter ist der grosse Fürst v. Kauniz unstreitig einer der weisesten und größten Minister, dessen Ruhm unsterblich, und dessen Verdienste um die österr. Monarchie ewig unvergeßlich seyn werden.

Unter den anderen höheren Staatsbeamten will ich nur mit Uibergehung mehrerer eben so Verdienstvoller wegen Enge des Raums anführen den Fürsten v. Stahremberg, den verstorbenen Fürsten v. Fürstenberg in Böhmen, zween Grafen v. Kobenzel, die Grafen v. Kothek, Kolowrat, Karl Palfi und Kau-

niz, Freiherrn v. Reischach, die Grafen von Sinzendorf, Breuner, Khevenhüller und Persgen, Ministers, welche der adeliche Eifer für das Wohl des Staats, Gerechtigkeit und wahre Seelengüte karakterisiren. Auf diese folgen der seel. Freihr. v. Gebler, der gelehrte Freihr. v. Martini, k. k. geheime Räthe. Endlich die Hofräthe von Born, Sonnenfels, Spielmann, Freihr. v. Weber, v. Bekhen, v. Schmid, v. Puchberg und v. Greiner mit vielen andern, die wegen ihrer Redlichkeit, Einsicht, Treue und patriotischen Gesinnungen die Hochachtung der Nazion mit Recht verdienen.

Sech-

Sechster Abschnitt.

Kriegsmacht.

I.

Anzahl, Gattung, und Stärke.

Oesterreich hat eine sehr starke beständige Landmacht, die sich in Friedenszeiten über 270,000. Mann erstreckt; in Kriegszeiten hingegen über 350,000. Mann gemeiniglich vermehrt wird; Und diese Vermehrung kann ohne sehr beträchtlichem Nachtheil des Staats auch bis über 400,000. Mann geschehen.

Der sogenannte Militärstand wird in Fußvolk, in Reuterei, in Artillerie und einige andere Korps eingetheilt; sonst aber auch in Regimenter, und diese in Bataillons, Divisions und Kompagnien bei der Infanterie, in Eskadrons aber bei der Kavallerie untergetheilt. Bei jedem Infanterieregiment sind noch 2. Kompagnien Grenadiers, und bei jeder Kompagnie Infanterie ist ein Fähnrich, ein Unter-

ein Oberlieutenant und ein Hauptmann. Das ganze Regiment aber steht unter einem zweiten und einem ersten Major, einem Oberstlieutenant, und einem Oberst, welcher Regimentskommandant ist.

Ein General ist gemeiniglich Proprietär, von dem das Regiment den Namen hat, und von welchem die Beförderungen bis zum Hauptmann abhängen; die höheren Anstellungen pflegt der Monarch zu bestimmen. Die Inspekzion über die gesammte Armee ist unter sehr vielen angestellten Generals eingetheilt. Die Ränge der Generalität folgen also auf einander: Generalmajors, Feldmarschallieutenants, Feldzeugmeisters, Generals der Kavallerie, und Feldmarschalls.

Gegenwärtig besteht die österr. Kriegsmacht in Friedenszeiten aus

3. Garnison Regimentern.
17. Grenz Regimentern.
57. Andere Regimenter Infanterie, worunter 11. ungarische, 4. niederländische, und

2. italienische Hausregimenter sind, und die alle zusammen aus mehr als 200,000. Mann bestehen.
2. Karabinier Regimenter.
9. Kürraßier Regimenter.
7. Dragoner Regimenter.
6. Cheveauxlegers Regimenter, deren jedem ein paar Eskadrons Uhlanen mit Piken zugetheilt sind, dann
9. Regimenter Hussaren, mithin zusammen 33. Kavallerie Regimenter mit 43000. Mann.
8. Artillerie Regimenter, bestehen aus 8000. Mann.
1. Ingenieurskorps,
1. Sehr starkes Fuhrwesenskorps.
1. Battaillon Pontoneurs, und
1. Battaillon Tschaikisten oder Schiffsoldaten auf der Donau.

In Kriegszeiten werden verschiedene Freikorps zu Fuß und zu Pferd errichtet.

Seemacht hat Oesterreich noch keine, aber die beste Anlage und viele Vortheile zu ihrer Errichtung. Ausser einigen Kutters im Adriatischen Meere und einer kleinen Donau Flottille, bestehen keine sonstigen grossen Kriegsschiffe.

Oesterreich hat übrigens verschiedene fürtrefliche Festungen, als in Niederösterreich Wien; In Inneröstterreich Grätz; In Oberösterreich Kufstein, Schärniz, Ehrenberg, und die festen Päsfe Koffel, die Lienzer Klause und Beitelstein; In den Niederlanden das Schloß zu Antwerpen und einige kleine Befestigungen an der Schelde. Die Hauptfestung Luxemburg und Namür, nebst einigen minder wichtigen. In Böhmen, Prag, Pleß, Theresienstadt, zwo neue Festungen, Königgraz und Neu-Pilsen. In Mähren vorzüglich Olmütz, auch einigermassen Brünn. In Ungarn ausser denen neu eroberten Ofen, Temeswar, Neu-Arad; die Unterhaltung der Festungswerke zu Raab, Komorn, Kaschau

und

und Szegedin wird nicht mehr fortgesezt; und die einigermassen befestigten Schlösser zu Neutra, Trenschin, Gran, Szigeth, Forchtenstein und Huszth. In Kroazien Karlstadt, Warasdin, und die festen Plätze Bellovar und Kaproczа. In Slavonien Essek, Peterwardein und verschiedene andere befestigte Oerter. In Siebenbürgen Hermanstadt, Klausenburg und verschiedene befestigte Schlösser, an den Päſſen gegen die Wallachei und Moldau. Endlich in der Lombardei Mantua, Alexandria, Navara, und Fort de Fuentos, dann die festen Schlösser bei Mailand, Cremona und Lodi.

Die österr. Miliz hat dermal in Rücksicht der Waffenübungen wenigstens mit der Preußischen gleiche Behendigkeit und Geschicklichkeit. Die Artillerie hingegen behauptet vor allen übrigen den entscheidendesten Vorzug.

Oesterreich hatte auch von jeher grosse Generals gehabt: Prinz Eugen von Savoyen, Daun, Khevenhüller, Nadasti, Fürst Wenzel Lich-

Lichtenstein und Hadik haben sich nebst andern grossen Heerführern, die vor und mit ihnen lebten, als die vorzüglichsten Helden unsterblich gemacht. Und eben so haben die größten der noch lebenden Helden Freiherr v. Loudon, die Prinzen v. Koburg und Hohenlohe sich durch die glänzendsten, ruhmvollsten Thaten ausgezeichnet, die noch die späte Nachwelt staunend bewundern und die Namen der ersten Helden mit Ehrerbietung aussprechen wird. Einer der größten Strategisten ist der verdienstvolle Graf v. Laszi.

Nicht minder haben den edelsten Heldenmuth ferner bewiesen die Generals Grafen v. Wurmser, Brown, die Freiherren v. Karaiczay, Spleni, de Vins, u. m. a.

Der gelehrte Graf v. Kinsky, Oberstlieutenant v. Lindenau, Major v. Zach, und Hauptmann Bourscheid haben über die Kriegskunst und den Militärsdienst geschrieben.

Es giebt auch verschiedene Militärische oder Kadetenschulen, wovon eine der vorzüglich-

lichsten zu Wienerisch-Neustadt ist, aus welcher beinahe die halbe Armee mit den tüchtigsten Offiziers versehen wird.

Uiberhaupt trift man unter den österr. Offiziers die größte Anzahl der solidesten und rechtschaffensten Männer an.

II.

Aushebung und Werbungen.

Alle deutschen und gallizischen Staaten mit Ausnahme von Tirol und den Niederlanden sind in gewisse Regimentskantons eingetheilt, welche aus mehreren Werbbezirken bestehen. Aus diesen den Infanterie Regimentern angewiesenen Distrikten wird durch Aushebung der Abgang wieder ersezt. Von der Aushebung aber sind befreit der inn- und ausländische in den österr. Staaten befindliche Adel; die Söhne der Honoraziorен; die einzigen Söhne oder der Erbsohn der angemessenen Bürger und Bauern; das bei den Fabriken und andern Kommerzialgewerben angestellte nöthige Per-

sonal und andere. Die Aushebung selbst geschieht durch die Werbbezirkskommissärs und bisweilen sehr willkührlich und drückend, Fremde und obenbenannte Eximirte höheren Standes können freiwillig Kriegsdienste nehmen und sich ein Korps wählen.

Die Auditeurs bei den Regimentern werden von dem Hofkriegsrath aus eigends geprüften und hiezu gemeldeten Individuen gewählt; die Feldpredigers aber von dem Bischof zu St. Pölten angestellt. Die Feldchyrurgen endlich, nachdem sie bei dem Militärspital in Wien unterrichtet und geprüft worden, werden von da aus zu den Regimentern abgegeben.

Nur Fremde können sich auf eine gewisse Zeit engagiren, und erhalten dann, wann inzwischen kein Krieg ausbricht, ihren Abschied ohne alle Schwierigkeit, bei der jährlichen abgehalten werdenden Musterung. Aber auch Einheimische bekommen ihre Entlassung, sobald sie ein steuerbares Gut oder Gewerb an-

tret-

tretten. Die Oberoffiziers, wie auch die Kadeten, welche gemeine und Unteroffiziersdienste verstehen, können allzeit ungehindert austretten. In Friedenszeiten erhalten Inländer ganz leicht Urlaub auf verschiedene Zeit, ja auch auf 10. Monate, nemlich von einer Exerzierzeit bis zur andern; zur Kavallerie werden die nöthigen Leute aus verschiedenen Kantons ja auch von den Infanterie Regimentern ausgehoben; eben das leztere geschieht auch in Ansehung der Artillerie.

III.

Kriegsdirektorium und Kriegsgerichte.

Alle Geschäfte in Kriegsangelegenheiten oder was den dazugehörigen Personalstand betrift, stehet unter dem in Wien angestellten Hofkriegsrath, an dessen Spize ein Präsident, und gewöhnlich 10. Hofkriegsräthe als 3. Generals und 7. aus dem Zivilstand sind. Diesem Hofkriegsrath, welcher unmittelbar unter

dem

dem Monarchen steht, sind untergeordnet, die sämmtlichen Generalkommandanten oder Generalinspekteurs in den Provinzen, welche daselbst die Aufsicht über das Militär haben. Dann sämmtliche Regimenter. Die Ober- nnd Kriegskommissariaten, welche die Regimentsökonomie zu übersehen haben. Das Generaldirektorium über das Fortifikazionswesen, Ingenieurs und dahin gehörigen Personal; Die Feld und Hausartillerie, Zeugämter. Die Verpflegsämter, Kriegszahlamt, und Monturskommißion. Das Fuhrwesenkorps. Das Oberstschifamt. Gewissermassen auch die Garden. Das Invalidenamt; Die Kriegsakademie. Und das Konsistorium, wovon der Bischof in St. Pölten Präses ist.

Die Militärgerichte bestehen erstens: in Regimentsgerichten, welches bei jedem Regiment gehalten wird, und wovon der Kommandant das Haupt ist; der Auditor aber, welcher ein Rechtsverständiger seyn muß, eigentlich die Gerichtsbarkeit ausübt.

Die-

Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht nur über alle Zivilsachen, sondern auch über alle und jede Kriminalfälle, welche auf den Militärsdienst Beziehung haben. Als die Bestrafung der Deserteurs und Spionen, dann der subordinazionswidrigen Handlungen; Vernachläßigung der Dienstpflichten u. d. gl.

Die Strafen sind gemeiniglich Arrest, Stockstreiche, Spizruthenlaufen, der Strang und die Arquebusade oder Erschiessen, nach Verschiedenheit der Verbrechen und Umstände. Bei Staabsoffiziers wird das Urtheil, welches von fremden Beisitzern gefället werden muß, bei offnen Thüren und Fenstern publizirt. Alle Kriegsgerichter sollen mit 14. Personen besezt seyn, nemlich dem Präses, dem Auditor und 12. Beisizern. Aus jeder Klasse vom Hauptmann an abwärts überall zween Individuen. In Zivilprozessen wird sich nach der allgemeinen Gerichts und Konkursordnung benommen. Nur ist bei Streitigkeiten kein Rechtsfreund erforderlich; es wird meistens

mündz

mündlich verfahren. In Schuldsachen findet kein Personalarrest statt. Die Realexekuzion geschieht mit Verbot auf den Gehalt u. s. w.

Für die nicht bei Regimentern angestellten Militärpersonen und die Generals, Oberste und auch für die von ihren Regimentern entfernte Offiziers, bestehen zur Verhandlung der Ziviljustizgeschäfte eigene judicia delegata militaria mixta; dergleichen sind in Wien, Gräz, Prag, Brünn, Lemberg, Agram und Hermanstadt.

Der Hofkriegsrath ist endlich in allen Fällen das Oberstjustizrevisorium für das Militär; besonders aber in Nullitätsklagen; dann in Klagen wegen partheiisch- oder verdächtiger Richter, und wegen versagten oder verzögerten Recht.

Den Militärsgerichten unterstehen nicht nur alle Mititärsindividuen und Garden; sie mögen in wirklichen Diensten stehen, oder pensionirt oder mit Beibehaltung ihrer Charge ausgetretten seyn; sondern auch die Offiziers-

frauen

frauen, Wittwen, minderjährigen Kinder und Bediente, in so ferne es Personal oder Militärsgegenstände betrift, die Militärchyrurgen und alle Gattungen dazugehöriger Profeßionisten so lange sie nicht Bürger sind; fremde Soldaten und Offiziers, und das Hofkriegsrathpersonale vom Zivilstand unterstehen aber den andern ordentlichen Gerichten.

Siebenter Abschnitt.

Finanzzustand.

I.

Einkünfte.

Oesterreich ist einer der reichsten Staaten in Europa. Es bezieht jährlich sehr beträchtliche und sichere Einkünfte, die sich bis 90'000,000. Gulden erstrecken sollen; ganz leicht aber auch auf eine höhere Summe gebracht werden können; zu diesen Einkünften tragen bei:

Das Land unter der Enns	15'000,000.
Das Land ob der Enns .	3'000,000.
Steyermark	5'000,000.
Kärnten	2'000,000.
Krain mit Triest und Görz	3'500,000.
Tirol	4'000,000.
Vorderösterreich	2'500,000.
Die Niederlande höchstens .	7'000,000.
Böhmen	14'000,000.

Mäh-

Mähren und Schlesien . . 6'000,000.
Gallizien mit der Bukowine bei 4'000,000.
Ungarn mit Slavonien und
Kroazien über . . . . 18'000,000.
Siebenbürgen über . . . 3'000,000.
Die Lombardei . . . . . 3,000,000.

Die Gegenstände der Abgaben sind Grund und Boden, und was darauf vorkommt oder gebaut wird; als Getraid und Gartenfrüchte, Handelskräuter, Waldungen, dann die Teuche und Flüsse wegen den Fischereien, Mühlen und Uiberfuhren. Andere Einkünfte werden gezogen aus den verschiedenen Mäuten, von Bergwerken, die Akzisse von Nahrungsmitteln, von Häusern, von Kommerzialnahrung und Gewerben, von Gerichtstaxen als Abfahrtsgeld u. d. gl. von der Post, vom Stempel des Papiers, der Karten, und der fliegenden Blätter, Daz- und Musik-Impost, von den Zöllen und der Lotterie, von den Staatsgütern und mehr anderen Gegenständen.

In Bezug auf diese Quellen der Staatseinkunfte, wird von selben eingebracht.

An Kontribuzionen . . .	33'000,000.
Salzgefälle, Bergwerke, und Münz	24'000,000.
Konsumzions oder Tabacksgefälle	9'000,000.
Daz	1'000,000.
Zoll, Mäute und Weggefälle	8'500,000.
Schulden- und Pferdsteuer .	1'500,000.
Arrhaabzüge, Quinquenalkollekte und verschiedene andere Taxen	5'000,000.
Post und Stempel . . .	2'000,000.
Kammergefälle	6'000,000.

II.

Phisiokratisches System.

Gleichheit und Ellenmaaß in der Versteurung einzuführen, einen einzigen Gegenstand zu finden, der alle Staatsbedürfnisse tragen

soll

soll — und kann — ist wirklich eine der herrlichsten Ideen; nur Schade daß nicht auch ihre Realisirung so ganz leicht möglich oder wenigstens nützlich ist.

Das phisiokratische System hat diese Beschaffenheit, dem äussern Schein nach glänzend und nicht nur vortheilhaft für den Staat sondern auch für die einzelnen Individuen desselben — diese äussere Betrachtung hat auch dem Höchstseligen Monarchen auf verschiedenes Einrathen bewogen, wirklich das phisiokratische System in seinen Staaten einzuführen. Schon im Jahre 1784. wurden die ersten Vorkehrungen getroffen, und im darauf folgenden, die wirkliche Ausmaaß der Gründe, die Fatirung u. d. gl. mit einer Schnelligkeit veranlaßt, die es all zu evident voraussehen liessen, daß das ganze grosse Gebäude, was man auf so flüchtig bereitete Gründe aufführen wollte, entweder keinen festen Bestand haben könne, oder doch nicht so sehr der glänzenden Hofnung entsprechen würde,

die man sich von dem ganzen Operat gemacht hatte. So schnell Anfangs das Werk betrieben wurde, so unzuverläßig man die Ausmessung — die Basis des ganzen Systems — durch allzuhastige Uibereilung selbst zu machen suchte, so konnte doch die Vollendung erst im 4ten Jahr erhalten werden, weil die Phisiokraten entweder schon anfangs nicht ganz sistematisch zu Werke giengen, oder weil sie bei der Ausführung so viele Schwierigkeiten fanden, und so viele Nachträge und Ausbesserungen nöthig wurden, daß der neue Steuer-Fuß durch manche erlittene Um- und Abänderung erst den 1ten Nov. 1789. oder Anfangs des Militärjahrs 1790. in Gang kam, und nach den Regeln des angenommenen Sistems die Staatsbedürfnisse von dem blossen Ertrag des Grund und Bodens sollen bestritten werden.

Es standen also nicht nur von Seite des Entwurfs, sondern auch von Seite der Ausführung selbst sehr wichtige Hinderniße der wirk-

wirklichen Anwendung entgegen. Dann nicht nur, daß, wenn von Grund und Boden allein die Staatsbedürfnisse bestritten wurden, nothwendig der Preis der Lebensmittel, und als eine Folge dessen, auch der Preis aller Manufaktur = und Fabrikswaaren steigen müsse, und wir nicht allein die Konkurrenz mit fremden Waaren auf ausländischen Handelsplätzen verlieren, und unsern Handel selbst zernichten würden. — Nicht nur ferner, daß durch eben dieses Steigen des Preises der Bedürfnisse, auch zulezt die Besoldungen der Staatsbeamten und Diener selbst erhöhet werden, mithin auch die Staatsbedürfnisse steigen müßten, und man zulezt in der Verlegenheit seyn würde so viel reelles Aequivalent nemlich baares Geld aufzubringen. So wurde andererseits durch die übereilte ganz unrichtige Ausmessung, wozu man noch oft die untauglichsten Leute angestellt, die ja sicher durch den 3tägigen, oder vielmehr nur wirklich wenigstündigen Unterrichte nicht zu tauglichen

Geometern konnten ausgebildet werden; und durch nur allzu allgemeine unrichtige Fatirung, wenn ich auch nicht in Anschlag bringen will, daß manche Manipulanten bei der Fatirung selbst eigenmächtig und willkührliche Daten angenommen, Alpen und Wiesen hingegen nur nach dem Viehauftrieb, sogar ohne Messung in Ansehung ihres Flächeninhalts bestimmet — ja bei weitem nicht jene Gleichheit unter den Kontribuenten hergestellt, die man sich versprach, oder wenigstens herzustellen den guten Willen hatte — vielmehr geschah wider alles Verheißen der nachtheiligste Eingrif in das Eigenthumsrecht der Obrigkeiten; da ihre Einkünfte von ihren Gütern, die sie um einen, jenen angemessenen und gesezmäßigen Kauf an sich brachten, mit Gewalt so beträchtlich herabgesezt wurden. Noch mehr, da ihre Einnahme von jenen Unterthanen, die bisher mehr als 17 fl. 46 2/3 kr. von 100. Bruto Grundertrag bezahlt, bis auf diese 17 proc. vermindert worden; hinge-

gen

gen in Ansehung derer, die ehevor weniger entrichteten, auch die Erhöhung bis auf die stipulirte 17 proc. nicht gestattet wurde. Mithin derselben nicht nur die Gelegenheit zu einiger Schadloshaltung benommen, sondern dadurch schon für sich die auffallendste Ungleichheit unter den Kontribuenten bewirket ist. Ungeachtet der augenscheinlichen traurigen Folgen, welche dieses Sistem nothwendig nach sich ziehen müßte, nemlich den Untergang des Landmanns, den Ruin des Adels, Verfall des Handels, und die Entvölkerung der Länder. — — Ungeachtet der eben so dringend als gründlichen Vorstellungen, die dawider gemacht wurden — unter welchen Benedikt Heßl, Verwalter in Reichenau die Gebrechen des neuen Grundsteuerrektifikazionsgeschäfts nebst mehreren andern mit vieler Einsicht und Gründlichkeit öffentlich bewiesen. So wurde doch ungehindert aller dieser Betrachtungen, wirklich wie ich schon erinnert, die Einhebung der Steuern nach denselben Maaßregeln an-

ge-

gefangen. Sollte aber der gegenwärtige weise und gütige Monarch, der von den Mängeln dieser Steuerrektifikazion nur allzuwohl überzeugt ist, nicht eine Abänderung treffen? — Wirklich traf er sie vor wenigen Tagen zum sichern Wohl seiner Unterthanen; Er that es auf eine Art, die seiner tiefen Einsicht, seinen ausgebreiteten Kenntnissen und der Güte seines Herzens gleichen Ruhm verschaft — das phisiokratische Sistem ist für die österreichischen Länder aufgehoben; und es soll — nicht von einzelnen Geschöpfen — sondern ein solider ausgedachtes Steuersystem entworfen werden.

In Ungarn ist schon mit der Bewilligung des verstorbenen Monarchen alles auf den Fuß zu stellen, wie es bei dem Antritte seiner Regierung war, auch die Einführung des neuen Steuersystems wieder aufgehoben. —

Zur Obsorge und Leitung der Steuerrektifikazion war in jedem Kreise eine eigene Unterkommißion angestellt, welche die Aufsicht über die in den einzelnen Werbbezirken angestell-

stellten Geschäftsleiter und Manipulanten hatte. In jeder Provinz ist eine eigene Oberkommißion, die unabhängig von der Landesstelle unmittelbar unter der ebenfalls von allen Stellen unabhängigen Steuerregulirungshofkommißion in Wien stand. Die Unterkommißionen sind gegenwärtig ganz wieder mit den Kreisämtern, — die Oberkommißionen mit den Landesstellen und die Hofkommißion mit der Hofstelle vereinigt.

III.

Finanzstellen.

Die Einhebung der Steuern geschieht durch eigene in landesfürstlicher Pflicht und Sold stehende Bezirkssteuereinnehmer, zu deren Unterhalt sowohl, als überhaupt zu Bestreitung der Regiekösten ein Procent des ganzen Bruttovertrags bestimmt ist. Die Einhebung geschieht in Ansehung der landesfürstlichen Steuer monatlich — vorhinein; die Herrschaftliche hingegen wird viertljährig in die herrschaftli-

chen

chen Rentämter bezahlt. Die landesfürstliche Steuer muß unfehlbar entrichtet werden, und daher muß immer die ganze Gemeinde für die Steuer haften, auch allenfalls für einzelne nicht zahlende Vorschuß leisten. —

Die Bezirkssteuereinnehmer führen den monatlich gemeindenweis einhebenden Geldbetrag in gleichen Raten an die in jedem Kreise angestellten Kreissteuerkassen ab; und wahrhaft schiene es nützlicher zu seyn, wenn die Gemeinden selbst ihre Steuern unmittelbar dahin abführen dürften, weil dieses höchstens eine Vermehrung von ein paar Beamten bei den Kreiskassen nothwendig machte, hingegen der Gehalt von vielen kaum 10 Tage im Monat beschäftigten Bezirkssteuereinnehmern, und folglich auch ein grosser Theil der Regiekösten könnten in Erspahrung gebracht werden.

Von den Kreiskassen werden die Steuern in die Provinzialkassen jeden Landes und von diesen in die Staatskassen abgeliefert: derglei=

chen Staatskassen sind das Universal Kame=

ral=

zalzahlamt ; von welchem auch die Staats-beamten ihre Besoldung erhalten. — Die Banko Hauptkasse, wohin die Konsumzions-gefälle fliessen — die Bankozettelhauptkasse mit ihren Filialkassen in Linz, Gräz, Klagen-furt, Laibach, Triest, Prag, Brünn, Lem-berg, Ofen, Kaschau, Fiume und Hermann-stadt, welche die Wiedereinlösung der Ban-kozetteln besorgen. — Die Bergwerksadmini-strazionshauptkasse, wohin die Bergwerksge-fälle kommen — dann die Universal-Staats-Schuldenkasse, in welche die Schulden-Erb-schafts- und Pferdsteuer, Konsumoaufschläge, Daz, Umgeld u. d. gl. fliessen.

In jeder Provinz sind besondere Buch-haltereien zur Zensur der Rechnungen, und zur Besorgung anderer in das Finanzfach ein-schlagenden Geschäfte, welche mit den ständi-schen Buchhaltereien gewöhnlich vereiniget sind, und der Landesstelle unterstehen ; In Wien selbst aber sind eine Kammeralbuchhalterei ; die Ministerialbankodeputazionsbuchhalterei ;

die Banko Buchhalterei; Münz- und Bergwesenshofbuchhalterei; Hofkriegsrathsbuchhalterei; die ungarisch- und siebenbürgische Hofbuchhalterei; Tabackgefällsbuchhalterei; und Stiftungsbuchhalterei, welche insgesammt unter der Hofrechnungskammer stehen, die überhaupt die Generalkontrolle über die Finanzverwaltung in dem ganzen Staat führt.

Den Bergwerksprodukten Verschleiß besorgt eine eigene Direkzion, welche nebst dem Münzamt unter der Hofkammer in Münz- und Bergwesen steht.

Die Bankalgefälldirekzion hat die Aufsicht über die Maut, Acciß, und Siegelgefälle, welche von den Zoll und Stempelämtern, und andern behoben werden.

Die Kameralherrschaften werden durch eigene Hofrichter, Pfleger, Verwalter u. d. gl. administrirt, über welche in jeder Provinz eine besondere Kameralgüteradministrazion gesezt ist.

In den Niederlanden ist ein eigenes Finanzkollegium, von welchem die landesherrlichen Einkünfte, dann die Handlungsgegenstände besorgt werden.

IV.

Staatsaufwand.

Die Staatsausgaben erfordern in Friedenszeiten nie die ganze Einnahme; der Staat ist auch nicht mehr sehr stark verschuldet, und die Anleihen, die er noch hat, werden in Friedenszeiten mit 3 ein halb proc., in Kriegszeiten hingegen gewöhnlich mit 4 auch bis 5 proc. verläßlich und mit vieler Genauigkeit verzinset.

Die gewöhnlichen Staatsausgaben sind

für den Hofstaat bei . . . . . 5'000,000.

Unkösten der Verwaltung, der Regierungs-Geschäfte und Verlagsnothwendigkeiten bei den Aemtern . . . . . 20'000,000.

Militäretat . . . . . 24'000,000.

Pen-

Pensionen bei . . . . . 2'000,000.
An Interessen und Kapitalien. 18'000,000.
Andere Ausgaben . . . . 7'000,000.

Allein sowohl diese als die angesezten Einkünfte sind nur beiläufige Angaben, indem die wirkliche Einnahme und Ausgaben nicht öffentlich bekannt sind. Von der Hofrechnungskammer wird aber solche mit der möglichsten Genauigkeit in dem sogenannten Staats-Inventar jährlich entworfen.

Achter Abschnitt.

Wichtige Staatsveränderungen.

I.

Aelteste Geschichte der österr. Länder, bis auf Karl den Grossen, oder bis 800. nach Christi Geburt.

Die dermaligen österr. Länder waren in den ältesten Zeiten unter verschiedene Nazionen vertheilt, die darin ihren Sitz hatten. Der größte Theil von Niederösterreich, nemlich diesseits der Donau von dem Inn bis zu den Kahlenberg, dann Steyermarkt und Kärnten hieß das Norikum; der südliche Theil von Krain, und das südliche Tirol gehörten zu Gallia Zisalpina; das übrige Stück von Tirol war ein Theil von dem eigentlichen Rhözien; und Vorderösterreich gehörte zu Vindelizien und Germanien. Die österr. Niederlande sind ein Theil des alten Belgiens. Böhmen, Mäh-

y ren

ren, Schlesien und Niederösterreich jenseits der Donau war ein Theil von Germanien, Gallizien ein Theil des europäischen Szithien, welches später Sarmazien genennt wurde. Der nördliche Theil von Ungarn zwischen den Karpathen, der Donau und Theis, wurde das jazigische Sarmazien oder auch Dazien genannt, wozu noch Siebenbürgen und die Moldau und Wallachei gehörte. Zwischen den Kahlenberg der Donau und den dalmatischen Gebürgen war Panonien, in welchem Raume jezt der östliche Strich von Nieder- und Inneröstereich, und der größte westliche Theil des heutigen Ungarn und Kroazien liegt. Die südlichsten österr. Provinzen, nemlich von der Sau bis an das adriatische Meer gehörte zu Illirikum. Und Mailand, welches insbesondere Insubrien hieß, gehörte zu Gallia Zisalpina.

Der natürlichen Beschaffenheit nach waren am bekanntesten im Norikum die Flüsse Ister (jezt Donau) Oenus (Inn) Aniso (Enns)

Dra-

Dravus (Drau) Savus (Sau.) Unter den Gebürgen Cezius (Kahlenberg) die Alpen in Steyer und Kärnten. In Rhözien waren die Flüsse Rhenus (Rhein) und Oenus. Dann die Alpengebirge. — In Vindelizien der Ister und der brigantische (Boden) See. Gebürge die Alpen. In Belgien, Flüsse Skaldis (Schelde) Mosa (Maaß.) In jenem Theil von Germanien, wo jezt Breisgau, Böhmen, Mähren, u. s. w. liegt, waren Flüsse Albis (Elbe) Viadrus (Oder) Vistula (Weixel) und Ister. Gebürge Abnobi (Schwarzwald) und Sudeta. In Sarmazien der Fluß Tyras (Dniester) Gebürge die Karpathen. In Panonien die Flüsse Ister, Arabon (Rab) Dravus Savus und Murus (Mur), und die Gebürge Cezius und Albius. In Gallia Zisalpina die Flüsse Athesis (Etsch) Adua (Ada) Tizinus, der See Verbanus (Lago maggiore) Das adriatische Meer, Gebürge, die karnischen und tridentinischen Alpen. Germanien, Panonien und Norikum hatte in ältesten Zei-

ten ihre eigene Einwohner; auch die Niederlande bewohnten Deutsche. In den pohlnisch- und ungarischen Provinzen waren ausser den Ureinwohnern den Panoniern, welche eine slavische Nazion gewesen, noch sarmatisch oder letische Völker, und die Jazziger, welche mit den Panoniern von gleichem Ursprung waren. Ober Italien wurde anfangs von Galliern bewohnt, weswegen auch dieser Landesstrich Gallien diesseits der Alpen hieß.

Da sie zu wenige Vortheile einer Kultur genossen, so waren die Sitten dieser Nazionen ganz unausgebildet und roh; selbst als sie durch Krieg und Gefangene einigermassen mit den Römern und ihrer Lebensart bekannter wurden, so blieben sie doch noch lange in ihrer Barbarei, und es schien, daß ihnen die feinere Kultur noch nicht anpassen wollte; auch das Klima, welches wegen den häufigen Wäldern noch ziemlich rauh war, stimmte mit ihrer Lebensart überein; blos auf die Jagd, an den Krieg und an das Plündern gewohnt,

ver-

verachteten sie jede andere Künste, die nur in so weit sie selbe von den Römern erlernten, von Weibern und Knechten getrieben wurden. Die Burgunder verlegten sich auf die Seerauberei, wozu sich selbst ihre Fürsten verwendeten. Bei allen dem hatten sie doch gewissermassen gesellschaftliche Geseze, und eben so wenig konnte man ihnen moralisches Gefühl absprechen. Eine Art von Ehrgeiz — war nicht selten die Triebfeder ihrer Handlungen. Ihre Lebensart, ihre Nahrnng und Wohnungen war sehr einfach, und einigermassen elend. Monogamie mag fast unter allen diesen Völkern gewöhnlich gewesen seyn. Ihrem Religionssystem nach hatten sie ein höchstes Wesen, und mehrere Untergötter; ihr Gottesdienst hatte viele Verwandtschaft mit ihren übrigen Sitten, und wurde Anfangs unter freiem Himmel in Wäldern, hernach aber auch in Tempeln gehalten. Sie hatten Priester und Priesterinnen, welche im grossen Ansehen standen. Später fieng sich an die christliche Re-

ligion besonders in den deutschen Ländern auszubreiten, welches endlich aber lang nachher auch in Ungarn geschah. Es war unter den meisten dieser Völker eine Art von Adel, besonders wo Privateigenthum bestand, und dort war auch ihre Regierungsform aristokratisch. Sie hatten auch einzelne Heerführer und Könige, derer Macht aber sehr eingeschränkt, und die überhaupt anfangs sehr abhängig von der Nazion waren.

Die Bojer waren die ersten fremden Völker, welche 600. Jahr vor Christi Geburt die Sueven aus den Gegenden des heutigen Böhmen, Mähren, und Oesterreich jenseits der Donau vertrieben; auf sie folgten die Markomanen; und ein anderer Stamm eben dieser Völker zog sich nach Norikum und Panonien; auf welche ungefähr im 60ten Jahr der christlichen Zeitrechnung auch Wenden kamen, welche Wieden (Wien) zuerst erbauten.

Schon 170. Jahr vor Christi Geburt machten die Römer den ersten Versuch in Pa-

nonien und Germanien einzudringen, mußten aber, nachdem sie bis Karunt (wo jezt Petronell in Niederösterreich ist) gekommen, nach einen fruchtlosen Sturm unverrichteter Dinge abziehen. Glücklicher waren sie dreißig Jahr vor Christi Geburt, wo sie nicht nur allein unter dem Tiber die Panonier, Dazier und Noriker überwanden, sondern sie auch zum Theil unter ihre Herrschaft brachten. Allein bald suchten diese Nazionen gemeinschaftlich mit Marbod dem Könige der Markomanen das römische Joch abzuschütteln; welches sie auch Anfangs eben so glücklich ausführten, als sie nachher doch wieder der Uibermacht der Römer unterliegen mußten; die ihre Länder zu einer römischen Provinz machten, und in Panonien verschiedene Kolonien als zu Vindobone (Wien) Laureakum (bei Enns) u. d. gl.

Die Markomanen mit den Quaden, welche noch immer unabhängig blieben, fielen zwar öfters in Panonien ein, ja streiften sogar bis nach Italien, mußten aber immer

wieder mit Verlust zurückweichen. Im 2ten Jahrhundert gewann in Panonien die christliche Religion schon zimlich viele Anhänger; und am Ende des vierten Jahrhunderts bekennten sich die Markomanen mit ihrer Königin Fridigild gleichfalls dazu. Bald nachher überschwemmten die Westgothen ganz Panonien und Norikum. Auf sie folgten die Hunnen, welche die römischen Städte Vindobona, Aquileja, und mehr andere zerstöhrten. Diese wurden von den Ostgothen in Panonien besiegt; Norikum mit einem Theil von Panonien aber blieb eine römische Provinz. Und ienseits der Donau kamen die Rugier und Heruler an die Stelle der Markomanen und Quaden, wovon die erstern sich auch unter den Römern ausbreiteten, und die Städte Vindobona nun Faviana genannt, wieder herstellten, ja sich selbst das Land unterwarfen. Doch die Heruler, welche bis nach Rom gestreift, und davon Besiz nahmen, besiegten auch die Rugier, verwüsteten das Land, was

nach-

nachher die Ostgothen, als sie die Heruler überwandten, ihr Reich eroberten, wieder angebaut haben. Diese wurden von den Longobarden verdrängt, welche ihr Land freiwillig den Hunnen und Avaren abtretten, als sie sich ein neues Reich in Italien stifteten. Die Gegend des Landes ob der Enns und Vindelizien unterwarfen sich die Bojarien, ein von den fränkischen Königen abhängiges Volk. Als sich aber ihr Herzog Oetel von der fränkischen Monarchie unabhängig machen wollte, und die Hunnen zu Hilfe rief, wurde er nebst dieser von Karl dem Grossen überwunden, welcher sein Reich bis an den Raabfluß erweiterte.

Die Niederländer hatten Anfangs dieses Zeitraumes zeltische Einwohner, und wurden schon frühzeitig zu einer römischen Provinz gemacht, bis sie unter die Herrschaft der Franken kamen und von 430. bis 840. dabei verblieben. In Böhmen wurden anfangs die Sueven von den Bojern, diese von den Mar-

Romanen vertrieben, auf selbe folgten die Czechier im 6ten Jahrhundert nach Christi Geburt; unter welchen das Land von Herzogen regiert wurde.

In Ungarn unterwarfen zuerst die Vandalen sich, die Panonier, und als diese auswanderten, bezohen es die Ostgothen, welche von den Hunnen einem szitischen Volke, das aus Asien über eine Million stark kam, unterjocht wurden; diese unterwarfen sich also 377. unter ihren König Atila ganz Panonien, welches ihnen aber von den Japidern und Gothen in der Mitte des fünften Jahrhunderts nach Christi Geburt wieder entrissen wurden. Die Longobarden unterwarfen sich zwar diese neuen Besitzer, als sie aber auswanderten, so traten die Avaren an ihre Stelle, die jedoch von den Uiberbleibseln der Hunnen wieder verjagt wurden, welche sich sehr mächtig und fürchterlich machten, bis sie endlich nach einem Einbruch in die fränkischen Staaten von Karl dem Grossen gänzlich geschlagen, und

ge-

gedemüthiget wurden. Nach der grossen Wanderung der Gothen bezohen die Slaven nicht nur jene Länder zwischen der Elbe und Weichsel, sondern ein anderer Stamm der bisher einen Theil des karpatischen Gebürgs bewohnt hatte, begab sich in die Gegenden des heutigen Slavonien, Kroazien und Dalmazien, und stiftete diese Königreiche.

Bis in das 5te Jahrhundert war die österr. Lombardei ein Theil der röm. Monarchie, hernach eroberten es die Ostgothen, welche zwar von den griechischen Kaisern wieder verjagt wurden, doch bald darauf kamen die Longobarden, die in Italien ein eigenes Reich stifteten, dem endlich auf Bitten der Päbste die fränkischen Könige Pipin und Karl der Grosse im 800. Jahr ein Ende machte.

II.

Geschichte von Karl dem Grossen bis zum 16ten Jahrhundert.

Karls Sorge war zuerst das öde Norikum und Panonien zu bevölkern. Er schickte Kolonien der Bojaren und Slaven dahin, und in der östlichen Gegend wies er einem Hunnenfürsten, der sich ihm unterwarf, das Land an der Neusiedler See an.

In diesen neuen Ländern wurden Anfangs Grenzgrafen gesezt, denen das Land aber nicht erblich gehörte, sondern ganz von der Willkühr der röm. Könige abhiengen. Um das Jahr 900. fielen die Ungarn in die Ostmark (Oesterreich) und Baiern ein, und behielten auch das Land bis zu den Ennsfluß. Nach vielen Kriegen, in welchen bald die Hunnen die Besiegten bald Sieger waren; und nach dem blutigen Treffen bei Augsburg erhielt Oesterreich wieder eigene Grenz- oder Markgrafen

aus dem Hause Babenberg. Leopold war der erste, der von Kaiser Otto III. als solcher eingesezt wurde; er trieb die Hunnen noch weiter über den Kahlenberg zurück, sicherte das Land durch Erbauung vieler Bergschlösser, und suchte es durch fremde Kolonien zu bevölkern; unter seinen Nachfolgern aus dem nemlichen Geschlecht schlug vorzüglich Leopold II. die Hunnen. Auch Markgraf Albert schlug sie wiederholt, und von dieser Zeit hat auch wahrscheinlich Neustadt und das Schloß Piten seinen Ursprung herzuleiten. Leopold IV. hatte wegen seiner Frömigkeit den Beinamen des Heiligen, und als die Ungarn einen Versuch machten in Oesterreich zu plündern, so schlug er sie zurück, und zerstörte Eisenburg jezt Eisenstadt.

Heinrich II. war der erste Herzog in Oesterreich, und erhielt von Kaiser Konrad III. auch Baiern; als er aber lezteres Heinrich dem Löwen abtretten mußte, so erhielt er 1156. das Land zwischen der Enns und dem Inn,

auf,

auf welches jener feierlich Verzicht that. Er schlug zuerst in Wien seinen Wohnsiz auf, da die vorigen Markgrafen auf dem Kahlenberg wohnten. Von Kaiser Fridrich I. erhielt damals Oesterreich bei Erhebung zu einem Herzogthum sehr ansehnliche Vorzüge. Herzog Leopold VI. erhielt nach Adsterben Otokar VI. Herzog in Steyermark dieses Land, welches unter der Regierung der Franken, anfangs ein Theil von Bojarien dann von Kärnten war, hernach aber unter Kaiser Konrad II. zu einer eigenen Mark, die er Otokar Grafen v. Mürzthal verlieh, erhoben wurde. Fridrich II. war der lezte Herzog in Oesterreich aus dem babenbergischen Haus; er führte das gegenwärtige österr. Wappen ein, als Heinrich von Khünring das alte aus dem Schaz geraubte Siegel mißbrauchte. Fridrich war mit allen seinen Nachbarn in Krieg verflochten. Ungeacht ihm Kaiser Heinrich vorher in die Acht erklärte, und Wien zu einer freien Reichsstadt machte, so sezte er doch nachher

Fri-

Friderichen, nicht nur wieder in seinen vori-
gen Besiz und Würden ein, sondern verlieh
ihm sogar den königlichen Titel und andere
Freiheiten. Endlich wurde Fridrich in einem
Krieg mit den Hunnen, als er sie auf ihrer
Flucht zu hizig verfolgte, durch ein Pfeil ge-
tödtet. Nach vielen Streitigkeiten, die nach
Fridrichs Tod um seine Länder entstanden,
belehnte endlich Kaiser Rudolph aus dem
gräflichen Hause Habspurg, welcher vorher
Otokar den König in Böhmen aus Oesterreich
vertrieb; seine Söhne Albert und Rudolph
mit den Ländern Oesterreich, Steyer, Kärn-
ten und Krain; allein nur Albert blieb im
wirklichen Besiz, und Kärnten wurde an
Grafen Mainhardt von Tirol abgetretten.
Albert hatte gleich anfangs verschiedene Auf-
ruhren in seinen Ländern mit Mühe zu däm-
pfen, und als er seine Stammgüter in der
Schweiz zu erweitern trachtete, seine Landvögte
zugleich alldort viele Strenge brauchten, so
empörten sich die Schweizer wider ihn, und

Albert selbst wurde durch seines Bruders Sohn Johann auf seiner Dahinreise bei Rheinfelden ermordet; seine Gemahlin Elisabeth fieng zuerst das Salzbergwerk im Lande ob der Enns zu bauen an. Nach Albert folgte Kaiser Rudolph, welcher zugleich die böhmische Krone erhielt, und deswegen seinen Bruder Fridrich die österr. Länder überließ, welcher nachher 1314. zum Kaiser gekrönt wurde; aber unglücklich gegen Ludwig von Baiern focht, und bei Mühlstadt sogar gefangen, endlich doch wieder losgelassen wurde. Nach seinem Tod kam Albert zur Regierung, der durch Vermählung mit Johanna, Tochter Ulrichs Grafen zu Pfirt, diese Grafschaft an sich brachte. Er erkaufte auch verschiedene Herrschaften in Schwaben, Elsaß und Tirol, und wurde nach Absterben Herzog Heinrichs von Kärnten nebst seinem Bruder Otto 1335. mit Kärnten und Tirol belehnt, welches leztere Land er aber der Margareta Maultasch der Tochter Heinrichs überließ. Rudolph IV.

folg-

folgte nach seinem Vater Albert, und nahm zuerst den schon von Kaiser Fridrich ertheilten erzherzoglichen Titel an; er erhielt 1363. von der Margaretha Maultasch die gefürstete Grafschaft Tirol; er stiftete die hohe Schule, und das Domkapitel in Wien. Und unter ihm kam 1364. das Herzogthum Krain, als ein Erbvermächtniß Albrechts IV. Grafen von Görz an Oesterreich. Nach seinem Tod kam sein Bruder Albert III. zur Regierung, dessen Bruder Leopold die Grafschaft Feldkirch und Montfort von dem lezten Grafen des Werdenbergischen Stammes um 36000. fl. erkaufte; Albert kaufte auch Breisgau von den Grafen von Fürstenberg um 55000. fl. im Jahr 1367. und sein Bruder Leopold noch andere Herrschaften in Schwaben, als Pludenz, Hohenberg u. s. w. Auf vorigen folgte Albert IV. und Wilhelm, dann der minderjährige Albert V. unter welchem die Herrschaften in der Schweiz insgesammt auf immer verlohren giengen. Jedoch unterdrückte er die Räube-

reien und die böhmischen Unruhen, welche damals herrschten. Er war mit Kaiser Sigmunds Tochter Elisabeth vereheliget, und erhielt Mähren zur Mitgabe. Nach Kaiser Sigmunds Tod kam er nicht nur zum Besiz von Ungarn, sondern wußte auch wider die pohlnische Gegenparthei Böhmen für sich zu behaupten, und wurde 1438. auch zum deutschen Kaiser erwählt. Nach seinem Tod gebahr seine Gemahlin Ladislaum Posthumum, welcher zwar König von Ungarn und Böhmen wurde, aber schon im 18. Jahre ohne Erben starb. Hierauf kam die Erbfolge in den österr. Ländern auf Kaiser Fridrich den IV. Er erhielt nach seines Bruder Alberts Tod das von demselben besessene Niederösterreich, und im Jahr 1456. auch die Grafschaft Zilli; hingegen wurde ihm von dem König in Ungarn Mathias Korvin das ganze Land unter der Enns abgenommen, welches er aber nach dessen Tod wieder eroberte. Sein Vetter Sigmund in Tirol der auch den westlichen

Theil

Theil von Kärnten besaß, kaufte die Landgrafschaft Nellenburg und die Landvogtei Altorf, dann die Herrschaft Bregenz zu Tirol. Maxmilian I. der Sohn Kaisers Fridrich erhielt durch seine Vermählung mit Marien von Burgund die Niederlande. Er vereinigte alle österr. Länder mitsammen sowohl durch die vertragsmäßige Besiznehmung von Görz 1500. nach dem Tod des lezten Grafen, als auch von Herzog Sigmund von Tirol dessen Länder; in dem Frieden mit Bayern 1504. die Grafschaft Neuburg am Inn, Kirchberg und Weissenhorn, dann die Markgrafschaft Burgau in Schwaben, und verschiedene Städte und Schlösser im nördlichen Tirol; von den Venezianern eroberte er Roveredo, die 4. Vikariate und einige Bergfestungen, derer Besiz ihm durch den Frieden von 1516. bestättiget wurden, und versicherte den österr. Regenten die Thronfolge auf Ungarn und Böhmen, durch einen mit dem König Uladislaus 1515. zu Wien geschlossenen Vergleich, und

durch Stiftung einer doppelten Ehe. Maximilian besaß nicht nur selbst viele Kenntnisse, sondern war auch ein großmüthiger Gönner der Gelehrten, und starb als römischer Kaiser 1519.

Von den übrigen österr. deutschen Ländern gehörte Steyer anfangs dieses Zeitrau-
mes zu Kärnten, wurde nachher eine besondere Mark, welche von der Grafschaft Steyer in Niederösterreich ihren Namen erhielt, da die Grafen daselbst zugleich Markgrafen in Steyer wurden. Nachdem Steyermarkt zu Oesterreich als ein Herzogthum kam, hatten es verschiene Neben Linien anfangs im Besiz, bis es endlich auf immer ganz mit selben vereiniget wurde.

Kärnten hatte vor Karl dem Grossen ihre eigene Fürsten; aber schon unter Karl wurde es eine Mark, und Kaiser Heinrich machte endlich einen Grafen von Mürzthal und Aveländz zum Herzog daselbst; nach diesem kam es an die Pfalzgrafen und an die Grafen von Sponheim; nachdem aber König

Otto-

Ottokar II. in Böhmen sich dieses Herzogthum zueignen wollte, entriß es ihm Kaiser Rudolph I. und belehnte damit Grafen Mainhart von Tirol, wovon es nach Abgang dieses Stammes gemäß der deswegen errichteten Verträge auch an Oesterreich kam.

Krain wurde anfangs, nachdem die Wenden in dieses Land gezogen, von besondern Fürsten regirt, die jedoch von der röm. Monarchie einigermassen abhängig waren. Nach Karl dem grossen kam es unter die Herzoge von Friaul, dann unter Kärnten, unter Kaiser Otto I. wurde es eine besondere Mark, nach Abgang der Marggrafen von Krainburg erwählten die Stände Herzog Fridrich II. von Oesterreich zu ihren Landesfürsten; von Albrecht I. wurde es zwar an Herzog Mainhart in Kärnten verpfändet, fiel aber mit diesem Lande, auch wieder an Oesterreich zurück.

Görz besaß eine Linie der Grafen von Tirol, dazu gehörte auch die Grafschaft Mit-

terburg in Krain, und gelangte also mit derselben nach Absterben ihrer Grafen an Oesterreich.

Tirol stand lange unter den Herzogen von Baiern, und gehörte also auch zur fränkischen Monarchie; Kaiser Fridrich belehnte zuerst, nachdem er Herzog Heinrich aus Baiern 1180. in die Acht erkläret, Berchtolden von Meran, und verlieh ihm den herzoglichen Titel. Von dessen Nachkommen gelangte Tirol nach ihrem Aussterben an Grafen Albrecht, welcher sich zuerst einen Grafen von Tirol nannte; und von diesem an dessen Schwiegersohn Mainhart III. Grafen von Görz; sein Sohn gleichen Namens erhielt vom Kaiser Rudolph I. 1286. die fürstliche Würde mit dem Herzogthum Kärnten, von dessen Sohn Hrinrichs Tochter Margaretha Maultasch dieses Land an die Herzoge von Oesterreich abgetretten wurde, aus welchem Haus Tirol verschiedene eigene Fürsten hatte; nach dem Tod des leztern Namens Sigmund Franz aber fiel es 1665. wieder an den Hauptstamm zurück.

Die Niederlande kamen nach Karl dem Grossen von der fränkischen Monarchie an das lothringische Reich, nachher theilten sich verschiedene mächtige Grafen in den Besitz dieses Landes, doch blieben alle Provinzen bis auf Flandern und Artois unter der deutschen Landeshoheit. Durch die Vermählung Philipp des Kühnen, jüngsten Prinzen König Johanns von Frankreich mit der Wittwe des Herzogs von Burgund älterer Linie, wurde die Grafschaft Burgund, Flandern, Artois, Antwerpen und Mecheln mit den Besitzungen des jüngern burgundischen Hauses vereinigt; dessen zweiter Sohn erhielt durch Vermählung die Herzogthümer Brabant und Limburg; dessen Neffe Philipp der Gute kaufte 1428. Namür, erbte von den vorigen Brabant und Limburg, und erhielt von Herzog Wilhelm VI. einzigen Erbin und Gemahlin seines Vetters Johann Herzogs von Brabant die Grafschaften Henegau, Holland, Seeland und Frießland, dazu kaufte er Luxemburg 1443. Sein Sohn

und Erbe Karl der Kühne erwarb Geldern, und unterließ eine einzige Tochter Maria die Gemahlin Maximilian I. von Oesterreich. Frankreich riß zwar Burgund an sich; die übrigen Länder aber erklärte Kaiser Maximilian als einen deutschen Reichskreis 1512. welches nachher auf dem Reichstag zu Worms 1521. bestättiget wurde.

Die Slaven, welche zuerst unter Anführung des Czech nach den Markomanen Böhmen bezohen haben, hatten anfangs ihre besondere Fürsten: Przemißl war im Jahr 800. ihr erster König, und schon im 9ten Jahrhundert blühte in Böhmen die christliche Religion. Karl der Grosse bezwang die Böhmen, und unterwarf sie dem fränkischen Reich, und Kaiser Heinrich zwang den Herzog Wenzel einen jährlichen Tribut zu entrichten. Kaiser Heinrich IV. ertheilte Wratislawen 1086. die königl. Würde, welches Kaiser Fridrich erneuerte; allein die böhmischen Herzoge machten keinen Gebrauch davon, bis unter Przemißl

mißl. Ottokar II. Kaiser Otto Böhmen zu einen Königreich erhob. Diesem König gehörten auch die österr. Provinzen, Oesterreich, Steyer, Kärnten und Krain; mit seinem Enkel Wenzl III. erlosch 1306. das Geschlecht der alten Könige, und Böhmen kam als ein Wahlreich an Kaiser Albrechts Sohn, Prinzen Rudolph. Auf ihn folgte ein Herzog von Kärnten, und da die Böhmen diesen bald wieder absezten, so gelangte Johannes von Lüzelburg Kaiser Heinrich VII. Sohn zur böhmischen Krone, welcher die schlesischen Fürsten zinsbar machte, und die Oberlausniz mit dem Reich vereinigte. Sein Sohn Karl unter den Kaisern der vierte Schlesien und die mit seiner Gemahlin erheuratheten pfälzischen Güter mit Böhmen. Brandenburg, welches er gekauft, verkaufte sein Sohn wieder an die Burggrafen zu Nürnberg. Wenzl, Karl des IV. Sohn folgte ihm in der Regierung, und war ein unglücklicher Regent, sogar daß er vom Throne verstossen, und eine Zeit lang

zu Wien im Verhaft aufbehalten wurde. Unter ihm entstanden die Religionsunruhen in Böhmen, nach seinem Tod kam sein Bruder Sigmund auf den Thron, nach dessen 1437. abermal erfolgten Tod wählten die Stände zum Theil Kasimiren des Königs in Pohlen Bruder; und andere wählten Albrechten von Oesterreich zum König, der es auch bis zu seinen Tod blieb. Während seines Sohnes Minderjährigkeit wurde Georg Podiebrad zum Reichsverweser, und nach dem Tod des jungen Prinzen gar zum König erwählt. Nach ihm wurde der pohlnische Prinz Wladislaw zum König erwählt, dessen Sohn Ludwig ihm nachfolgte. Beide waren zugleich Könige in Hungarn. Nach dieses letztern Ende wurde Ferdinand Erzherzog zu Oesterreich und nachmaliger Kaiser von den Ständen zum König erwählt, seitdem auch Böhmen bei dem Oesterreichischen Hauß immer verblieben ist.

Nachdem die Slaven die alten Einwohner von Mähren, die Guaden vertrieben hat-

ten,

ten, errichteten sie allda ein eigenes Reich, welches sich nicht nur über Mähren selbst, sondern auch über einen ansehnlichen Theil von Ungarn, Pohlen und Schlesien, erstreckte. Kaiser Karl der Grosse besiegte zu erst ihren König Lech, und Ludwig der Nachfolger Karls machte sich die Mährer vollends zinsbar; sie hatten nachher noch einige Könige, unter welchen Raczko von Ludwig dem Deutschen gefangen wurde. Unter dem König Suatabourg rissen die Hunnen ungefähr das jetzige Neutraer und Trentschiner Komitat an sich; die Pohlen eroberten auch einige Strecken Landes, und das übrige Mähren wurde 1026 an Böhmen gebracht.

Im Jahre 822. kamen die Uiberbleibsel der alten Hunnen aus Asien, und liessen sich unter Anführung ihres Oberhaupts des Arbadts anfangs in der Moldau, später aber in Ungarn nieder, wo sie mit den Avaren ein neues Reich errichteten. Sie fielen zu verschiedenen malen in Oberpanonien und Norikum dann auch in Italien, Deutschland, Baiern und Sachsen

ein,

ein, wurden aber auch öfters auf das Haupt geschlagen, und in das Land jenseits der Raab zurückgetrieben. Nach Arpads Tod besorgten die Regierung mehrere Herzoge; sie streiften noch nachher mehrmalen durch den grösten Theil von Deutschland, raubten und verwüsteten alles, was ihnen unterkam; wurden aber nicht nur bei Mersburg sondern auch von Kaiser Otto I. geschlagen, und gänzlich aus Oesterreich und Kärnten verjagt. Geisa Arpads Nachfolger ließ sich zuerst taufen, und war wesentlich bemüht sein Volk menschlicher und gesitteter zu machen. Er rief viele Deutsche in sein Reich, und überhäufte sie mit Ehrenstellen und Geschenken. Sein Sohn Stephan der Heilige machte die übrigen Herzoge abhängiger, verbreitete noch mehr die Christliche Religion, und erhielt vom Pabst Silvester den Königs Titel, eine nach dem Muster der Griechisch-Kaiserlichen gemachte Krone, und ein Patriarchen Kreuz. Stephan gab viele trefliche Gesetze; er theilte das Land ein, errichtete die Erzäm-

ter

ter und verschiedene Bißthümmer; besiegte 1002 den Siebenbürgischen Fürsten Gyula, und machte dessen Land zu einer Provinz von Ungarn; er züchtigte auch die Bulgaren und Bosnier, starb endlich 1038, und wurde samt seinem Sohn Emerich vom Pabst Gregor VII. heilig gesprochen. Unter seinen Nachfolgern eroberte Andreas I. einen grossen Theil von Slavonien, Ladislaus aber eroberte es ganz, und sezte den Almus zum König in Kroazien ein. Er besiegte ferner die Kumaner, denen er ein Stück Land in Ungarn zum Wohnsiz anwieß. Ihm folgte sein Sohn Koloman; er vereinigte Kroazien und Dalmazien bis auf die von den Venezianern besessenen Inseln mit Ungarn.

Dem zehnten König von Ungarn Stephan dem Zweiten nahmen die Venezianer ein ansehnliches Stück von Dalmazien weg, was er aber hernach wieder eroberte. Er ernannte selbst den Sohn des Königs Almus, dem er ehemals die Augen hatte ausstechen lassen, zu seinen Nachfolger, welcher auch treflich regirte, und

Bosnien zu Ungarn gebracht hat. Der 1152 König Stephan der IV. trat dem Griechischen Kaiser Semlin und einen Theil von Slavonien ab, weswegen er von den Ungarn schon im 5. Monat wieder verjagt wurde; an dessen Stelle wurde wieder der ehemals vertriebene Stephan der dritte erhoben, welcher zwar die Griechen schlug, dagegen aber Dalmazien verlohr. Sein Nachfolger Bela III. eroberte abermals Dalmazien, und übergab es nebst Kroazien seinem jüngern Sohn Andreas, den auch die Gallizier zu ihren Herzog erwählten, die ehevor unter den Königen von Pohlen und hernach unter den Söhnen König Boleslaw III. standen, theils aber besondere Oberhäupter hatten. Andreas muste Gallizien zwar an Wladimir überlassen, jedoch wurden die Gerechtsame Ungarns auf Gallizien bestättiget. Dieser Andreas kam endlich wirklich nach dem Absterben des jungen Ladislaus eines Sohns seines Bruders Emerich zur Regierung; sein Sohn Koloman kam abermals zur Regierung in Gallizien, muste es aber

end-

endlich doch wieder als ein Ungarisches Lehen an Mizislaw abtretten. Bela IV. Andreas des II. Sohn wurde im Jahr 1235 der 19te König in Ungarn; er sezte seinen Tochtermann Radislaw in Gallizien als Herzog ein; sein Sohn Stephan V. eroberte einen grossen Theil von Bulgarien, und vereinte es nebst Bosnien mit dem Reich. Unter dessen Sohns Ladislaus Regierung eroberten die Venezianer einen grossen Theil von Dalmazien; und Herzog Albert von Oesterreich unterwarf sich einen ansehnlichen Theil von Ungarn nemlich Oedenburg, Presburg, und mehr andere Oerter. Nachdem Ladislaus ermordet worden, kam Andreas der lezte von dem Königlichen Stamm der Arpader und der 22te Ungarische König zur Regierung; er hatte Karl Martel zum Gegenkönig, welchen der Pabst dazu krönte; dessen Sohn ernannten die Ungarn selbst zu ihren König, worüber Andreas für Betrübniß 1301 zu Ofen starb. Von den nachfolgenden Ungarischen Königen aus fremden Häusern war Ludwig der Grosse, welcher

1377 Podolien zur Ungarischen Krone brachte. Er wurde nachher auch König in Pohlen, und hinterließ zwo Töchter, wovon die eine Maria mit König Sigmund in den Besitz von Ungarn kam; die zweite, Hedwig aber sich an Uladislaum Jagello nachherigen König in Pohlen verheurathete; welcher sich Gallizien, Lodomerien, Reussen und Podolien gewaltthätig unterwarf. Sigmund verpfändete nachher auch die Gespannschaft Zips an Pohlen. Unter den nachfolgenden Königen eroberte Mathias Korvinus Oesterreich unter der Enß, und führte die erste stehende Armee ein. Ludwig II. kam in einer Schlacht mit den Türken bei Mohacz 1526 um; worauf dessen Schwester Anna, Gemahlin Kaiser Ferdinand I. in den Besitz des Königreichs Ungarn kam.

Mailand war ein Theil des Longobardischen Reiches, welchem Karl der Grosse ein Ende machte, und mithin blieben diese Länder eine Zeit lang unter den Nachkommen Karls, hernach erhielten sie eigene Herren. Von 1310

bis

bis 1447 stand Mailand unter Herzogen aus dem Hause Viskonti, auf welche das Haus Sforza folgte; von denen es endlich nebst Mantua, was seit 1328 von der Familie Gonzaga regieret wurde, nach mehreren auf einander gefolgten Kriegen an die Oesterreichisch-Spanische Linie 1536 kam.

III.

Geschichte von Oesterreich, von dem 16. Jahrhundert bis auf gegenwärtige Zeiten.

Obschon Oesterreich immer eines der ansehnlichsten Häuser in Deutschland war, so wuchs es doch von Maximilian bis zum Karl V. zu einer solchen Grösse, daß es einer der herrschendsten und furchtbarsten Mächte in Europa wurde. Durch die Vermählung von Maximilians Sohn Philipp mit der Erbprinzessin von Spanien Johanna, einer Tochter König Ferdinands, brachte er die Spanische Monarchie zu seinem Haus, obschon sie meistens auch nachher von eigenen Prinzen regiert wurde.

Die Söhne Philipps waren Karl und Ferdinand; Karl unter den Kaisern der V. bekam Spanien, die Niederlande, und nach dem Aussterben der Sforza, Mailand; er bestättigte die Oesterreichischen Privilegien. Ferdinand hinge-

gen bekam die Regierung der Oesterreichisch-Deutschen Länder, er wurde nach seinem Bruder Karl zum Kaiser erwählt; unter seiner Regierung nahmen die Religionsunruhen sehr überhand; er brachte Kostanz am Bodensee an sein Haus, und da nach dem Tod Ludwigs Königs von Ungarn die Königreiche Böhmen und Ungarn erledigt waren, so wurde Ferdinand von den Böhmen freiwillig zum König erwählt, und suchte auch wegen seiner Gemahlin einer Schwester Ludwigs Ungarn an sich zu bringen; allein die Stände wählten den Johann Zapoly Grafen von Zips und Fürsten von Siebenbürgen, und als dieser von Ferdinand vertrieben wurde, wandte er sich an Soliman den Türkischen Kaiser, der mit einem Heer von mehr als 200,000 Mann ganz Ungarn überschwemmte, Ofen einnahm, und bis vor Wien zog, und selbes 1529 belagerte, endlich aber mit einem Verlust von 60000 Mann wieder abziehen mußte. Durch einen andern Sieg, welchen Pfalzgraf Friedrich 1532 über die Türken

erfochte, wurden sie gänzlich zurück getrieben; und Zapoly suchte bei Ferdinand um Frieden an; erhielt auch nicht nur den Königs Titel, sondern das ganze Niederungarn, doch daß es nach seinem Absterben wieder an Oesterreich zurückfallen sollte. Allein nach dem Tode des Zapoly suchte dessen Gattin ihren Sohn Johann Siegmund auf den Thron zu bringen; die Kaiserlichen Heere aber unterwarfen sich einen grossen Theil des Landes, und belagerten eben Ofen als Solimann auf Ansuchen der Königin durch ihr zugeschickte Hilfsvölker zwar die Belagerer zurücktrieb, doch statt das Land für Siegmund zu behaupten, es für sich behielt, und die Königin Johanna mit ihrem Sohn nach Siebenbürgen schickte; als diese nachher Kaiser Ferdinanden Siebenbürgen abtretten wollte, so kam ihm Soliman zuvor, und ließ es für sich einnehmen. Maximilian II. der Sohn Kaiser Ferdinands wurde noch zu Lebzeiten seines Vaters zum König von Ungarn in Preßburg gekrönt, behielt aber nur Ober-

Ungarn, weil sich in dem südlichen Theil die Türken behaupteten, und auch Ofen inne hatten, er folgte seinem Vater sowohl in der Kaiserwürde, als auch in der Regierung von Niederösterreich und Böhmen; seinem Bruder Karl überließ er nach dem väterlichen Testament Inner-Oesterreich, und seinem Bruder Ferdinand Ober- und Vorderösterreich. Maximilian erweiterte gegen die Türken die Gränzen seines Reiches in Ungarn an der Theis, und bestättigte Sigmunden des Zapoli Sohn, und nach ihm den Fürsten Bathori in dem Besize von Siebenbürgen. Sein Bruder Karl erbaute gegen die Türken die Festung Karlstadt in Kroazien, und befestigte Grätz, wo er auch eine Universität stiftete.

Ferdinands Nachfolger war Rudolph II. Er wurde nach Ferdinanden auch zum Kaiser erwählt, und kam 1576 zur Regierung. Die Türken griffen ihn an, welche aber einigemal geschlagen wurden; und der Siebenbürgische Fürst Bathori eroberte die ganze Moldau und

Wallachei, und schlug das ungleich grössere Heer der Türken bei Bukarest, welches er eroberte. Die Türken machten hernach einen 20jährigen Waffenstillstand, mit den Siebenbürgischen Fürsten aber entstanden noch verschiedene Irrungen, bis Rudolph dem Stephan Potschkai nebst Siebenbürgen noch einige ungarische Komitaten überließ. Endlich muste er seinem Bruder Mathias auch die Regierung von Oesterreich, Ungarn, und kurz vor seinem Tod auch Böhmen überlassen, und starb 1612.

Mathias wurde gleich nach Rudolphs Tode zum Kaiser erwählt; er nahm den Sohn Erzherzogs Karls von Steyermark, Ferdinanden an Kindesstatt an, und ließ ihm zum König von Ungarn und Böhmen krönen. In Böhmen entstanden verschiedene Unruhen; und die protestantischen Stände beschwerten sich über Religionsbedrückungen; und ohne eine Abhilfe, ohne den ihnen angebothenen Vergleich abzuwarten, griffen sie zu den Waffen, mißhandelten die abgeschickten Kaiserlichen Komissairs, und

erhiel-

erhielten von andern protestantischen Fürsten Unterstüzung; eben als Mathias die Anstalt traf die Aufrührer mit den Waffen zu bezwingen, so starb er 1619 in Wien.

Ferdinand II. wurde nach einigen Schwierigkeiten endlich auch zum Kaiser erwählt, aber in seinen Erbländern sah es unruhig aus; die Böhmen kündigten ihm den Gehorsam auf, und drangen unter ihrem Generalen Grafen Thurn bis Wien, wozu sich nicht nur ein Theil von Oesterreich sondern auch die Wiener selbst schlugen. Friedrich von der Pfalz wurde von den Böhmen zum Gegenkönig ausgerufen, hingegen unterstüzten Spanien, und die Khurfürsten von Sachsen und Baiern den Kaiser; Sainthilairs kam eben als Ferdinand in seiner Burg zu Wien von den Böhmen und Wienern belagert wurde, unvermuthet von Krems mit 500 Küraſſiren, die nebst den übrigen Kaiserl. Anhängern die Wiener schreckten; und den Graf Thurn nach Böhmen mit seinen Leuten zurückjagten. Graf Buquoi schlug den Grafen Ernst

v. Mannsfeld bei Budweis; und die tapfern Baiern lieferten Friedrichen von der Pfalz ein entscheidendes Haupttreffen bei Prag am weissen Berg, und eroberten ganz Böhmen für den Kaiser. Inzwischen fiel Bethlem Gabor Fürst von Siebenbürgen in Ungarn ein, und unterwarf sich mit seinen Türkischen Hilfsvölkern einen Theil des Landes, nachdeme er aber vom Grafen Niklas Esterhaß und wiederum von dem Helden Grafen Wallenstein besiegt worden, so wurde Friede gemacht; eben so ward auch der im Land ob der Enns entstandene Bauern Aufstand durch Papenheim bald wieder glücklich gedämpft. Das Baierische Heer siegte unter ihrem grossen Anführer dem tapfern General Tili über den Grafen Mannsfeld, und über die übrigen Feinde Ferdinands, nemlich Dänemark, Braunschweig, Baadendurlach, Würtenberg, und mehrere geringere, und obschon er bei Wiselbach einigen Verlust erlitt, so schlug er doch gleich darauf bei Wimpfen und bei Hechst den Marggrafen von Baaden-

dur-

durlach, und den Herzog Christian von Braun-
schweig, Wallenstein und Tili schlugen auch
die Dänische Armee, und eroberten alle feind-
lichen Länder bis an die Ostsee. Der glück-
liche Fortgang, welchen Ferdinand vorzüglich
durch die baierischen Waffen und durch den ta-
pfern Wallenstein erhielt, hätte ihm ganz leicht
in den Stand sezen können einen eben so rühm-
lich als vortheilhaften Frieden zu schliessen;
allein er blieb hartnäckig bei seinem Vorhaben
die Protestanten auszurotten, und versuchte sol-
ches nicht nur in Ansehung seiner Erbländer
zu bewerkstelligen, sondern verordnete durch ein
eigenes Restituzions Edikt, daß alle seit dem
Passauischen Vertrag von den Lutheranern be-
sezte Stifter im deutschen Reich wieder sollen ab-
getretten werden; den Reformirten hingegen ver-
both er alle Religionsübung in Deutschland.
Durch dieses wurden einerseits viele Reichsstän-
de genöthiget das äusserste zu wagen, um sich
in ihren Besitzungen zu erhalten, anderseits
schien die immer sich vergrössernde Macht De-

sterreichs andern Staaten fürchterlich zu wer-
den. Es grif daher auch Schweden zu den Waf-
fen, und ihr König Gustav Adolph, mit wel-
chem sich Sachsen vereinigte und von Frankreich
unterstüzt, brach in Deutschland ein, schlug die
Oesterreicher bei Breitenfeld. Als aber Ferdi-
nand den Helden Wallenstein, der eine Zeit-
lang entlassen war, wieder in Dienste nahm,
so trieb dieser Gustaven zurück; bei Lüzen kam
es zu einen Haupttreffen, in welchem zwar
König Gustav umkam, doch die Schweden den
Sieg behaupteten, auch wieder in Baiern und
Schlesien vordrangen. Wallenstein, der sich
wegen verschiedenen Nekereien mißvergnügt zeig-
te, und befürchten ließ, daß er sich mit Ferdi-
nands Feinden vereinigen möchte, wurde sehr
wahrscheinlich auf Veranlassung desselben zu
Eger meuchelmörderisch hingerichtet. Prinz Fer-
dinand des Kaisers Sohn erfocht nachher noch
einen herrlichen Sieg bei Nördlingen über die
Schweden; mit Sachsen wurde ein Separat-
frieden in Prag geschlossen, demselben die Laus-

nitz

nitz überlassen, weswegen es sich auch zur kaiserlichen Partei umwendete. Prinz Ferdinand wurde zum Römischen König erwählt, nachdem er schon vorhin in Ungarn und Böhmen gekrönt worden; und kam auch wirklich nach seinem Vater, der 1637 unter den Kriegsunruhen starb, zur Regierung.

Ferdinand III. sezte den Krieg anfangs mit gutem Glück fort; die Generals Hazfeld und Galas schlugen die Feinde verschiedenemalen; hierauf aber siegten mit Unterstützung von Seite Frankreichs die Schweden, eroberten Böhmen, Mähren, und kamen gar bis auf wenige Stunden vor Wien. Endlich unterbrach der sogenannte Westphälische Friede, welcher zu Osnabrück und zu Münster den 24. Okt. 1648 geschlossen wurde, diesen verheerenden Krieg, welcher durch 30 Jahre von beiden Seiten mit vieler Hartnäckigkeit fortgesezt wurde, und lange die traurigsten Spuren der Grausamkeit beider Theile hinterließ; das Andenken davon aber noch späten Nachkömmlingen hin-

terlassen wird. Ferdinand starb bald nach seinem Sohn Ferdinand IV. der schon bei Lebszeiten seines Vaters als Römischer, Ungarisch, und Böhmischer König gekrönt war.

Leopold zweiter Sohn Ferdinands III. kam hierauf zur Regierung der Oesterreichischen Länder, und wurde auch zum Römischen Kaiser erwählt. Er schüzte Anfangs Dänemark und Pohlen wider die Schweden. Als er sich aber in die Streitigkeiten des Siebenbürgischen Fürsten Johann Kemeny mit der Pforte einmischte, so eroberten die Türken Neuhäusel und mehr andere Festungen in Ungarn, bis sie vom General Grafen von Montekukuli bei St. Gotthard 1664 auf das Haupt geschlagen wurden; hierauf erfolgte ein etwas übereilter Friede, bei welchem die Türken in dem Besitz von Großwardein blieben, und der von der Pforte dazu bestimmte Abaffi Fürst in Siebenbürgen wurde. Eine gefährliche Verschwörung in Ungarn wider Leopold wurde zwar endeckt, und die Häupter davon die Graf Niklas Szeri-

ny,

ny, Nadasti, Frangepani, und Tättenbach entdeckten. Der Palatin Wesseleni starb vor den Ausbruch und Ragozy wurde begnadigt; doch sezte den Aufruhr nicht nur Tökeli fort, sondern es veranlaßte auch einen neuen Krieg mit den Türken, in welchem sie 1683 unter ihrem Großvezier Kara Mustafa 300,000 Mann stark sogar bis Wien vorrückten, und selbes belagerten. Rudiger von Stahremberg vertheidigte die Stadt auf das heldenmüthigste; und der König von Pohlen; die Kurfürsten von Baiern und Sachsen, der Herzog von Lothringen, der Marggraf von Baaden und der Fürst von Waldek entsezten es mit ihren Hilfsvölkern, und richteten eine schreckliche Niederlage unter den Türken an, welche eiligst nach Ungarn entflohen, und zu wiederholtenmalen bei Barkan, Gran, Ofen, Mohacz, Nissa, Salankement und bei Szenta gänzlich geschlagen wurden. Nach diesen Siegen kam endlich ganz Ungarn aus der Gewalt der Türken, und sie musten

in

in dem 1699 zu Karlowiz geschlossenen Frieden nicht nur den bisher besessenen südlichen Theil von Ungarn, sondern Siebenbürgen und Slavonien abtretten, den Türken blieb nur noch das sogenannte Temeswarer Banat. Der Kaiser erklärte hierauf Ungarn, welches er von den Türken durch Gewalt der Waffen eroberte, als ein Erbkönigreich; und ließ seinen ältern Sohn Joseph daselbst krönen. Daraus entstanden wieder neue Unruhen; der schon einmal begnadigte Ragoczy erregte einen neuen Aufstand und streifte bis Wien, weswegen die sogenannten Linien um die Vorstädte errichtet wurden, um die Rebellen von Wien abzuhalten. General Heister schlug sie auch einigemalen in Ungarn. Inzwischen erfolgte nach Absterben Königs Karl II. von Spanien ein neuer Krieg mit Frankreich über die Erbfolge, Kaiser Leopold machte für seinen zweiten Sohn Karl Anspruch auf dieses Königreich, und der König von Frankreich Ludwig XIV. suchte es für den Herzog von Anjou, welchen der lezte

Kd.

König Karl zum Erben sollte eingesezt haben, zu behaupten; und brachte den Kurfürst von Baiern und andere Deutsche Fürsten auf seine Seite; hingegen alliirten sich die Seemächte, und vorzüglich England mit Oesterreich; anfangs verlohr Oesterreich am Rhein; bis endlich der Herzog von Marlbourough in den Niederlanden, und der grosse Prinz Eugen von Savoyen in Italien die entscheidensten Siege über die Französische und Baierische Armeen erhielt; Prinz Karl gieng selbst nach Spanien, und als sich auch der König von Portugall zu seinen Gunsten erklärte, so wurde er wirklich zum König ausgerufen; auch der König von Savoyen trat auf die Oesterreichische Seite; die alliirten Engländer und Portugiesen schlugen den Herzog von Anjou in Spanien; eroberten Gibraltar; und in Deutschland erfochten Marlbourough und Eugen bei Heckstädt einen wichtigen Sieg über die Franzosen und Baiern. Wärend dieses Krieges starb Leopold im Jahr 1705.

Joseph I. folgte seinem Vater in der Regierung, und als Kaiser; Er fezte den spanischen Erbfolgskrieg mit vieler Thätigkeit fort. Prinz Eugen schlug die Franzosen gänzlich bei Turin in Savoien, und Marlbourough bei Ramillies in den Niederlanden, zugleich erhielt eine andere englische Flotte die ganze Spanische Küste am Mittelländischen Meer unter Erzherzog Karls Bothmässigkeit. Der Graf von Daun unterwarf Neapel dem Kaiser; und Erzherzog Karl schlug mit dem Grafen von Stahrenberg die Franzosen bei Almenara und Saragossa in Spanien. Von der andern Seite erhielt Joseph durch die Vermittlung des Grafen Palfi Ruhe in Ungarn; allein das Ende des Sukzessionskriegs erlebte er nicht, sondern starb 1711 im 33. Jahr seines Alters.

Da Joseph ohne Erben starb, so muste Karl in die ihm zugefallene Deutsche Staaten zurückkehren, und wurde auch 1714 von den Khurfürsten zum Kaiser erwählt; da zu gleicher Zeit England sehr an dem Frieden arbei-

tete, so wurde er endlich auch zwischen Kaiser Karl dem VI. und Frankreich zu Rastadt und Baaden 1714 geschlossen; der Kaiser trat dem Herzog Philipp von Anjou Spanien ab, und erhielt dagegen die 10 Niederländische Provinzen — da sich die andern sieben, Holland, Seeland, Utrecht, Oberissel, Friesland, Grönningen und Niedergeldern schon unter König Philipp II. in Spanien von der Monarchie trennten, und einen eigenen Republikanischen Staat errichteten — Ferner bekam Karl Neapel, Sardinien und Mailand, 1717 fiel nach Absterben des Fürsten Johann von Eggenburg die Grafschaft Gradiska wieder an Oesterreich. Schon im Jahr 1714 griffen die Türken die Venezianer an; Karl war mit der Republik aliirt, und so kam es auch zwischen der Pforte und Oesterreich zum Krieg. Prinz Eugen besiegte sie bei Peterwardein und Belgrad, worauf der Passarowitzer Frieden 1718 zu stand kam, nach welchem Oesterreich Belgrad, den grösten Theil von Servien, einen Theil der Wallachei und

das Temeswarer Bannat bekam. Inzwischen fiel Spanien neuerdings in Sardinien ein, und fiel auch Sizilien an, als Frankreich und England sich darein mengten, und einen neuen Frieden zu Stande brachten, nach welchem beide Theile auf die wechselseitigen Länder Verzicht thaten; Oesterreich erhielt Sizilien; und Sardinien kam an Savoyen; Toskana, Parma und Piazenza endlich sollten an Philipps zweiten Sohn kommen; Spanien garantirte dafür die von Karl VI. erneuerte sogenannte Pragmatische Sanktion, nach welcher bei Abgang der männlichen Erben die älteste Tochter des Kaisers die Erbfolge in den Oesterreichischen Staaten erhalten sollte — Als Frankreich bei Erledigung des Pohlnischen Throns 1733 sich für den Schwiegervater des Königs, den schon von den Pohlen erwählten Stanislaus verwendete, der Kaiser aber dem Kurfürst von Sachsen diesen Thron verschaffen wollte, so kam es zwischen Frankreich und Oesterreich zum Krieg; die Franzosen waren auch darin sehr glück-

glücklich, und eroberten mit ihren Alliirten, mit Spanien und Sardinien, die österreichischen Staaten in Italien bis auf Mantua, als hierauf 1735 zu Wien der Frieden geschlossen wurde. Don Karlos der zweite Prinz von Spanien erhielt Neapel und Sizilien, der Kaiser, Mailand, Parma und Piazenza, Frankreich die Anwarthschaft auf die Herzogthümer Lothringen und Baar, die der Herzog an den König Stanislaus von Pohlen abtretten muste, und dagegen erhielt Franz Stephan Herzog zu Lothringen die Anwartschaft auf Toskana nach Absterben des regierenden Hauses Medizes, dabei wurde auch von Frankreich Marien Theresien die Erbfolge nach ihrem Vater Kaiser Karl garantirt; 1736 wurde der Kaiser widerum mit den Türken wegen der Alliani mit Rußland in einen Krieg verflochten, der nach einigen für Oesterreich unglücklichen Schlachten dahin beigelegt wurde: daß die Pforte Belgrad nach geschleiften Festungswerken und den Theil von Servien und der Wal-

lachei erhielt, welchen Oesterreich besaß. Im innern des Reichs unternahm Karl die treflichsten Einrichtungen; er verwandte unsägliche Kosten auf die Verbesserung der Strassen und des Handels, und stiftete die berühmte Handlungsgesellschaft in Ostende; die er aber wieder aufzuheben gezwungen wurde; er errichtete in Wien selbst viele prächtige Gebäude, und erhob das Bisthum daselbst zu einem Erzbisthum. Seine älteste Tochter gab er dem Herzog von Lothringen Stephan Franz zur Gemahlin, welcher das Großherzogthum Toskana erhielt. Und versicherte Ihr den Besitz aller Oesterreichischen Länder, durch die errichtete und sowohl von dem deutschen Reich als auch den meisten übrigen Staaten garantirte pragmatische Sankzion. Karl starb endlich in der Favorite seinem Lustschloß 1740.

Marie Theresie folgte ihrem würdigsten Vater nach dessen Hintritt sogleich auf den Thron, und ernannte ihren Gemahl durch eine Assoziazionsakte zum Mitregenten. Allein ungeacht

geachtet all der Garantien, die Kaiser Karl theuer erkaufte, machte sogleich nach dessen Tod Kurfürst Karl von Bayern, welcher die Sankzion nie genehmigte, Anspruch auf alle österr. Provinzen, und suchte seine Forderung durch das Testament Ferdinand I. zu unterstützen. Der König von Preußen begehrte die schlesischen Fürstenthümer, Jägerndorf, Ligniz, Brieg und Wohlau. Auch Spanien machte auf die ganze Verlassenschaft Anspruch, und begehrte aber vorzüglich die österr. italienischen Staaten; der König von Sardinien forderte Mailand, und Sachsen protestirte wider die Mitregentschaft des Gemahl Theresens. Obschon Frankreich einigermassen zauderte, so unterstüzte es doch nachher den Kurfürsten von Bayern. Nur allein England und Holland blieben Marien Theresen getreue Freunde. Der König von Preußen Fridrich II. fiel mit 40000. Mann in Böhmen ein, denen sich der General Neuberg mit 24,000. Mann entgegen stellte. Bei Molwiz kam es zum Treffen, und

der tapfere General Römer schlug die ganze preußische Kavallerie, so, daß der Held Friedrich ungeachtet seiner so sehr überlegenen Macht eiligst entfloh, doch siegte bei dem zweiten Angrif dennoch Preußens Uibermacht, und der Krieg wurde durch einen Traktat auf eine Zeitlang gehemmt. Unterdessen hatte der Kurfürst von Bayern mit seinen französischen Hilfstruppen Böhmen und das Land ob der Enns eingenommen; und ließ sich zu Prag krönen, und in Linz huldigen; wurde auch darauf zum römischen Kaiser erwählt. — Maria Theresia suchte in dieser äußersten Verlegenheit Trost und Hilfe bei ihren treuen Ungarn, sie schrieb einen Landtag auf Preßburg aus, und begab sich mit dem erst vor 6. Monat gebohrnen Erzherzog Joseph dahin; trat den 11. Sept. 1741. unter die versammelten Stände, und redete sie an: Von meinen Feinden verfolgt, von meinen nächsten Blutsverwandten angegriffen, nehme ich meine einzige Zuflucht zu eurer Treue, eurem Muth und mei-

ner

ner Standhaftigkeit; in eure Hände übergebe ich den Sohn und die Tochter eurer Könige, — sie erwarten ihr Heil allein von Euch — Thränen hinderten die junge schöne Königin mehr zu sprechen. — Der ruhmwürdigste Patriotismus und der edelste Nazionalstolz wurde in den Anwesenden thätig belebt; ganz begeistert folgten die Ungarn dem Beispiel ihres erhabenen Palatin Grafen Palfi, griffen zu den Säbeln und schwuren einmüthig für ihre Königin alles zu unternehmen. Das laute Ruffen: Es lebe die Königin! zu den Waffen! wurde allgemein. Aus den entferntesten Gegenden des Königreichs zogen in Kürze häufig Krieger gegen Theresiens Feinde. Nach der unglücklichen Schlacht bei Kotuschiz wurde mit dem König von Preußen Friede gemacht, und selbem der größte Theil von Ober- und Niederschlesien nebst der Grafschaft Glaz abgetretten. Hingegen jagt Khevenhüller die Bayern aus Oesterreich, Bärenklau und Etentsch eroberten fast ganz Bayern, Prinz

Karl von Lothringen schlug die Bayern nochmal gänzlich bei Simpach; zwo französische Armeen wurden in Böhmen gänzlich aufgerieben und das Land wieder erobert. Der König von England schlug die Franzosen nochmal bei Dettingen; und eine englische Flotte besiegte die vereinigt französisch-spanische Flotte in dem Hafen von Toulon; in Italien erhielten die französisch- und spanischen Armeen von Marschall Traun, Fürst Wenzl Lichtenstein und General Marquis de Botta gänzliche Niederlagen. Als aber der König von Preußen neuerdings ohne Ursach in Böhmen einbrach, hemte es das Glück der österreichischen Waffen; die Preußen wurden anfangs zwar durch eine sächsische Armee zurückgetrieben, kehrten aber bald wieder zurück, und der König siegte nicht nur bei Hohenfriedberg und Sor, sondern auch bei Hemersdorf über die Sachsen, welche ebenfalls der Fürst von Dessau bei Kesselsdorf gänzlich schlug. Hierauf wurde der Frieden in Dresden mit Preu-

Preußen geschlossen, und dem König der unabhängige Besiz von Schlesien bestättiget.

Weil inzwischen Kaiser Karl VII. gestorben, so wurde Herzog Franz mit Beistimmung Preussens zum Kaiser erwählt, mit dem Sohn des verstorbenen Kaisers aber zu Füssen ein Separat Frieden geschlossen, und selben die bayrischen Staaten wieder 1745. überlassen. Die Franzosen stritten zwar glücklich in den Niederlanden, waren aber desto unglücklicher in der Lombardei, wo sie allenthalben geschlagen und vertrieben wurden. Endlich wurde zwischen England, Holland und Frankreich 1748. zu Aachen Frieden geschlossen, dem auch Oesterreich beitrat, und ausserdem, was es schon an Preußen abgetretten, nur Parma und Piazenza an den spanischen Infanten Don Philipp überließ. Maria Theresia blieb also ungeachtet so vieler Feinde dennoch in dem Besiz des größten Theils ihrer Staaten, in welchem sie vorzüglich die Treue und der Muth der Ungarn, die Standhaftigkeit der

Brit-

Britten, und die Tapferkeit ihrer Generals des Prinzen Karls von Lothringen, der Fürsten von Lichtenstein und Lobkowiz, und der Grafen Khevenhüller, Traun, Nadasti, Bathiani, Königsek und anderer behauptete.

Die Allianz Englands mit Preußen bewirkte eine andere zwischen England und Frankreich, und vereinigte diese seit 300. Jahren rivalen Mächte mitsammen; und auch dieses war das Werk des grossen Kauniz. Der König von Preußen gab ein wider ihn geschmiedetes Bündniß zwischen Oesterreich, Rußland und Sachsen vor und fiel in dieses leztere ein. Er nahm Leipzig und Dresden weg, und schloß die sächsische Armee bei Pirna ein; zugleich wollte er die österr. Armeen hindern jener zu Hilfe zu kommen, und ließ sich bei Lowosiz in ein Treffen ein, welches nichts entschied, und beide Theile behaupteten den Kampfplaz. Das folgende 1757. Jahr drangen die Preußen bis Prag vor, wo es zum Treffen kam, in welchem anfangs die

Oesterreicher, dann aber die Preußen siegten, und darauf Prag zu belagern anfiengen. Der F. M. Daun eilte mit einer neuen Armee die Hauptstadt Böhmens zu retten, und der König rückte ihm bis Planian entgegen, wo aber die Preußen dergestalt geschlagen wurden, daß sie sogleich ganz Böhmen mit einem Verlust von mehr als 20,000. Mann verlassen mußten, die Oesterreicher rückten in Schlesien und in die Lausniz nach, woraus sie den Prinzen Heinrich von Preußen vertrieben; und der General Graf Haddik streifte bis Berlin und brandschäzte es. Auch die preußischen Alliirten wurden von der französischen Armee gänzlich geschlagen; der Herzog von Bevern wurde in seinem festen Lager bei Breßlau von Daun gefangen, und Schweidniz und Breßlau kamen in die Hände der Oesterreicher. Jedoch glückte es dem König am 5ten Nov. 1757. bei Roßbach die Franzosen zu schlagen, worauf er nach Schlesien eilte. Und als wider Dauns Anrathen Prinz Karl

ge-

gegen Leuthen vorrückte, siegte auch der König über die Oesterreicher, die sich darauf zurückziehen mußten. Der König belagerte hernach Ollmüz, als aber der heldenmüthige Loudon eine preussische wichtige Konvoi mit Munizion und Geld aufhob, so zog er sich zurück. Die Preußen wurden von Daun neuerdings bei Hochkirchen in Sachsen aus ihrem festen Lager vertrieben, wobei der König in grösster Gefahr war gefangen zu werden; auch in dem Feldzuge des 1759. Jahr war Oesterreich glücklich; Loudon schlug den König bei Kunersdorf, Daun nahm bei Maxen den General Fink mit 9. Generals und mehr als 15,000. Mann gefangen, worauf Glaz übergieng. Loudons Rückzug bei Ligniz als er von der ganzen königl. Armee eingeschlossen wurde, war ein Meisterstück der Taktik. Der König siegte bei Torgau 1760. nach der Verwundung Dauns, als er schon zweimal zurück geschlagen war, und den 3ten Angrif wiederholte. Als nach dem Tod der rußischen Kaiserin

rin Elisabeth sich ihr Nachfolger auf preußische Seite umwendete, so erhielt der König einigermassen die Oberhand. Er eroberte wiederum Schweidniz nach einer langen heldenmüthigen Gegenwehr des tapfern Guasko und vertrieb die Oesterreicher aus Schlesien. Im Jahr 1763. kam endlich der Frieden zu Hubertsburg zu Stande; dem König wurden die Verträge von Dresden und Breßlau bestättiget; und er verhieß dem Erzherzog Joseph die Wahlstimme zur röm. Königswürde.

Im Jahre 1765. starb Kaiser Franz I. den 15. August, und Joseph II. wurde röm. Kaiser; Erzherzog Leopold hingegen erhielt das Großherzogthum Toskana. Bei den pohlnischen Unruhen erneuerte Maria Theresia ihre alten Ansprüche auf die Königreiche Gallizien, Lodomerien, und die beiden Herzogthümer Auschwiz und Zator, und ließ sie 1772. auch wirklich in Besiz nehmen. Eben so ließ sie auch 1773. die Bukowine, ein Stück der Moldau, welches ehemals zu Siebenbürgen

gehörte, besezen; welches Stück Land ihr hernach auch von der Pforte überlassen wurde.

Nach dem Tod des Kurfürsten in Bayern machte Maria Theresia 1777. Anspruch auf die bayerische Verlassenschaft, weil die Wilhelminische Linie erlosch; und Kaiser Sigmund 1426. Oesterreich in diesem Fall die Anwartschaft verlieh. Es wurde auch mit dem Kurfürsten von der Pfalz diesfalls ein Vergleich getroffen, und die Oesterreicher rückten in Bayern ein. Allein der Herzog von Zweibrücken als Erbe des Kurfürsten von der Pfalz protestirte dagegen, und bat den König von Preußen um Hilfe, der sich auch dazu ganz bereit finden ließ, und nach vorgegangenen sehr bittern Verhandlungen bei Nachod in Böhmen eindrang. Auch Sachsen verband sich mit Preußen; allein beide konnten wegen der meisterlichen Stellungen der Oesterreicher nichts vornehmen, hingegen verloren die Preußen, die sich schon im Herbste 1778. wieder zurückziehen mußten, durch die glücklichen An-

grif-

griffe der Oesterreicher den größten Theil der Grafschaft Glaz; in dem schon im Frühjahre 1779. erfolgten Frieden zu Teschen erhielt Oesterreich 7. bayerische Landgerichter oder das sogenannte Innviertl; erklärte sich aber dagegen, daß es in die Vereinigung der Marggrafthümer Anspach und Baireuth mit Brandenburg nach Absterben des markgräflichen Hauses willigte.

So sehr Maria Theresia in die schwersten Kriege verflochten war, und daher alle Sorge zu tragen hatte, sich gegen ihre Feinde zu schützen, so unterließ sie doch nicht ihre vorzügliche Aufmerksamkeit auf das Innere des Staats zu widmen; und hat auch wirklich durch ihre weisen Anordnungen die Stärke und das Ansehn der Monarchie beträchtlich vergrössert. Maria Theresia war unstreitig eine der fürtreflichsten und grösten Regentinnen; die ueue Einrichtung des Justizwesens, und die Verbesserung der Landesverfassung; die Beförderung des Handels, des Ackerbaues und der

Kün-

Künste, waren alle Werke Theresiens; als eine Freundin der Wissenschaften beförderte sie auf alle möglichste Art und mit dem kostspieligsten Aufwand dieselben; Sie schuf gleichsam neue Talente, oder vielmehr Sie erhob sie durch die großmüthigste Unterstützung; weil Sie sich überzeugt hielt, daß die Nazionalglückseeligkeit das Resultat ausgebreiteter Kenntnisse sei. Unter Theresen hoben die Wissenschaften ihr Haupt empor; edle einsichtsvolle Menschenfreunde fiengen an ächte Aufklärung zu verbreiten, die hohe Schule wurde reformirt, und die fürtreflichsten Männer zierten ihre Lehrstühle. Oeffentliche Bibliotheken wurden angelegt unter der Protekzion des grösten der Minister, Fürsten von Kaunitz, eine Akademie der bildenden Künste errichtet; ferner errichtete Sie eine Akademie der Orientalischen Sprachen, und jene des Ackerbaues. Die deutschen Schulen wurden wesentlich verbessert; auf die Kanzeln traten würdige Diener der schönen Jesus Religion; und die Schaubühne wurde von Hanswursten,

den ridikülen Prehauser, und von Sottisen gereiniget, und überhaupt alle Zweige der Wissenschaften und Künste kamen in Aufnahm. So sehr dieses Ihrem Verstand Ehre machte, so glänzend erhoben ihre wohlthätigen Handlungen ihre Herzensgüte. Die adelichen Stiftungen, die Sie sowohl in Wien als in andern Orten machte, nemlich die Theresianisch- und Löwenburgische, ferner in Insbruck, Brün, Lemberg, Ofen und Waizen; die Militarischen in Wien, Neustadt, Antwerpen und Tirnau; nebst vielen andern großmüthigen Geschenken, die Sie den Armen ertheilte, waren so wie Ihr unverkennbarer Eifer für die Religion, der Nazion die unwidersprechlichsten Beweise der erhabensten Tugenden ihrer Beherrscherin. Endlich starb Maria Theresia nach einer so ruhmvollen 40jährigen Regierung, und nach einer kurzen Krankheit den 29. Novem. 1780. Abends gegen 9 Uhr.

Joseph der II. der schon seit 1765 Mitregent war, kam nun allein zur Regierung.

Die unglücklichsten Umstände, unter denen er gebohren wurde, schienen seine künftigen Unfälle vorherzusagen. Er vermählte sich zuerst 1760 mit Maria Isabella, Philips Infanten von Spanien Tochter, die aber schon im 3ten Jahr darnach starb. 1765. vermählte er sich zum zweitenmal mit Marien, Kaiser Karl VII. Tochter aber auch die starb bereits 1767, und nur wenige Jahre war er Vater einer sehr geliebten Prinzessin. Der Kaiser sammelte sich nicht nur viele Kenntnisse seiner eigenen Staaten durch seine Reisen, die er in alle Theile der Monarchie gemacht, sondern er reiste auch schon 1769 nach Italien, Rom und Turin; worauf er den König Friedrich II. zu Neiß in Schlesien besuchte, für den er auch immer sehr viele Achtung bezeigte. 1777. reiste er als Graf von Falkenstein nach Frankreich. In dem bairischen Sukzessionsstreit unterzog er sich allen Beschwerlichkeiten des Kriegs; er beobachtete überhaupt eine strenge Mäßigkeit. Als er die Regierung der sämmtlichen Erbländer antrat,

so war er sogleich bemüht seine schon lang entworfenen Plane auszuführen. Der Monarch hatte gewiß die besten Gesinnungen; das Glück der Nazionen, die er beherrschte, war auch unstreitig das Ziel seiner Wünsche. Er opferte sich ganz dem Wohl seines Volkes auf, traf verschiedene Verfügungen, welche die Verbesserungen des Justizfaches zur Absicht hatten; das Toleranzedikt machte seinem Herzen Ehre; aber von den meisten Verordnungen wurde der gesuchte Endzwek nicht erhalten. Die größten Hindernisse, sein Vorhaben auszuführen, stiessen dem Monarchen von allen Seiten auf, erschütterten aber seinen Muth nicht, ja eiferten ihn vielmehr an bei dem Bewustsein der edelsten Absichten selbe gewissermassen hartnäckig durch zu setzen. So viele Hochschäzung Er dem erhabenen Fürsten von Kaunitz bewies, so schien er doch nicht immer seinen Rathschlägen gefolgt zu haben. Uiberhaupt beweisen alle seine Unternehmungen, daß er das Glück des größten Theils seiner Völker zu erhalten, das Ansehen

der Monarchie zu erhöhen, jeden fremden Einfluß zu beseitigen, und überhaupt Einfachheit der Regierung, und gleiche allgemeine Grundsätze in allen Theilen des Staats einzuführen, und ein gemeinschaftliches Staatsinteresse fest zu sezen suchte.

Im Jahr 1780 reiste Joseph nach Rußland, und das folgende Jahr besuchte er seine Niederlande. Er erhielt auch verschiedene Gegenbesuche, als von dem Großfürsten von Rußland und Seiner Gemahlin, von dem Herzog von Würtemberg, und endlich selbst vom Pabst Pius VI. den merkwürdigen Besuch 1782. Der Kaiser von Maroko schickte 1783 einen Gesandten an Joseph zur Schliessung eines Freundschafts und Handelstraktats. 1785 entstand in Siebenbürgen unter der Anführung eines gewissen Horja, und durch die Veranlassung Salins ein gefährlicher Aufruhr, in welchem von den wallachischen Bauern einige 60 Oerter und bei anderthalbhundert Edelsitze ver-

verheert wurden, und gegen 4000 Menschen umkamen. Dieser wurde aber endlich wieder durch die geschickten Unternehmungen der Obristlieutenants Schulz und Krai unterdrückt, und die Aufrührer bestraft.

Da die Holländer die Schiffahrt auf der Schelde auf das Ansuchen des Kaisers nicht frei lassen wollten, und sogar auf eine kaiserliche Brigantine, welche die Schelde zu passiren versuchte, feuerten, so wurden sogleich die Kriegsanstalten mit allem Eifer betrieben. Doch noch vor dem Ausbruch bewilligten die Holländer dem Kaiser 8 Million Gulden zu bezahlen, die Barriers und verschiedene Forts nebst einem Stück Land an der Schelde und bei Limburg abzutretten; dann alle Zölle und Abgaben an der Schelde gänzlich aufzuheben, und die freie Schiffahrt zu gestatten. Dieser Friede wurde zu Fontainebleau auf Vermittlung Frankreichs 1785 geschlossen. Nach verschiedenen andern Reisen in einige Provinzen des Reichs begab sich 1786 Joseph nach Cher-

son, wohin um eben dieselbe Zeit auch die Kaiserin von Rußland kam, ihren neuen Staat zu besehen. Nach seiner Zurückkunft erklärte die Pforte den Krieg gegen Rußland; und da des Kaisers Vermittlung ohne Erfolg war, so erklärte er sich hinwieder gegen die Pforte; daß er seiner angegriffenen Alliirten der Kaiserin von Rußland in allen Fällen beistehen wolle; und ließ den 9ten Hornung 1788 die feierliche Kriegsankündigung dem Divan überreichen. Worauf Joseph selbst gleich hernach zu der bereits in Ungarn zusammengezogenen Armee abgieng. Es wurde zwar im nemlichen Feldzug Schabacz erobert; und der Prinz Koburg drang mit seinem Korps, welches meistens aus halb Invaliden bestand, tief in die Moldau ein. Allein auf der andern Seite drangen die Feinde in das Banat, verheerten eine Menge Ortschaften, und obschon sie wieder über die Donau zurück weichen musten, so zehrte doch eine einreissende Krankheit den Kern des Kaiserlichen Heeres in Ungarn auf, und der Monarch selbst kehr-

kehrte kränklich nach Wien zurück. Als darauf Feldmarschall Loudon die Armee in Ungarn kommandirte, so ward der weitere Feldzug wirklich einer der wichtigsten und Ehrenvollesten für Oesterreich. Loudon eroberte noch im August 1788 Dubiza, im Oktober Novi, Chozim im September von der vereinigt Russisch- und Kaiserlichen Armee durch den Prinzen von Koburg, und Vipalanka wurde von dem Graf Harrach mit stürmender Hand eingenommen. Im folgenden 1789sten Jahr schlug Prinz von Koburg zu erst bei Foksan in der Wallachei ein Korps Türken von 30000 Mann unter Mehmet Bassa. Clärfait schlug den Jussuf Bassa bei Mehadia; Fürst Hohenlohe den Kara Mustava bei Vladeni, und den glänzendsten Sieg erfocht Held Koburg nebst dem russischen General Suwaroff mit 21000 Mann Kaiserlich- und Russischen Truppen über den Großvezier und sein bei 100000 Mann starkes Heer bei Martinestie in der Wallachei; worauf der größ-te Theil dieses Landes den Siegern zufiel.

Inzwischen hatte der Grosse Loudon den 8ten Oktober die Hauptfestung Belgrad nach einer 22 tägigen Belagerung und Gradiska in 17 Tagen eingenommen. Auch die Festungen Semendria und Gladova wurden den Türken abgenommen, und die Belagerung von Orsova angefangen.

Inzwischen erhoben sich wichtige innere Gährungen in den Niederlanden, die sehr wahrscheinlich durch ein fremden Einfluß genährt wurden. Die Nazion war mit verschiedenen Einrichtungen des Kaisers und vorzüglich der Klerus mit den neuen General-Seminarien und der Löwner Universität unzufrieden; und da nicht gleich ihre Wünsche um Abhelfung dieser Neuerungen erfüllt wurden, und die in der sogenannten Entrée joyeuse enthaltenen Freiheiten ihnen zur Strafe der Unruhen genommen wurden, so brachen hin und wieder öffentliche Unruhen aus; vorzüglich aber geschah dieses zwischen den 11. und 12. Dezember 1789. in der Nacht, wo es zwischen den Bürgern

und

und Soldaten zum Gefecht kam; welche lez-
tere sich auch des andern Tages von Brüssel
wegbegeben und nach Luxenburg zurückziehen
musten. Obschon ein grosser Theil der Nazion
keineswegs zum Aufruhr geneigt, ja die Pro-
vinzen Limburg und Luxemburg, besonders die
erstere, vielmehr mit des Kaisers Verfügun-
gen sehr zufrieden war, so haben doch die Stän-
de der übrigen Provinzen sich mittelst einer
Unionsakte vom 7. Jenner 1790 mitsammen ver-
bunden, und die Oesterreichischen Niederlande
zu einem freien Staat erklärt; und alle bisher
sehr günstigen Vorschläge des Monarchen hart-
näckig verworfen. Aehnliche Unruhen schienen
sich in diesem Jahr in Ungarn zu erheben,
wobei man die auswärtige Triebfeder durch
ziemlich zweideutige Handlungen nur all zu
sichtbar bemerkt haben will; allein der schon
tödeich kranke Monarch kam allen Weiterungen
dadurch bevor, daß er den Ungarn nicht nur die
Herstellung ihrer alten Verfassungen, wie es
zu Zeit des Antritts Seiner Regierung war,

ver-

versicherte, sondern ihnen auch die lezten Tage eines Lebens die Reichskrone nach Ofen zurück bringen ließ. Gleiche Abänderungen wurden auch in Tyrol getroffen. Und so starb der Monarch mitten in diesen Unruhen den 20. Hornung 1790.

Die wichtigsten Verordnungen sind schon vorher angeführt worden, aus welchen die guten Absichten Josephs hinlänglich erhellen. Gewis war Sein Plan erhaben und wohlthätig, aber doch leichter entworfen als ausgeführt. Das verschiedene Länder-Interesse und derselben Kollision machte manchen Entwurf für sich untauglich, der seiner Theorie nach glänzend und unverbesserlich war; hieraus folgten die häufigen Ab- und Umänderungen; Noch öfter wurden auch die besten Anstalten einzelnen Privatinteressen aufgeopfert. Joseph war streng auf sich selbst, man kann ihm nie Schonung Seiner, vielmehr aber das Gegentheil vorwerfen. Er scheuete keine Gefahr, keine Ungemächlichkeit und keine Mühe; besonders wann es

um

um das Wohl seines Volks zu thun war. Es ist auch keine Regierung so Thatenreich als Joseph seine; und keine wird in den Geschichtsbüchern sich so merkwürdig bezeichnen. Aber um so mehr ist der Monarch zu beklagen, der bei all seinen guten Absichten gerade nicht das bewirkte, was er sich zum Ziel gesezt; der eben am Ende seiner Regierung, was er 9 Jahr lang mühsam zuwegen gebracht, gleichsam in einem Augenblick selbst vernichten mußte; und an seinem Ende alle seine Entwürfe entweder unvollendet oder gar vereitelt sah. Und darum gehört Joseph wirklich unter die größten, aber auch unglücklichsten Herrscher.

Lezter Abschnitt.

Oesterreichs Staatsinteresse.

I.

Inneres Staatsinteresse.

Oesterreich hat alle natürliche Anlage eine ungemeine Grösse zu erreichen. Es hat zwar auch verschiedene Nachtheile, als die Entlegenheit und den Mangel an Zusammenhang ihrer Provinzen. — Die verschiedene Regierungsform und die Verschiedenheit der Geseze der einzelnen Länder, welches den Gang der öffentlichen Geschäfte langsam und beschwerlich macht. — Dieses wird noch mehr zugleich durch die Verschiedenheit der Sitten und Religion der Einwohner verursachet. — Auch das Interesse einiger Länder ist zu sehr entgegen gesezt. — Dem ungeachtet kann Oesterreich den Vorrang vor allen Staaten erhalten. Durch eine ausgebreitete Kenntniß der eigenen Länder selbst; durch

die

die kluge Verwendung ihrer Naturprodukte; die Einfuhr fremder Waaren kann nur dann mit Erfolg verboten werden, wenn sie im Land selbst eben so gut verfertiget werden; eine bessere Unterstützung der Fabrikanten, und die Anlegung der Fabriken auf das Land könnte nicht allein obiges sondern auch eine vortheilhafte Konkurrenz in Ansehung des Preises der Waaren erhalten. — Zu Unterstützung der Fabriken wären vielleicht am schicklichsten die Mauteinkünfte, für jene verbotene Waaren, welche sich Privaten zu eigenen Gebrauch bringen lassen, dann auch alle verfallene Güter und den dafür eingelösten Betrag zu verwenden. — Der Erfolg zeigt, daß die meisten Geseze einer Reformazion bedürfen; sie sollen aber mit Beobachtung der herrschenden Sitten und des Nazionalkarakters von philosophischen Männern, die zugleich die Länder, und ihre bisherige innere Verfassung genau kennen, verfaßt wurden. Es ist billig und auch gewissermassen nützlich, daß man die Stände hiezu beiziehe, aber es ist dabey noth-

wen-

wendig, daß das vorzüglichste Augenmerk auf das allgemeine Wohl gerichtet, und nicht das Beste von 24,000,000 Menschen dem Privat Interesse von Hunderttausend nachgesetzt werde. Vorzüglich bedarf die Justizpflege wesentlichere Verbesserungen; der Aermere muß wider Bedrückungen geschützt werden, und auf eine minder kostspielige Art sein Recht auch wider den Reichen und Ansehnlichen behaupten können. Es sollte zwar dieser, da er den meisten Schutz des Staats und der Geseze genießt, auch zur Handhabung derselben am meisten beitragen. Allein es giebt leider Beispiele, daß dieses von manchen nicht beobachtet wird, und darum soll der Staat dafür sorgen, daß Gerechtigkeit ohne Unterschied der Person genau gehandhabet; und jede Unterdrückung der geringeren verhüttet werde. Vorzüglich ist die genaueste und strengste Aufsicht auf die Landbeamten; und so viel möglich die Ausrottung boshafter und eigennütziger Gerichtsverwalter höchst nöthig; da diese Menschengattung einen

so wichtigen Einfluß auf das Glück der Unterthanen habe. Eine bessere und ganz neue Einrichtung der Abgaben ist zum allgemeinen Nazional-Wohl unumgänglich nöthig, mehreres hieher gehöriges ist schon an anderen Orten gesagt worden.

II.

Aeusseres Staatsinteresse.

Oesterreich hat von der Verbindung mit Frankreich jezt weniger Vortheile zu erwarten, als vor der wichtigen Revoluzion in diesem Reich. Eine nahe Verbindung mit Spanien ist Oesterreich sowohl in Betracht der Handlung als auch in anderer Rücksicht sehr vortheilhaft, und scheint auch allerdings beiden Mächten gleich wichtig und nüzlich zu seyn.

Pohlen ist zwar nichts weniger als ein fürchterlicher Nachbar, aber doch wäre eine Allianz mit dieser Republik wegen Preussen gut; obschon dieser Staat mehr als Oesterreich dabei gewinnt.

Oesterreichs Staatsinteresse fordert es, ungeachtet seiner dermaligen Verbindung, darauf

zu sehen, daß Rußland seine Besizungen in den Türkischen Ländern gegen die Oesterreichischen Staaten nicht zu weit ausbreite; wenn es schon dermal nichts zu besorgen hat, so kann doch Rußland in der Zukunft gefährlicher werden.

Bei dem Uibergewicht seiner Waffen hängt es von Oesterreich ab mit der Pforte einen vortheilhaften Frieden zu schliessen; wirklich begünstiget auch Oesterreichs phisische Lage und Beschaffenheit sein Kommerz mit der Türkei; Oesterreich kann es mit vortheilhaften Verträgen hierin allen andern Nazionen bevorthun, und auch den Levantischen Handel größtentheils auf seine Seite bringen.

Preussen hat erst in der lezten Zeit viel von seinen Anhängern in dm Deutschen Reich verlohren, und Oesterreich besizt zu viele Uiberlegenheit, als daß es diesen Nachbar zu fürchten hätte; vielmehr würde es vielleicht nicht all zu schwer fallen, von dieser Seite die Monarchie zu erweitern.

Endlich würde ein vermehrter Handel nach Ostindien, die Anlegung mehrerer Pflanzörter in andern Welttheilen ganz sicher Oesterreichs inneres Wohl und äusseres Ansehen auf das höchste bringen.

500.-
Aut 84

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Liechtenstern, Joseph Marx von,

Staatsverfassung der Oesterreichischen Monarchie im Grundrisse

Wien 1791

Austr. 2881
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010359-9
VD18 11547103